2 vols 7/6

Digitized by Google

Digitized by Google

Kirchliche Geographie und Statistik.

Von

D. Carl Friedrich Stäudlin,

Professor und Consistorialrath zu Göttingen.

Erster Theil.

Tübingen,

in der J. G. Cottaischen Buchhandlung.

1804.

110 j. 46

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Nach der Einleitung, welche dieser Schrift vorgesetzt ist, wird es hier keiner weitläuftigen Erklärung mehr über den Zweck und die Einrichtung derselben bedürfen. Ich setze nur noch Einiges hinzu, was sich besser für eine Vorrede, als für eine Einleitung schickt.

Die erste Veranlassung zu diesem Buche liegt in meinen Vorlesungen über die Kirchengeschichte. Ich machte dabei bald die Bemerkung, daß es nicht wohl thunlich ist, eine befriedigende Darstellung des gegenwärtigen Zustands der christlichen Kirche mit denselben zu verbinden und daß diese doch wenigstens eben so interessant und nützlich sei, als die Kirchengeschichte selbst. Dazu kam noch die Bemerkung, daß man mit der Kirchengeographie sehr bequem Manches aus der Specialkirchengeschichte verbinden kann, was in

ihr als Universalgeschichte nicht vorkommen kann. Ich habe daher schon seit einem Jahre besondere öffentliche Vorlesungen über die Kirchengeographie gehalten. Dieß Buch enthält nicht diese Vorlesungen, aber es ist aus denselben entstanden. Es würde ungedruckt geblieben seyn, wenn wir auch nur irgend ein Buch dieser Art schon hätten. In Zukunft kann ich es auch wohl bei Vorlesungen über Kirchengeographie und Specialkirchengeschichte zum Grunde legen und in denselben das, was hier kurz gesagt ist, weiter ausführen und das, was erst bekannt geworden ist oder sich abgeändert hat, hinzusetzen.

Ich hatte zuerst die Absicht, mit dieser Geographie des Christenthums sogleich die Geographie der übrigen Religionen zu verbinden. In der That konnte dieß für beide nicht anders als vortheilhaft seyn und würde auf beide Licht geworfen haben. Auch war der Gedanke sehr verführerisch, sogleich den bestehenden Religionszustand der Erde in einem Ganzen darzustellen. Bei näherer Prüfung fand ich es aber räthlicher und besser, mich vorerst auf das Christenthum zu beschränken. Von diesem kann doch schon eher etwas geliefert werden, was den Namen einer Geographie und Statistik verdient, als von andern Religionen. Von diesen

sen müssen erst noch mehrere geographische und statistische Nachrichten bekannt gemacht, gesammelt und kritisch gesichtet werden und dazu dient unter andern mein Magazin für Religions-, Moral- und Kirchengeschichte. Es ist kein hinlänglicher Grund vorhanden, die Geographie des Christenthums unbearbeitet zu lassen, weil man die Geographie anderer Religionen noch nicht auf dieselbige Art liefern kann. Diese wird von mir gleichfalls noch geliefert werden, wenn mir nicht ein anderer geschickterer Schriftsteller zuvorkommt, welchem ich gerne den Platz räumen will.

Ich will hier nicht von den Schwierigkeiten reden, mit welchen die Ausarbeitung dieses Buchs besonders in gegenwärtigen Zeiten verknüpft ist, noch auch von den Unvollkommenheiten desselben, ich hoffe jedoch, daß die Leser und Beurtheiler den Grund der letzten nicht bloß in mir, sondern auch in jenen Schwierigkeiten suchen werden. Zuweilen mangelte es mir in der That nicht an reichen und guten Materialien und Nachrichten, aber sie zu verarbeiten und anzuordnen, und durch Auswahl und Darstellung dem Ganzen einiges Interesse mitzutheilen, machte alsdann desto mehr Mühe. Ich habe bei weitem nicht Alles gesagt, was ich hätte sagen können und es absichtlich nicht

auf eine durchaus detaillirte Kirchengeographie angelegt. Diese würde ein weit größeres Werk erfordert haben und kann in ihrem ganzen Umfange noch gar nicht geliefert werden. Es war wichtiger, vorerst nur das Ganze nach seinen vornehmsten Theilen zu umfassen und anzuordnen, und es der Zeit und dem Fortschreiten unserer Kenntnisse zu überlassen, es nach und nach bis in seine kleinsten Theile zu vollenden. Meine Quellen und Hülfsmittel habe ich treu angeführt, benutzt und verglichen. Es würde aber wiederum zu einer gar zu großen Weitläuftigkeit geleitet haben, wenn ich, wie Bruns, Hartmann und Sprengel in ihren geographischen Werken, bei jeder Behauptung meinen Gewährsmann hätte aufstellen wollen. Nichts würde mich mehr freuen, als wenn dieses Buch eine Veranlassung würde, daß mir von solchen, die es können, Nachrichten vom kirchlichen Zustande einzelner Länder und auch wohl Berichtigungen meiner eigenen Darstellungen zugesandt würden. Ich würde solche mir zugesandte Beiträge dankbar bei etwa zu erwartenden neuen Auflagen dieses Buchs benutzen und nach Befinden auch in mein Magazin einrücken.

Der zweite Theil wird zur nächsten Michaelismesse erscheinen und das Ganze beschließen. Absicht-

sichtlich habe ich diesen ersten Theil mitten in der Kirchengeographie von Italien abgebrochen, weil sich die noch übrigen Italienischen Länder gerade jetzt in einem ungewissen und schwankenden und zum Theil unbekannten kirchlichen Zustande befinden, und sie hoffentlich insofern bald in einen bestimmtern Zustand treten werden, auch mehr davon öffentlich bekannt werden wird. Ich muß freilich auch noch bei andern Ländern besorgen, daß mir dieß Ungewisse und Unbekannte des kirchlichen Zustands Schwierigkeiten in den Weg legen wird, aber dieß soll mich nicht hindern, meinen Plan zu verfolgen und auszuführen, und wenigstens so viel zu leisten, als mir jetzt die Umstände erlauben. Die Geographie ist überhaupt eine sehr wandelbare Wissenschaft und besonders ist es im gegenwärtigen Zeitalter die kirchliche, wollte man sich dadurch abhalten lassen, das Ganze zu bearbeiten und immer abwarten, bis ein gewisserer Zustand der Dinge eintritt, so würde die Wissenschaft nicht gewinnen, sondern leiden. Gerade der Umstand, daß jetzt so große kirchliche Veränderungen vorgehen und noch bevorstehen, muß der Bearbeitung dieser Wissenschaft mehr Reiz und Interesse geben. Auch ist allem Anscheine nach in Ansehung des kirchlichen Zustands verschiedener Länder bald etwas Festeres und Gewisseres zu erwarten. Ein

Concordat des Pabsts mit Etrurien und dem deutschen Reiche kann nicht mehr lange ausbleiben. Das Schicksal Malta's und des Malteserordens, und das von Parma und Piacenza wird nicht mehr so lange unentschieden bleiben, der kirchliche Zustand der batavischen Republik und der Schweiz wird wahrscheinlich bald in ein helleres Licht treten ꝛc. Gewiß wird während des Drucks des zweiten Theils Manches bestimmter und gewisser gesagt werden können, als es jetzt gesagt werden könnte. Dieß ist auch der Hauptgrund, warum ich nicht das ganze Werk jetzt sogleich auf einmal erscheinen lasse.

Dem zweiten Theile wird auch ein Register über das Ganze beigefügt werden.

Göttingen am 7. März 1804.

Inhalt.

Einleitung.

Fortschritte der Geographie und Statistik in unserem Zeitalter und Verhältniß derselben zur Cultur und Aufklärung §. 1.

Wie unsere Fortschritte in Geographie und Statistik noch wohlthätiger werden können §. 2.

Von dem Unterschiede der Geographie und Statistik §. 3.

Von der allgemeinen Geographie und Statistik der Religionen §. 4.

Von der Methode der allgemeinen Religions-Geographie und Statistik §. 5.

Von dem, was bisher in der Religionsgeographie geleistet worden ist §. 6.

Von der kirchlichen Geographie und Statistik §. 7.

Von den Quellen und Hülfsmitteln derselben §. 8.

Von dem Werthe und Interesse derselben §. 9.

I. Allgemeine kirchliche Geographie und Statistik.

Von dem Unterschiede des orientalischen und occidentalischen Christenthums §. 1.

Von den orientalischen Christen §. 2.

1) rechtglaubige S. 50—54.

a) unter dem Patriarchen zu Constantinopel S. 50 ff.
Von der Benennung: Syrische Christen und Melchiten S. 51 f.

b) die nicht unter jenem Patriarchen stehen S. 54.

2) häretische.

a) Nestorianer S. 55 f.

b) Monophysiten S. 56 ff.

α) Jakobiten S. 57 f.

β) Kopten S. 58.

γ) Abyssinier S. 58.

δ) Armenier S. 59. f.

c) Raskolniken S. 60 f.

d) Maroniten S. 61—63.

Orientalische Christen, die im Occidente wohnen S. 63. f.

Von den occidentalischen Christen §. 3.

1) Katholiken S. 65—70.

2) Waldenser und böhmische Brüder S. 70—72.

3) Lutheraner S. 72—76.

4) Reformirte S. 76—78.

5) Episcopalen S. 78 f.

6) Independenten oder Congregationalisten S. 79 f.

7) Armenianer oder Remonstranten, auch die Rheinsburger S. 80 f.

8) Anabaptisten oder Memnoniten S. 81 f.

9) Socinianer oder Unitarier S. 82 f.

10) Quäcker S. 83.

11) Herrnhuther S. 84—88.

12) Schwenkfeldianer S. 88 f.

13) Methodisten S. 89.

14) Swedenborgianer oder Mitglieder der Kirche des neuen Jerusalems S. 89—93.

Von den Juden in ihrem Verhältnisse zu den Christen §. 4.

Von der geographischen und statistischen Verschiedenheit der Formen des Christenthums auf der Erde §. 5.

Von der Zahl der Bekenner des Christenthums auf der Erde §. 6.

Von der herrschenden religiösen Stimmung und Denkart unter den Christen im gegenwärtigen Zeitalter, auch den kirchlichen Gebräuchen und Einrichtungen §. 7.

Vom Zustande der theologischen Literatur §. 8.

II. Besondere kirchliche Geographie und Statistik.

Vorerinnerung S. 127 f.

Das

Das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland.

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand der christlichen Kirche und Religion im Großbritannischen Reiche §. 1.

England §. 2.

Bedeutung der Benennungen: bischöfliche, englische Kirche, Hochkirche, Latitudinarier S. 135 f.

Oberhaupt der bischöflichen Kirche, Abhängigkeit derselben von der weltlichen Gewalt, Convocationen S. 137 f.

Erzbischöfe S. 138 ff. der von Canterbury, sein Rang, Titel, Gerichtshöfe S. 139 f. der von York S. 140. f.

Bischöfe S. 141 f. Stiftscapitel, Decane, Präbendare S. 143. Wahl und Ordination der Bischöfe S. 143—145. Rang unter den Bischöfen selbst S. 145 f. Einkünfte der Erzbischöfe und Bischöfe S. 146.

Diaconi und Priester S. 146 f.

Geistlicher Dienstbandel S. 148.

Patronatpfarren S. 148.

Verpflichtung auf die symbolischen Bücher S. 148 f.

Archidiaconi S. 149.

Feldbecani S. 149.

Rectoren, Vicare und Curaten S. 149 f.

Güter der Geistlichkeit S. 150 f.

Die 39 Artikel S. 151—155.

Homilieenbuch S. 155 f.

Commonprayerbuch S. 156—158.

Buch der Kirchengesetze S. 158.

Cultus S. 158 f.

Confirmation, Taufe, Abendmahl, Trauungen, Kirchenbann S. 159.
Kirchengebäude S. 159 f.
Kirchspiele in London und königliche Hofcapelle S. 160.
St. Georgen-Kapelle zu Windsor S. 160—162.
Test- und Corporationsacte S. 162—164.
Presbyterianer S. 164—167.
Independenten S. 167.
Memnoniten S. 167—169.
Antinomier S. 169 f.
Sandemanier S. 170 f.
Quäcker S. 171—175.
Herrnhuther S. 176 f.
Methodisten S. 177—180.
Katholiken S. 180—183.
Socinianer S. 183 f.
Swedenborgianer S. 184 f.
Gemeinen der Ausländer S. 185 f.
Juden S. 186—188.

Schottland §. 3.

Unterschied unter den Presbyterianern S. 188 f.
Presbyterien S. 190.
Kirchensitzungen S. 189 f.
Provinzialsynoden S. 190.
Allgemeine Versammlungen der Geistlichkeit S. 190 f.
Macht des Königs S. 191.
Partheien der orthodoxen und moralischen Prediger S. 192.
Dissenters S. 192. Katholiken, Methodisten, Quäcker, Socinianer S. 193.

Edin-

Edinburg S. 193 f.

Glasgow S. 194 f.

Irland §. 4.

Bemerkungen aus der Kirchengeschichte dieses Königreichs zur Erläuterung seines gegenwärtigen kirchlichen Zustands S. 196—206.

Bischöfliche Kirche: Erzbischöfe und Bischöfe S. 206—208. Dechaneien und Archidiaconate S. 208.

Presbyterianer S. 208 f.

Dänemark und Norwegen.

Bemerkungen aus der Kirchengeschichte dieses Staats zur Erläuterung seines gegenwärtigen kirchlichen Zustands §. 1.

Von der Verfassung der lutherischen Kirche in Dänemark und Norwegen §. 2.

Symbolische Bücher S. 216 f.

Bischöfe S. 217 ff. Bischof von Seeland S. 218. Wahl, Ordination und Geschäfte der Bischöfe S. 218 ff. Stiftsamtleute S. 219 f. Einkünfte, Kleidung und Macht der Bischöfe S. 221. Einzelne Bisthümer S. 221 f.

Pröbste S. 223.

Lutherische Kirche zu Kopenhagen S. 223.

Von dem Zustande anderer Religionspartheien §. 3.

Reformirte S. 224—226.

Katholiken S. 226 f.

Herrnhuther S. 227.

Juden S. 227.

Schweden.

Bemerkungen aus der Kirchengeschichte dieses Reichs zur Erläuterung seines gegenwärtigen kirchlichen Zustands, besonders der nichtlutherischen christlichen Religionspartheien §. 1.

Von der lutherischen Kirche §. 2.

Vorrechte S. 237 f.

Erzbischof von Upsala S. 238 f.

Bischöfe S. 239.

Wahl des Erzbischofs und der Bischöfe S. 239 f. Ordination S. 240. Geschäfte S. 240 f.

Consistorien S. 241. f.

Probsteien, Pastorate, Kirchspiele S. 243.

Kein Oberconsistorium S. 244.

Gesellschaft für den Glauben und das Christenthum S. 245 f.

Von der Kirche des neuen Jerusalems in Schweden §. 3.

Exegetische und philantropische Gesellschaft, Ausbreitung der Swedenborgianer S. 247.

Ihre heiligen Bücher und ihre Erklärung derselben S. 248—250.

Grundideen ihres Systems S. 250—255.

Verfassung ihrer Kirche S. 255 ff.

Versammlungshäuser, Kirchenrath, Taufe, Abendmahl, Verlobung, Ehebündniß, Trauung, Concubinate S. 259—264.

Zukünftige Absichten und gegenwärtige innige Vereinigung S. 265 f.

Rußland.

Von den Religionen in Rußland überhaupt §. 1.

Von den rechtglaubigen griechischen Christen in Rußland §. 2.

Vorrechte, heilige dirigirende Synode S. 268 f.

Vornehmstes symbolisches Buch S. 269—274.

Ausgezeichnete Formen und Modifikationen des Christenthums unter den rechtglaubigen Griechen S. 274 ff. Bilderverehrung S. 275 ff. Fasten S. 276—278. Butterwoche und Ostern S. 278 f. Wasserweihe S. 279. Bekreuzen S. 279 f. Klang der Glocken S. 280.

Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe, Archimandriten, Higumenen, Protopopen, Popen S. 281 f.

Geistliche überhaupt: Vorrechte, Anzahl, Ehe und Cölibat, Rohigkeit und Cultur, Aufzug, liegende Gründe S. 282—286.

Cultus S. 286—288.

Seminarien S. 288.

Klöster S. 288 f.

Von den Raskolniken, zugleich von der Geschichte der Uebersetzungen der Bibel und der Kirchenbücher §. 3.

Von den Rechten und Freiheiten anderer christlicher Religionspartheien überhaupt §. 4.

Von den Armeniern in Rußland §. 5.

Von dem Zustande des Christenthums unter den Kaukasischen Nationen und in Georgien §. 6.

Von den Katholiken in Rußland §. 7.

Von den Lutheranern §. 8.

Von

Von den Reformirten §. 9.
Von den Herrnhuthern §. 10.
Von den Memnoniten §. 11.
Von den Juden §. 12.

Preussen.

Von dem Zustande des Christenthums in diesem Königreiche überhaupt §. 1.

Von den Lutheranern §. 2.
in Altostpreussen S. 341 f.
in Westpreussen S. 342.
in Südpreussen S. 342 f.
in Neuostpreussen S. 344.

Von den Katholiken §. 3.
in Altostpreussen S. 344.
in Westpreussen S. 344 f.
in Süd- und Neuostpreussen S. 345 f.

Von den griechischen Christen in Preussen §. 4.
Unirte Griechen S. 347 f.
Disunirte S. 348 f.
Philipponen S. 349—355.

Von den Reformirten §. 5.

Von den Memnoniten, Socinianern und Herrnhuthern §. 6.

Von den Juden §. 7.

Ungarn.

Von dem kirchlichen Zustande des Königreichs Ungarn überhaupt §. 1.

Von den Katholiken in Ungarn §. 2.

Rechte des Königs S. 362 f.

Gültigkeit der tridentinischen Beschlüsse S. 363.

Prälaten S. 363 ff. Erzbischöfe S. 363 f. Bischöfe S. 364 f. Aebte S. 365. Großpröbste und Pröbste S. 365 f. Niedere Geistliche S. 366. Klöster S. 366 f.

Von den unirten griechischen Christen in Ungarn §. 3.

Von den nichtunirten griechischen Christen §. 4.

Von den Protestanten in Ungarn überhaupt §. 5.

Von den Lutheranern in Ungarn §. 6.

Von den Reformirten §. 7.

Von den Juden §. 8.

Siebenbürgen.

Vom kirchlichen Zustande Siebenbürgens überhaupt §. 1.

Von den Katholiken §. 2.

Griechische Christen §. 3.

Reformirte §. 4.

Lutheraner §. 5.

Unitarier §. 6.

Italien.

Vom kirchlichen Zustande Italiens überhaupt §. 1.

Vom

Vom Kirchenstaate §. 2.

Von der Geschichte und Bildung dieses Staats S. 395—403.

Von dem Unterscheidenden dieses Staats S. 403 f.

Gewalt des Pabsts S. 404 f.

Von den Cardinälen S. 405—408.

Von dem, was geschieht, wenn ein Pabst stirbt S. 408—411.

Vom Conclave S. 411—417.

Handlungen des neuerwählten Pabsts und Cärimonien, die mit ihm vorgenommen werden S. 417 f.

Krönung des Pabsts S. 419 f.

Besitznehmung S. 420 f.

Lebensart des Pabsts S. 421 f.

Audienz bei ihm S. 422.

Titel S. 423.

Gottesdienstliche Handlungen des Pabsts, am Frohnleichnamsfeste, am Palmsonntage, am grünen Donnerstage, am Charfreitage, am Osterfeste S. 423—425.

Einweihungen S. 425 f.

Von den Hof- und Staatsämtern im Kirchenstaate und den päbstlichen Prälaten S. 426—428.

Verkauf der Aemter S. 428 f.

Einkünfte von ausländischen katholischen Staaten S. 429.

Päbstlicher Orden S. 429 f.

Consistorium S. 430.

Congregationen S. 430 f.

Kirchliche Freistätten und Quartiersfreiheit S. 431 f.

Nuntien und Legaten S. 432 f.

Missionäre und Bischöfe in partibus infidelium S. 433.

Concordate S. 433 f.

Bullen und Breven S. 434.

Der Pabst als Bischof von Rom, Cardinalvicarius S. 434 f.

Römische Erzbisthümer und Bisthümer S. 435.

Griechische Christen, Syrer, Armenier, Protestanten, Juden im Kirchenstaate S. 435—438.

Von der Stadt Rom, als Sitz des Pabsts S. 438 f.

Anzahl der Kirchen, Klöster, Mönche, Priester, Brüderschaften in dieser Stadt S. 439. Akademieen für theologische Wissenschaften. Ebendas.

Die lateranische Kirche S. 439—442.

Scala santa S. 442 f.

S, Giovanni in Fonte S. 443.

Peterskirche S. 443—448.

Das Vatikan S. 448.

Pallast der Inquisition S. 448.

Das Quirinal S. 448 f.

St. Maria Maggiore S. 449.

St. Agnese fuor di Porta pia S. 449.

St. Antonio Abbate S. 449.

Vermischung des Heidnischen und Christlichen in Kunstwerken und Denkmälern S. 449 ff. Säule Trajans und Marc Aurels S. 450. Coliseo S. 450. Pantheon S. 450. Katakomben S. 450 f. Engelsburg S. 451 f. Engelsbrücke S. 452.

Das heilige Haus zu Loreto S. 453—455.

Neapel und Sicilien überhaupt §. 3.

Neapel §. 4.

Zahl, Vorrechte und Einkünfte der Geistlichen S. 457 f.

Erzbischöfe und Bischöfe S. 458 f.

Mönchsorden und Klöster S. 459—462.

Verhältniß zum Pabste S. 462—464.

Abteien, besonders Monte Cassino S. 464 f.

Brüderschaften S. 466—469.

Gerichtshöfe der Bischöfe und Aebte S. 469.

Königliche Gerichtshöfe in geistlichen Sachen S. 470—472.

Der heilige Januarius S. 472 f.

Griechische Christen S. 473 f.

Kirchen in der Stadt Neapel S. 475.

Katakomben S. 475 f.

Würden und Einkünfte des Malteserordens S. 476.

Sicilien §. 5.

Sicilianische Monarchie S. 476—478.

Der kirchliche Arm im Parlemente S. 478 f.

Erzbischof von Palermo S. 479 f. Seine Suffragane S. 480.

Erzbischof von Messina und seine Suffragane S. 480 f.

Aebte mit bischöflicher und weltlicher Gewalt S. 481.

Ersetzung der Bischofsstellen und Abteien S. 482.

Klöster, besonders Basilianer und Benedictiner S. 482—485.

Würden und Einkünfte der Malteser S. 485 f.

Aufhebung der Inquisition S. 486—489.

Griechen S. 489—491.

Die

Die heilige Rosalia und ihr Fest S. 491—494.
Die heilige Lucia und ihr Fest S. 495.
Frohnleichnams- und Erndtefest S. 495 f.
Todtenfeiern S. 496.
Bewahrung der Leichname vor Verwesung S. 497.
Katakomben Ebend.
Juden S. 497 f.

Die italienische Republik §. 6.

Entstehung und Schicksale derselben S. 498 f.
Ihre kirchliche Verfassung nach dem Concordate S. 500—502.
Kirchliche Merkwürdigkeiten zu Mailand, Pavia, Brescia, Mantua, Modena, Bologna S. 502—506.

Einleitung.

Digitized by Google

§. 1.

Fortschritte der Geographie und Statistik in unserem Zeitalter, und Verhältniß derselben zur Cultur und Aufklärung.

Unser Zeitalter hat vielleicht in keiner Wissenschaft so glänzende und zugleich so sichere Fortschritte gemacht, als in der Länder- Völker- und Staatenkunde. Regierungen haben sich in die Wette beeifert, Reisende zu unterstützen und nach entfernten Weltgegenden auszusenden, um die Erdkunde mit neuen Entdeckungen und Beobachtungen zu bereichern. Der Hang zum Reisen und die Gewohnheit, Reisen zu beschreiben, ist immer herrschender geworden, und viele haben sich in große Gefahren gewagt und Vermögen, Gesundheit und Leben aufs Spiel gesetzt, um in entfernte Gegenden zu dringen und das Feld unserer geographischen und statistischen Kenntnisse zu erweitern. Es sind ganze Gesellschaften zu diesem Zwecke entstanden, um die Kenntniß der Erde und ihrer Bewohner durch gemeinschaftliche Bemühungen, Anstalten und Beiträge, durch Aussendungen,

Erkundigungen und Vergleichungen der eingezogenen Nachrichten zu vermehren und zu erhöhen. Die Regenten haben sich erst in unserem Zeitalter von ihren eigenen Staaten durch verschiedene Anstalten und Aufträge genaue geographische und statistische Nachrichten zu verschaffen gesucht. Der Revolutionskrieg hat die Völker der Erde aufs neue bekannter miteinander gemacht und unsere Kenntnisse der Erde und ihrer Bewohner in mehr als einer Rücksicht berichtigt und erweitert. Auf diese Art haben nicht nur Statistik und Geographie, sondern fast alle Wissenschaften gewonnen und unsere ganze Aufklärung schreibt sich großentheils von der Erweiterung unserer geographischen Kenntnisse her. Durch Vergleichung der Dinge, die nebeneinander vorhanden sind, lernt der Mensch am besten die einzelnen Dinge selbst kennen und beurtheilen, und je mehrere und mannichfaltigere Vergleichungen er anstellt, desto mehr lernt er sich von eingeschränkten Gesichtspuncten zu freieren und allgemeineren erheben und sich von Vorurtheilen befreien. Durch Vergleichung des Zustands der Menschen in allen Weltgegenden lernt er sich der Menschheit überhaupt nach ihren allgemeinsten Beschaffenheiten und Beziehungen bewußt werden und sich als Bürger des Ganzen der menschlichen Gesellschaft denken und fühlen. Durch die Bekanntschaft mit den Bewohnern der Erde in allen Gegenden tritt er in eine vielfältige geistige Communi-

cation

cation mit ihnen und entwickelt durch diese Art von Mittheilung, welche er empfängt, in sich neue Ideen und Ansichten. Der Unterricht, welchen er auf diese Art empfängt, ist nicht der Unterricht eines Lehrers, nicht absichtlich, nicht gebietend, er ist gesellschaftlich, und freiwillig angenommen und empfangen, und zwar fern von den Neigungen, Leidenschaften und sinnlichen Eindrücken, welche bei der eigentlichen gesellschaftlichen Mittheilung mit im Spiele zu seyn pflegen. Es gibt überall keine Wissenschaft oder Kunst, welche nicht ihre Geographie hätte, welche nicht aus dem geographischen Gesichtspuncte, nicht in der geographischen Ordnung betrachtet werden und dadurch an Licht und Interesse gewinnen könnte. Zugleich hat dieser Weg der Belehrung etwas Abwechselndes, Unterhaltendes und Populäres. Kein Wunder also, daß gerade diese Gattung von Schriften, besonders die Reisebeschreibungen ein so allgemeines Interesse erregt haben. Jeder Gelehrte konnte daraus für seine Wissenschaft Nutzen ziehen, und jeder Mensch freute sich, mit seinem Wohnplatze im Großen und mit dessen Bewohnern bekannter zu werden. Wenn auch oft bloß Begierde nach Gewinn und Ausbreitung des Handels, oder Ehrgeiz oder Eroberungssucht, die Menschen angetrieben oder veranlaßt haben, entfernte Staaten und Völker kennen zu lernen und sich deshalb selbst in

große Gefahren zu begeben, wenn auch die, welche sich geographische Kenntnisse zu erwerben suchten, oft bloß durch eine gemeine Neugierde angetrieben wurden — immer ist doch die Erweiterung unserer geographischen und statistischen Einsichten auch wohlthätig für die höhere Bildung der Menschen geworden.

§. 2.

Wie unsere Fortschritte in Geographie und Statistik noch wohlthätiger werden können.

Man hat übrigens aus der Erweiterung und Vervollkommnung unserer geographischen und statistischen Kenntnisse für andere Wissenschaften und für die menschliche Bildung überhaupt noch nicht den ganzen Gewinn gezogen, welcher daraus gezogen werden kann und die Geographie selbst noch nicht genug in ihren einzelnen Zweigen ausgeführt. Die Naturgeschichte, die Physik, die eigentliche Geschichte, die Anthropologie haben sich zwar schon sehr aus derselben bereichert und man hat diese Wissenschaften selbst geographisch zu bearbeiten angefangen, aber andere Wissenschaften, welche doch gleichfalls Schätze aus der Geographie herhohlen und aus einem geographischen Gesichtspuncte bearbeitet werden können, sind insofern zurückgeblieben. Alle Dinge und Erscheinungen, welche nebeneinander und zugleich im Raume vorhan-

handen sind und geschehen, gehören zur Geographie, so wie alle Begebenheiten, die sich nacheinander in der Zeit zutragen, zur Geschichte gehören, und man kann mit Recht sagen, daß Geographie und Geschichte den gesammten Umfang unserer Erkenntnisse ausfüllen *). Die Geschichte hat übrigens die Geographie zur Grundlage und ist eine beständige wandelbare Geographie. Jede Zeit hat ihre Geographie. Im engeren Sinne nennt man Geographie nur Beschreibung des Zustands der Erde und ihrer Bewohner in der gegenwärtigen neuesten Zeit und von dieser kann hier allein die Rede seyn. Die Gegenstände der geographischen Erkenntniß nun können sehr mannichfaltig und verschieden seyn. Gewöhnlich theilt man die Geographie in die mathematische, physische und politische ein. Diese Eintheilung ist sehr unvollständig und unrichtig. Zur politischen Geographie wird Manches gerechnet, was gar nicht oder nur zum Theil politisch ist, z. E. Sprachen, Religionen, Sitten, Wissenschaften der Völker. Es kann eine besondere Sprachen- Religions- Kunst- Geographie, es kann eine moralische, literarische und medicinische Geographie ꝛc. geben. Die politische bezieht sich eigentlich bloß auf Gesetzgebung, Regie-

*) Kants physische Geographie. Herausgegeben von F. T. Rink I. B. Königsberg 1802. S. 14.

Regierung, Verfassung, Rechtspflege, Policeianstalten, Finanzen, Militär, Unterschied der Stände. Es ist allerdings wichtig, daß die einzelnen Gegenstände der Geographie besonders bearbeitet werden, weil nur dadurch das Ganze der Geographie der Vollkommenheit möglichst nahe gebracht werden kann und weil dadurch zugleich neues Licht und Interesse auf die Wissenschaften fällt, deren Geographie bearbeitet wird. Die Religion gehört zu denjenigen Gegenständen, für welche man die Fortschritte in der Geographie noch am wenigsten benutzt und welche man noch am wenigsten geographisch bearbeitet hat. Noch weniger hat man daran gedacht, welcher herrliche Gewinn für religiöse Bildung und Aufklärung aus der Religionsgeographie geschöpft werden kann.

§. 3.

Von dem Unterschiede der Geographie und Statistik.

Da ich jetzt dem Zwecke, welchen diese Schrift eigentlich bestimmt ist, näher trete, so muß vorerst etwas über den Unterschied der Geographie und Statistik erinnert, und dadurch in der Folge Rechenschaft von dem Titel dieser Schrift gegeben werden. Die Geographie in ihrem weitesten Umfange begreift auch die Statistik in sich und es gibt überall keine Geographie, welche nicht viel Statistisches in sich enthielte. Man

hat jedoch die Statistik von der Geographie getrennt und sie besonders bearbeitet. Dazu waren ganz gute Gründe vorhanden. Man wollte dadurch die Lehre von den verschiedenen Ländern und Völkern, insofern sie Staaten bilden, von dem übrigen absondern, was Gegenstand der Geographie seyn kann. Man unterwarf also die Grundmacht der Staaten, die Staatsverfassung und die Staatsverwaltung der Länder einer besonderen Untersuchung. Man überließ der Geographie zwar immer noch manches Statistische, jedoch nur das minder Wichtige und Interessante. Die Statistik sollte nur dasjenige von der Beschaffenheit der Staaten umfassen, was die Sicherheit des Rechts und die Wohlfarth der Staatsbürger am meisten befördert oder hindert. Sie sollte mehr Resultate aus der Geographie in sich begreiffen, als selbst detaillirte Geographie seyn. Sie sollte dasjenige aus dem großen Umfange der Geographie heraushеben, was am meisten zur rechtlichen und politischen Schätzung der Staaten dienen und auch wohl zur Verbesserung der Staatsverfassungen benutzt werden konnte. Sie sollte Staatsbeamten und Geschäftsmännern eine Reihe von Sätzen zum praktischen Gebrauche an die Hand geben. Sie sollte nicht nur eine beschreibende, sondern zugleich eine raisonnirende Wissenschaft seyn. Manche Länder und Völker, welche

eigentlich keine Staaten bilden, fielen aus der Statistik gänzlich weg. Wenn diese überhaupt an Umfang kleiner war als die Geographie, so war sie ihr doch an Wichtigkeit und Interesse überlegen. Kein Wunder also, daß es den Deutschen bei andern Nationen zum besonderen Ruhme angerechnet wird, die Statistik geschaffen zu haben, und daß diese Wissenschaft selbst bis auf ihren Namen unter die cultivirtesten Völker von uns übergangen ist. Möchten wir uns darinn niemals von ihnen übertreffen lassen!

§. 4.

Von der allgemeinen Geographie und Statistik der Religionen.

Die allgemeine Religionsgeographie ist eine Beschreibung aller auf der Erde jetzt vorhandenen Religionen und der damit verbundenen Einrichtungen. Da nun mit den verschiedenen Religionen oder Glaubensarten auch verschiedene kirchliche Verfassungen und Gebräuche, besondere Verhältnisse zwischen Laien und Geistlichen, zwischen Kirche und Staat verbunden zu seyn pflegen, so wird auf diese Puncte besondere Rücksicht genommen werden müssen. Da ausserdem die verschiedenen Glaubensarten auf den Character, die Bildung oder Verbildung, das Wohl oder Wehe der Nationen einen großen Einfluß zu haben pflegen, da von der andern Seite die verschiedenen Nationalcha-

ractere

ractere und Staatsverfassungen, die verschiedenen Himmelsstriche und natürlichen Eigenschaften der Länder auf die daselbst herrschenden Glaubensarten und ihre mannichfaltigen Gestalten wirken, so wird man auch darauf eine besondere Aufmerksamkeit richten müssen. Da mit den meisten Religionen heilige Bücher, heilige Sprachen, ein Stand gelehrter Theologen und eine theologische Literatur verbunden zu seyn pflegen, so werden auch diese Dinge Gegenstände der Religionsgeographie seyn.

Die Religionsgeographie wird gewöhnlich zur politischen gerechnet und mit ihr, wiewohl sehr dürftig, verbunden. Eigentlich gehört sie nicht oder doch nur zum Theil zu derselbigen. Die Religion ist nichts Politisches, sondern eine Sache des Gewissens und der freien Selbstthätigkeit des Geistes. Sie ist nicht durch die politische Gewalt gemacht, erfunden und zuerst eingeführt worden. Sie bezweckt nicht bloß einen äusseren rechtlichen Zustand, noch auch bloß bürgerliche Wohlfarth, sondern sie geht aufs Ewige, Ueberirdische und Unendliche und läßt sich in ihren Vorstellungen, Phantasieen und Gefühlen keine Zwangsgesetze vorschreiben. Von der andern Seite aber haben die kirchlichen Gesellschaften, zu welchen die Religionen Veranlassung geben, doch in ihrer äusseren Verfassung

fassung Manches mit den politischen gemein und es treten bei denselben allerdings auch, als Gesellschaften überhaupt, gewisse Rechte und Rechtspflichten ein. Auch haben sich viele Menschen von jeher sehr bemüht, die Religion selbst politisch zu machen, sie in ein Gebot geistlicher Oberherrn und in eine äusserliche Gesetzgebung der Gebräuche zu verwandeln, durch Furcht und Schrecken, durch Drohungen und Strafen zu gewissen Formen der Religion zu nöthigen, oder durch Verheissungen, Begünstigungen und Belohnungen dazu einzuladen. Die Menschen haben gewöhnlich geglaubt, daß gemeinschaftliches Bekenntniß und äussere gesellschaftliche Ausübung ihrer Religion wesentlich zur Religion selbst gehöre und daß sie sich ohne diese Qualität nicht wohl fortpflanzen könne, auch natürlich ein Bedürfniß in sich gefühlt, ihre religiösen Ueberzeugungen und Gefühle laut, gemeinschaftlich und gesellschaftlich werden zu lassen, und da hat sich die Staatsgewalt häufig das Recht angemaaßt, zu bestimmen, welche Religionen insofern im Staate herrschend, welche bloß geduldet und welche gar nicht geduldet werden sollten. Sie hat insofern oft auch solche Religionen eingeschränkt oder ausgeschlossen, von welchen sie nicht beweisen konnte, daß sie der bürgerlichen Wohlfarth, den guten Sitten und den Gesetzen des Rechts zuwider seien. Sie hat oft

die

die Religion zur Erweiterung und Befestigung der politischen Macht und zum Mittel des Despotismus gebraucht. Umgekehrt haben verschiedene Religionen sich der politischen Macht unterwerfen wollen und eine Hierarchie begründet, welche bald wohlthätig, bald furchtbar und verderblich war. Die Geistlichen haben in vielen Staaten auch politische Rechte und Gewalten bekommen, die eigentlich zu ihrem Amte nicht gehören. Die politische Gewalt hat sich hinwiederum in vielen Staaten die Oberaufsicht, die Administration, ja die freie Disposition über die Kirchengüter und die Besetzung geistlicher Stellen zugeeignet. In diesen Rücksichten hat die Religionsgeographie allerdings einen politischen Theil und diesen könnte man die Religionsstatistik nennen. Auf diese wendet sich das von selbst an, was vorher über den Unterschied der Geographie und Statistik gesagt worden ist. Es ist nur besonders zu bemerken, daß zu der Religionsstatistik nicht nur das Verhältniß der Religion zu der politischen Gewalt im Staate, sondern auch die kirchliche Verfassung, der kirchliche Staat selbst, wenn er auch vom politischen ganz unabhängig ist, gehört. Es möchte jedoch hier nicht so thunlich und auch nicht so nützlich seyn, das Geographische und das Statistische von einander zu scheiden. Viele Religionen sind tief in die Staatsverfassungen verwebt.

Man-

Manche Völker haben Religion und auch wohl Religionsgebräuche, ohne eine eigentliche politische und kirchliche Verfassung zu haben. Der Religionsgeographie würde wenig übrig bleiben, wenn man das Statistische von ihr trennen, und die Religionsstatistik würde an Interesse und Licht verlieren, wenn man Alles von ihr entfernen wollte, was genau genommen nicht statistisch ist.

Auch die Religionsgeographie und Statistik bezieht sich eigentlich nur auf den gegenwärtigen nicht auf den vergangenen Zustand der Dinge, und ist dadurch von der Religionsgeschichte verschieden. Sie wird jedoch zuweilen in die Geschichte zurückgehen müssen: denn der gegenwärtige Zustand der Religion ist oft nicht einmal verständlich und begreiflich, wenn man nicht den vergangenen zu Hülfe nimmt. Auch wissen wir bei manchen Ländern und Völkern den neuesten Zustand der Religion nicht, und können ihn unmöglich erforschen. Hier bleibt nichts anders übrig, als auf einen früheren Zustand und ältere Nachrichten zurückzugehen, wobei es sich dann zuweilen trifft, daß es noch eben so ist, wie es früher war. Wenn sich aber auch eine uns noch unbekannte Veränderung ereignet haben sollte, so ist es doch immer lehrreich, anzuzeigen, wie es vor einiger Zeit gewesen ist. Es

möchte

möchte vielleicht selbst räthlich seyn, die allgemeine Religionsgeschichte nur in Verbindung mit der allgemeinen Religionsgeographie zu bearbeiten. Wir können von den Religionen, die christliche ausgenommen, keine genaue, vollständige und zusammenhängende Geschichte geben, und werden sie ohne Zweifel auch nie geben können, aber von dem gegenwärtigen Zustande der Religionen auf der Erde wissen wir viel und werden immer mehr erfahren. Wie wenn man die allgemeine Religionsgeographie mit Zurückweisungen auf die Religionsgeschichte schriebe und das, was wir von der letzten wissen, mit der ersten verbände? Diese Methode würde uns die Mängel der Religionsgeschichte weniger fühlen lassen und beiden Wissenschaften zum Vortheil gereichen.

§. 5.

Von den Methoden der allgemeinen Religionsgeographie und = Statistik.

Die Religionsgeographie und = Statistik kann nach verschiedenen Methoden abgehandelt werden. Zu der Methode gehört hier zuerst die Anordnung. Man kann der Ordnung der Religionen folgen und die Geographie derselben an sie anknüpfen. Man kann also jede Religion besonders beschreiben und bei jeder der Reihe nach angeben, in welchen Ländern sie herrscht, was für eine Gestalt sie in verschiedenen Gegen=

genden angenommen, welche besondere Secten und kirchliche Anstalten sie in jedem Lande veranlaßt hat. Bei der Ordnung der Religionen selbst kann man entweder der Willkühr folgen oder gewissen Grundsätzen, etwa der inneren Verwandtschaft, oder dem Ursprunge, dem Alterthum und der Ableitung der Religionen. Bei dieser ganzen Methode würde übrigens mehr Licht auf die einzelnen Religionen, als auf die Geographie derselben fallen, man würde mehr eine geographische Beschreibung der Religionen, als eine Religionsgeographie der verschiedenen Völker erhalten. Man würde alle Augenblicke in eine andere Weltgegend und unter ein anderes Volk versetzt werden, und doch gar oft wieder zu derselbigen Gegend und zu demselbigen Volke zurückkehren müssen. Uebrigens würde man auf diese Art manche Wiederhohlungen ersparen können, weil man doch nur einmal dieselbige Religion beschreiben würde. Auch würde man eine Eintheilung der Erde nach den Religionen gewinnen. So nützlich und lehrreich eine solche Eintheilung ist, so würde doch die ausführliche Bearbeitung der ganzen Religionsgeographie nach dieser Methode viel Ermüdendes und Unbefriedigendes haben. Man denke sich, daß einer etwa die politische Geographie auf diese Art etwa nach der Eintheilung der verschiedenen Staats- und Regierungsformen abhandeln wollte!

te! Eine andere Methode wäre die nach der Ordnung der Länder und Völker, deren verschiedene Religionen und religiöse Verfassungen der Reihe nach beschrieben werden müßten. Dieß ist die geographische Methode, welche der Natur der Sache sehr angemessen scheint und uns mehr die Staaten und Völker nach ihren Religionen, als die Religionen nach ihren Wohnsitzen und Anhängern kennen lehrt. Nur scheint sie viele Wiederhohlungen veranlassen zu müssen, indem in vielen Ländern dieselbigen Religionen und ganz ähnliche kirchliche Verfassungen herrschen. Diese Unbequemlichkeit würde sich jedoch dadurch sehr vermindern lassen, wenn man etwa auf vorhergehende Beschreibungen zurückwiese.

Der Begriff und Zweck einer Religionsgeographie kann nur alsdann vollständig erschöpft werden, wenn man beide Methoden mit einander verbindet und theils der einen, theils der andern folgt. Man hat natürlich bei einer Religionsgeographie einen zweifachen Zweck, sowohl den, mit den Religionen selbst, als auch den, mit den Menschen, Völkern und Staaten bekannter zu werden. Mit jenen macht die erste, mit diesen die zweite Methode bekannter. Die Verbindung dieser Methoden kommt dem Gedächtnisse sehr zu Hülfe und wenn sie auch gewisse Wiederhohlungen unvermeid-

lich macht, so läßt sie uns doch dabei dieselbigen Sachen von verschiedenen Seiten und aus verschiedenen Gesichtspuncten betrachten, und durch eine weise Oekonomie und zweckmäßige Zurückweisungen lassen sich diese Wiederhohlungen ungemein vermindern. Ich würde daher folgenden Plan zu einer Religionsgeographie vorschlagen: I. **Allgemeiner Theil** oder **die Religionen geographisch betrachtet.** Hier müßten die verschiedenen auf der Erde bestehenden Religionen charakterisirt und die Gegenden angegeben werden, wo sie herrschen oder geduldet sind. Damit könnten noch allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des Himmelsstrichs und der natürlichen Beschaffenheit der Länder auf die Verschiedenheit der Religionen, über die Wirkungen der verschiedenen Religionen auf Sittlichkeit, Cultur und Glückseligkeit, über die Zahl der Bekenner jeder Religion u. dgl. verbunden werden. Der II. **besondere Theil** würde die **Geographie nach den Religionen** oder die verschiedenen Länder und Völker nach der Verschiedenheit ihrer Religionen und kirchlichen Einrichtungen darstellen. Hier könnte der Character der verschiedenen Religionen und mehreres Allgemeine aus dem ersten Theile vorausgesetzt werden. Eine so angeordnete Religionsgeographie kann aber noch mit verschiedenem Geiste bearbeitet werden. Sie ist entweder bloß beschreibend, und nimmt bloß

Rück-

Rücksicht auf Wahrheit und Genauigkeit und auf das, was ist, oder sie ist raisonnirend und pragmatisch d. h. sie forscht den Gründen des gegenwärtigen Zustands der verschiedenen Religionen und ihren Wirkungen nach und zieht Resultate, welche praktisch benutzt werden können. Dadurch wird sie erst zugleich wahre Religionsstatistik.

§. 6.

Von dem, was bisher in der Religionsgeographie geleistet worden ist.

Wir haben noch gar keine Religionsgeographie, welche unsern gegenwärtigen geographischen Einsichten und den Bedürfnissen der Zeit angemessen wäre. Was wir haben ist unvollständig, unkritisch und planlos. Uebrigens soll es hier angeführt werden, weil es doch benutzt zu werden verdient und weil es Manches enthält, was auch die Geographie des Christenthums, auf welche es in dieser Schrift eigentlich angesehen ist, betrifft. Verschiedene Bücher, welche ich anführen werde, kündigen sich zwar als Geschichte an, enthalten aber fast nur Geographie.

Ein Professor der Astronomie zu London kann zuerst hier genannt werden. Er leistete wirklich für sein Zeitalter viel und verfuhr mit Nachdenken und gründlicher Gelehrsamkeit. Ich meine folgende Schrift: Enquiries touching the diversity of languages and religions, through the chiefe parts of the world. Written by

Edw. Brerewood, lately Professor of Astronomy in Gresham Colledge in London. London 1635. 203 pp. Diese Schrift scheint viel Aufmerksamkeit erregt und viele Leser gefunden zu haben. Sie ist in mehrere Sprachen übersetzt worden. Folgende Uebersetzungen habe ich angeführt gefunden: *Eduardi Brerewoodi* scrutinium religionum. Francof. 1650. Recherches curieuses sur la diversité des langues et religions en toutes les principales parties du monde par *Ed. Brerewood*. Traduites par *I. de la Montagne*. à Paris 1667. Glaubensforschung von unterschiedenen Religionen. Frankfurt 1655. Jetzt ist diese Schrift wenig mehr bekannt und gelesen. Ich will doch kurz angeben, was man in derselben findet. Ausser den Kapiteln, wo der Verfasser von der Verschiedenheit der Sprachen handelt, redet er in besondern Kapiteln von den Theilen der Welt, welche von Christen bewohnt sind — von denjenigen, welche die Muhammedaner in Besitz haben — von denjenigen, welche von Abgöttern bewohnt sind — von den Juden, welche in verschiedenen Theilen der Welt zerstreut sind — von der Quantität und dem Verhältnisse der Theile der Erde, welche im Besitze der verschiedenen Gattungen der vorher angeführten Religionen sind — von den verschiedenen Secten der Christen in der Welt und von ihren verschiedenen Religionen — von den Griechen — von den Syrern oder Melchiten — von den Georgianern, Circassiern und Mingreliern — von den Moscoviten und Russen — von den Nestorianern — von den Indiern oder Thomaschristen — von den Jakobiten — von den Copten — von den Abyssiniern — von den Armeniern — von den Maroniten — von den verschiedenen Sprachen, in welchen die Liturgieen der Christen in den verschiedenen Welttheilen der Christen gefeiert werden. Die Vorrede enthält eine kurze Beschreibung des Zustands der Protestanten in der Welt,

als Supplement zu dem ganzen Werke. Relation de l'état de la religion et par quels deſſeins et artifices elle a été forgée et gouvernée en divers états de ces parties occidentales du monde, tirée de l'anglois du chevalier *Edwin Sandis* avec des additions notables. Holländiſcher Druck 1641. Die Urſchrift ſoll 1620. erſchienen und das Buch auch italieniſch und deutſch überſetzt ſeyn. Les religions du monde par *A. Roſs*, traduites de l'anglois par *Thomas de la Grue*. Amſterdam 1669. 2 Parties. Der wunderswürdige Juden- und Heidentempel aus dem Engliſchen A. Roſſens von Dav. Nerrrer. Nürnberg 1701. Wenn das Original erſchienen, iſt mir nicht bekannt. Hiſtoire des religions de tous les royaumes du monde, revûë, corrigée, augmentée et miſe dans un meilleur ordre. Par le Sieur *Jovet*, Chanoine de Laon, Prieur de Plainchatel. 4 Tomes à Paris 1710. Dieſes Werk iſt mehr geographiſch als hiſtoriſch und im Ganzen noch das Beſte, was bis jetzt über die allgemeine Religionsgeographie geſchrieben iſt, aber freilich iſt es ſchon 1710. geſchrieben. Die Ausgabe Paris 1724. 6 Tomes. habe ich nicht geſehen, wahrſcheinlich iſt ſie die unveränderte alte, nur in mehrere Bände abgetheilt. *Casp. Neumanni* Trutina religionum, quae hodie ſunt, ubi ſingularum aetas, fontes, dogmata expenduntur; adjecit ſcriptores et animadverſiones *Maurit. Caſtens.* Lipſ. 1731. Ceremonies et coutumes religieuſes de tous les peuples du monde repreſentées par des figures deſſinées — *de B. Picard.* Amſterdam 1723-1753. 9 Voll. neue Ausgabe von *Banier* und *Mascrier.* Paris 1741. 7 Voll. An hiſtorical dictionary of all religions from the creation of the world to this preſent time — by *Thom. Broughton.* London 1742. Deutſch. Dresden 1756. 2 Bde. J. C. Röchers vollſtändiger Abriß aller jemals in der Welt bekannten

und üblichen Religionen 2 A. Jena 1756. Geschichte der Religionen, nebst ihren Gründen und Gegengründen von L. B. Ouvrier I. Leipz. 1781. II. — 1783. mehr polemisch, als geographisch und historisch, eben so wie der sonst weit gründlichere Abriß einer Geschichte der Religionspartheien — von S. J. Baumgarten. Halle 1755. 2. A. 1766. Religionszustand der verschiedenen Länder der Welt in den älteren und neueren Zeiten, nebst einer zu dessen Erläuterung entworfenen Karte von G. A. Breitenbauch, herausgegeben von J. E. Langen. Leipz. 1781. Beschreibung aller Religionen in der Welt 3. A. Leipz. 1787. K. T. Thieme Grundlinien zur historischen Kenntniß aller positiven Religionen, Leipzig 1803. haben mehr pädagogischen als historischen und geographischen Werth. In folgenden Sammlungen sind einzelne Theile der Religionsgeographie, wie der Religionsgeschichte, erläutert: Beiträge zur Philosophie und Geschichte der Religion und Sittenlehre überhaupt und der verschiedenen Glaubensarten und Kirchen insbesondere 5 Bände. Lübeck 1797-99. Magazin für Religions- Moral- und Kirchengeschichte 4 Stücke in 2 Bdn. Hannover 1801-03. beide von mir herausgegeben; Beiträge zur Geschichte der Religion und Theologie und ihrer Behandlungsart herausgegeben von C. W. Flügge. Hannover 1797. 1798. 2 Thle.

Die Ideen über religiöse Geographie von G. H. Rasche. Lübeck 1795. enthalten bloß Raisonnement.

§. 7.

Von der kirchlichen Geographie und Statistik.

Die Geographie und Statistik der christlichen Religion kann man auch die kirchliche im engern Sinne

des

des Worts nennen. Zwar haben auch andere Religionen Kirchen, kirchliche Gesellschaften bewirkt und begründet, aber doch hat es keine in einem so edlen und reinen Sinne des Worts gethan als die christliche. Daher pflegt man auch die Geschichte des Christenthums schlechthin Kirchengeschichte zu nennen, seine Geographie daher auch Kirchengeographie genannt worden. Unter dieser verstehen wir aber hier bloß die gegenwärtige Geographie des Christenthums. Was wir bisher unter dem Namen kirchlicher und heiliger Geographieen erhalten haben, betrifft bloß die vergangene Geographie, ja nicht einmal diese mit einer gewissen Vollständigkeit, sondern bloß die Eintheilungen der christlichen Welt in Bisthümer, Metropolen, Patriarchate, Diöcesen, Provinzen, und die Ausbreitung des Christenthums, und zwar alles dieß nur zu gewissen Zeiten. Die Werke des Carolus a St. Paulo, Franz Orlandi, Schelstraten, le Quien, J. A. Fabricius, Fr. Spanheim, Aub. Miräus, Commanville und noch einiger Andern enthalten nicht mehr als dieß. Eine kirchliche Geographie und Statistik unsers Zeitalters ist noch nicht einmal versucht worden, so vortrefflich auch einzelne Theile dieses Ganzen bearbeitet worden und so viele Hülfsmittel auch dazu vorhanden sind. Dieser erste Versuch darf eben deswegen auf Nachsicht Anspruch machen.

Ein Theil seines Inhalts ist mehr geographisch, ein anderer mehr statistisch. Auf eine ganz detaillirte kirchliche Geographie wollte ich mich absichtlich nicht einlassen, dieß würde zu einer sehr großen Weitläuftigkeit geführt haben. Auf diese aber kam es bei dem gegenwärtigen Zustande dieser Wissenschaften nicht an, sondern auf Auswahl und darauf, daß einmal das Ganze umfaßt und zusammengestellt würde. Diese Absicht führte im Ganzen mehr auf statistische als geographische Bemerkungen.

Was den Hauptinnhalt einer kirchlichen Geographie und Statistik ausmachen, nach welcher Methode und mit welchem Geiste sie bearbeitet werden müßte, ergibt sich aus dem, was vorher über Geographie und Statistik überhaupt erinnert worden ist, von selbst. Sie müßte also die verschiedenen Secten und Partheien, in welche sich die Christen getheilt haben, und welche noch jetzt auf der Erde vorhanden sind, ihre verschiedenen kirchlichen Einrichtungen, Eintheilungen, Gebräuche und Verfassungen, die von ihnen angenommenen Glaubens- und Sittenlehren, ihren geistlichen Stand und sein Verhältniß zu den Laien beschreiben. Sie müßte die Ausbreitung der einzelnen christlichen Religionspartheien, ihr Verhältniß zum Staate und zu andern

Re-

Religionsanhängern, ihre Kirchengüter und den Zustand der theologischen Literatur unter ihnen beschreiben. Sie würde den Einfluß, welchen die verschiedenen Formen und Gattungen des Christenthums auf die Sittlichkeit und die ganze Cultur der Menschen jetzt haben, erklären und entwickeln müssen. Sie würde zu zeigen haben, wie der Himmelsstrich, der Boden, der Nationalcharacter, die Lebensart, die Staatsverfassung der verschiedenen Völker, die sich zum Christenthum bekennen, auf ihre Begriffe von Christenthum Einfluß habe und wie es eine geographische Verschiedenheit des Christenthums gebe. Sie würde in zwei Haupttheile zerfallen I. Hauptheil. Allgemeine Kirchen-Geographie und Statistik. Classifikation und allgemeine Charakteristik der verschiedenen Formen des Christenthums und der verschiedenen Christensecten auf der Erde, und Angabe der Länder und Gegenden auf der Erde, wo sie vorhanden sind. Zahl der Christen auf der Erde im Verhältniß zu der Zahl der Bekenner anderer Religionen. Zahl der verschiedenen Bekenner des Christenthums auf der Erde im Verhältnisse zu einander. Betrachtungen über den Einfluß der Lage und der Staatsverfassung der Länder auf die in ihnen herrschenden Formen des Christenthums — über die herrschende religiöse Stim-

mung und Denkart unter den Christen im gegenwärtigen Zeitalter — über die herrschenden kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche und die neuesten in denselben gemachten Veränderungen — über den gegenwärtigen Zustand der theologischen Literatur unter den Christen. — Bei diesen Betrachtungen würde man natürlich nur beim Allgemeinen und vorzüglich Charakteristischen stehen bleiben müssen, um nicht hier schon in den Zweiten Haupttheil und in andere Fächer auszuschweifen, welche eigentlich, wenigstens in speciellerer Ausführung, hieher nicht gehören. II. Haupttheil. Besondere Kirchen = Geographie und Statistik. Hier werden nach einer gewissen Ordnung der Länder die in ihnen vorhandenen Formen des Christenthums, kirchliche Verfassungen und Einrichtungen, Christensecten ꝛc. genauer beschrieben.

Hr. Rasche in den Ideen über rel. Geogr. S. 28 f. macht folgenden Vorschlag: "Um ein getreues Bild der Religionen der Erde zu entwerfen, müßte eine besondere Abtheilung der Länder vorgenommen werden, die nach ihrer Beschaffenheit in dieser Hinsicht classificirt werden müßten. — Europa liesse sich zum Beispiel ziemlich bequem in den nördlichen Theil, wo der Protestantismus herrscht, in den südlichen Theil, der sich meist zum Katholicismus bekennt und endlich in den östlichen Theil absondern, der die griechische Religion annimmt ꝛc. —" Dieß wäre aber im Grunde nichts anders als eine Abhandlung der

der Religionsgeographie nach den Religionen und der kirchlichen Geographie nach den Formen des Christenthums. Davon sagt aber der Verfasser selbst S. 26. "daß dadurch alle geographische Uebersicht gehemmt wird, die Nationen gleichsam zerstückelt werden und also gerade die Hauptabsicht verfehlt werde, die bei jeder religiösen Geographie zum Grunde liegen müsse." Man würde in der That eine solche Abtheilung der Länder der Erde nach den Religionsformen nicht wohl durch das Ganze durchführen können, ohne doch hie und da von derselben abzuweichen. Der Verfasser selbst fährt nach der oben angeführten Stelle S. 29. so fort": Die heidnischen Nationen Rußlands müßten eben so wie die Türken mit zu Asien gerechnet werden, dem Stammlande dieser Völker und selbst ihrer Religionen. Die Juden, als ein überall zerstreutes und nirgends herrschendes Volk, man nehme denn die wenigen Falaschas in dem samenschen Gebirge von Habesch aus, könnten bei Europa noch mit angeführt werden, weil sie sich doch hier am zahlreichsten finden." Allerdings geht diese Methode bei einzelnen Theilen der Religions- und Kirchengeographie ganz gut an, aber sie dem Ganzen zum Grunde zu legen und durch dasselbe durchzuführen, würde äusserst schwierig und ermüdend seyn, und doch nicht zum Zwecke führen. Wenn man nun Europa nach dem angeführten Vorschlage in den nördlichen oder protestantischen, in den südlichen oder katholischen, in den östlichen oder griechischen Theil abtheilen wollte, was hätte man am Ende gewonnen? Wo wollte man mit den Katholiken hin, die im nördlichen, mit den Protestanten, die im südlichen, mit den Katholiken und Protestanten, die im östlichen Theile wohnen? Ich ziehe also nicht nur die Eintheilung des Ganzen in einen Allgemeinen und Besonderen Theil vor, sondern ich halte auch dafür, daß man im beson-

dern

dern Theile der hergebrachten politischen Eintheilung der Länder folgen, aber hernach allerdings die einzelnen Länder meistentheils nach den verschiedenen in ihnen vorhandenen Religionen oder Formen des Christenthums abtheilen könne.

Noch muß ich hier bemerken, daß in einer Geographie und Statistik des Christenthums die Juden nicht wohl ganz übergangen werden können, und zwar nicht nur deßwegen, weil das Christenthum aus dem Judenthum hervorgegangen und zum Theil selbst noch Judenthum ist, sondern auch deßwegen, weil das Verhältniß der Juden zu den Christen ein charakteristischer Zug in der Denkart der Christen immer war und noch im gegenwärtigen Zeitalter ist.

§. 8.

Von den Quellen und Hülfsmitteln der kirchlichen Geographie und Statistik.

Eigentliche Quellen für diese Wissenschaften sind nur entweder eigene Ansichten des Zustands des Christenthums in verschiedenen Ländern, oder die Reisebeschreibungen anderer oder die Nachrichten aus den Ländern selbst von ihren Bewohnern, bei deren Gebrauche, wie sich von selbst versteht, eine strenge Kritik anzuwenden ist. Zu den Hülfsmitteln gehört vorerst eine gewisse Kenntniß der mathematischen, physischen und politischen Geographie, welche mit der kirchlichen in enger Verbindung stehen. Was die Landkarten betrifft, so sind nicht nur die gewöhnlichen

chen unentbehrlich, sondern es wäre auch sehr zu wünschen, daß besondere Karten für die Religions- und Kirchengeographie verfertigt würden, welche sich sehr lehrreich und zweckmäßig einrichten liessen. Biß jetzt ist darinn äusserst wenig geschehen. Bei Breitenbauchs oben angeführter Schrift findet man eine solche Karte für die allgemeine Religionsgeographie, welche aber gar zu unvollständig und mangelhaft ist. Eberh. Dav. Hauber hat eine Illuminationsart der 4 Welttheile und Deutschlands nach den Religionen und Sprachen eingeführt. So hat man auch Landkarten von Hasen und Böhmen, wo die Farben die Verschiedenheit der Religionen bezeichnen z. E. Asia, secundum legitimas projectionis stereographicae regulas et juxta recentissimas observationes et relationes — divisa a *I. M. Hasio* — nunc ex defuncti subsidiis et MSC. designata ab *A. G. Boehmio*, impensis *Homannior.* hered. A. 1744. Africa — à *I. M. Hasio*, ohne Jahrzahl. Man hat auch Religionskarten, welche einzelne, kleinere Theile der kirchlichen Geographie betreffen. Dahin gehört Hispania *Benedictina* seu monasteria et alia pia loca Ord. S. *Benedicti*, quae in regnis *Hispaniae* et *Portugalliae* nec non *America* in hodiernum usque diem florent, in lucem edita a *Ruperto Carl*, monacho Benedictino Weichenstephanensi. Impensis Homannior.

nior. hered. Norimb. A. MDCCL. — *Italia Benedictina*, delineata A. P. R. C. P. W. excusa per haeredes Homannianos Norimbergae ohne Jahrzahl. — *Germania Benedictina* — *Germania Societatis Jesu* u. s. w. Man sieht wohl, daß das Ordensinteresse meist solche Karten hervorbrachte. Unter die zur kirchlichen Geographie gehörigen Karten kann man gewissermaßen auch rechnen: Patrimonio di S. Pietro, con le sue piu cospicue strade antiche et moderne. e principali casali e tenute di esso, descritto da *Giacome Filippi Ameti*, Romano, et data in luce da Domenico de Rossi in Roma l'anne 1696. Patrimonium Petri olim Tuscia suburbicaria edentibus Homannianis heredibus A. 1745. Wenn schon in ältern Zeiten wenig in kirchlichen Landkarten geschah, so ist in neuern Zeiten noch weniger geschehen. Möchte doch ein Mann wie **Mannert** sich entschliessen, seine grosen Verdienste um die Geographie und die Kunst der Landkarten auch auf diesen Gegenstand auszudehnen! Ein paar bessere und genauere Karten, als über irgend einen Theil der neuen Kirchengeographie, hat man über gewisse Theile der ältern. Die eine ist von **Danville**, stellt die Patriarchate nach der alten Eintheilung dar und findet sich in **Le Quien** Oriens christianus; die andere ist von **Delisle** und stellt die alten kirchlichen Eintheilungen

von

von Afrika dar; sie findet sich bei der Ausgabe des Optatus Milevitanus von Dupin. Zu diesen Hülfsmitteln kommen die allgemeinen geographischen Systeme von Büsching, Gatterer, Mentelle, Fabri, Gaspari, Norrmann, die allgemeinen statistischen Werke von Achenwall, Sprengel, Meusel, Toze, welche mitunter, wiewohl verhältnißmäßig wenig, auf den Zustand des Christenthums und der Kirche Rücksicht nehmen, die Beschreibungen einzelner Länder, Völker, Städte, Gegenden, Religionen, Merkwürdigkeiten, die geographischen und statistischen Journale und Sammlungen, welche in mehreren neueren Sprachen sehr zahlreich sind, insbesondere in Deutschland einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben (wobei jeder Unterrichtete an die Namen Zach, Fabri, Bertuch und Gaspari denkt) und welche zuweilen auch Beiträge zur Religions- und Kirchengeographie enthalten, auch verschiedene theologische und kirchenhistorische und selbst allgemeinere Journale. Auch Kirchenlisten, Intelligenzblätter, Staatskalender sind bei der Kirchengeographie nicht zu vernachlässigen. Endlich wird man auch bei derselben die Schriften, welche das positive Kirchen- und Staatsrecht umfassen, benutzen müssen.

§. 9.

§. 9.

Von dem Werthe und Intereſſe der kirchlichen Geographie und Statiſtik.

Sie theilt mit der allgemeinen Religionsgeographie ſchon ein gemeinſchaftliches Intereſſe. Sie lehrt uns die Mitbewohner der Erde von der religiöſen Seite kennen, welche, wenn ſich die Religion auch unter den Händen der Menſchen noch ſo ſehr entſtellt, doch immer die intereſſanteſte bleibt, weil ſie ſich auf die höchſte Beſtimmung des Menſchen bezieht und die überirrdiſche Würde ſeiner Natur beurkundet. Sie erhebt uns zu allgemeinen und höheren Anſichten der Religion und ergötzt uns durch die mannichfaltigen Formen derſelben. Sie hat aber auch ihr beſonderes mannichfaltiges Intereſſe. Durch ſie wird die Kirchengeſchichte erſt vollendet und wahrhaft fruchtbar. In dieſer wird gewöhnlich der neueſte Zuſtand der chriſtlichen Religion und Kirche gar nicht vollſtändig dargeſtellt, es kann auch nicht geſchehen, ohne daß die Kirchengeſchichte allzuweitläuftig wird und ihr Gebiet verläßt. Und doch ſoll einer der Hauptzwecke der Kirchengeſchichte dahin gehen, den gegenwärtigen Zuſtand des Chriſtenthums aus ſeinem vergangenen aufzulöſen, und es intereſſirt uns natürlich bei der Kirchengeſchichte nichts mehr, als zu erfahren, was endlich mit der chriſtlichen Religion und Kirche nach ſo mancherlei Schickſalen und Umwälzungen herausgekommen iſt.

Man

Man kann also insofern sagen, daß ein Hauptzweck und eine Tendenz der Kirchengeschichte in der Kirchengeographie enthalten sei. Außerdem wird die erste durch die letzte auch in manchen Rücksichten verständlicher. Wer den gegenwärtigen Zustand der christlichen Kirche kennt, dem wird eben dadurch in der Geschichte derselben Manches deutlicher werden, welches besonders für den akademischen Unterricht von großer Wichtigkeit ist. Was in der Gegenwart und gleichsam in der Nähe dargestellt werden kann, fällt deutlicher in die Augen, als was in der Vergangenheit und Entfernung erscheint. Was in der christlichen Kirche so geblieben ist, wie es schon in alten Zeiten war, wird gleichsam durch eine Vorzeigung des Gegenwärtigen heller. Was sich abgeändert hat, erinnert an das Entgegengesetzte oder Verschiedene, was einst vorhanden war. Die Gegenwart führt auf die Vergangenheit, wie die Wirkung auf ihre Ursachen zurück. Die Kirchengeographie dient daher auch dazu, die kirchenhistorischen Begebenheiten dem Gedächtnisse einzuprägen. Sie kann auch als eine Einführung in die kirchliche Staatengeschichte betrachtet werden. An diese denkt freilich fast niemand, es ist aber nicht einzusehen, warum sie nicht eben sowohl als die politische Staatengeschichte ein besonderes Studium verdienen sollte. Man kann doch in die allgemeine

Kirchengeschichte die Kirchengeschichte der einzelnen Staaten nicht befriedigend einweben und diese gibt doch neue Ansichten und Resultate. Die Kirchengeographie selbst weckt die Lust zu diesem Studium und zeigt deutlich, wie Manches in der kirchlichen Geschichte und Verfassung der einzelnen Staaten die allgemeine Kirchengeschichte unaufgeklärt läßt. Sie führt von selbst in gewisse Theile der kirchlichen Staatengeschichte zurück. Sie könnte selbst füglich mit ihr verbunden werden. Die Kirchengeographie erhält noch dadurch ein mannichfaltiges Interesse, daß sie uns zu einer erweiterten und freien Ansicht des Christenthums erhebt, daß sie uns unter den verschiedenen Formen, welche es in der Welt angenommen hat, etwas Gemeinschaftliches und Bleibendes erblicken läßt, daß sie uns selbst diese verschiedenen Formen, mit mehr Einsicht und Weisheit, ohne Unduldsamkeit, Spott und Verachtung, beurtheilen lehrt, daß sie den praktischen Religionslehrer mit dem Felde, in welchem er zu wirken hat, bekannt macht, und daß man bei Reformen in kirchlichen Einrichtungen, Verfassungen, Liturgieen, Kirchengebräuchen viele Belehrungen und Winke aus derselbigen hernehmen kann. Das Letzte verdient in unserem Zeitalter besondere Aufmerksamkeit. Man fühlt fast überall das Bedürfniß des Besseren in kirchlichen Einrichtungen und die Unzulänglichkeit des Alten.

ten. Inzwischen verliert die Sache überhaupt an Wichtigkeit und Ansehen in den Augen der Menschen. Man weiß nicht recht, was man und wie man es an die Stelle des Alten setzen, und ihm das Ansehen, was einst das Alte behauptete, verschaffen soll. Was könnte nun insofern lehrreicher seyn, als das Studium der mannichfaltigen Formen und Gottesdienste, mit welchen jetzt das Christenthum in der Welt verknüpft ist? Da kann man am besten das Fehlerhafte bemerken, sich des Mangelhaften bewußt werden, unter dem Mannichfaltigen wählen und Weisheit in der Einführung des Neuen lernen. Ich widme insofern diese Schrift vornehmlich künftigen Religionslehrern, welchen sich hier eine für sie fast ganz neue Wissenschaft und zugleich ein Schatz lehrreicher und angenehmer Literatur eröffnen wird, der ihnen ihr ganzes Studium verschönern helfen möge.

I.

Allgemeine kirchliche Geographie und Statistik.

I.

Allgemeine kirchliche Geographie und Statistik.

Hier müssen zuerst die verschiedenen Formen des Christenthums und die verschiedenen Secten der Christen classifizirt und charakterisirt, und zugleich die Länder und Gegenden angegeben werden, wo sie noch vorhanden sind. Diese Darstellung darf nur kurz seyn, der zweite specielle Haupttheil wird die weitere Ausführung derselben enthalten.

Vergl. J. C. Gatterers Kurzer Begriff der Geographie 2. Ausg. Göttingen 1793. S. 56—68.

A. F. Büschings Vorbereitung zur Europäischen Länder- und Staatenkunde nebst einer statistischen Uebersicht des jetzigen Europa. Sechste nach des Verf. Tode völlig umgearbeitete Auflage herausgegeben von G. P. H. Norrmann. Hamburg 1802. §. 219—232.

§. 1.

Von dem Unterschiede des orientalischen und occidentalischen Christenthums.

Das Christenthum ist zuerst im Oriente entstanden und hat sich bald auch im Occidente ausgebreitet. Seit dieser Zeit ist immer ein gewisser Unterschied

zwischen orientalischem und occidentalischem Christenthum gewesen, ja dieser Unterschied hat immer mehr zugenommen und ist selbst zuletzt in eine Trennung ausgebrochen. Es ist nicht bloß ein Unterschied der Gegenden, sondern der Lehrmeinungen, und der orientalische Christ zeichnet sich von dem occidentalischen nicht bloß durch den Wohnort, sondern auch durch gewisse Glaubensartikel, Vorstellungsarten und Gebräuche aus. Die Ausdrücke selbst bezeichnen daher oft bloß eine Verschiedenheit des Glaubens und es gibt orientalische Christen im Occident und occidentalische im Orient.

Schon die Verschiedenheit des Naturells und Temperaments, der ganzen Denkungsart, der Sprache, des Himmelsstrichs, mußte die Wirkung haben, daß der Occidentale in manchem Stücke sich andere Vorstellungen vom Christenthum machte, als der Orientale, und daß beide in ihrem christlichen Glauben sehr von einander abwichen. Jener hat im Durchschnitte eine lebhaftere Phantasie, als dieser, und glaubt manches gerne, was dem Occidentalen unglaublich ist. Für jenen sind auch Dogmen Gegenstände der Phantasie und er will nicht sowohl bestimmte theologische Lehrsätze, als Bilder, nicht sowohl Raisonnements und Philosophie über die Religion, als An-

schauungen des Göttlichen im Sinnlichen und heilige Geschichte. Es ist ihm nicht sowohl um Dogmen oder gar um ein System derselben, als um den Glauben an göttliche Gesandte und um die Beobachtung ihrer Vorschriften und der von ihnen verordneten Gebräuche zu thun. Schon dieser Glaube ist ihm Religion und was er auch sonst noch für religiöse Ueberzeugungen hat, so hängen sie mit diesem Glauben zusammen. Er verläßt in der Regel seinen alten Glauben nicht, wenn nicht eine neue Offenbarung etwa seine Phantasie lebhafter rührt, und er ändert auch nichts an demselben, er weiß nichts von einer allmähligen Vervollkommnung seiner Religion, diese wird ihm vielmehr durch ihr Alterthum nur theurer und ehrwürdiger. Er untersucht die Beweise, welche der Religionsstifter, an den er glaubt, für seine göttliche Sendung aufweist, nicht genauer, er hält sich an seine Thaten, seine Aussprüche, seine Begeisterung, das Gelingen seiner Entwürfe, selbst an sein Aeusseres, auch an das, was die Tradition seiner Geschichte angehängt hat. So ist es auch dem Christenthum im Oriente gegangen. Es war und blieb immer Gegenstand der Phantasie, bilderreich und geschichtlich, Glauben an göttliche Gesandte und heilige Geschichte. Es wurde in der That daselbst verhältnißmäßig nur selten mit philosophischen Beweisen unterstützt und nicht

leicht mit der Philosophie vermischt. Es hat sich daselbst in der Hauptsache seit vielen Jahrhunderten nicht abgeändert, nie eine durchgreifende Reformation erfahren und nie haben die orientalischen Christen etwas von der Vervollkommnung des Christenthums selbst geahnet. Wenn sie sich auch selbst wieder in mehrere Secten getheilt haben, so ist doch der Geist des Christenthums bei allen derselbige geblieben, und so sind doch diese Secten fast durchaus uralt. Wenn sie auch viele theologische Streitigkeiten geführt haben, und unter denselben ihren Glauben genauer zu bestimmen suchten, so stritten sie doch mehr um Bilder und bildliche Ausdrücke, als um Lehren und Sachen, und bestimmten mehr Worte und historische Lehren, als allgemeine Religionslehren. Im Occidente ist das Christenthum keine einheimische, auf seinem Boden erwachsene, sondern eine fremde Pflanze. Diese Pflanze hat durch Versetzung ihre Natur, Eigenschaften und Gestalt sehr abgeändert und vervielfältiget. Der Occidentale erklärte die Dogmen des christlichen Glaubens, selbst die Symbola, welche er aus dem Oriente bekam und annahm, anders, als der orientalische Christ. Schon die Verschiedenheit der Sprache erzeugte Verschiedenheit der Vorstellungen. Selbst der occidentalische Jude faßte das Christenthum in mancher Rücksicht anders auf, als der orientalische. Manche Streitigkei-

tigkeiten zwischen den Christen des Occidents und des Orients sind aus sehr natürlichen Mißverständnissen entstanden und jene dachten sich oft bei den Worten, über welche gestritten wurde, etwas ganz anders, als diese. Wenn der Römische Bischof über diese oder auch solche Streitigkeiten, die unter den orientalischen Christen selbst geführt wurden, entscheiden sollte, so verrieth er zuweilen in seinen Entscheidungen deutlich, daß er nicht recht wisse, wovon die Rede sei, welches in der That nicht immer Folge verschuldeter Unwissenheit war. Bei dem Abendländer wurden die Dogmen mehr Gegenstände des Verstands und der Speculacion, er wollte überhaupt mehr Dogmen, mehr bestimmte Lehrsätze, Beweise, Analysen und mehr System in der Theologie. Er glaubte zwar auch auf Autorität, er glaubte an Offenbarungen, Eingebungen und göttliche Gesandte, aber er fragte nach den Beweisen ihrer Wahrheit und Wirklichkeit und spann den Supernaturalismus in Schlüssen und Systemen aus. Er philosophirte, wiewohl bald in diesem, bald in jenem Geiste, über das Christenthum, forschte seinen Gründen nach und verglich Vernunft und Christenthum. Eben deswegen hat das Christenthum bei ihm auch viele Veränderungen erfahren, ist verfeinert, vervollkommnet, gereiniget, auch wohl durch Philosophie entstellt, ja selbst von Christen bestritten worden, indem

dem es sich bei dem Orientaler in der Hauptsache fast immer gleich geblieben ist, nachdem es einmal eine bestimmte Form angenommen hatte.

Dazu kam Eifersucht und Herrschsucht unter den Bischöffen des Orients und Occidents. Jene glaubten schon dadurch, daß sie, wenigstens zum Theil, die älteren seien, und daß das Christenthum bei ihnen entstanden sei, einen großen Vorzug vor diesen zu haben, und besser als sie bestimmen zu können, was wahrer christlicher Glaube und wie es mit den christlichen Kirchengebräuchen zu halten sei. Im Oriente wurden die Bischöfe zu Jerusalem, Antiochien, Alexandrien und Constantinopel die angesehensten und vornehmsten, im Occidente aber der zu Rom, welcher durch die Lage dieser Stadt, durch die Weltherrschaft, welche sie schon lange ausgeübt hatte, durch gewisse früh entstandene Traditionen und durch andere glückliche Umstände sehr begünstigt wurde. Diese Bischöfe machten sich den Rang streitig, jeder wollte der oberste Bischof der ganzen christlichen Kirche, der allgemeine Glaubensrichter über die Christen werden. Im Oriente gab es früher mehrere sehr mächtige und einflußreiche Bischöfe, als im Occidente, aber eben deswegen schwächten sich jene unter sich selbst und zuletzt blieb nur noch der von Constantinopel, obgleich

gleich sein Stuhl der jüngste war, aus begreiflichen Ursachen bedeutend und drückte die andern orientalischen Bischöfe immer mehr nieder, aber desto lebhafter wurde die Eifersucht und der Rangstreit zwischen ihm und dem Bischofe zu Rom. Jeder strebte nach dem Primate, jeder wollte sich den andern unterwürfig machen und ihm die Glaubensartikel und kirchliche Verfassung vorschreiben. Eben dadurch aber entstand noch eine größere Verschiedenheit des Glaubens zwischen den Christen des Orients und des Occidents. Wenn sie vorher mehr aus zufälligen Ursachen und Gewohnheit von einander abgewichen waren, so geschah es jetzt mehr aus Leidenschaft, Streitsucht und Absicht. Die Differenzpuncte im Glauben und in Kirchengebräuchen waren in der That auch so unbedeutend, daß man wohl sieht, es sei dabei noch mehr um etwas Anderes, als um die Bestimmung des wahren Glaubens und Kirchenritus zu thun gewesen. Uebrigens betrachteten sich diese Bischöfe sammt den von ihnen abhängenden Christen lange Zeit hindurch immer noch als Mitglieder Einer Kirche und jeder hoffte den andern durch Unterwerfung vollkommen mit sich vereinigen zu können. Als aber der Römische Bischof immer mächtiger wurde, als es ihm gelang, die weltliche Macht immer abhängiger von sich zu machen und in sein Interesse zu ziehen, indem der zu Constan-

tinopel immer in bedenklichere und gefährlichere politische Verhältnisse kam, als der römische Patriarch den orientalischen sammt den von ihm abhängenden Christen gar nicht mehr als Mitglieder der christlichen Kirche gelten lassen wollte, als er die Unterwerfung unter den römischen Stuhl zur nothwendigen Bedingung der kirchlichen Einigkeit machte, und als der gedrückte christliche Orient von dem glücklichern christlichen Occidente gänzlich verlassen wurde, da trennte sich der Bischof von Constantinopel sammt seinen Christen ganz und gar von den römischoccidentalischen Christen, beide schlossen einander aus der wahren Kirche aus und so wurde der Unterschied zwischen orientalischem und occidentalischem Christenthum noch schärfer und bestimmter. Nachher wurde zwar von Zeit zu Zeit an eine Wiedervereinigung gedacht und daran gearbeitet. Der römische Hof wollte dadurch seine geistliche Herrschaft und sein kirchliches Gebiet erweitern, und die orientalischen Christen fühlten sich aus Noth gedrungen, zu der Vereinigung die Hand zu bieten. Vorher hatte man die Verschiedenheit und die Kluft zwischen abendländischem und morgenländischem Christenthum nicht weit und empörend genug darstellen können, jetzt suchte man von beiden Seiten darzuthun, daß gar kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden vorhanden, daß vielmehr eine reelle Uebereinstimmung

zwi-

zwischen ihnen sei. Aber diese Vereinigungsversuche sind doch nie gelungen und ausgeführt worden. Sie waren von beiden Seiten bloß Werk der Politik, sie waren auch nie aus einer herrschenden Stimmung des christlichen Orients und Occidents hervorgegangen, sondern bloß von einzelnen Personen betrieben worden, das Andenken alter Kränkungen war nie gänzlich erloschen, und der orientalische und occidentalische Geist konnte sich nie vollkommen vereinigen.

Im Oriente hatte die wissenschaftliche Cultur Fortschritte gemacht und dem Christenthum gewisse Dienste geleistet, welche ihm im Occidente noch nicht geleistet wurden, aber dieß dauerte nicht lange und war doch nur auf gewisse Gegenden eingeschränkt. Im Occidente stieg diese Cultur, indem sie im Oriente noch mehr sank, dort schritt die Sprachkunde fort, hier verfiel sie, und dieß wurde ein neuer Grund des Unterschieds zwischen morgenländischem und abendländischem Christenthum. Im Occidente wurde das Christenthum bald die durchaus herrschende Religion, im Oriente aber wechselte seine Herrschaft sehr ab und zuletzt wurde es daselbst in denjenigen Gegenden, wo seine ersten und vornehmsten Wohnsitze gewesen waren, kaum geduldet und hart bedrückt. Wie sehr mußte auch dadurch eine charakteristische Verschiedenheit des Chri-

sten-

stenthums in der östlichen und weltlichen Welt begründet werden!

Zu den orientalischen und occidentalischen Christen hat man ihren vornehmsten Wohnsitzen nach, bald mehr, bald weniger gerechnet. Gewöhnlich werden indeß zu den orientalischen alle diejenige gerechnet, welche in der Europäischen und Asiatischen Türkei, in Rußland, in ganz Asien und Afrika wohnen, zu den occidentalischen aber alle diejenigen, welche in den übrigen Theilen von Europa und in Amerika wohnen. Dem Glauben nach aber wohnen unter den orientalischen Christen auch occidentalische und unter den occidentalischen auch orientalische Christen. Die orientalischen werden zuweilen auch griechische genannt, wiewohl einige diese Benennung nur auf diejenigen einschränken, welche unter dem Patriarchen zu Constantinopel stehen; die occidentalischen heissen zuweilen auch lateinische, wiewohl man zuweilen diesen Namen bloß denjenigen beilegt, welche das Primat des Pabsts anerkennen.

Wenn man fragt, wodurch sich dann die orientalischen Christen von den occidentalischen in Ansehung des Glaubens und der Kirchengebräuche unterscheiden, so ist in der That dasjenige, was bereits darüber

ber vorgetragen ist, das Allgemeinste, was sich darüber sagen läßt und was den Geist der Verschiedenheit noch am treffendsten bezeichnet. Im Oriente sowohl als im Occidente gibt es bekanntlich wiederum eine Menge verschiedener Secten und Partheien und da tritt zwischen denen des Orients und denen des Occidents eine so mannichfaltige Harmonie und Abweichung ein, daß sich im Allgemeinen über jene Verschiedenheit fast gar nichts sagen läßt. Aber das kann man mit Grund sagen, daß das orientalische Christenthum weit mehr mit dem Katholicismus als mit dem Protestantismus harmonirt und daß es fast nur ein Katholicismus ohne den römischen Papst ist. Wegen des Uebrigen muß ich mich auf die nachfolgenden Darstellungen berufen.

Vergl. Paulus über klimatische Verschiedenheit im Glauben an Religionsstifter und in den Forderungen und Zwecken derselben selbst in Memorabilien. Leipzig 1791. 1. St. 8. Abhandl.

Ueber den Unterschied und die Uebereinstimmung der orientalischen und occidentalischen Kirche sind im 17. Jahrh. sehr viele Schriften von Katholiken und Griechen, auch einige von Protestanten geschrieben, welche freilich fast durchaus partheiisch sind, aus deren Vergleichung aber sich das Wahre herausfinden läßt. Die vornehmsten sind von den gelehrten Griechen in Italien, Peter Arkudius, und Leo Allazzi, von dem Maroniten Abraham Echellensis, von dem Aegyptier Abudacni, der sich nach Europa gezogen

hatte, von Joh. Morinus, Lucas Holstein, Richard Simon, Ant. Arnauld, Peter Nicole, Joh. Claude, Fr. Spanheim. Vergl. Henke Allg. Gesch. der christl. Kirche. III. Th. 2. Aufl. S. 218—220.

§. 2.

Von den orientalischen Christen.

Die orientalischen Christen theilen sich ein: 1) in die rechtglaubigen, welche von der alten herrschenden Kirche abstammen und selbst noch insofern im Oriente die herrschende Kirche ausmachen, als sie daselbst am zahlreichsten und im Ganzen am meisten begünstigt sind, 2) in die häretischen, welche von der herrschenden Kirche in manchen Lehren und Gebräuchen abweichen.

Die rechtglaubigen Christen des Orients theilen sich wieder in zwei Hauptclassen ab: 1) in solche, welche unter dem Patriarchen zu Constantinopel entweder unmittelbar oder doch unter solchen Patriarchen stehen, die gewissermaßen von ihm abhängig sind. Dahin gehören die meisten Christen in der Europäischen und Asiatischen Türkei, namentlich in Griechenland, Bulgarien, Servien, Bosnien, der Wallachei und Moldau, in Natolien und Soria. Zu Antiochien, Jerusalem und Alexandrien sind wieder besondere Patriarchen, welche zwar in ihren

Dioce-

Diöcesen unabhängig sind, aber doch dem zu Constantinopel den Vorrang zugestehen, welcher auch auf der Synode in dieser Hauptstadt, auf der alle Bisthümer besetzt worden und die Oberaufsicht über alle kirchliche Angelegenheiten geführt wird, den Vorsitz führt, daselbst den grösten Einfluß hat und sich immer noch den Titel eines ökumenischen Patriarchen beilegt. Der Namen: Syrische Christen und Melchiten hat seine Bedeutung mehrmals abgeändert. Die Christen in Syrien haben sich ohne Zweifel ursprünglich jenen Namen nicht nur als einen Landes- sondern als einen Ehrennamen beigelegt, weil in Syrien die erste christliche Kirche entstand und sie insofern die ältesten Christen seyn wollten, und vermuthlich ist dieser Name auch auf diejenigen christlichen Kirchen übergegangen, welche von jenen abstammten, unter dem Patriarchen von Antiochien standen, oder im Lehrbegriffe mit ihnen übereinstimmten. Hernach wurde er von den Nestorianern, Jakobiten und Maroniten gebraucht; in neuern Zeiten hat der Name eine engere Bedeutung angenommen, er wird auf die Jakobitischen Christen in Syrien und Mesopotamien eingeschränkt, welche nicht zu den rechtglaubigen gehören *). Melchiten sind eigent-

*) Russels Naturgesch. von Aleppo, deutsch von Gmelin II. 82 f.

gentlich Royalisten. Sie wurden deßwegen so genannt, weil sie dem Willen des Kaisers gemäß sich den Entscheidungen der Chalcedonischen Synode unterwarfen. Sie waren also insofern rechtglaubige griechische Christen. Ihr Name wurde bald gleichbedeutend mit dem der Syrischen Christen, bald mit dem der griechischen Christen überhaupt gebraucht. Späterhin begriff man unter demselben solche Secten orientalischer Christen, welche zwar nicht in allen, jedoch in den meisten Punkten mit den rechtglaubigen übereinstimmen *). Fast scheint jetzt diese Benennung überhaupt ausser Gebrauch gekommen zu seyn.

Die hiehergehörigen rechtglaubigen Christen unterscheiden sich durch folgende Kennzeichen von den abendländischen Christen überhaupt. Sie glauben, daß der

*) Histoire critique de la créance et des coutumes des nations du Levant, publiée par le Sr. *de Moni* (Rich. Simon), à Francf. 1684. p. 69. nous appellons aujourd'hui Melchites les Syriens, Cophtes et les autres nations du Levant, qui n'étant pas des véritables grecs, sont néanmoins de leur opinion — à la reserve de quelques points peu importans qui appartiennent aux cérémonies et à la discipline ecclésiastique, les Melchites sont en toute chose de véritables grecs. Pococke Beschr. des Morgenl. S. 245. sagt, die mit der römischen Kirche vereinigten Kopten heissen Melchiten.

der heil. Geist vom Vater allein ausgehe, daß beim Abendmale gesäuertes Brodt genommen werden, daß es auch Kindern, und zwar das erstemal sogleich nach der Taufe, welche sie ziemlich lange verschieben, ausgetheilt werden müsse, daß man sich des Bluts und des Erstickten enthalten müsse. Auch dulden sie keine geschnitzte, ausgehauene oder gegossene, sondern nur gemahlte, mit Steinen künstlich ausgelegte und platte Bilder von heiligen Personen und Gegenständen sowohl in ihren Kirchen als Privathäusern. Sonst unterscheiden sie sich noch besonders bald nur von den katholischen, bald nur von den protestantischen Christen, so wie sie auch bald mit den einen, bald mit den andern übereinstimmen. Der alte Haß gegen die Katholiken dauert bei ihnen fort, sie betrachten sie als ausser der wahren Kirche und pflegen sie bei gewissen Gelegenheiten feierlich zu excommuniciren oder vielmehr die alte Excommunication zu wiederhohlen. Sie sehen also auch die Taufen, die Messen, die Ordinationen ꝛc. der Katholiken als ungültig und kraftlos an. Sie unterscheiden sich auch dadurch von ihnen, daß sie nur sieben ökumenische Kirchenversammlungen, die 1 und 2 Nicänische, die 1. 2. 3. 4 Constantinopolitanische, die Ephesische und Chalcedonische anerkennen, und daß sie den Laien das Abendmal unter beiden Gestalten austheilen. Ob sie gleich in Lehren und Ge-

bräuchen mehr mit den Katholiken übereinstimmen, so sind sie doch den Protestanten günstiger als ihnen, mit welchen sie auch darinn gegen die Katholiken übereinstimmen, daß sie im Falle des Ehebruchs und auch wohl in andern Fällen eine vollkommene Ehescheidung für erlaubt halten, und daß sie den Priestern (ausgenommen die Bischöfe) die Ehe gestatten. Die 2) Hauptclasse der rechtglaubigen orientalischen Christen begreift die **Russen, Cosaken und Georgier.** Sie stehen unter der heiligen dirigirenden Synode, welche sonst zu Moscau ihren Sitz hatte und ihn jetzt zu Petersburg hat. Die Provinz Georgien, auch Grusinien und Giurdistan genannt, ist meistentheils von Anhängern der alten griechischen Religion bewohnt. Zwei Theile derselben, nämlich Kardnel und Katchet, welche jetzt dem russischen Scepter unterworfen sind, machen das eigentliche Georgien im engern Sinne des Worts aus. Der Patriarch oder Katholikus der Georgier ist seit 1783. Mitglied der Synode zu Petersburg. Alle diese Christen stimmen mit den andern rechtglaubigen orientalischen Christen in den Hauptsachen vollkommen überein, nur daß sie nicht von dem Patriarchen zu Constantinopel abhängen. Ihre Abweichungen in Nebensachen werden sich aus der besondern Religionsgeographie ergeben.

Zu den häretischen Christenpartheien des Orients gehören:

1) Die Nestorianer, die älteste und ausgebreitetste häretische Secte in Asien. Sie sind in der asiatischen Türkei, in der Tatarey, in Persien, in Indien zerstreut. Sie haben zwei Patriarchen; der eine, welcher der erste und vornehmste ist, hat seinen Sitz zu Mosul in Mesopotamien und heißt jedesmal Elias, der andere zu Ormia in Persien, nicht weit von Mosul, und heißt allezeit Simeon. Die Nestorianer heissen auch chaldäische Christen, wiewohl dieser Name auch in weiterer Bedeutung gebraucht wird, und die in Indien auch Thomaschristen. Sie verehren den Nestorius als einen Heiligen und Märtyrer und rufen ihn in ihren Gebeten an. Sie wollen die Maria nicht Gottesgebärerin, sondern Christusgebärerin genannt wissen. Sie wollen in Jesu nicht bloß zwei Naturen, sondern zwei Personen, Gott und Mensch, jedoch unter Einem Anblick, Einer sichtbaren Person (Parsopa) und mit Einer Kraft und Wirkung angenommen wissen. Wegen dieser Vorstellungen oder vielmehr Ausdrücke ruht seit alten Zeiten das Verdammungsurtheil der rechtglaubigen griechischen Kirche auf ihnen. Sie haben nicht so viele Cärimonien als die Griechen, welche seit

der Trennung von ihnen viele neue zu den alten hinzugesetzt haben. Sie sind einfacher in ihren Lehren und Gebräuchen. Sie haben gewöhnlich keine Bilder, auch keine gemahlte, in ihren Kirchen und bezeugen ihnen keine Verehrung. Nur in einigen ihrer Kirchen hat man Heiligengemählde gesehen. Bloß ein einfaches **Kreuz**, ohne das Bild Jesu, sieht man sie und besonders ihre Priester häufig in der Hand tragen. Sie haben nur drei Sakramente: **Taufe, Abendmahl und Priesterweihe.** Die erste ertheilen sie den Kindern gewöhnlich erst am 40. Tage nach ihrer Geburt und verbinden damit eine Salbung. Die meisten haben keine Ohrenbeichte. Sie haben nur drei eigentliche Kirchenämter, welche sie für nothwendig und für ein Gesetz Jesu und der Apostel halten: Bischöfe, Priester und Diaconen, welchen sie insgesammt die Ehe verstatten. Nur die heil. Schrift geben sie für den Erkenntniß- und Entscheidungsgrund ihrer Religion aus. In verschiedenen Gegenden haben sie sich den lateinischen Christen genähert.

2) Die **monophysitischen Secten** im Oriente stammen von den alten **Eutychianern** ab, welche behaupteten, daß nach der Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur nur Eine und zwar göttliche Natur in ihm übrig geblieben sei. Sie halten jedoch

jedoch jetzt nicht mehr an die alten Vorstellungsarten oder vielmehr Ausdrücke, und unterscheiden sich jetzt noch mehr durch andere Kennzeichen, als diese, von andern Christensecten des Orients und des Occidents:

a) einige dieser Monophysiten heissen **Jakobiten**, und zwar von **Jakobus Baradäus**, welcher im 6. Jahrhundert die unter den Monophysiten selbst entstandenen Streitigkeiten durch seine Bemühungen beilegte und ihnen eine ordentliche kirchliche Verfassung gab. Daß sie von diesem abstammen und benannt seyn wollen, macht etwas Charakteristisches bei ihnen aus. Sie wohnen zerstreuet in **Syrien**, **Mesopotamien**, **Palästina** und einigen andern Gegenden von Asien, aber eben nicht in großer Anzahl. Ihr oberster Patriarch nennt sich **Patriarch von Antiochien** und wohnt gewöhnlich im Kloster **Saphran**, nahe bei der Stadt **Mardin** im Norden von **Mesopotamien**, oder in der alten Hauptstadt dieses Landes: **Caramit**. Ausserdem haben sie noch einen andern Bischof, welchen sie **Maphrian von Tagrit**, einer Stadt in **Mesopotamien**, nennen. Der Maphrian aber hat seinen Sitz im Kloster **St. Mathäi** bei **Mosul**. Das, wodurch sie sich von andern monophysitischen Secten unterscheiden, liegt nicht in dem mehr, sondern in dem weniger d. h. darinn, daß man gewisse Lehren und

Gebräuche bei ihnen nicht antrifft, welche man doch bei Kopten, Abyssiniern und Armeniern findet, und dieß wird sich in der Folge zeigen. In neueren Zeiten haben sie gewisse Gebräuche von der rechtglaubigen griechischen und lateinischen Kirche angenommen. Sie verehren Bilder und Heilige, besonders die Maria. Assemanni gibt es als etwas ganz Unterscheidendes bei den Jakobiten an, daß sie an den wöchentlichen Fasttagen nach Sonnenuntergang Fleisch essen *).

b) Die Kopten oder Egyptischen Christen. Aus Egypten stammten ursprünglich die Monophysiten her, zu welchen sich noch jetzt die Kopten rechnen. Da diese Secte nur auf Ein Land eingeschränkt ist, so wird es nicht nöthig seyn, sie hier in der allgemeinen Kirchengeographie näher zu charakterisiren; es wird vielmehr hinlänglich seyn, wenn dieß in der besondern Kirchengeographie von Egypten geschieht. Derselbige Fall tritt

c) bei den Abyssiniern oder den Christen in Habesh ein. Anders ist es

d) mit

*) Dissertatio de Monophysitis §. V. Ende: Praeter omnium orientalium consuetudinem post solis occasum feria quarta et sexta carnes comedunt. Vor dem 2. Bde der Biblioth. orient. Der Grund dieser Gewohnheit ist in diesem Bande der Bibl. selbst p. 285 sq. vermuthet.

d) mit den **Armeniern** oder den **Armenischen Christen.** Sie haben zwar ihren Namen von der Provinz dieses Namens in **Asien**, wo sie sich noch in grösser Anzahl befinden, auch sind sie fast durchaus entweder Eingebohrne dieser Provinz oder stammen von solchen ab. Allein sie sind weit in der Welt umher zerstreut. Sie wohnen nicht nur in **Türkischarmenien** oder **Turkomanien** und in **Persischarmenien** oder **Eriwan**, diesseits und jenseits des **Euphrats**; nicht nur in der benachbarten Provinz **Caramanien**, dem ehemaligen **Cilicien**, sondern man findet sie auch in **Rußland**, **Italien**, **Polen**, **Holland**, **England**. Zwei Ursachen haben sie ohngefähr wie die **Juden** in alle Welt zerstreut. Da ihr Vaterland ein Schauplatz vieler und langer Kriege war, bald ein eigenes Königreich ausmachte, bald von **Persern**, bald von **Türken** unterjocht wurde, so wanderten sehr viele aus. Eben so zog sie ihre Neigung zum Handel nach entfernten Weltgegenden, besonders nach den großen Handelsstädten hin. Sonst gehörten sie unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Patriarchen von **Constantinopel**. Sie haben sich aber von ihm und von der ganzen rechtglaubigen griechischen Kirche und zwar vorzüglich wegen der Lehre von der Einen Natur Christi getrennt und sich ihre eigenen Patriarchen erwählt. Sie stehen jetzt unter vier Patriarchen. Der erste und vornehmste

führt

führt den Namen eines Katholikus aller Armenier, er residirte sonst zu Sebaste, jetzt hat er seinen Sitz in dem Kloster Etschmiazin nicht weit vom Gebirge Ararat und der Stadt Eriwan, der zweite hat seinen Sitz zu Sis in Caramanien, der dritte zu Gandsasar in Schirwan, und der vierte auf der Insel Agthamar. Es gibt auch zu Jerusalem und Constantinopel Patriarchen, welche sich Patriarchen der Armenier nennen, es aber bloß dem Titel nach sind. Sie unterscheiden sich vornehmlich dadurch, daß sie unter den Wein im Abendmahle kein Wasser mischen, daß sie Bilder verehren und auf Fürbitten der Heiligen halten, daß sie es den Priestern zur Pflicht machen, wenigstens einmal zu heirathen, daß sie die Bibel sehr verehren und ihr die Tradition weit nachsetzen, daß sie äusserst strenge fasten, und sehr fleissig Wallfahrten anstellen. Auch versichert man, daß unter den Armeniern im Oriente Geistliche und Laien gesitteter leben, als unter den griechischen Christen *). Die

3) Classe häretischer Christen des Orients begreift die Raskolniken, welche sich in eine Menge untergeordneter Secten abgetheilt haben. Sie haben sich in Rußland zuerst wider die verbesserten Bibelübersetzungen

*) S. Lüdecke Beschreibung des türkischen Reichs.

gen und Kirchenbücher, wider die kirchliche Verfassung und wider die Beschaffenheit des geistlichen Standes aufgelehnt, sind in ihrem wilden Empörungsgeiste auf viele wilde und rohe Lehren und Gebräuche gerathen, und haben sich darauf auch zum Theil in Polen ausgebreitet. Von ihnen wird schicklicher bei Rußland und Neuostpreussen ausführlich geredet werden.

Verschiedene orientalische Christensecten haben sich durch die Bemühungen der römischen Bischöfe und Missionäre nicht nur dem römischen Glauben und Ritus genähert, sondern sie haben zum Theil auch das Primat des Pabsts anerkannt und sich insofern mit der katholischen Kirche vereiniget. So gibt es im Oriente unirte Jakobiten und Armenier, welche übrigens nicht in allen Stücken mit den Römisch-katholischen übereinstimmen. Am auffallendsten aber ist dieß letzte bei den Maroniten, welche man in der That eben so wohl und vielleicht mit noch mehr Recht zu den orientalischen, von der lateinischen Kirche getrennten, als zu den occidentalischen, mit ihr vereinten, Christen rechnen kann. Uebrigens scheint es, daß man einen Unterschied unter ihnen machen muß und daß einige mehr, andere weniger von der römischkatholischen Kirche abweichen. Der Ursprung dieser Secte

läßt

läßt sich nicht genau bestimmen. Sie selbst behaupten, daß sie ihren Namen von einem Abte **Maron** führen, dessen Leben **Theodoret** beschrieben hat und der im Anfange des 5. Jahrhunderts lebte. Andere leiten den Namen von einer Gegend **Maronia**, zwischen **Antiochien** und dem Berge **Libanon** her. Sie stammen unstreitig von den alten **Monotheleten** her und trennten sich seit dem Anfange des 7. Jahrhunderts förmlich von der ganzen herrschenden Kirche. – Vom 12. Jahrhunderte an waren sie mehrmals mit der römischen Kirche vereiniget, aber erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts kam eine dauerhafte Vereinigung derselben mit dieser Kirche zu Stande. Von dieser Zeit an wurde der **Maronitische** Patriarch, unter dem Namen eines **Patriarchen von Antiochien**, vom Pabste gesetzt und seit 1584. kamen auch die meisten Geistlichen dieser Secte aus dem **Maronitischen Collegium zu Rom**. Seit dieser Zeit hat man sich auch häufig von beiden Seiten, aber der Geschichte zuwider, bemüht, darzuthun, daß die **Maroniten** nie eigentlich von der alleinseeligmachenden Kirche getrennt gewesen, immer mit ihr im Wesentlichen übereingestimmt hätten und jetzt vollends eine durchgängige Union derselben Statt finde. Sie genießen aber das Abendmahl unter beiden Gestalten, haben dabei keine Hostien, sondern Brodt, bewahren das consecrirte

Brodt

Brodt nicht auf, haben keine Privatmessen, und allerlei Meßgebräuche, welche von den lateinischen sehr abweichen, sie halten die Priesterehe für erlaubt, gebrauchen die syrische Sprache und die alten Liturgieen bei dem Gottesdienste, haben andere Fastgebräuche, als die Lateiner. Wenigstens möchte alles dieß von einem großen Theile der **Maroniten** gelten. Wenn auch in alten Zeiten gewisse Repräsentanten dieser Secte alle diese Ketzereien abgeschworen haben, so ist es doch nie bei der ganzen Secte durchgesetzt worden und wenn sie auch insgesammt die oberste geistliche Gerichtsbarkeit des Pabsts anerkannt haben, so haben sie sich doch nicht in allen Stücken nach den Vorschriften dieses obersten Glaubensrichters gerichtet. Sie leben übrigens, in nicht gar großer Anzahl, in **Syrien**, vorzüglich zu **Aleppo**, **Damascus**, **Tripoli**, auf **Cypern**; ihr vornehmster Wohnsitz aber ist der **Libanus**. Im Kloster **Kannobin** auf diesem Berge wohnt ihr Patriarch, welcher immer **Petrus** heißt.

Es gibt aber auch Christen, welche, obgleich dem Glauben nach orientalisch, doch im Occidente wohnen. **Nestorianer**, **Jakobiten**, **Kopten**, **Abyssinier** gibt es zwar ausser dem Oriente nicht, wohl aber **rechtglaubige griechische Christen**, **Armenier** und **Maroniten**. Die griechischen Christen im Occidente

dente sind theils mit der römischen Kirche unirt, theils disunirt. Zu Rom, zu Livorno und im Venetianischen sind manche unirte Griechen. Zu Venedig residirt ein griechischer und armenischer Erzbischof. Die unirten und nichtunirten Griechen und Armenier haben in dieser Stadt Kirchen. Auch in Südneapel gibt es Griechen beider Art, und eben so in Neuostpreussen. In Ungarn bekennen sich die Raizen, die Wallachen, die eigentlichen Griechen zum griechischen Glauben und haben ihren besondern Patriarchen; einige sind mit der römischen Kirche vereiniget; auch gibt es daselbst unirte Armenier. In Siebenbürgen sind ziemlich viele Armenier. In der Bukowina bekennen sich viele Einwohner zur griechischen Religion. In Savolax in Finnland sind zwei griechische Gemeinen. In Neuostpreussen gibt es Philipponen, eine Art von Raskolniken. Nur in Amerika findet man noch keine orientalische Christen, es ist aber immer zu vermuthen, daß sie nach und nach über Sibirien von Nordwest her daselbst eindringen werden.

§. 3.

Von den occidentalischen Christen.

Man theilt die occidentalischen Christen sehr unvollständig und unrichtig ab, wenn man sie bloß in

Ka-

Katholiken, Lutheraner und Reformirte abtheilt. Mehrere Christensecten des Orients können zu keiner dieser drei Partheien gerechnet werden und weichen in wesentlichen Grundsätzen von jeder derselben ab, auch sind sie nicht alle eigentlich aus einer dieser drei Partheien entstanden. Ich folge also einer andern Eintheilung.

I) Die alte, herrschende, occidentalische Kirche, von welcher sich die andern Partheien nach und nach losgerissen haben und welche immer noch den grösten Theil des Occidents einnimmt, oder die sogenannte katholische Kirche steht hier billig voran. Die Katholiken überhaupt unterscheiden sich am meisten dadurch, daß sie die Bibel an sich nicht für deutlich und bestimmt genug, nicht für hinreichend halten, und annehmen, die Tradition und die Entscheidungen der Bischöfe und Kirchenversammlungen müssen nothwendig mit derselbigen verbunden werden und seien unentbehrlich, um Wahrheit und Einheit des Glaubens zu erhalten, daß sie daher keinen allgemeinen und uneingeschränkten Gebrauch der Bibel gestatten, daß sie einen wesentlichen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien behaupten, jene als Priester, als eine höhere Menschenclasse, mit einem ihnen aufgedrückten unauslöschlichen geistlichen Charakter ansehen, ihnen die Ehelosigkeit zur Pflicht

machen und sie von aller weltlichen Gerichtsbarkeit freisprechen, daß sie an die Verdienstlichkeit guter Werke, an die Zurechnung fremder Verdienste, namentlich der Heiligen, an eigene Genugthuungen des Menschen für gewisse Sünden, an eine zauberische Kraft gottesdienstlicher Gebräuche, schon als solcher, auch ohne Rücksicht auf den Glauben und die Theilnehmung des Herzens, an das Fegfeuer und den Ablaß, an 7 Sakramente: Taufe, Firmelung, Abendmahl und zwar nach der Transsubstantiationslehre, an Buße und zwar als Ohrenbeichte, Priesterweihe, Ehe und letzte Oehlung glauben, daß sie es für rechtmäßig erklären, den Laien den Kelch im Abendmahle zu entziehen, Heilige und Bilder verehren, einen Theil des Gottesdiensts lateinisch verrichten und dieser Sprache eine gewisse Heiligkeit zuschreiben.

Ein Theil der Katholiken erkennt den römischen Bischof als Pabst, als das höchste, untrügliche Oberhaupt der Kirche, als den Nachfolger des Apostels Petrus und den Stellvertreter Jesu auf Erden, und räumt ihm eine fast uneingeschränkte Autorität in Glaubenssachen, kirchlichen Angelegenheiten und auch wohl in weltlichen und politischen Dingen ein.

Ein anderer Theil der Katholiken erkennt zwar den römischen Bischof gleichfalls als das sichtbare Ober-

Oberhaupt der Kirche, räumt ihm jedoch weniger Gewalt ein, unterwirft ihn den Aussprüchen allgemeiner Synoden, erlaubt ihm keine Eingriffe in die politische Gewalt und schränkt auch seine geistliche Macht auf mancherlei Weise ein.

Noch ein anderer Theil der Katholiken hat sich von der Oberherrschaft des Pabsts ganz losgemacht. Dahin gehören die **Jansenisten** in Holland, welche einen Erzbischof zu **Utrecht** als ihr Oberhaupt verehren und sich einst wegen der Bedrückungen, die sie in Frankreich erfahren mußten, nach den Niederlanden zogen. Sie stimmen sonst im Wesentlichen mit dem römischkatholischen Lehrbegriff überein, haben übrigens eine reinere Sittenlehre und legen dem inneren Gottesdienste und den religiösen Gefühlen einen höheren Werth bei, als die übrigen Katholiken.

Auch in den Ländern, die noch am strengsten katholisch sind, gibt es doch immer eine mildere und strengere Parthei. Noch in der meisten Strenge und Orthodoxie ist der Katholicismus herrschend in **Portugal** und **Spanien**, wo sich nur in den Haupt- und Handelsstädten auch einige andere Glaubensgenossen und viele heimliche Juden befinden, und im Kirchenstaate, wo übrigens auch unirte Griechen und Ma-

roniten sind. Herrschend ist die katholische Religion, jedoch so, daß sie andere Kirchen neben sich duldet und ihnen manche Freiheiten einräumt, in verschiedenen Italienischen Staaten, in Venedig, Etrurien, den Republiken Ligurien, Lucca, San Marino, in Neapel, in verschiedenen deutschen katholischen Staaten. In der französischen Republik haben zwar alle christliche Glaubensgenossen gleiche Rechte, aber die Katholiken machen doch die Mehrheit der Nation aus und werden mehr von der Regierung, welche, wenigstens jetzt, selbst katholisch ist, unterstützt und begünstigt. In Deutschland herrscht die katholische Religion im österreichischen und baierischen Kreise. Aber auch in andern deutschen Kreisen gibt es einzelne Länder, wo der Katholicismus herrschend ist, ob er es gleich in Zukunft nicht mehr auf die Art seyn wird, wie er es bisher gewesen ist, indem diese Länder theils protestantische, theils sehr liberale katholische Herren erhalten haben. Dahin gehören Fulda, Münster, Paderborn, Corvey, Eichsfeld, Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Costanz, Ellwangen ꝛc. Was die deutschen Reichsländer betrifft, welche zu keinem Kreise gehören, so herrscht die katholische Religion in Böhmen und Mähren. In der Schweiz sind (nach der alten Abtheilung) katholisch die Cantone Lucern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn,

thurn, ein Stück von Glarus und der innere Roden von Appenzell; von den sogenannten zugewandten Orten die alte Landschaft der Abtei St. Gallen nebst dem kleineren Theile von Toggenburg, die Republik Wallis, und ein Theil des Bündnerlands; von den gemeinen Herrschaften: die obern und untern Freiämter, Gaster, Uznach, Rapperswil, Bollenz, Riviera und Bollenz, Lauis, Luggarus, Mendris und Meynthal, Baden und Sargans grösstentheils; nur der kleinere Theil der Einwohner im Turgow, Rheinthal und Eschallens. In der batavischen Republik bekennt sich ein Drittheil der Einwohner zur katholischen Religion und genießt jetzt gleiche Rechte mit den übrigen. In Ungarn, Galizien und Lodomirien ist diese Religion herrschend. West- Süd- und Neu- Ost- Preussen ist fast ganz katholisch. Auch sonst gibt es fast überall neben den andern christlichen Confessionen Katholiken und einzelne katholische Gemeinen. Im Oriente sind viele occidentalischkatholische Christen, in Rußland, in der Türkei, in Ostindien, in China, in Egypten, in der Barbarei, an den Küsten von Guinea. Die katholischen Nationen haben durch ihren Eifer in Missionen und durch ihre Handelsunternehmungen weit und breit Kirchen- und Missionsanstalten angelegt. In dem Spanischen Amerika, nämlich in Florida, Mexico, Granada,

Peru, im Portugiesischen, nämlich in Guiana, Amazonenland, Brasilien, einem Theile von Peru und einem Stücke von Paraguay ist die herrschende Landesreligion katholisch, obgleich der heidnischen Indianer in diesen Ländern noch mehrere sind, als der Katholiken. In den Nordamerikanischen vereinigten Staaten sind zwar, Louisiana, welches jetzt gleichfalls zu denselbigen gehört, ausgenommen, wenige Katholiken, sie genießen aber daselbst Freiheit und Duldung. Unter der

II) Hauptclasse der occidentalischen Christen begreifen wir diejenige, welche sich schon vor der Reformation von der römischkatholischen Kirche getrennt und eigene Gemeinen errichtet haben, und noch jetzt fortdauern. Dahin gehören die Waldenser, welche schon im 12. Jahrhundert entstanden sind. Sie unterscheiden sich vorzüglich dadurch, daß sie die Bibel allein als ächte und hinreichende Quelle der Religionserkenntniß ansehen, daß sie den Pabst und die ganze katholische Kirchenverfassung verwerfen und unter sich die erste ursprüngliche Verfassung der christlichen Kirchen im apostolischen Zeitalter wieder herzustellen strebten. Sie führten eine strenge Kirchenzucht unter sich ein, hielten sich an den Buchstaben der Sittenlehre des Neuen Testaments, drangen auf fleißiges Predigen und Catechesiren, und

suchten sich durch Reinheit der Sitten auszuzeichnen. Die grausamsten Verfolgungen konnten sie nicht treulos gegen ihre Ueberzeugungen und Grundsätze machen. Unzählige haben mit ihrem Leben dafür gebüßt. Viele haben sich aus ihrem Vaterlande nach andern Gegenden geflüchtet, aber lange Zeit nirgends Ruhe und Sicherheit gefunden, nicht einmal in dunklen Wäldern und entlegenen Thälern und Klüften. Nur im Schooße der Protestanten fanden sie endlich eine Zuflucht und nahmen zuletzt größtentheils den Lehrbegriff und die Gebräuche entweder der **Lutheraner** oder der **Reformirten** an, zeichneten sich jedoch immer noch durch eine strengere Kirchenzucht, durch einen moralischen Geist in Lehren, Grundsätzen und Verfassung und durch Beibehaltung ihres alten Namens aus. Noch jetzt gibt es **Waldensergemeinen** im **Chur-Hessischen**, **Brandenburgischen**, **Darmstädtischen**, **Wirtembergischen**, **England** und **Holland**. Die **böhmischen Brüder** sind ein Zweig der alten **Hussiten**, der sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts bildete. Sie verlangten nicht bloß den Kelch im Abendmahle, sondern eine durchgreifende Reformation, eine reinere Lehre, eine einfachere Kirchenverfassung, eine strenge Disciplin der Sitten in der Kirche. Sie sonderten sich wirklich von der herrschenden Kirche ab, hielten Synoden und gaben sich eine neue kirchliche Verfassung. Ver-

folgungen trieben viele von Böhmen nach Mähren und daher erhielten sie auch den Namen der Mährischen Brüder. — Auch hier wurden sie Opfer eines wütenden Verfolgungsgeists. Der Rest floh nach protestantischen Ländern, wo sie aber, um Duldung zu finden, sich theils mit den Lutheranern, theils mit den Reformirten vereinigen mußten, übrigens doch noch ihren alten Namen und etwas Ausgezeichnetes in ihren Grundsätzen und Verfassungen beibehielten. Es gibt daher noch jetzt böhmischreformirte und böhmischlutherische Gemeinen zu Berlin und in der Gegend dieser Stadt, in Schlesien, zu Dresden, in der Oberlausitz, in dem ehmaligen Polen und Litthauen, aber in Böhmen und Mähren selbst gibt es gar keine mehr. Immer sind sie sammt den Waldensern ein ehrwürdiger Rest alter Secten, welche lange vor der Reformation es wagten, anderer Meinung zu seyn, als der römische Hof, für ihre Ueberzeugungen Alles aufopferten und sich als eine schwache Parthei doch durch den Kampf mit einer ungeheuren geistlichen und weltlichen Macht hindurch gerettet haben. Die

III. Hauptclasse begreift die Lutheraner, durch welche die erste bedeutendere, größere und glücklicher gelungene Trennung von der katholischen Kirche im Anfange des 16. Jahrhunderts entstanden ist. Sie unter-

terscheiden sich am meisten dadurch, daß sie weder die Autorität des Pabsts, noch irgend eines andern Menschen in Glaubenssachen, sondern die heilige Schrift allein als die höchste, entscheidende Richterin anerkennen und ihr als einer Sammlung inspirirter und zugleich hinlänglich klarer, bestimmter und inhaltsreicher Bücher huldigen und das Ansehen der Vernunft gänzlich unterwerfen, daß sie dem Menschen keine natürliche Kraft zum wahrhaft Guten, was vor Gott gilt und kein Verdienst vor Gott zuschreiben, daß sie den einigen Grund der Rechtfertigung und Seeligkeit der Menschen in dem verdienstvollen und stellvertretenden Tode des Gottmenschen suchen, übrigens den Glauben zur nothwendigen Bedingung der Begnadigung von der Seite des Menschen machen, aber auch den Glauben als eine göttliche Gnadenwirkung betrachten, daß sie nichtsdestoweniger keine unbedingte Prädestination der Menschen zur Seeligkeit oder Unseeligkeit annehmen, daß sie eine wirkliche, geheimnißvolle Vereinigung des wahren Leibes und Blutes Jesu mit dem Brodte und Weine im Abendmahle Jesu annehmen und sie von der zauberischen Kraft der Einsetzungsworte ableiten, daß sie ihre sehr bestimmte symbolischen Bücher haben, welche jedoch nicht alle von allen angenommen werden.

Die Lutheraner haben hie und da auch ihre Erzbischöfe und Bischöfe, ihre Aebte und Prälaten, aber nicht mit den Rechten und der geistlichen Gewalt, wie unter den Katholiken, sondern den Grundsätzen ihrer Religion gemäß. Meistentheils haben sie ihre Superintendenten und ihre Consistorien, welche die Stelle der alten katholischen Bischöfe bei ihnen vertreten. In ihren Kirchengebräuchen haben sie noch mehr Aehnlichkeit mit den Katholiken, als die Reformirten, welche überhaupt im Reformiren weiter gegangen sind. Die lutherische Religion ist die herrschende

1) in vielen Theilen von Deutschland, namentlich im Herzogthum Magdeburg, im Fürstenthum Halberstadt, im Herzogthum Wolfenbüttel und Fürstenthum Blankenburg, im Churfürstenthum Hannover, in den Herzogthümern Holstein, Meklenburg-Schwerin und -Strelitz, in den Reichsstädten Lübeck und Hamburg, in Mühlhausen und Nordhausen, alles im Niedersächsischen Kreise. Hernach gehört hieher fast der ganze Obersächsische Kreis, namentlich die Mark Brandenburg, wo die Regenten zwar reformirt, aber die meisten Einwohner lutherisch sind, das Herzogthum Pommern, das Fürstenthum Anhalt-Zerbst, die Länder des Churfürsten von Sachsen, wo die Fürsten zwar katholisch, die Einwohner aber grö-

gröstentheils lutherisch sind, Weimar, Eisenach, Gotha, Altenburg, Coburg, Schwarzburg, Wernigerode, Stolberg, Quedlinburg Im Oberrheinischen Kreise: Oberhessen, Hessendarmstadt, Wezlar, Friedberg, Frankfurt am Mayn. Im Westphälischen Kreise: Ostfriesland, Minden, Mark. Im Schwäbischen Kreise: Wirtemberg, Badendurlach, nebst einigen kleinen Ländern und Districten. Im Fränkischen besonders Anspach, Baireuth, Henneberg, Nürnberg. Auch in der Lausitz ist der lutherische Glauben herrschend.

2) in Dänemark und Norwegen

3) in Schweden

4) in den russischen Provinzen Lief- und Esthland, Ingermannland und Finnland; in Curland hat sie gleiche Rechte mit der katholischen und eben so in der batavischen und französischen Republik mit ihr und mit andern Glaubensformen.

5) in Altostpreussen sind die meisten Einwohner lutherisch.

Der lutherische Glaube hat aber auch noch in andern Ländern seine Bekenner und Gemeinen und, wird mehr oder weniger geduldet, hat auch häufig gleiche Rechte mit andern Glaubensarten. Dahin gehören:

Un-

Ungarn, Rußland, England, Türkei, Nordamerika.

IV) Die **Reformirten**, auch **Schweizer**, **Zwinglianer**, **Calviniſten** genannt, unterſchieden ſich zwar gleich Anfangs in gewiſſen Punkten von den Lutheranern, machten jedoch gemeinſchaftliche Parthie mit ihnen, bis, mehr aus Schuld der Lutheraner, als aus ihrer eigenen, eine Trennung erfolgte. Die förmlichen Wiedervereinigungsverſuche ſind bisher, gleichfalls am meiſten durch Lutheraner hintertrieben worden, bis endlich der veränderte Geiſt der Zeiten faſt eine ſtillſchweigende Vereinigung von beiden Seiten herbeigeführt hat. Nicht alle Partheien, welche ſpäterhin aus den Reformirten hervorgegangen ſind und etwas Unterſcheidendes von ihnen beibehalten haben, können deswegen zu den Reformirten gerechnet werden, ſie ſind ihnen vielmehr zum Theil in weſentlichen Lehren entgegengeſetzt, wie z. E. die **Arminianer** und **Episcopalen**. Die eigentlichen Reformirten unterſcheiden ſich am meiſten dadurch, daß ſie einen abſoluten Rathſchluß Gottes in Anſehung der Erwählten und Verworfenen, und bei den Auserwählten unwiderſtehliche göttliche Gnadenwirkungen annehmen, daß ſie die Univerſalität des Verdienſtes Jeſu leugnen, daß ſie im Abendmahle einen bloß geiſtigen, übrigens wahren und geheimniß-

vollen

vollen Genuß des Leibes und Blutes Jesu und zwar allein bei den Glaubigen annehmen, daß sie das Brechen des Brodts dabei für nothwendig halten und sich gesäuerten Brodts bedienen, daß sie die bischöfliche Kirchenregierung durchaus verwerfen und in ihren gottesdienstlichen Gebräuchen noch mehr Einfachheit haben, als die Lutheraner. Herrschend ist die reformirte Glaubensart

1) in gewissen Cantonen, zugewandten Orten und Landvogteien der Schweiz, nämlich in Zürch, Bern, Basel, Schafhausen, dem äußern Roden von Appenzell, in den Städten St. Gallen, Mühlhausen, Biel, Neufchatel, im Erguel, St. Immer- und Obermünsterthal, dem gröstten Theile von Bündten, in Thurgau, Toggenburg, dem Rheinthale, in Murten, Granson, Schwarzenburg, dem gröstten Theile von Orbe mit Eschallens, einem Theile von Baden und Sargans.

2) in der batavischen Republik, wo aber jetzt andere christliche Religionspartheien gleiche Rechte haben.

3) in verschiedenen Gegenden und Städten von Deutschland, in Anhalt-Dessau, Bernburg und

Cö-

Cöthen, in Niederhessen, in Hanau-Münzenberg, in den Nassauischen Ländern, in Bremen.

4) in Schottland, wo die Reformirte Presbyterianer heissen.

Sonst sind reformirte Gemeinen fast überall in der Welt zerstreut, wo Christen wohnen. In vielen Gegenden genießen sie gleiche Rechte mit den Lutheranern, in Ungarn, Siebenbürgen, Rußland, der französischen Republik, im Systeme des deutschen Reichs gelten sie mit ihnen nur für Eine Parthie, wiewohl in den einzelnen Provinzen die Rechte verschieden sind. In Deutschland wohnen auch die Nachkömmlinge vieler Reformirten, welche einst in den Zeiten der Verfolgung aus den Niederlanden und aus Frankreich ausgewandert sind. Jene heissen Wallonen und haben sich besonders in der Pfalz niedergelassen, diese heissen Refügie's und haben sich vorzüglich in den Staaten des Königs von Preussen, in Franken, Hessen und Meklenburg festgesetzt Nur geduldet sind die Reformirten in Dänemark und Schweden.

V) Die Episcopalen in England erkennen den König als das Oberhaupt der Kirche, als den obersten Bischof, halten Bischöfe in der Kirche für nothwendig und für eine göttliche Anordnung, gestehen ihnen allein

das

das Recht der Ordination und der Firmelung zu und behaupten eine ununterbrochene Folge wahrer Bischöfe in ihrer Kirche von der ersten Ausbreitung des Christenthums an in ihrem Lande, sie schreiben den Aussprüchen der Kirchenväter neben der Bibel großes Ansehen zu, suchen die Kirchengebräuche der ersten Jahrhunderte genau zu beobachten, gestatten beim Gottesdienste keine andere Gebetsformeln und Liturgieen, als die vorgeschriebenen. Ihr Glauben und ihre Gebräuche sind aus dem Calvinismus und Katholicismus zusammengesetzt und absichtlich darauf berechnet, theils auf Phantasie und Sinnlichkeit zu wirken, theils Kirche und Staat wechselseitig zu unterstützen. Dieser Glauben ist der herrschende in England und Irland. Es gibt aber auch Episcopalen in dem Nordamerikanischen Freistaate, in Holland, in Ostindien.

VI) Die Independenten oder Congregationalisten, welche schon im 16. Jahrhundert in England entstanden, unterscheiden sich am meisten dadurch, daß sie eine vollkommen demokratische kirchliche Verfassung haben, daß jede Gemeine durch Mehrheit der Stimmen ihre Lehrer bestellt und entläßt, ihre Mitglieder annimmt und verstößt, über den Lehrbegriff urtheilt, die Kirchengebräuche bestimmt. Sie halten sich übrigens vornehmlich an den Lehrbegriff der reformirten Kirche

und

und sind in Nordamerika noch zahlreicher, als in England.

VII) Die Arminianer oder Remonstranten unterscheiden sich am meisten dadurch, daß sie die absolute Prädestination gänzlich verwerfen, die geheimnißvollen positiven Lehren des Christenthums als Probleme dahingestellt seyn lassen, welche sich jeder nach seiner Art auflösen könne und überhaupt die genaue und detaillirte Bestimmung der Glaubenslehren für unnöthig und unmöglich halten, aber desto mehr auf reine und feste moralische Grundsätze dringen und der moralischen Seite des Christenthums desto mehr Wichtigkeit beilegen, daß sie gegen alle symbolische Bücher eine Abneigung haben, daß sie die Lehren der wahren, seeligmachenden Religion auf einige wenige einfache und klare Sätze zurückführen und behaupten, daß in der Hauptsache der Religion immer alle Kirchen einig gewesen seien. Obgleich ihre Grundsätze unter allen Confessionen viel Beifall gefunden haben, so existiren sie doch als besondere Secte mit einem eigenen Namen nur in der batavischen Republik und zu Friedrichsstadt im Herzogthum Schleswig. Ein Zweig derselben sind die Rheinsburger, auch Collegianten und Prophetanten genannt, welche in der That ihre Grundsätze nur weiter ausgedehnt und angewandt haben. Da sie

nur

nur in Holland vorhanden sind, so wird von ihnen nur bei diesem Lande etwas ausführlicher geredet werden dürfen.

VIII) Die Anabaptisten, Wiedertäufer, auch Taufgesinnte, Baptisten, Memnoniten genannt, sind schon um die Zeiten der Reformation entstanden, haben aber nachher ihre Grundsätze, Denkart und Sitten so sehr verfeinert und veredelt, daß fast eine ganz neue Secte aus ihnen geworden ist. Sie haben sich in mehrere Secten getheilt, allein dieser Unterschied ist immer mehr verschwunden und sie stimmen doch insgesammt darinn überein, daß sie die Kindertaufe verwerfen und, wenn eine in ihrer Kindheit getaufte Person zu ihnen übertritt, sie aufs neue taufen, daß sie in der Regel keine bürgerliche Bedienungen annehmen, keinen Eid schwören, keine Kriegsdienste annehmen, daß sie eine strenge Kirchenzucht üben und bei den Mitgliedern ihrer Gemeinen sehr auf Reinheit der Sitten dringen. Uebrigens unterscheiden sich die Secten untereinander selbst durch größere oder geringere Strenge sowohl in moralischen als dogmatischen Dingen, und in der letzten Rücksicht gibt es eben sowohl solche, welche streng an alter Rechtglaubigkeit halten, als solche, welche sich sehr weit von derselben entfernen. Memnonitengemeinen gibt es sehr viele, nicht nur in der ba-

tavischen Republik, sondern auch in Deutschland und zwar im Herzogthum Cleve, im Fürstenthum Mörs und Ostfriesland, in der Grafschaft Steinfurt, in der Herrschaft Neustadt Gödens, im Herzogthum Holstein, in der Neumark zu Brenkenhofswalde, in der Grafschaft Neuwied, in der Unter- und Oberpfalz, in Zweibrücken, im Fürstenthum Lautern und Minden, in Salm, Saarbrücken, deutsch Lothringen, Elsaß, zu Marienburg, Elbingen, Königsberg, zu Warschau, Tilsit, in der Schweiz, Ungarn und Siebenbürgen, in England, in Nordamerika.

IX) Die Socinianer, auch Unitarier, Antitrinitarier und neue Arianer genannt, sind schon um die Zeiten der Reformation entsprungen, mit welcher allerdings auch der Ursprung dieser Secte selbst zusammenhängt. Sie unterscheiden sich am meisten dadurch, daß sie die Dreieinigkeits- und Genugthuungslehre bestimmt verwerfen, daß sie, ohngeachtet sie christliche Supernaturalisten sind, doch auf den Gebrauch der Vernunft in Glaubenssachen dringen und die Beibehaltung der Sacramente für willkührlich halten. Sie waren sonst in Polen, ihrem ehemaligen Hauptsitze, sehr zahlreich, allein ihre Gemeinen wurden daselbst fast gänzlich ausgerottet und zerstreut, nur wenige

An-

Anhänger blieben daselbst übrig, die sich heimlich halten mußten. In Preussen, wohin sie sich flüchteten, hatten sie sonst zwei Gemeinen, die eine zu Rudau im Amte Rhein, die andere zu Andreaswalde im Amte Johannisburg; nur die letzte besteht noch. In Siebenbürgen sind sie am zahlreichsten und haben daselbst schon seit dem 16. Jahrhunderte eine durch Landesgesetze bestätigte Religionsfreiheit.

X) Die Quäcker, welche seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in England entstanden sind, unterscheiden sich am meisten dadurch, daß sie gar keine besondere Lehrer und Prediger, und gar keine kirchliche Cärimonien haben, daß sie sich bloß versammeln und auf göttliche Eingebungen warten, wo alsdann jeder spricht, was ihm der Geist eingibt, daß sie überhaupt diese göttliche Eingebung, dieses innere Licht, dieses innere Wort Gottes für die Quelle der wahren Religions- und Sittenlehre halten, es dem äußeren Worte Gottes vorziehen und für den Ausleger desselben erklären, daß sie sich einer durchaus einfachen, frugalen, strengen Lebensart befleissigen, den Unterschied der Stände, die Regeln der Höflichkeit und Convenienz als der Gleichheit der Menschen zuwider verwerfen, den Eidschwur und das Waffentragen für verboten halten. Noch gibt es ihrer viele in England, Holland und Amerika.

XI) Die Herrnhuther, auch Zinzendorfianer, evangelische Brüder augspurgischer Confession, Brüderunität, Brüdergemeine genannt, sind aus einer Colonie Böhmischmährischer Brüder entstanden, die sich in der Lausitz festsetzte, und welcher ein lutherischer Graf, der schon lange Ideen von einer neuen Reformation der Kirche mit sich umhertrug und an einem Christenthum voll Gefühl, Herz und Phantasie hieng, eine neue Einrichtung gab. Daraus ist nach und nach eine sehr weit ausgebreitete und künstlich zusammengesetzte christliche Religionsgesellschaft entstanden, zu welcher sich auch viele Lutheraner und Reformirte hielten, ohne sich deswegen von ihrer Parthei zu trennen. Immer haben die Herrnhuther behauptet, mit der Augspurgischen Confession vollkommen einig zu seyn und dieß Zeugniß ist ihnen auch von theologischen Facultäten und ausdrücklich niedergesetzten Commissionen beigelegt worden. Sie nehmen jedoch kein anderes symbolisches Buch an, sind weder vollkommene Lutheraner, noch vollkommene Reformirte, scheinen die Uebereinstimmung mit den einmal legitimirten Religionspartheien mehr, um sich Sicherheit, Duldung und Ausbreitung zu verschaffen, als der Wahrheit ganz gemäß vorgegeben und die Absicht gehabt zu haben, durch ein gefühlvolles, herzliches, mystisches Christenthum und durch Wiederherstellung

der

der ersten Verfassung der christlichen Kirche eine neue Reformation und eine Vereinigung der Kirchen unter den Protestanten selbst zu Stande zu bringen. Sie halten sich besonders an gewisse Bilder der h. Schrift, weiden daran Herz und Phantasie, und verlieren sich in unnennbaren Gefühlen. Diese Bilder sind für sie Wahrheit und enthalten tiefe Geheimnisse. Daß Jesus der Bräutigam und der Gatte seiner Gemeine ist, ist für sie nicht bloß ein Bild, und drückt für sie etwas aus, was mit Worten nicht deutlich beschrieben, sondern bloß durch das Gefühl und eigene Erfahrung vernommen und gefaßt werden kann. In der Ehe selbst ist für sie etwas Geistliches und eine höhere, göttliche Bedeutung. Das Blut und die Wunden Jesu sind für sie der Gegenstand einer geheimnißvollen Wunden- und Bluttheologie geworden. Sie beschäftigen sich mehr mit dem lieben Heilande als mit dem lieben Gotte und setzen den wahren Glauben in einer Wirkung der Person Jesu, welche der Glaubige in seinem Innern empfinde. Sie wollten keinen genau bestimmten Lehrbegriff und können ihn auch nach dem Geiste ihrer Secte nicht haben. Desto mehr Bestimmtes, Unterscheidendes und Künstliches ist in ihrer Verfassung. Es ist Alles dazu eingerichtet, auch in das Privatleben der Gemeindemitglieder einzugreifen. Was die Schrift nicht bestimmt hat und worüber sie zweifelhaft sind, das lassen

sie durchs Loos entscheiden und halten diese Entscheidung für göttlich. Sie haben ihre Bischöfe, Aeltesten, Helfer, Aufseher, Ermahner, Krankenwärter, Armenversorger, Handthierungsvorsteher. Sie haben mehrere Gattungen von Versammlungen für verschiedene Classen von Menschen. In den Gemeinorten sind besondere Chorhäuser der ledigen Brüder, der ledigen Schwestern, der Wittwen und Wittwer, wo sie zusammenwohnen. Alle Gemeinen stehen in einer Verbindung, welche durch Synoden erhalten wird, die auch einen Rath von Aeltesten bestellen, der die ganze Unität dirigirt. Zuweilen werden Liebesmahle gehalten. Die Leichenbegängnisse werden mehr mit einer sanften Heiterkeit, als mit Traurigkeit gehalten. Die Begräbnißplätze sind niedliche, wohlangebaute Gärten, welche sie am Osterfeste frühe bei Sonnenaufgang besuchen und so die Auferstehung feiern. Wird einer excommunicirt, so wird ihm gewöhnlich der Aufenthalt am Gemeinorte untersagt und je nachdem sein Verbrechen beschaffen ist, wird es der Obrigkeit angezeigt. Die Herrnhuther sagen selbst, daß ihre Einrichtung für keine Nationalkirche passe, dieß ist so weit richtig, als sich eine größere Anzahl von Menschen an einem Orte oder eine ganze Nation nicht leicht zu einem solchen Gehorsam verstehen würde, als sie von ihren Gemeingliedern fordern, und als sie als Nationalkirche mit der

poli-

politischen Gewalt in eine starke Collision kommen würde.

Diese merkwürdige Christenparthei hat sich weit auf dem Erdboden ausgebreitet, und die Erd- und Völkerkunde hat ihren Bemühungen viel zu danken. Es gibt Herrnhuthische Gemeinen

1) in Europa und zwar namentlich in Deutschland zu Herrnhuth in Churſachſen, wo ihre Mutterkirche iſt, zu Barby und Gnadau — unter preuſſiſcher Hoheit zu Gnadenberg, Gnadenfrey, Neuſalz, Berlin, Rücksdorf und zu Norden in Oſtfriesland. — Unter ſachſengothaiſcher Hoheit zu Neudietendorf, unter gräflich reuſſiſcher Hoheit zu Ebersdorf. — Auch zu Neuwied. — In den vereinigten Niederlanden haben ſie Gemeinen zu Amſterdam, Harlem und Zeyſt. — In England zu London, Bedford, Briſtol, Bath u. a. Orten. In Irland zu Dublin und anderswo. In Rußland zu Petersburg und Sarepta.

2) in Aſien und zwar in der Provinz Aſtrachan in Rußland, und in Oſtindien, ſo weit es Däniſch iſt.

3) in Afrika und zwar in Egypten.

4) in Amerika und zwar in Grönland, Labrador, in den vereinigten nordamerikanischen Provinzen sowohl, als im freien Nordamerika, auf den Englischen und Dänischen Inseln, auch in Südamerika, namentlich in Guiana, so weit es den Holländern gehört, besonders Surinam, und unter den freien Negern in Guiana.

XII) Die Schwenkfeldianer schreiben sich aus den Zeiten der Reformation her und haben ihren Namen von Caspar Schwenkfeld, einem Schlesischen Edelmanne, welcher noch mehr reformiren wollte, als Luther u. a. gethan hatten, und einen Hauptmangel der Reformation darinn fand, daß sie bei dem todten Worte der Bibel stehen geblieben sei. Sie unterscheiden sich vorzüglich dadurch, daß sie dem inneren Worte Gottes einen größeren Werth beilegen, als dem äußern, daß sie eine Vergötterung der Menschheit Jesu annehmen und sie zum Wesen der Dreieinigkeit rechnen, und daß sie bloß glaubige und frommlebende Personen in ihrer Gemeine dulden und die übrigen excommuniciren. Diese Secte ist sehr unglücklich gewesen, überall verfolgt und gedrückt worden, verdient aber wegen ihres Ursprungs und gewisser

ehr-

ehrwürdiger Seiten immer noch Aufmerksamkeit. Nur in Schlesien und Amerika gibt es noch Schwenkfeldische Gemeinen.

XIII) Methodisten entstanden ohngefähr zu gleicher Zeit mit den Herrnhuthern und haben auch in ihren Grundsätzen und Sitten viel Aehnliches mit ihnen. Sie unterscheiden sich vornehmlich durch ihre Lehre von der schnellen, augenblicklichen Bekehrung, welche auch der Mensch in sich bestimmt fühlen könne, von der christlichen Vollkommenheit, die er schon in diesem Leben erreichen könne, von der Lüge, die durchaus in keinem Falle erlaubt sei und durch ihre Feldpredigten. Sie behaupten, mit den 39. Artikeln der englischen Kirche übereinzustimmen, welches jedoch nicht genau der Fall ist. Viele Mitglieder der bischöflichen Kirche, auch viele Presbyterianer, sind zugleich Methodisten. Sie haben auch ihre besondere methodistische Predigthäuser und kirchliche Einrichtungen. Methodisten gibt es in großer Anzahl in England und Amerika.

Sollen wir auch noch die Swedenborgianer oder die Mitglieder der Kirche des Neuen Jerusalems zu den Christensecten zählen? Swedenborg gab sich für einen Gesandten Gottes aus, welcher dazu be-

stimmt sei, die verfallene Religion wieder aufzurichten, das Christenthum selbst durch neue Offenbarungen vollkommener zu machen und nach dem Alten und Neuen Testamente ein drittes Testament einzuführen, eine neue Oekonomie Gottes, eine neue Kirche, nämlich die des neuen Jerusalems zu stiften. Da er in dem Christenthum eine wahre Offenbarung Gottes anerkennt, da Jesus selbst nicht in Abrede war, daß seine Lehre selbst unter den Menschen noch vollkommener werden könne, als er sie ihnen selbst dargelegt habe, da man auch sonst verschiedene Secten, welche eine Vervollkommnung des Christenthums glaubten, zu den christlichen rechnet, namentlich die Montanisten und Manichäer, so wird man insofern auch den Swedenborgianern diesen Namen nicht absprechen können. Uebrigens ist die Vervollkommnung des Christenthums, welche sie annehmen, in der That dieses Namens nicht werth, noch auch in dem Zwecke Jesu enthalten gewesen. Swedenborg war ein Mann von großer Gelehrsamkeit und hatte viele Reisen zu seiner Bildung und Belehrung gemacht. Er gab mineralogische, mathematische, unmismatische, chemische und andere Schriften heraus und schuf sich ein System von Naturphilosophie, welches schon viel Originelles an sich hatte. Er studirte mystische und theosophische, metaphysische und transcendentale Schriften mit großer Anstrengung. Er

hatte

hatte in Schweden ein Amt bei dem Bergwesen. Auf einmal legt er dieß Amt nieder, gibt auch seine bisherigen Studien auf und will von jetzt an Alles durch höhere Eingebung und durch Umgang mit höheren Geistern wissen. Der Herr ist ihm erschienen und hat sein Inneres geöffnet, so daß von jetzt an ein neuer Sinn für Wahrheit und ihm vorher unbekannte Geheimnisse in ihm erwacht ist. Er kann Geister, Engel, Bewohner der Planeten sehen, hören, sich mit ihnen unterhalten. Er fühlt sie in sich und lernt von ihnen neue Lehren, die er den Menschen offenbaren soll. Er selbst ist das Band der Körper- und Geisterwelt, die Mittelsperson der sichtbaren und unsichtbaren Geschöpfe. Er weissagt, er gibt Aufschlüsse über unbekannte, verborgene Dinge, er weiß, was jetzt Menschen in der grösten Entfernung thun, er gibt an, wo verlorene Dinge zu finden sind, er befragt die Geister der Abgeschiedenen. Wenn er im Umgang mit höheren Geistern begriffen ist, so ist sein Zustand gewöhnlich ruhig und sanft, zuweilen aber begeistert und ekstatisch. Er beschreibt seine Visionen und Eingebungen in einer Reihe von Schriften. Er findet in kurzer Zeit viele Verehrer und Anhänger in Schweden, Frankreich und England. Seine zahlreichen Schriften werden heilige Bücher für sie und in mehrere lebende Sprachen übersetzt. In Schweden bildet sich eine exegetische und philantropi-

sche

sche Gesellschaft, welche aus Swedenborgianern besteht. Sie verpflichtet ihre Mitglieder zur Verschwiegenheit in Ansehung gewisser geheimer Geschäfte und Personen. Sie behauptet bald in Verbindung mit vielen andern swedenborgischen Gesellschaften zu stehen und sucht sich durch Emissarien auszubreiten. Sie faßt den thierischen Magnetismus und Somnambulismus auf und erklärt ihn aus dem Umgange höherer, guter und böser Geister mit Menschenseelen. In England bilden sich nicht nur swedenborgischtheosophische Gesellschaften, sondern es werden Neu-Jerusalems-Capellen eröffnet und zu London kommt ein Neu-Jerusalemisches Journal heraus. Die Zahl der Swedenborgianer nimmt bis auf den heutigen Tag in England zu, der Enthusiasmus für ihren Meister scheint zu steigen. Nach der Meinung dieser Secte soll das jüngste Gericht längst vorbei und das neue Jerusalem, welches in der Apokalypsis so prachtvoll beschrieben wird, in seiner ganzen Pracht bereits auf der Erde vorhanden seyn, nur suchen sie es noch und meinen, es finde sich im Innern von Afrika. Der Stifter dieser Secte war wohl kein Betrüger, sondern ein nervenkranker Schwärmer mit einem guten Willen und mannichfaltiger Gelehrsamkeit, welcher, nachdem er Theosoph aus Grundsätzen geworden war, zu einer Seelenstimmung hinaufgesteigert wurde, in welcher er

alle Wahrheit durch Eingebung und Geisterumgang zu vernehmen glaubte. Ob nicht späterhin auch Betrug und Ehrgeiz des Sectenstifters hinzukam, will ich nicht entscheiden.

Andere Christensecten außer den bisher angeführten, sind entweder verschwunden, oder sie bilden keine Kirche, oder sie sind so unbedeutend, daß sie wenigstens hier in dieser allgemeinen Classification und Charakteristik nicht angeführt werden können.

§. 4.

Von den Juden in ihrem Verhältnisse zu den Christen.

Von einer Darstellung der Theologie, der Religionsverfassung, der Gebräuche, der Partheien der gegenwärtigen Juden kann hier nicht die Rede seyn, sie gehen uns hier nur so weit an, als sie in die Geographie und Statistik des Christenthums eingreifen. Juden und zwar sowohl Rabbaniten oder Talmudisten, als Karaiten, sind noch jetzt fast in allen Ländern der Erde zerstreut. Man findet sie namentlich in größerer oder kleinerer Anzahl, freier oder gedrückter, öffentlicher oder heimlicher in Deutschland, der Schweiz, Italien, der französischen und batavischen Republik, Portugal und Spanien, England, Dänemark, Ungarn, Siebenbürgen, Preussen, Schweden,

den, Rußland, der Türkei, der Tartarei, Arabien, Ostindien, China, Egypten, Nubien, Algier, Tunis, Tripolis, Fez und Marocco, Abyssinien und Nordamerika. Sonst durften sie in gewissen christlichen Staaten gar nicht wohnen, in Spanien und Portugal, wo jedoch immer viele heimliche Juden waren, in Norwegen, Schweden, Rußland, fast in der ganzen Schweiz, und in Frankreich, wo sie nur zu Bourdeaux und Bayonne, zu Metz und im Elsaß geduldet wurden. Jetzt hat sich darinn vieles geändert. In Portugal und Spanien findet zwar noch keine förmliche und erklärte Duldung Statt, aber in Norwegen, Schweden und Rußland, wo die Juden in den neuhinzugekommenen polnischen Provinzen, in Weißreussen äusserst zahlreich sind und viele Rechte, selbst zu obrigkeitlichen Aemtern, haben, und sonst auch in Taurien, in Liefland und anderswo geduldet werden. In der französischen Republik haben sie selbst ganz gleiche Rechte mit den Christen erhalten. In der Schweiz, wo man sie sonst nur in ein paar Dörfern antraf, werden sie sich ohnzweifel unter der neuen Constitution, welche sie keinesweges ausschließt, weiter ausbreiten. In Holland, wo sie immer viele Freiheiten genossen, haben sie jetzt Bürgerrechte erhalten. In ganz Preussen haben sie, einige wenige Orte ausgenommen, freie Religionsübung. In

Eng-

England dürfen sie gewisse Handwerke treiben, die von keiner Corporation sind. In Venedig und Livorno sind sie schon seit langen Zeiten sehr zahlreich und haben wegen des Handels große Freiheiten genossen, jedoch pflegen sie überhaupt in den Italienischen Städten in gewisse Quartiere der Stadt oder Ghetto's eingeschränkt zu seyn. In Ungarn und Siebenbürgen sind sie sehr zahlreich und haben daselbst mehr Freiheiten, als in andern Ländern der österreichischen Monarchie. In den meisten Ländern aber, auch da, wo sie Duldung und gewisse Freiheiten genießen, stehen sie doch noch unter großen Einschränkungen. In den meisten Staaten sind sie nur Einwohner und Unterthanen, aber keine Bürger, sind von bürgerlichen und Kriegsdiensten, vom Besitze liegender Gründe, vom Ackerbau, von zünftigen Gewerben ausgeschlossen. In manchen Ländern dürfen sich reisende Juden nur auf kurze Zeit und gegen eine gewisse Geldsumme aufhalten, und müssen selbst für die Passage einen Zoll entrichten. In manchen Ländern wird nur einer gewissen Anzahl von Familien der Aufenthalt, Wohnsitz und auch wohl das Bürgerrecht ertheilt, man erlaubt ihnen aber nur in gewissen Gegenden und Ortschaften zu wohnen, läßt sie für diese Erlaubniß große Geldsummen bezahlen und die Bezahlung von Zeit zu Zeit wiederhohlen und beschwert sie mit drückenden Abgaben. Jedoch sind ihnen

ganz neuerlich in verschiedenen Gegenden, und namentlich in Churhessen und Holstein einige dieser Lasten abgenommen. Dort bezahlen die Juden den Leibzoll nicht mehr, wenn sie aus Ländern sind, in welchen ihn die Hessischen Juden auch nicht bezahlen; hier dürfen sie sich jetzt, wenn sie Pässe haben, wie andere Nationen aufhalten, auch die Nachtpassage nicht mehr bezahlen. Merkwürdig ist die Erscheinung, daß verschiedene Juden in unserm Zeitalter unter der Bedingung Christen werden wollten, daß man ihnen erlaube, sich zu einem bloß rationalistischen Christenthum zu bekennen, welches man ihnen aber nicht gestattete. Bei allen Einschränkungen und Bedrückungen, welchen diese Nation noch immer unterworfen ist, befindet sie sich doch im Ganzen in großem Wohlstande und man wird nicht leicht eine Nation von gleicher Personenzahl aufweisen können, welche einen so großen Reichthum besäße. Immer ist es noch eine Nation fast von lauter Kaufleuten, doch ist die Zahl der Aerzte unter ihnen jetzt weit beträchtlicher als sonst und da sie jetzt in verschiedenen Ländern vollkommen gleiche bürgerliche Rechte mit andern Glaubensgenossen erhalten haben, so wird ohne Zweifel der Handelsgeist in Zukunft nicht mehr so ausschliessend unter ihnen herrschen.

§. 5.

§. 5.

Von der geographischen und statistischen Verschiedenheit der Formen des Christenthums auf der Erde.

Der Grund der Mannichfaltigkeit der Formen, in welchen das Christenthum auf der Erde vorhanden ist, liegt in verschiedenen Ursachen, in den Schicksalen der Völker überhaupt, in den Absichten, den Neigungen, den Talenten, der Individualität der Sectenstifter, auch wohl der Regenten, welche gewisse Formen begünstiget oder gar aufgedrungen haben, oft in sehr zufälligen Umständen. Aber zu den Ursachen dieser Mannichfaltigkeit gehört doch auch die Verschiedenheit des Himmelsstrichs, des Bodens, der Lage und der Staatsverfassung. So wie diese Ursachen überhaupt auf die Denkart der Völker, auf ihre Organisation und ihr Temperament, auf ihre Sitten- und Lebensweise Einfluß haben, eben so haben sie ihn auch bei den christlichen Völkern auf ihre Vorstellungen vom Christenthum, auf ihren Glauben und die Gründe desselben, auf ihre kirchliche Gebräuche und Cärimonien. So wie die Staatsverfassung, unter welcher ein Volk lebt, durch die frühe Gewohnheit, durch die Eindrücke, welche sie auf Verstand und Gemüth macht, durch die Verhältnisse, welche sie hervorbringt, auf seine Denkart und Lebensweise den gröſten Einfluß hat, eben so hat sie ihn auch auf seine Religion, sein Christenthum und seine

kirchliche Verfassung. Aus diesen Ursachen ist schon anderswo wenigstens zum Theil die Verschiedenheit des orientalischen und occidentalischen Christenthums erklärt worden. Aber auch im Occidente selbst bringt die Verschiedenheit dieser Ursachen wieder verschiedene Formen des Christenthums hervor. Der Katholicismus selbst hat bei dem Spanier, Portugiesen, Italiener eine andere Gestalt angenommen, als bei andern katholischen Völkern, deren Clima, Temperament und Lage verschieden ist. Dort ist er äusserst romantisch, phantasie- und bilderreich, dort hat er sich mehr des ganzen Menschen bemächtigt und in Alles eingegriffen, sich mehr mit dem ganzen Nationalcharakter und der ganzen Lebensweise vermischt. Der Protestantismus, welcher weniger bildlich und sinnlich ist, der Phantasie weniger schmeichelt und dem Verstande mehr Spielraum läßt, herrscht mehr im nördlichen kälteren Europa, der Katholicismus mehr im südlichen. Der Nordländer liebt im Ganzen mehr die Freiheit und Unabhängigkeit, er hat daher mehr die protestantische Religion angenommen, welche der Freiheit günstiger ist, der Südländer unterwirft sich eher, er hat daher mehr die katholische Religion angenommen, welche der Unterwürfigkeit günstiger ist. Der Katholicismus schickt sich besser für despotische Staaten, weil er selbst ein kirchlicher Despotismus ist, das eigene freie Nachdenken unterdrückt,

den

den Glauben an ein unfehlbares sichtbares Oberhaupt zur Religion macht, eben dadurch zum blinden Gehorsam gegen Einen gewöhnt und die Menschen leicht bewegen kann, sich neben dem geistlichen Oberhaupt auch ein weltliches in irrdischen Angelegenheiten gefallen zu lassen. Daher war auch seine bestimmte Wiedereinführung und seine vorzügliche Begünstigung im französischen Staate politisch ganz consequent. Der Protestantismus schickt sich besser für freiere Verfassungen, weil er selbst freier ist und eigenes Forschen in der Schrift selbst dem Laien gestattet. Im Protestantismus selbst ist wieder der reformirte Glauben freier, als der lutherische. Jener entfernte sich weiter vom Katholicismus, schenkte der Vernunft mehr Ansehen und begründete eine freiere gleiche Kirchenverfassung. Er schickte sich daher am besten für Freistaaten, wie die Schweiz und Holland, hat auch seinen Ursprung daselbst genommen und seinen Hauptsitz in diesen Ländern behalten. Er hat sich selbst in gewissen später entstandenen Secten in eine vollkommen republikanische Form ausgebildet und dadurch seine Angemessenheit zur politischrepublikanischen Verfassung aufs neue beurkundet. Und von welchem Glauben waren dann die Niederländer, welche sich von der spanischen Oberherrschaft losrissen, die Genfer, welche sich in beständigen Revolutionen umhertrieben und nie frei genug zu seyn glaub-

ten? Welche Parthie hat am meisten dazu beigetragen, die Königin Maria aus Schottland zu vertreiben und Carln I. aufs Blutgerüste zu bringen? Man behauptet selbst, daß unter den Irländischen Misvergnügten die meisten Presbyterianer sind *). Der Lutheranismus ist besser für gemäßigte Monarchieen geeignet, weil er mehr Rangordnungen unter den Geistlichen selbst zugesteht, mehr Unterwerfung unter den Gehorsam des Glaubens verlangt und cärimoniöser ist, als der Calvinismus. Die Prädestinationslehre war in der That dem übrigen Wesen und Geiste des letzten nicht angemessen und kam mehr aus dem Temperamente und der besondern Sinnesart des Calvinus hervor, hat daher nie allgemeinen Beifall unter den Reformirten erhalten und sich selbst unter den strengen Calvinisten nach und nach immer mehr verloren. In England, wo die Verfassung sehr gemischt ist, wo sie aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie zusammengesetzt ist, ist auch die herrschende Religion eine Zusammensetzung von Katholicismus, Lutheranismus und Calvinismus. Weil aber in diesem Lande zugleich viel Originalität des Denkens und Lebens, viel Hang zur Paradoxie und viel Aufklärung herrscht und weil es fast immer ein Schauplatz großer politischer

Gäh-

*) S. Rüttners Beitr. zur Kenntniß von England II. St. S. 56.

Gährungen und Unruhen war, so hat sich das Christenthum daselbst in gar mancherlei neuen Formen und Secten entwickelt. Die christlichen Religionssecten waren dort fast immer zugleich politische Secten und zwischen ihren politischen und religiösen Grundsätzen war immer eine gewisse Analogie. Eben deswegen aber kamen zuletzt auch solche Secten daselbst zum Vorschein, welche sich dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie gar nichts mit dem Staate zu thun haben und eine der politischen Verfassung ganz unähnliche Einrichtung haben wollten. Im Nordamerikanischen Freistaate sind die Independenten oder Congregationalisten der Regierungsform gemäß die zahlreichste Christenparthie geworden.

Es gibt gewisse Christensecten, welche sich ihrer Natur nach nicht qualificiren, herrschende Landes- und Staats-Religion zu seyn, nicht nur, weil sie Manches verwerfen, was der Staat mit sich bringt, fordert und verlangt z. E. das Annehmen obrigkeitlicher Aemter, Krieg und Eidschwur, sondern auch deswegen, weil sie sehr streng moralisch sind, eine Sittenzucht unter sich eingeführt haben, und eine besondere Begünstigung durch die politische Macht den Geist der Freiheit und Reinheit, der sich in ihnen regt, sogleich zerstören würde. Diese Secten sind aber gerade diejenigen,

nigen, welche vielleicht dem ursprünglichen Christenthum am nächsten kommen. So sind die Quäcker und Memnoniten. Auch bei den Herrnhuthern ist davon Vieles übrig, aber sie haben Sinnlichkeit und Phantasie zugleich sehr ins Interesse gezogen und doch mehr auf Religion und Sittlichkeit süßer Gefühle als strenger und fester Grundsätze gedrungen.

Eben so haben umgekehrt die verschiedenen Formen des Christenthums auf der Erde einen verschiedenen Einfluß auf Cultur und Sittlichkeit ihrer Bekenner. Wenn der Katholicismus die schöne Kunst mehr befördert und das Talent zu derselbigen entwickelt, so befördert der Protestantismus mehr die intellectuelle Cultur, namentlich in der Religion und Moral selbst. Katholicismus und Protestantismus theilen den verschiedenen Völkern, die sich zu dem einen oder andern bekennen, einen verschiedenen Anstrich, selbst im Aeusseren, eine verschiedene Wendung der Gedanken, Empfindungen und Sinnesart, eine verschiedene Gemüthsstimmung mit, wie man besonders auf Reisen auffallend bemerken kann. Dieß braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Es werden in der Folge genug besondere Belege zu diesem Urtheile vorkommen.

Bemerkungen, wie die hier gemachte leiden natürlich immer ihre Ausnahmen, weil ausser den angeführten Ur-

Ursachen auch noch andere wirken können, aber dadurch wird die Wahrheit der Bemerkungen nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt. Dieß gilt namentlich von dem Einflusse des Himmelsstrichs, der Lage, der Staatsverfassung auf die Formen des Christenthums, zu welchen sich die Völker bekennen. Monteſquieu Espr. des Loix 24, 5. stellt die Sätze auf: la religion catholique convient mieux à une monarchie et la religion proteſtante s'accommode mieux d'une republique. — Lorsqu' une religion nait et ſe forme dans un état, elle ſuit ordinairement le plan du gouvernement, où elle eſt établie: car les hommes, qui la reçoivent et ceux, qui le font recevoir, n'ont guère d'autres idées de police, que celle de l'état, dans lequel ils ſont nés. — Les peuples du nord embraſſerent la religion proteſtante et ceux du midi garderent la catholique; c'eſt que les peuples du nord ont et auront toujours un esprit d' independance et de liberté que n'ont pas les peuples du midi: et qu' une religion, qui n'a point de chef viſible convient mieux a l'independance du climat, que celle, qui en a un. Wider dieſe Sätze laſſen ſich allerdings gewiſſe Ausnahmen vorbringen ſ. z. E. *E. A. Frommanni* Opusc. philol. et hiſtor. Coburg. 1770. p. 570 ſqq. Hencke Kirchengeſch. V. Theil S. 372 ff. aber dieſe Ausnahmen heben die Wahrheit nicht auf, daß neben andern Urſachen auch Clima und Staatsverfaſſung auf die Glaubensart und kirchliche Verfaſſung der Völker Einfluß gehabt haben. Auſſerdem pflegt man bei den Einwürfen, welche man hier macht, zu vergeſſen, daß oft in den ſogenannten Republiken und Ariſtokratien ein ſehr deſpotiſcher Geiſt, und in den Monarchieen ein republikaniſcher Geiſt herrſcht.

§. 6.

Von der Zahl der Bekenner des Christenthums auf der Erde.

Die Zahl der Christen, die auf der Erde leben, läßt sich natürlich nicht genau bestimmen: denn man hat darüber theils gar keine Zählungen angestellt, theils aber sind auch die Zählungen nicht genau und können es auch nicht durchaus seyn. Es läßt sich also hier nur einer gewissen Wahrscheinlichkeit folgen und für jetzt überhaupt nur das Verhältniß des Mehr oder Weniger in der Anzahl der Christen der Erde angeben. Die

1) Frage ist die: Wie verhält sich jetzt die Zahl der Christen zu der Zahl der Bekenner anderer Religionen auf der Erde? Wenn man alle diejenige Heiden nennt, welche keinen Einigen Gott, keinen Einigen höchsten Geist anbeten, welche also weder Juden, noch Christen, noch Muhammedaner sind, so ist bei weitem der gröste Theil der Erde von Heiden bewohnt. Nicht nur in Asien ist die Zahl der Heiden sehr groß, nicht nur übersteigt sie in Afrika und in Amerika die Zahl der Anbeter Eines Gottes, sondern das Heidenthum ist auch auf den zahllosen Inseln und in den unermeßlichen Gebieten des südlichen Oceans, in Südindien oder Australien fast ganz allein ausgebreitet. In Ansehung der Ausbreitung kann sich daher das Christenthum mit dem Heidenthum gar nicht messen. Wenn

man

man aber auch selbst insofern die Christen mit andern Verehrern eines Einigen Gottes, nämlich mit den Muhammedanern vergleicht, so findet sich, daß der Muhammedanismus viel weiter ausgebreitet ist, als das Christenthum. Wenn das Christenthum in Europa und Amerika weiter ausgebreitet ist, und sich auch in dem letzten Welttheile gar keine Muhammedaner finden, so ist der Muhammedanische Glauben desto weiter in Asien und Afrika verbreitet. Unter den sogenannten heidnischen Religionen möchte die Lamaische Religion ohngefähr eben so weit ausgebreitet seyn, als die christliche.

Wenn man, wie gewöhnlich, etwa tausend Millionen Erdbewohner annimmt, so kann man annehmen, daß etwa der zehnte Theil derselben, also 100 Millionen Christen sind.

2) Wenn man fragt: Wie sich denn die verschiedenen Secten der Christen in Ansehung der Zahl zu einander verhalten? so läßt sich darauf noch weniger eine genau bestimmte Antwort geben, weil es an Zählungen und Nachrichten fehlt. Man kann bloß im Allgemeinen so antworten: Die abendländischen Christen sind zahlreicher, als die morgenländischen, die Katholiken zahlreicher, als die Lutheraner; und die Lutheraner zahlreicher als die Reformirten.

Wenn auch das Christenthum überhaupt nicht die ausgebreitetste Religion auf der Erde ist, so hat es doch die Ehre, die Religion der cultivirtesten und aufgeklärtesten Nationen der Erde zu seyn.

Brerewood Vorrede und K. 14. Leß Gesch. d. Rel. I. 133 f.

§. 7.

Von der herrschenden religiösen Stimmung und Denkart unter den Christen im gegenwärtigen Zeitalter, auch den kirchlichen Gebräuchen und Einrichtungen.

Die verschiedenen Christensecten auf der Erde sind vorher ihren Glaubensbekenntnissen, Symbolen und eingeführten Gebräuchen gemäß classificirt und charakterisirt worden. Dabei aber wurde nicht vorausgesetzt, daß die Christen noch jetzt durchaus strenge an diesen Confessionen hängen, sondern nur, daß sie immer die Denkart der großen Menschenclassen am meisten bestimmen. Sonst aber gehört es selbst zu den Zeichen der Zeit, daß viele Mitglieder dieser Secten in ihrem Glauben von diesen Symbolen sehr abweichen und daß sich vieler ein eben so großer Widerwillen gegen alle stehende Glaubenssymbole bemächtiget hat, als man vorher von Eifer und Liebe für dieselbige beseelt war.

Von der herrschenden religiösen Stimmung und Denkart der Christen in diesem Zeitalter läßt sich natürlich keine durchaus übereinstimmende und begründete Beschreibung geben. Kaum wird insofern etwas Ausgezeichnetes seyn, worinn sie alle miteinander übereinstimmten, und dann mangelt es uns auch von manchen Gegenden, wo Christen wohnen, an dahingehörigen Nachrichten. Wir müssen uns also hier am meisten an die näheren und uns bekannteren Gegenden und Völker und an dasjenige halten, was noch am meisten ausgebreitet ist. Wenn auch nur wenig bestimmt werden kann, so darf es doch in einer Darstellung des gegenwärtigen Zustands der christlichen Religion und Kirche nicht fehlen.

Der orientalische Christ ist seinem alten Glauben noch immer getreuer, als der occidentalische. Dieser hat ihn nicht nur häufig verlassen, sondern sich oft zum Naturalismus, zum Indifferentismus, zum gänzlichen Unglauben und zwar unter allen Partheien, gewandt. Immer aber hängt auch im Occidente die große Menge noch am meisten an den alten Kirchenglauben und hat noch wenig Fähigkeit für eine bloß natürliche Religion, oder einen reinen religiösen Naturalismus oder für einen gänzlichen Unglauben gezeigt. Fast nur höhere Stände und Gelehrte haben

bloß

bloß das an dem Christenthum noch werthgeschätzt, was es von der reinen natürlichen Religion enthält, bald ihm auch diesen Vorzug abgesprochen und sich einen religiösen Naturalismus geschaffen, der mit dem Christenthum nichts gemein hatte, bald auch selbst einen gänzlichen Unglauben offen an den Tag gelegt. Sie haben jedoch noch über keinen Lehrbegriff der natürlichen Religion einig werden und keinen zum öffentlichen Kirchenglauben erheben können. Die Religionsphilosophen haben sich immer mehr entzweit und sind mit einer Leidenschaft, Intoleranz und Wuth gegeneinander verfahren, wie man sonst nur unter Theologen gewohnt war und wie sie unter diesen jetzt meistentheils verschwunden ist. Wenn man auch nach neuen Erfahrungen urtheilt, so scheint keine philosophische und bloß natürliche Religion dauerhaft gesellschaftlich und kirchlich werden zu können, auch nicht einmal in ihren faßlichsten Resultaten und doch scheint die Religion ohne gesellschaftliche und kirchliche Anstalten sich nicht unter den Menschen erhalten zu können. Im französischen Staate wurde die alte katholische Hierarchie sammt der politischen Verfassung, mit welcher sie enge zusammenhieng, umgestürzt, der Staat von der Kirche unabhängig gemacht und dem geistlichen Stande eine neue Organisation gegeben. Bald darauf sahen wir den Katholicismus sammt seinen Symbolen,

holen, Zurüstungen und Anstalten lächerlich und verächtlich gemacht werden und die Meinung entstehen, daß er mit der Freiheit und Gleichheit, mit der Cultur und Aufklärung nicht vereinbar sei. Wir sahen ihn von seinen Bekennern, selbst von Priestern abgeschworen, und die Vernunft als Idol angebetet werden. Es dauerte aber nicht lange, so hatte die Religion überhaupt ohngefähr dasselbige Schicksal, welches der Katholicismus erlebt hatte. Der **Atheismus** kam an die Tagesordnung, wurde in Nationalversammlungen feierlich bekannt und man hörte das Volk frech und öffentlich häufige Blasphemieen ausstoßen. Dieß war jedoch schnell vorüberrauschend. — Der Glauben des französischen Volks an Gott und Unsterblichkeit wurde von einem blutigen Volksdemagogen zu einem **Decrete** gebracht, feierlich proklamirt und in einer erhabenen Rede verkündiget. Aber eben dieß wurde Mitursache seines Sturzes. Nach einer neuen Revolution kam das in mancher Rücksicht edle Institut der **Theophilanthropen** zum Vorschein, welches reine, einfache, natürliche Moral und Religion ankündigte und das Beste, Gemeinnützigste, Vernünftigste und Faßlichste aus den heiligen Büchern, theologischen Lehrbegriffen und Religionsphilosophemen aller Zeiten und Völker vereinigen wollte. Es zerfiel bald wieder und ist nur noch in wenigen Resten übrig. Wenn auch politische Ursachen an

diesem

diesem Verfalle Antheil haben, so muß doch auch in Anschlag gebracht werden, daß die Nation unreif dazu war. Unter der consularischen Regierung wurde der Katholicismus durch ein Concordat mit dem Pabste wieder förmlich eingesetzt, ohne irgend einen seiner wesentlichen Puncte zu verlieren, er wurde, indem zu gleicher Zeit allen andern vorhandenen Religionssecten gleiche bürgerliche Rechte zugesichert wurden, doch zur herrschenden Staatsreligion erhoben, als eines der vornehmsten Mittel betrachtet, Ruhe und Einigkeit wiederherzustellen und zu erhalten, und von der Nation im Ganzen wieder mit Enthusiasmus ergriffen.

Raynal hat einst gesagt: durch einen in der Natur der Religionen selbst gegründeten Antrieb strebt der Katholicismus unaufhörlich nach dem Protestantismus, der Protestantismus nach dem Socinianismus, der Socinianismus nach dem Deismus, und der Deismus nach dem Skepticismus *). Dieß ist eine sehr treffende Beschreibung der neuen Geschichte des Christenthums und seines Zustands in unsern Zeiten bei gewissen Ständen und Menschenclassen, nicht aber bei der großen Menge der Christen, von welcher man eher sagen könnte,

*) Histoire philosophique et politique des établissements du commerce des Européens dans les deux Indes T. X. p. 9.

könnte, daß, indem sie gegen den Protestantismus gleichgültiger wird und ihr derselbe in seiner Bestimmtheit und in seinen Unterscheidungslehren immer mehr aus den Augen gerückt wird, und doch von der andern Seite kein Streben nach dem Socinianismus, Deismus und Skepticismus bei ihr zu bemerken ist und auch nicht wohl entstehen kann, daß also bei ihr ein Zurückstreben nach dem Katholicismus zu befürchten seyn möchte, welcher nicht so unruhig und unstät, wie der Protestantismus, in seiner alten Glorie dasteht, seine Anhänger durch Gleichartigkeit seiner Theile, durch eine anziehende Mystik, durch Pracht und Zauber der Gottesdienste, durch ein hohes Alterthum, durch einen reizenden poetischen Anstrich fesselt und in zahlreiche Versammlungen ruft, indem der protestantische Cultus immer mehr verlassen wird, und welcher sich unter Spott, Verachtung und Unterdrückung immer wieder erhebt und sein Ansehen unter der Mehrheit der Christen behauptet, auch sich seinen Pabst nicht hat nehmen lassen, ungeachtet der Umsturz des Pabstthums in unsern Zeiten geweissagt und schon von vielen als gewiß angenommen wurde. Nicht der verhältnißmäßige Werth der verschiedenen Formen des Christenthums soll hieraus bestimmt werden, aber zur Kenntniß der Menschen mag es dienen.

Die Duldung hat sich allgemeiner als je unter den Christen ausgebreitet und wird immer mehr Billigkeit und Gerechtigkeit gegen solche, die anders in Religionssachen denken und in einer andern Kirche geboren sind. Die heftigen und hartnäckigen theologischen Streitigkeiten und die Religionskriege haben unter den Christen aufgehört. Die katholischen Unterthanen, welche durch die Entschädigungen und Secularisationen in Deutschland protestantische Landesherrn bekommen haben, erfahren, was protestantische Duldung sei, aber eben so erfahren protestantische Unterthanen verschiedener katholischer Landesherrn eine Duldung, welche nicht im Geiste des Katholicismus liegt, welches er auch in andern Gegenden mit der That beweist. Man denke an die Churfürstenthümer **Baden**, **Baiern** und an **Ungarn**.

Das Werk der Aufklärung und Verbesserung in Religions- und Kirchensachen wird übrigens in unserem Zeitalter oft sehr stürmisch, mit Ungestüm, ohne Menschenkenntniß, ohne Einsicht in die Sache selbst, mit Frivolität und mit Eingriffen in das Eigenthumsrecht getrieben. Oft wird das Alte bestürmt und umgestürzt, ohne daß man es aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachtet und ohne daß man weiß, was man an seine Stelle setzen soll. Manche wohlthätige, gemein-

meinnützige Anstalten sind mit den schädlichen und unnützen umgestürzt und das Opfer der Habsucht und des Eigennutzes geworden und damit ist vielleicht auf lange Zeit der Muth niedergeschlagen, wieder solche Anstalten zu stiften. Jedoch haben die neuesten Erfahrungen, die man in kirchlichen und politischen Revolutionen machte, manche zur Mäßigung und bessern Einsichten, manche auch wieder zum entgegengesetzten Extrem gebracht.

Die Aufklärung hat viele Uebel und schädliche Folgen des alten Aberglaubens weggeräumt, aber die Menschen noch nicht bewegen können, manches Wohlthätige, Große und Gemeinnützige aus reineren und vernünftigeren Triebfedern zu unternehmen, was sie sonst aus abergläubischen wirklich gethan haben.

Die öffentlichen Angriffe aufs Christenthum werden mit einer sonst ungewöhnlichen Kälte aufgenommen. Kommt dieß daher, weil es nur Wiederhohlungen alter schon oft zurückgeschlagener Angriffe sind, oder weil man bemerkt und erfahren hat, daß dergleichen Angriffe doch das Gebäude nicht umstürzen können, oder weil man gegen das Christenthum selbst gleichgültiger geworden ist, oder weil man sich überzeugt hat, daß das Wesentliche und für eine ewige Dauer

bestimmte des Christenthums wider alle Angriffe gesichert ist?

Die Verehrung des geistlichen Standes hat fast unter allen christlichen Religionspartheien sehr abgenommen. Kommt dieß daher, weil der Aberglauben abgenommen hat und weil man die Geistlichen jetzt nicht mehr als Priester und Zauberer ansieht, oder weil sich die Kenntnisse jetzt auch unter andern Ständen mehr ausgebreitet haben, oder weil man gegen die Bestimmung dieses Standes gleichgültiger geworden ist, oder weil dieser Stand wo nicht an Bildung doch an Eifer abgenommen hat, oder weil die gegenwärtige Lage und Beschaffenheit der symbolischen Bücher und der gottesdienstlichen Einrichtungen einer Reformation bedarf, mit der herrschenden Cultur im Contraste steht und die Geistlichen in Verdacht der Heuchelei und Unredlichkeit bringt, oder wirken mehrere dieser Ursachen zusammen?

Man kann vielleicht bei allen Klagen über den Verfall der Religion, des Christenthums und des Cultus doch mit Recht sagen, daß kein Zeitalter war, wo die Zahl vernünftiger Verehrer der Religion und des Christenthums größer war (wenn sie auch gleich an sich verhältnißmäßig klein seyn mag) als die gegenwärtige.

Ein

Ein großer Weiser und erfahrner philosophischer Greis hat gesagt: fragt man, welche Zeit der ganzen bekannten Kirchengeschichte die beste sei, so trage ich kein Bedenken, zu sagen: es ist die jetzige, und zwar so, daß man den Keim des wahren Religionsglaubens, so wie er jetzt in der Christenheit zwar nur von einigen, aber doch öffentlich gelegt worden, nur ungehindert sich mehr und mehr darf entwickeln lassen, um davon eine continuirliche Annäherung zu derjenigen, alle Menschen auf immer vereinigenden Kirche zu erwarten, die die sichtbare Vorstellung eines unsichtbaren Reichs Gottes auf Erden ausmacht *). Dieses Urtheil gründet sich 1) darauf, daß in allen Ländern unsers Welttheils die wahren Religionsverehrer allgemein, wenn gleich nicht allenthalben öffentlich, den Grundsatz der billigen Bescheidenheit in Aussprüchen über Alles, was Offenbarung heißt, angenommen haben. Nach diesem Grundsatze hält man es für das vernünftigste und billigste, die heiligen Bücher, welche einmal da sind, fernerhin zur Grundlage des Kirchenunterrichts zu brauchen, ihren Werth nicht durch unnütze oder muthwillige Angriffe zu schwächen, dabei aber auch keinem Menschen den Glauben daran als zur Seeligkeit erforderlich aufzudringen. Dieser Meinung ist man deswegen, weil

*) Religion innerhalb der Grenzen der Vern. S. 188.

weil doch niemand diesen Büchern, die ihrem praktischen Inhalte nach lauter göttliches enthalten, die Möglichkeit abstreiten kann, daß sie auch wohl wirklich, in Ansehung des Historischen als göttliche Offenbarung angesehen werden können, weil die Verbindung der Menschen zu einer Religion nicht wohl ohne ein heiliges Buch und einen darauf gegründeten Kirchenglauben zu Stande gebracht und dauerhaft werden kann und weil, nach dem gegewärtigen Zustande menschlicher Einsichten zu urtheilen, wohl schwerlich jemand erwarten wird, daß eine neue Offenbarung durch neue Wunder eingeführt werden wird, 2) darauf, weil die Religionsverehrer unter uns den Grundsatz angenommen haben, daß die heilige Geschichte jederzeit zu moralischen Zwecken gelehrt und erklärt, übrigens dabei sorgfältig eingeschärft werden müsse, die wahre Religion bestehe nicht im Wissen und Bekennen desjenigen, was Gott zu unserer Seeligkeit thue oder gethan habe, sondern vielmehr in dem, was wir selbst thun müssen, um der Seeligkeit würdig zu werden, oder in der freien Sittlichkeit.

Von protestantischer Seite erscheinen wieder aufs neue Vorschläge zur Vereinigung der getrennten Kirche. Unter Lutheranern und Reformirten offenbahrt sich selbst eine große Neigung dazu und mehrere Fürsten und

Obrig-

Obrigkeiten wünschen sie zu Stande zu bringen. Man hält an manchen Orten die Vereinigung im Glauben schon für vollbracht, nur daß es noch zu keiner Declaration und zu keiner äußern Vereinigung gekommen ist. Gewisse bürgerliche und politische Verhältnisse scheinen der letzten am meisten im Wege zu stehen. Auf dem linken Rheinufer soll eine Vereinigung zu Stande gekommen seyn, aber von der Art und Weise so wie von der Ausdehnung derselben ist noch nichts Genaueres bekannt.

Der Unterricht in der Religion für Kinder und Volk ist in diesem Zeitalter sehr abgeändert und nicht nur in den protestantischen, sondern auch in manchen katholischen Ländern verbessert und moralischer geworden. Bessere Lehrbücher und Catechismen der Religion und des Christenthums sind in Schulen und Kirchen eingeführt. In den Liturgieen und der Einrichtung des öffentlichen Gottesdiensts ist vieles abgeändert und verbessert. Man hat in verschiedenen katholischen Kirchen statt der lateinischen Messe die deutsche und gute deutsche Kirchenlieder eingeführt, und von dem alten theatralischen Pompe manches weggenommen. Man hat in beiden Kirchen nützliche Predigerseminarien errichtet, faßlichere und praktischere Erbauungsbücher geschrieben und den Laien bessere Bibelübersetzungen und

Bibelauszüge in die Hände gegeben. Man hat neue Gesangbücher veranstaltet, und, jedoch unter Widerspruch und Schwierigkeiten, eingeführt. Man hat übrigens in dieselbe manche Lieder aufgenommen, welche, wenn sie auch an sich als religiöse Gedichte vortrefflich waren, doch nicht zu **Kirchenliedern** geeignet waren und insofern an Ton und Geist manchen ältern verstoßenen weit nachstanden. In protestantischen und katholischen Kirchen ist die Zahl der Festtage sehr vermindert. In katholischen Ländern haben die Fürsten häufig, ohne Genehmigung des Pabsts, der Bischöfe oder Kirchenversammlungen gewisse Gebräuche und Cärimonien abgeschaft und verboten, Klöster in großer Anzahl aufgehoben, geistliche Güter eingezogen. Viele geistliche Staaten, Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien sind durch Friedens- und Reichsbeschlüsse in weltliche Fürstenthümer und Herrschaften verwandelt. Die österreichische **Monarchie** und **Pfalzbaiern** sind beide in Revolutionen in Ansehung des Kirchen- und Schulwesens begriffen, von welchen die eine zum Alten zurück- die andere aber zum Neuen fortschreitet.

§. 8.

Vom Zustande der theologischen Literatur.

Fast nur die occidentalischen Christen haben eigentlich eine theologische Literatur, einen Inbegriff theologischer Wissenschaften, welche von ihnen mit mehr oder weniger Geist, Geschicklichkeit und Fleiß bearbeitet werden. Im Oriente geschieht verhältnißmäßig sehr wenig. Theils leben die Christen daselbst zu sehr im Drucke und im Elende, theils zu sehr im Zustande der Unwissenheit und Rohheit, um Muth und Kraft zur Anstrengung des Geistes in theologischen Gegenständen haben zu können. Auch besteht meistentheils ihre Religion nicht sowohl in einem bestimmten unterscheidenden Lehrbegriffe, als in gewissen Gebräuchen, welche gewöhnlich gedankenlos und ohne eine bestimmte Rechenschaft davon geben zu können, vollzogen werden. Nur in Rußland, wo der alte griechische Glauben herrschende Religion ist, wo er von einem mächtigen kaiserlichen Hofe Glanz und Ansehen erhält, seit langer Zeit die höhere Geistlichkeit einen hohen Grad von Bildung erreicht hat, geschieht auch von Zeit zu Zeit etwas Bedeutendes für die theologische Literatur und man bemerkt selbst, daß in verschiedenen dogmatischen und homiletischen Schriften, welche aus dieser Kirche kommen, der alte griechische Lehrbegriff mehr veredelt und moralisirt wird. Wenn wir auf den Occident se-

hen, so bemerken wir, daß in Deutschland mehr als in andern Ländern, und unter den Protestanten mehr als unter den Katholiken für die theologischen Wissenschaften geschieht. In Deutschland hat theologische Aufklärung und Gründlichkeit, theologischer Fleiß und Cultur der theologischen Wissenschaften einen höheren Grad erreicht, als anderswo. In Deutschland ist in unserem Zeitalter eine Revolution in diesen Wissenschaften vorgegangen, welche sich gar nicht allein auf die protestantische Kirche eingeschränkt hat. In Deutschland ist die Theologie andern Wissenschaften in der Cultur gleichgebracht, ja sie ist verschiednen andern Wissenschaften in der Cultur vorangegangen, indem sie anderswo hinter ihnen zurückgeblieben ist. In Deutschland sucht man die theologischen Wissenschaften weiter zu bringen, durch Philosophie und Geschmack zu veredeln und ihre Resultate zu gemeinnützigem, praktischem Gebrauche anzuwenden. In Deutschland benutzt man alle Quellen und Hülfsmittel der Theologie, auch von fremden Nationen, anderswo hält man sich bloß und kaum an das Einheimische. In Deutschland sehen wir selbst von Laien zuweilen geistreiche und vernünftige Schriften über religiöse Gegenstände erscheinen. In Deutschland wird Religion immer mehr als Angelegenheit des Menschen überhaupt betrachtet und bearbeitet, ohne deswegen dem Positiven

ven und Historischen seinen Werth abzusprechen. In Deutschland zwecken die verschiedenen philosophischen Systeme, welche in einem so lebhaften Kampfe miteinander begriffen sind, ob sie gleich gar verschiedene Begriffe von Gott, Religion und Theologie aufstellen, und sonst noch so sehr von einander abweichen, doch fast insgesammt auf Religion als auf das Erste und Letzte. Was noch folgt, wird sich aus den angeführten Gründen zwar nicht allein, aber vorzüglich auf Deutschland beziehen.

In der Exegese ist nun fast Alles geleistet, was geleistet werden kann und was Neues geschieht, ist gewöhnlich schon einmal da gewesen oder aus dem Alten mit Auswahl und Rücksicht auf die Zeitumstände hergenommen. Die historischen und kritischen Vorkenntniße zur Auslegung der Schrift sind vielfach mit Mühe und Scharfsinn zusammengestellt und verarbeitet. Das Studium der orientalischen Sprachen und der Kritik ist übrigens sehr gesunken, vielleicht eben deswegen, weil man glaubt, daß aus ihnen nicht mehr viel Neues zur Erklärung der Bibel hergenommen werden kann und weil die darauf verwandte Mühe nicht durch eine verhältnißmäßige Ausbeute belohnt worden ist. Die Aufmerksamkeit und der Fleiß der Schriftforscher hat sich mehr auf den Ursprung, den Geist und die

praktische Anwendung der biblischen Bücher gewandt. Noch am meisten warten gewisse Bücher des Alten Testaments auf kritischen Fleiß und auf philologisch-philosophische Commentare. Die sogenannte historische Auslegung der Bibel hat große Fortschritte gemacht, unglücklicherweise aber haben sich manche dabei nichts Bestimmtes gedacht und sie zum Schaden der exegetischen Wissenschaft häufig der philosophischen entgegengesetzt, auf welche man doch bei der Erklärung anderer alten Autoren jetzt mehr als sonst zu dringen pflegt. Die eigentliche Theologie oder Glaubenslehre steht jetzt am meisten unter dem Einflusse der kritischen Philosophie und der durch sie entstandenen und veranlaßten philosophischen Systeme. Die auf Moral gegründete Theologie ist in großes Ansehen gekommen. Uebrigens suchen nicht nur Protestanten, sondern auch Katholiken für ihren Lehrbegriff Hülfe in der neuen Philosophie. Die christliche Moral wird fast unter allen christlichen Religionspartheien sehr fleißig bearbeitet, von allen Seiten ins Licht gesetzt, hervorgezogen und angewandt, und hört immer mehr auf, als eine bloße Glückseeligkeitslehre betrachtet zu werden. Uebrigens erhebt man sie oft zum Nachtheil der Glaubenslehre, wodurch dem Christenthum kein Dienst geschieht und mancher große charakteristische Zug desselben verwischt wird. Die Kirchengeschichte fängt an, mit der

allge-

allgemeinen Religionsgeschichte in Verbindung gebracht, pragmatisch und philosophisch bearbeitet und unpartheiisch zu werden. Daß man nach den Gesichtspuncten und Principien, nach welchen sie bearbeitet werden müsse, ja selbst nach ihrem höchsten Principe gefragt hat, war keine leere, müssige Speculation, sondern ein Beweiß, daß man sie zu höherer Vollkommenheit bringen wolle. Die katholischen und englischbischöflichen Gelehrten erwerben sich nicht mehr die ausgezeichneten Verdienste um die Kirchengeschichte, welche sie sich sonst erworben haben, und möchten jetzt insofern von den deutschprotestantischen Gelehrten übertroffen werden. Auch die Theorie der Predigerwissenschaften erfährt den philosophischen Geist des Zeitalters unter verschiedenen christlichen Religionspartheien und in mehreren Ländern. Homiletik, Katechetik, Pastoral und Liturgik sind systematisch und wissenschaftlich bearbeitet. Die Predigten und Catechesen sind moralischer geworden, aber nicht immer in demselbigen Grade einfacher, populärer und eindringender.

Digitized by Google

II.

Besondere
kirchliche Geographie und Statistik.

Digitized by Google

II.

Besondere kirchliche Geographie und Statistik.

Hier folgen wir der Ordnung der Länder und Völker und beschreiben ihren kirchlichen Zustand. Die Ordnung selbst ist ziemlich willkührlich, besonders nach der vorhergegangenen Classification und Charakteristik der verschiedenen Formen des Christenthums unter den verschiedenen Völkern und Secten. Es ist freilich natürlich und einer guten Methode gemäß, in der Geographie von dem Lande auszugehen, in welchem man wohnt und welches einen zunächst interessirt, und alsdann nach und nach zu den entfernteren Ländern fortzuschreiten, und insofern müßte hier von der Kirchengeographie von Deutschland ausgegangen werden. Weil aber gerade der kirchliche Zustand von Deutschland sowohl im Großen, als auch in gewissen einzelnen Provinzen, noch in manchen Rücksichten schwankend und ungewiß, auch noch nicht einmal ein neues Concordat der deutschkatholischen Kirche mit dem Pabste abgeschlossen ist, so wird es besser seyn, mit einem andern Lande den Anfang zu machen. Vielleicht wird

während des Abdrucks dieser Schrift Manches in der deutschen Kirchenverfassung bestimmter und bekannter, und kann alsdann noch angeführt werden.

Das vereinigte Königreich Grosbritannien und Irland.

§. 1.

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand der christlichen Kirche und Religion im Grosbritannischen Reiche.

In diesem Königreiche werden alle verschiedene christliche Religionspartheien geduldet und haben freie Religionsübung, jedoch sind gewisse Glaubensarten die herrschenden und genießen gewisse bürgerliche und kirchliche Vorrechte. In England und Irland ist die bischöfliche, in Schottland die presbyterianische Kirche herrschend. Der Name Dissenters wird bald im weiteren, bald im engeren Sinne gebraucht. Zuweilen versteht man darunter alle, welche zu keiner der herrschenden Kirchen gehören, wo dann freilich die Episcopalen in Schottland, nicht aber in England und Irland, und die Presbyterianer in England und Irland, nicht aber in Schottland, Dissenters sind. Gewöhnlich bezeichnet man aber mit diesem Namen bloß diejenigen, welche nicht zur bischöflichen Kirch gehören. In mehreren Gegenden von England versteht man übrigens unter den Dissenters bloß die neueren Pres-

byterianer *). Die Rechte und Freiheiten der Dissenters sind in England, Schottland und Irland verschieden, mehr oder weniger eingeschränkt. In England darf kein dissentirender Geistlicher copuliren, alle Dissenters müssen in bischöflichen Kirchen getraut werden, in Schottland aber können sie sich in ihren eigenen Kirchen trauen lassen. Die Dissenters, von welcher Benennung sie auch seyn mögen und wenn es auch ganz neue Secten wären, können übrigens in allen drei Reichen kirchliche Gesellschaften errichten und Kirchen bauen, und wer Zuhörer bekommen kann, mag predigen, auch dürfen dissentirende Geistliche taufen und auf besondern Kirchhöfen Leichen zur Erde bestatten, nur müssen für die Kirchengebäude der Dissenters starke Taxen bezahlt werden, weil man sie als ungeweihte Häuser betrachtet, ja sie müssen selbst zur Erhaltung der Kirchengebäude der herrschenden Religion beitragen, auch dürfen sie keine Glocken und Geläute haben. Zu den bloß geduldeten Secten gehören Katholiken, Independenten, Baptisten, Quäcker, Herrnhuther, Methodisten, Antinomier, Sandemanier, Lutheraner, Reformirte, Swedenborgianer, Socinianer, auch wohl Deisten. Die ganze kirchliche Verfassung des grosbritannischen Reichs

*) (Küttners) Beiträge zur Kenntniß vorzüglich des Innern von England II. St. S. 56.

Reichs greift tief in die Staatsverfassung ein und so sehr daselbst die Kirche unter dem Staate steht, für eine so wichtige Stütze des Staats wird die bestehende Kirchenverfassung gehalten, so daß an der letzten nicht leicht etwas Bedeutendes abgeändert wird. Man denke an die Debatten wegen der Testacte und an die Katholiken in Irland. Von den dissentirenden Secten verschwinden zuweilen welche als besondere kirchliche Gesellschaften und kommen dann wieder. Die Methodisten behaupten, im Glauben mit der bischöflichen Kirche eins zu seyn, werden auch in derselben genährt und unterhalten, dieß geschieht aber auch unter andern Secten. Sie sind wie die Herrnhuther, sie hängen sich an andere Secten an, ohngeachtet sie viel Ausgezeichnetes in ihren Lehren und Gebräuchen haben.

Im Ganzen sind die Britten, Schotten und Irländer sehr religiös, obgleich Religion und Christenthum die mannichfaltigsten Gestalten und Modificationen unter ihnen angenommen haben. Eben dieß mag vielmehr als ein Beweis für das Interesse angeführt werden, das sie an der Religion nehmen. Die Abweichung vom Herrschenden führt sie nicht sogleich zum Extrem des Unglaubens und des Indifferentismus, sondern zu einer andern Form der Religion. Es gibt Secten, welche ganz ohne bestimmte Symbole und

Glaubensartikel sind und absichtlich bleiben wollen, und doch sehr für die Religion erwärmt sind. Es ist sehr bedeutend, daß diese, nicht aber die Unglaubigen, daselbst Freidenker genannt zu werden pflegen. Der gänzliche Unglauben hat in Britannien wenigere und spätere Vertheidiger gefunden, als in Italien und Frankreich. In diesen Ländern hat der Geist der Religion und des Christenthums wenige, in Britannien aber, in den Deisten und Naturalisten, viele kraftvolle Vertheidiger gefunden. Dort haben meistentheils die denkenden und aufgeklärten Köpfe gar keine Religion, hier gibt es unter ihnen viele ächtreligiöse Menschen. Britannien ist überhaupt eines derjenigen Länder, in welchen noch am meisten Religion und Christenthum herrscht. Der geistliche Stand steht verhältnißmäßig noch in einer großen Achtung. Die Gesetze wegen der Sonntagsfeier sind strenge, und selbst in der Hauptstadt herrscht an diesem Tage Ruhe und ein gewisser äußerer Anstand. Der Gottesdienst wird besonders wenn Methodisten predigen sehr fleissig besucht. Die Religiosität des gegenwärtigen Königs hat einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Nation. Es sind mehrere Stiftungen und Gesellschaften vorhanden, um sowohl im Lande selbst christliche Kenntnisse und Sittlichkeit unter rohen, unwissenden und armen Menschenclassen zu verbreiten, Frei- und Armenschulen zu unterhal-

terhalten, als auch um durch Missionen das Christenthum in entfernten Weltgegenden auszubreiten. Auch gibt es Institute zu Preispredigten für die Vertheidigung des Christenthums. Die Anstalten zur Unterstützung von Armen und Unglücklichen aller Art und selbst zur Verhinderung von Verbrechen sind nirgends so groß und zahlreich, und so sehr Angelegenheit auch von Privatgesellschaften, als in Britannien. Fast jedermann beweist der Religion, auch wenn er nicht viel auf sie hält, eine Art äußerer Hochachtung, und nicht leicht wird man in einer Gesellschaft Spöttereien über Religion und Christenthum hören. Bei dem weiblichen Geschlechte, selbst unter den höchsten Ständen, trifft man besonders viel Religiosität an. In den Provinzen herrscht noch sehr viel alter Aberglauben.

Diese Bemerkungen, die ich aus eignen Erfahrungen geschöpft habe, leiden natürlich ihre Ausnahmen, besonders bei einer Nation, wo bei den Individuen so viel Originalität und Charakter anzutreffen ist. Man muß über den Leichtsinn erstaunen, womit Eidschwüre gefordert und abgelegt werden. Sie werden ohne Feierlichkeit und Würde, und bei den größten Kleinigkeiten abgelegt und abgenommen. Die Geistlichen schwören in England den Eid der Simonie und doch wird

der schändlichste geistliche Dienstandel getrieben. Das scheußliche Sittenverderbniß, besonders in der Hauptstadt, und der bis zum Nachtheile der Sittlichkeit gehende Kaufmanns- und Geldgeist, sammt der Bestechlichkeit, welche in einem hohen Grade durch alle Stände geht, und selbst ein wesentlicher Theil der Constitution seyn soll, sind bekannt.

In der theologischen Literatur sind die Britten zurückgekommen. Selten erscheint eine theologische Schrift von Bedeutung. Fast keine unterscheidet sich durch Neuheit der Gedanken und Untersuchungen, durch Scharfsinn, Fleiß und Gründlichkeit. Die bischöflichen Theologen halten in der Regel streng an dem Systeme ihrer Kirche und vertheidigen es mit Eifer. Von den theologischen Einsichten und Entdeckungen der Deutschen ist noch wenig in Britannien bekannt worden, und wo es geschieht, wird oft ein Geschrei über Ketzerei und Unglauben erhoben. Noch am vorzüglichsten sind die Predigten und die moralischen Schriften, besonders diejenigen, welche in Schottland erscheinen.

Die allgemeinsten und umfassendsten Schriften über den Zustand der Religion und Kirche in dem grosbritannischen Staate sind noch folgende: G. L. Penthem engländischer Kirchen- und Schulstaat. Leipzig 1732. G. W. Alberti Briefe betreffend den allerneuesten Zustand der

der Religion und Wissenschaften in Grosbritannien 4 Theile. Hannover 1752—54. Ecclesiastical Law by *R. Burn* 4 Voll. London 1767. G. F. A. Wendeborn Zustand des Staats der Religion, der Gelehrsamkeit und der Künste in Grosbritannien gegen das Ende des 18. Jahrhunderts 4 Theile. Berlin 1784. (C. G. Kürtners) Beiträge zur Kenntniß vorzüglich des Innern von England. Leipzig 1791—98. besonders im 13. St.

§. 2.

England.

Die herrschende bischöfliche Kirche war in älteren Zeiten sehr strenge und intolerant, gab ihre Verfassung für göttlich und absolut nothwendig aus und verfolgte die andern christlichen Religionspartheien. Da aber eben daraus unsäglich viel Unglück und Elend für das Vaterland entstanden war und der Geist der Zeiten sich zu mildern anfieng, so bildete sich unter den Episcopalen eine Parthei sanfterer und liberalerer Menschen und es trat insbesondere eine Reihe friedliebender und weiser Theologen auf, welche die streitenden Partheien zu vereinigen suchten, Duldung empfahlen, und ob sie gleich die bischöfliche Verfassung und Glaubensart vorzogen, doch auch andern Christensecten Gerechtigkeit wiederfahren ließen und das Wesentliche des christlichen Glaubens auf wenigere Punkte zurückführten. Man gab ihnen den Namen der **Latitudinarier**, nicht als ei-

nen Ehrennamen, nachdem aber Carl II. wieder auf den Thron seines Vaters erhoben wurde, erhob er diese Parthie zur herrschenden und nachher ist sie immer allgemeiner geworden. Immer blieben aber noch viele strengere Episcopalen zurück, welchen man den Namen der Hochkirche beilegte. Unter dem König Wilhelm III., welcher die Toleranzacte einführte, bildete sich eine neue Parthei, welcher man gleichfalls den Namen der Hochkirche beilegte und welche von der vorhergehenden sehr verschieden war. Sie hatte eben so hohe Begriffe von den Rechten der Könige als der Kirche und der Bischöfe. Sie lehrte, daß gegen Könige ein leidender Gehorsam beobachtet werden müsse, daß man ihnen in keinem Falle Widerstand leisten, sie also auch nicht absetzen dürfe, daß daher Jakob II. mit Unrecht vertrieben worden und immer noch rechtmäßiger König sei, und daß das Recht der Thronfolge auf seine Nachkommenschaft forterbe. Sie wollten daher Wilhelmen und seinen Nachkommen nicht schwören und wurden auch *Nonjurors* genannt. Aber eben so lehrten sie, auch die Kirche sammt ihren Bischöfen sei von der weltlichen Gewalt ganz unabhängig und allein Gott verantwortlich. In beiderlei Sinne gibt es noch unter den Episcopalen eine Hochkirche. Zuweilen nennt man übrigens auch die bischöfliche Kirche überhaupt die Hochkirche. Die bischöfliche Kirche

heißt

heißt zuweilen auch im vorzüglichen Sinne die Englische.

Das Oberhaupt der englischen Kirche ist der König. Er ist ihr oberster Bischof, jedoch untersagen ihm die 39 Artikel die bischöflichen Geschäfte, nämlich Predigen, Ordiniren, Confirmation und Administration der Sacramente. Er hat auf die Wahl der Bischöfe durch die Capitel den grösten Einfluß und jede Bischofswahl wird nur durch seine Bestätigung gültig. Wenn eine wesentliche Veränderung in der kirchlichen Verfassung des Reichs vorgenommen werden soll, so vereinigen sich König und Parlement, und die Stimmen der Bischöfe als solcher sind dazu gar nicht erforderlich. Auch kann von den Entscheidungen der geistlichen Gerichte, welche die Bischöfe und Erzbischöfe zur Seite haben, an das Oberhaus appellirt werden. In einer solchen Abhängigkeit von der politischen Gewalt waren die Bischöfe nicht immer. Es gab Zeiten, wo sie ihre Convocationen hielten, auf welchen sie in Verbindung mit andern Geistlichen, unabhängig von König und Parlement, Beschlüsse faßten und Verordnungen machten, also selbst ein freies geistliches Parlement bilden wollten. Dieß veranlaßte aber oft Unruhen und wurde überhaupt für die Sicherheit des Staats bedenklich gehalten; auch nahm die Zahl derjenigen,

welche solche Rechte der Kirche und der Bischöfe behaupteten, immer mehr ab. Es werden zwar auch jetzt noch solche kirchliche Convocationen gehalten, aber sie sind nur noch ein Schatten von den alten und sehr beschränkt. Wenn der König ein neues Parlement erwählen läßt, so sendet er zugleich Befehle aus, daß die bischöfliche Geistlichkeit ihre Repräsentanten zu einer Convocation wähle. Diese kommen alsdann zu London zu derselbigen Zeit an, wo das Parlement sich versammelt, dürfen aber gewöhnlich nur eine Versammlung halten, worauf sie der König wieder auseinander gehen läßt. Wenn sie auch etwas beschließen, so geht es nur die bischöfliche Geistlichkeit an, und so muß es erst vom Könige bestätigt werden, ehe es gültig ist.

Die bischöfliche Kirche hat zwar gewisse Lehren des Calvinismus angenommen, aber sich in ihrer Verfassung weit von demselbigen entfernt. Sie wollte von der römischkatholischen nicht weiter abweichen, als diese von der Verfassung der Kirche in den ersten Jahrhunderten abgewichen sei. Sie wollte die Bischöfe ohne einen Pabst beibehalten. Sie hat zwei Erzbischöfe, unter welchen alle Bischöfe stehen, die aber selbst unter dem Könige stehen, und macht auf diese Weise eine eigene Art von Hierarchie aus. Der

eine

eine Erzbischof ist der von Canterbury. Er ist erster Pair des Reichs, also erstes Mitglied des Oberhauses, hat den Rang sogleich nach dem Könige und seiner Familie, alsdann folgt im Range der Groskanzler und nach ihm der andere Erzbischof, der von York. Der von Canterbury heißt Primas und Metropolitan des Reichs und hat das Recht, beständiges Mitglied des königlichen geheimen Raths zu seyn. Man gibt ihm wie den Herzogen den Titel: Your grace und setzt noch hinzu: Most reverend Father in God. Er hat das Recht, den König zu krönen und liest ihm den Krönungseid vor. Er wohnt gewöhnlich zu London, in einem alten Pallaste, Lambeth genannt. Er ist das Oberhaupt der Convocation, und der Bischöfe und Geistlichen in seiner Provinz. Er ist der Präsident mehrerer geistlicher Gerichte. Dahin gehört das Gewölbegericht, welches in einem gewölbten Saale gehalten wird und an welches von allen andern geistlichen Gerichten appellirt werden kann. Dahin gehört der Prärogativhof, welchem alle Testamente vorgelegt werden, welcher sie bestätiget und den Executoren die Vollmacht der Vollziehung ertheilt. Da übrigens der Erzbischof selbst unter dem Könige steht, so hat er auch den geistlichen Gerichtshof des Königs über sich. Dieser heißt der Hof der Abgeordneten (Court of Delegates). Er dauert nicht immer fort, sondern wird

nur

nur alsdann zusammengerufen, wenn von den Aussprüchen der Gerichtshöfe des Erzbischofs an den König appellirt wird. Wenn er diese Aussprüche untersucht, gebilligt, eingeschränkt oder aufgehoben hat, geht er wieder auseinander. Er ist also das geistliche Oberappellationsgericht des obersten Bischofs in der englischen Kirche. Der Erzbischof von **Canterbury** hat 21 Bischöfe unter sich und noch außerdem seinen besondern Kirchsprengel. Er hat eine Art von geistlichem Hofstaat. Der Bischof von **London** ist sein **Provincialdecanus**, der von **Winchester** sein **Subdecanus**, der von **Lincoln** sein Kanzler und der von **Rochester** sein erster Caplan. Er darf überhaupt 8 Caplane halten, indem ein Herzog ihrer nur 6 halten darf. Der andere Erzbischof geht allen Herzogen vor, die nicht von königlichem Geblüte sind und unter den Staatsministern hat nur der Groskanzler den Rang vor ihm. In seiner Diöcese wird er gleichfalls **Primas** und **Metropolitan** genannt und führt auch die beiden andern Titel des Erzbischofs von **Canterbury**. Er krönt die Königin und ist ihr beständiger Caplan. Sein Sitz ist zu **Bishopsthorpe**, in der Nähe von **York**; in dieser Stadt selbst hat er kein Haus, er hält sich übrigens meistentheils zu **London** auf. Er sitzt im Oberhause neben dem andern Erzbischofe und ist wie dieser beständiges Mitglied des königlichen geheimen Raths. Er

hat

hat vier Bisthümer unter sich und in denselben eben die Rechte, welche der Erzbischof von Canterbury in den seinigen hat. In Northumberland ist er Pfalzgraf und kann als solcher peinliche Gerichtsbarkeit ausüben.

Im Ganzen gibt es 25 englische Bischöfe. Diese sind: London, Norwich, Glocester, Worcester, Peterborough, Lincoln, Durham, Carlisle, Sodor und Man, welcher zu Douglas seinen Sitz hat, Rochester, Chichester, Winchester, Exeter, Bristol, Wells, Salisbury, Torchester, Chester, Coventry, Lichtfield, St. Davids, Glamorgan, Ely, St. Asaph, Bangor. Alle haben Sitz und Stimme im Oberhause, den Bischof von Sodor und Man ausgenommen, weil dieser nicht vom Könige, sondern vom Grafen von Derby eingesetzt wird und nicht Baron des Reichs ist. Alle übrige Bischöfe sind Reichsbaronen, weil Wilhelm der Eroberer die liegenden Gründe aller Bisthümer in Baronieen verwandelt hat, und als Baronen sitzen sie im Oberhause; als Bischöfe gehören sie wie alle englische Geistliche zum Bürgerstande. Sie haben aber den Sitz vor allen weltlichen Baronen und folgen unmittelbar auf die Viscounts. Sie sitzen zur Rechten des königlichen Throns. Sie heissen als Barone Lords und werden

im

im Umgange Your Lordship angeredet, in Briefen auch: Hochwürdiger Vater in Gott. Sie können 6 Caplane halten, wie die Herzoge. Sie können sich Suffraganbischöfe ernennen und ihre bischöfliche Macht übertragen. Wenn ein Bischof ermordet wird, so wird es nach englischen Gesetzen als ein Vatermord betrachtet. Kein Bischof darf unter 30 Jahre alt seyn. Keiner kann mehr als Ein Bisthum zugleich besitzen, aber oft werden andere einträgliche geistliche Aemter mit den Bisthümern verbunden. Nach den Grundsätzen der englischen Kirche sind die Bischöfe im Besitze besonderer Geistesgaben und können auch andern dergleichen mittheilen. Sie können allein confirmiren und ordiniren, sie visitiren die Kirchen ihrer Diöcesen und theilen in denselben geistliche Beneficien aus. Wenn ein protestantischer Prediger zur bischöflichen Kirche übergeht, so muß er erst durch einen Bischof ordinirt werden, ist es aber ein katholischer Geistlicher, so ist keine neue Ordination nöthig, weil er schon von einem Bischofe ordinirt ist. Die Bischöfe stehen allein unter ihrem Erzbischofe und dem Oberhause. Von diesem werden sie gerichtet. Der Erzbischof kann sie mit Genehmigung des Königs aus rechtlichen Ursachen absetzen. Sonst waren die wenigsten Bischöfe verheirathet, jetzt sind es die meisten. Jeder Bischof hat einen geistlichen Rath zu Seite. Dieser besteht in einem Stiftscapitel d. i.

in

in einer Gesellschaft von Stiftsherrn, welche ihren Decanus haben. Den Decanus ernennt der König, die Stiftsherrn oder Canonici werden theils vom Könige theils vom Bischofe ernannt, nur wenige werden von den Stiftsherrn selbst gewählt. Alle diese Stellen sind mit gewissen Einkünften verknüpft. Die Stiftsherrn heissen auch Präbendare. Die Decani haben als Geistliche den Rang zunächst nach den Bischöfen. Sie und die Canonici gehen dem Bischofe mit ihrem Rathe an die Hand, vertreten in vorkommenden Fällen die Stelle der Suffraganbischöfe und haben die nächsten Ansprüche auf Bischofsstellen. Sie halten sich bei ihren Kathedralkirchen auf, predigen und administriren die Sacramente. Soll ein Bischof erwählt werden, so müssen die Capitel erst die Erlaubniß dazu vom Könige erhalten und die Ertheilung derselben ist gewöhnlich mit der Empfehlung eines bestimmten Candidaten verknüpft, von welcher die Capitel ohne dringende Noth nicht abgehen; die Wahl selbst wird nachher von dem Könige bestätiget. Ist der Bischof erwählt, so schickt der König dem Erzbischofe, in dessen Provinz das Bisthum liegt, den Befehl zu, ihn zu ordiniren. Der Erzbischof verrichtet alsdann die Ordination und nimmt zwei Bischöfe aus seiner Provinz dazu. Will oder kann er es nicht selbst, so gibt er einem Bischofe seine erzbischöfliche Vollmacht, die Ordination mit zwei

andern Bischöfen zu verrichten. Diese Ordinationen sind sehr feierlich und umständlich. Es werden zuerst gewisse Stellen aus dem N. T. vorgelesen, besonders solche, welche die Pflichten der Bischöfe betreffen und dann wird das Nicänische Symbolum abgelesen. Hernach wird eine Predigt gehalten, nach welcher der neue Bischof in einem weißen leinenen Oberkleide von zwei Bischöfen dem auf seinem Stuhle sitzenden Erzbischofe oder seinem Stellvertreter präsentirt wird. Der Erzbischof liest darauf des Königs Befehl wegen der Ordination vor. Der neue Bischof legt den Eid des Supremats ab oder beschwört, daß er den König für das Oberhaupt der englischen Kirche erkenne. Darauf folgt der Eid des canonischen Gehorsams, durch welchen dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern Gehorsam und Ehrerbietung geschworen wird. Nun werden Gebete abgelesen, nach welchen der Erzbischof dem zu ordinirenden Bischofe gewisse Fragen vorlegt. In seinen Antworten versichert der Bischof, daß er von seiner göttlichen Berufung zum bischöflichen Amte überzeugt sei, daß er der heil. Schrift gemäß lehren wolle, daß er sie fleißig studiren und Gott um das rechte Verständniß derselben anflehen, daß er sich allen schriftwidrigen Lehren widersetzen, daß er ein Vorbild der Gemeine im Guten seyn, daß er Ruhe, Friede und Liebe unter den Menschen befördern, daß er die Ungehorsamen und

Sün-

Sünder in seiner Diöceſe nach den Kirchengeſetzen ſtrafen, daß er ſich gegen Arme, Nothleidende und Fremdlinge liebreich und gütig beweiſen wolle. Der Erzbiſchof wünſcht ihm alsdann, daß Gott ihm Kraft zur Erfüllung dieſer Verſprechungen ſchenken möge. Darauf folgen Gebete und Geſänge. Nach dieſen werden dem neuen Biſchofe ſeine Amtskleider vollends angelegt, worauf er niederkniet und der Erzbiſchof ſammt den beiden andern Biſchöfen ihm die Hand auflegt und ſpricht: "Nimm hin den heiligen Geiſt und erwecke dieſe Gabe Gottes, welche in dir iſt durch Auflegung der Hände: Gott hat uns nicht gegeben den Geiſt der Furcht, ſondern der Kraft, Liebe und Zucht." Hierauf gibt ihm der Biſchof die Bibel in die Hand und ſetzt noch einige Ermahnungen hinzu. Zuletzt genießen der Erzbiſchof, der neuordinirte Biſchof und die beiden aſſiſtirenden Biſchöfe das Abendmahl.

Unter den Biſchöfen iſt der von **London** der vornehmſte, weil er Biſchof in der Hauptſtadt iſt, als Decanus des Erzbiſchofs von **Canterbury** ſeine Befehle an die übrigen Biſchöfe in der Provinz ſendet und ſie exequirt. Auf ihn folgen im Range der Biſchof von **Durham** und der von **Winchester**. Die übrigen aber folgen ſich im Range nach der Zeit, in welcher ſie ordinirt ſind, nur daß der Biſchof von

Sodor und Man immer der letzte ist. Ist aber, wie es wohl zuweilen geschah, irgend ein Bischof zugleich Großkanzler, so folgt er sogleich auf den Erzbischof von Canterbury, ist er zugleich Staatssekretär, so folgt er auf den Bischof von Winchester.

Die Bischöfe predigen nach Gefallen und meist nur bei besonders wichtigen Veranlassungen. Das jährliche Einkommen des Erzbischofs von Canterbury wird auf etwa 8000 Pf. und das des anderen Erzbischofs auf 7000 Pf. geschätzt. Der Bischof von London soll ohngefähr 6000, der von Durham 8000, der von Winchester 7000 Pf. haben, die andern stehen geringer, jedoch keiner unter 1200 Pf. Mit den weniger einträglichen Bisthümern pflegen reiche Pfarreien und Präbenden verknüpft zu werden. Die Bischöfe bestellen und ordiniren auch die Diaconen und Priester. Wird einer zum Diaconus ordinirt, so erhält er dadurch bloß die Erlaubniß, die Kirchengebete und die heil. Schrift vorzulesen, bei Austheilung des Abendmahls den Kelch, nicht aber das Brod zu reichen und zu catechisiren, auch wohl, auf besondere Erlaubniß des Bischofs, zu taufen und zu predigen. Vor dieser Ordination geht gewöhnlich ein theologisches Examen voraus, da aber dieß nicht streng ist, auch wohl zuweilen ganz erlassen wird, so gelangen manchmal

mal die unwissendsten Leute in den geistlichen Stand. Nach der Regel aber muß nicht nur das Examen gehalten werden, sondern die Gemeine wird auch aufgerufen, ob sie nicht an dem zu ordinirenden irgend ein Hinderniß oder grobes Laster wisse, wegen dessen er nicht zum Diaconate zugelassen werden könne. Auch muß er den Eid des Supremats vor der Gemeine schwören und versichern, daß er sich vom heil. Geiste zum geistlichen Amte getrieben und berufen fühle und alle Pflichten eines Diaconus erfüllen wolle, worauf ihm der Bischof die Hand auflegt und die Rechte eines Diaconus ertheilt.

Ein Diaconus kann noch kein geistliches Amt bekommen, er muß vorher erst noch zum Priester ordinirt seyn. Diese Ordination kann er aber erst sechs Monate nachher erhalten, und gewöhnlich steht es noch länger an. Ein neues Examen findet dabei nicht Statt. Auch bei der Priesterordination sind bestimmte Gebete, Vorlesungen aus der Schrift und Formalitäten vorgeschrieben. Auch hier wird der Supremateid abgelegt und der Ordinandus muß gewisse bestimmte Fragen beantworten. Zuletzt ertheilt ihm der Bischof mit Auflegung der Hände den heil. Geist, die Macht, Sünden zu erlassen und zu behalten, und Sacramente zu administriren. Diese Ordination theilt einen unaus-

löschlichen Character mit, ein solcher geweihter Priester kann nicht wieder in den weltlichen Stand zurücktreten; wenn er auch sein geistliches Amt aufgibt, so ist und bleibt er Priester und kann kein weltliches Amt annehmen.

Ist einer zum Priester ordinirt, so kann er jedes geistliche Amt in der englischen Kirche erhalten. Vorher aber muß er den Eid der Simonie schwören, daß er auf keine Weise sein Amt gekauft habe, und es auch nachher nicht bezahlen werde. Und doch werden viele geistliche Aemter gekauft, die Pfarren in den Zeitungen zum Kauf ausgeboten, und die Kirchenpatrone sehen ihre Pfarren ordentlich als einen Theil ihrer Einkünfte an.

Die Patrone präsentiren die Candidaten dem Bischofe, in dessen Sprengel die Pfarre liegt, welcher alsdann den Candidaten einsetzt und bestätiget. Präsentirt der Patron innerhalb eines halben Jahrs nicht, so ersetzt der Bischof die Stelle, besetzt sie der Bischof in einem halben Jahre nicht, so thut es der Erzbischof, und versäumt es dieser, so präsentirt der König einen Candidaten innerhalb einer gelegenen Zeit, denn ihm wird keine Zeit vorgeschrieben.

Ist ein Geistlicher in sein Amt eingesetzt, so muß er innerhalb zwei Monaten die vornehmsten symboli-

schen

ſchen Bücher der engliſchen Kirche beim öffentlichen Gottesdienſte vorleſen und ſeine Zuſtimmung zu denſelbigen bezeugen.

Die Archidiaconi haben den Rang zunächſt nach den Decanis. In jedem Bisthum gibt es einen oder mehrere. Sie viſitiren die Kirchen des Bisthums alle Jahre zweimal, indem ſie der Biſchof nur alle drei Jahre einmal viſitirt. Sie haben geiſtliche Gerichtsbarkeit und ein beſonderes geiſtliches Gericht, ſtehen aber ſammt demſelben unter dem Biſchofe. Sie tragen auch dem Biſchofe die wichtigſten geiſtlichen Angelegenheiten aus ihrer Diöceſe vor.

Auf ſie folgen im Range die Felddecani (Rural Deans), welche in älteren Zeiten Archipresbyteri hießen. Sie wachen über die Sitten der Geiſtlichen in ihrem Gebiete, berufen ſie auch auf Befehl des Biſchofs zuſammen und machen ihnen ſeinen Willen bekannt. Die Archidiaconi und Felddecani können mit den verſchiedenen Gattungen unſerer Superintendenten verglichen werden. Sie ſammt den Biſchöfen, Decanis und Stiftsherrn machen die höhere engliſche Geiſtlichkeit aus.

Zur niedern Geiſtlichkeit gehören zuerſt die Rectoren. So werden die Pfarrer genannt, welche alle zu

ihrer Pfarre gehörige Zehnten ziehen. Die sogenannten Vicare bekommen nur den kleinen Zehnten, indem der große von einer weltlichen Person gezogen wird. Die sogenannten Curaten versehen eine Pfarrstelle im Namen der Rectoren, Vicare und auch wohl der Bischöfe: denn in England hat oft Einer mehrere Pfarren zugleich, von welchen er eine oder welche er alle durch Curaten gegen eine meist geringe Besoldung versehen läßt. Uebrigens gehören diese Curaten mit zu den Priestern; sie müssen die Priesterweihe haben. Nach ihnen folgen die Diaconi.

Die Güter der Geistlichkeit sind von allen Auflagen frei, auch zur Zeit des Kriegs und wenn sonst das ganze Land beiträgt. Kein Geistlicher kann wider seinen Willen gezwungen werden, ein öffentliches Amt im Dienste des Staats anzunehmen, wiewohl sie oft wichtige Staatsämter bekleidet haben. Diese und andere Rechte werden von dem Könige bei der Krönung beschworen und sind durch Parlementsacten bestätiget. Die Güter und Einkünfte der englischen Geistlichkeit sind im Ganzen sehr groß, lassen sich aber bis jetzt nicht genau schätzen. Einige schätzen sie sammt den Einkünften der beiden Universitäten auf 3 Millionen Pf., andere aber weit geringer. Desto weniger tragen viele einzelne geistliche Stellen ein und nicht leicht wird

man

man in einem Lande so arme Geistliche antreffen, indem andere im Ueberflusse leben. Die Einkünfte der Geistlichkeit und die Abgaben an sie werden mit äusserster Strenge exequirt.

Die symbolischen Bücher der bischöflichen Kirche sind die 39 Artikel, das Buch der Homilieen, das Commonprayerbook und das Buch der Kirchenregeln (book of canons). Die beiden ersten bestimmen die Glaubens- und Sittenlehre, die beiden andern Liturgie, Gottesdienst und Kirchenregiment.

Der erste Ursprung der 39 Artikel liegt schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Nachdem unter dem Könige Eduard VI. die Reformation in England fast schon zu Stande gebracht war, so dachte man darauf, ein Glaubensbekenntniß abzufassen, nach welchem sich die protestantischen Lehrer und Prediger im Reiche einstimmig richten sollten. In dieser Absicht wurde 1552. eine Synode gehalten, welche einigen Bischöfen und andern Theologen den Auftrag gab, unter der Aufsicht des Erzbischofs Cranmer ein solches Glaubensbekenntniß aufzusetzen, welches bei den jetzt unter den Protestanten selbst entstandenen Streitigkeiten den Mittelweg halten sollte. Die vornehmsten Verfasser waren Cranmer selbst und Ridley, Bischof von Lon-

don. Es war am meiſten im Geiſte Melanchthons und ſo abgefaßt, daß es Lutheraner und Reformirte unterſchreiben konnten. Es beſtand in 42 Artikeln, welche, nachdem ſie von den Biſchöfen unterſchrieben und 1553. noch einmal revidirt waren, zu London gedruckt und herausgegeben wurden. Zugleich wurde durch einen Parlementsſchluß verordnet, daß alle Geiſtliche dieſe Confeſſion annehmen und unterſchreiben ſollten. Zu Anfang der Regierung der Königin Eliſabeth wurden dieſe Artikel in einer Convocation 1562. von dem zu London verſammelten Clerus noch einmal revidirt, in einigen Punkten abgeändert, auf 39 reducirt und 1563. mit Genehmigung der Königin herausgegeben, und 1571. abermals von ihr confirmirt und publicirt *). Dieſe Artikel ſtimmen mit dem Nicäniſchen, Athanaſianiſchen und apoſtoliſchen Symbolum und dadurch mit den Lehrbegriffen der übrigen chriſtlichen Hauptpartheien

*) Unter dem Titel: Articuli, de quibus inter archiepiscopos et episcopos utriusque provinciae et clerum universum in synodo Londini 1562. secundum computationem ecclesiae anglicanae ad tollendam opinionum dissentionem et consensum in vera religione firmandum convenit. Editi authoritate Serenissimae Reginae. Londini apud Johan. Day 1571. Von den in dieſen Artikeln gemachten Veränderungen und den über ſie geführten Streitigkeiten ſ. *Koecher* Biblioth. symbol. p. 282. Walch neueſte Religionsgeſch. III. 405 ff. IV. 493 ff.

theien überein, sie stimmen noch insbesondere mit dem Lutherischen Lehrbegriffe in der Lehre von der Erbsünde, dem Glauben und der Rechtfertigung überein. Sie verwerfen bestimmt die Lehren der Katholiken von den überverdienstlichen Werken, von der Verdienstlichkeit der guten Werke überhaupt, vom Fegefeuer, vom Ablaß, von der Verehrung und Anbetung der Bilder, Reliquien und Heiligen, vom Gebrauche der lateinischen Sprache bei dem Gottesdienste, von 7 Sacramenten, von der Transsubstantiation, von der Entziehung des Kelchs, vom Meßopfer, vom Cölibate der Geistlichen. Von den guten Werken, welche vor den Gnadenwirkungen des heil. Geistes von den Menschen geschehen, also nicht aus dem Glauben entspringen, lehren sie, daß sie Gott nicht nur nicht wohlgefällig seien und seine Gnade nicht verdienen, sondern auch für Sünden zu halten seien *) — ein augustinisch-lutherischer Lehrsatz. Die Prädestination bestimmen sie so: Sie ist der ewige Vorsatz Gottes, nach welchem er, seinem uns verborgenen Rathschlusse zufolge, unabänderlich bestimmt hat, daß diejenigen, welche er in Christo erwählt hat, vom Fluch und Verderben befreit und durch Christum

*) Cum non sint facta, ut Deus ea filvi voluit et praecepit, peccati rationem habere non dubitamus art. 13.

ſtum zum ewigen Leben geführt werden ſollen. Genauer wird die Sache eigentlich nicht beſtimmt, was noch hinzugeſetzt wird, iſt vollends undeutlich *). Die Undeutlichkeit und Unbeſtimmtheit ſcheint abſichtlich zu ſeyn. Der Kirche geſtehen dieſe Artikel Autorität in Glaubensſtreitigkeiten und das Recht zu, Cärimonien einzuführen, ſetzen aber die Einſchränkung hinzu, daß ſie nichts einführen dürfe, was der heil. Schrift widerſpreche, keine Stelle der Schrift ſo erklären dürfe, daß ſie einer andern Stelle widerſpreche, und daß ſie nichts als einen zum Heile nothwendigen Glaubensartikel aufdrängen dürfe, was nicht in der Schrift enthalten ſei. Von den Kirchenverſammlungen ſagen die Artikel, daß ſie irren können, daß ihre Beſchlüſſe ohne Schriftbeweiſe keine Verbindlichkeit haben und daß ſie ohne Befehl und Willen der Fürſten nicht gehalten werden dürfen. Von den Sacramenten lehren ſie, daß ſie nicht blos äußere Kennzeichen des Glaubens, zu welchem ſich die Chriſten bekennen, ſeien, ſondern Beweiſe und wirkſame Zeichen der Gnade Gottes, durch welche er in den Menſchen unſichtbar wirke und den Glauben in ihnen wecke und beſtätige **). Die Taufe

alſo

*) Art. 17.

**) Non tantum notae professionis christianorum, sed certa quaedam potius testimonia et efficacia signa gratiae per quae invisibiliter ipse in nobis operatur art. 25.

also sei nicht bloß ein äußeres Unterscheidungszeichen der Christen von den Nichtchristen, sondern ein Zeichen der Wiedergeburt, durch welches als durch ein Mittel die Getauften in die Kirche aufgenommen werden und Vergebung der Sünden empfangen. Das Abendmahl sei nicht blos ein Zeichen des gegenseitigen Wohlwollens der Christen, sondern vielmehr ein Sacrament, und für die, welche es würdig und glaubig genießen, eine Gemeinschaft des Leibes und Blutes Jesu, so daß diese nur auf eine himmlische und geistige Art durch den Glauben genossen werden, die Unglaubigen also nicht den Leib und das Blut Jesu, sondern nur die Zeichen derselben genießen. Man sieht, daß sich diese Artikel bald dem Lutheranismus, bald dem Calvinismus nähern, von einer Annäherung zum Katholicismus aber ist in denselben gar nichts wahrzunehmen, diese liegt bei der bischöflichen Kirche nicht im Dogma, sondern in der Verfassung und in den Gebräuchen.

In den Zeiten der Reformation mangelte es in England an Geistlichen, welche selbst Predigten machen konnten. Es wurde daher eine Sammlung von Homilieen veranstaltet, welche die Geistlichen in den Kirchen ablesen sollten und in welchen zugleich der neue Lehrbegriff der englischen Kirche enthalten war. Es wurde zweimal eine solche Sammlung gemacht, einmal

mal unter Eduard VI. und dann unter der Königin Elisabeth. Beide wurden in Eine Sammlung vereiniget, welche man das Homilieenbuch nannte. Es umfaßt Glaubens- und Sittenlehre, ist jedoch meist moralischen Inhalts und nimmt Rücksicht auf die Umstände der Zeiten, in welchen es entstanden ist, besonders auf das Pabstthum. Es wird nicht mehr zum Ablesen gebraucht, aber von den Geistlichen unterschrieben.

Vor der Reformation waren in England mehrere verschiedene Liturgieen, nach welchen der Gottesdienst in verschiedenen Gegenden gehalten wurde, nie wurde daselbst die römische ganz allgemein eingeführt. Bei der Reformation entschloß man sich, nur Eine im Reiche einzuführen, bei ihrer Abfassung aber die vorhandenen zu benutzen. Unter K. Eduard VI. kamen 1548. mehrere Bischöfe und andere hohe Geistliche in dieser Absicht zusammen. Sie nahmen sich vor, neben der heil. Schrift die Gewohnheiten und Gebräuche der christlichen Kirchen in den ersten Jahrhunderten zum Muster zu nehmen und Alles aufzunehmen, worinn alle alte christliche Kirchen übereingestimmt hätten. Im Jahr 1549. wurde diese Liturgie vom Könige und Parlemente gebilliget und publicirt *). Dieß Buch blieb aber nicht

*) Unter dem Titel: The book of Commonprayer and admi-

nicht lange in demselbigen Zustande. **Calvinus** und seine Anhänger fanden Manches daran auszusetzen und drangen darauf, daß es noch einmal revidirt und in einigen Stücken abgeändert würde. Dieß geschah, wiewohl nicht in der Maaße, in welcher es **Calvin** gewünscht hatte, im J. 1551. und so wurde dieß Buch, wie es mit wenigen Ausnahmen bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Jedoch wurde im zweiten Jahre der Regierung der Königin **Elisabeth** von einer gewissen Anzahl von Bischöfen und Geistlichen eine neue Revision vorgenommen, es wurde aber nur eine Stelle ausgelassen, welche für den Pabst sehr beleidigend war und einige die Abendmahlslehre betreffende Stellen wurden abgeändert. Dieses liturgische Buch wurde darauf auch in die lateinische und walessche Sprache übersetzt und allgemein eingeführt. In den Zeiten **Carls** I. und **Cromwels** wurde es 1642. abgeschafft und eine andere Liturgie eingeführt, bis endlich **Carl** II. zurückgerufen und auf den Thron seines enthaupteten Vaters gesetzt wurde, wo alsdann das alte **Commonprayerbook** wieder eingeführt und mit einigen neuen Stücken vermehrt wurde. Zugleich wurde im J. 1662. durch eine **Uniformitätsacte** befohlen, daß man sich strenge nach die-

administration of the sacraments and other rites and ceremonies of the church, after the use of the church of England.

diesem Buche richten sollte. Nach diesem Buche muß noch jetzt der Gottesdienst in der bischöflichen Kirche gehalten werden. Es sind in demselben die Gebete, die Anreden, die Vorlesungen, die Gebräuche, kurz alle Dinge vorgeschrieben, welche beim öffentlichen Cultus beobachtet werden müssen.

Das vierte symbolische Buch ist das der Kirchengesetze (book of canons). Solche Bücher sind in England von Zeit zu Zeit mehrere bekannt gemacht worden und geltend gewesen. Diejenigen Canones, welche noch jetzt gelten, sind von 1604. aus der Regierung Jakobs I. Sie enthalten eine Darstellung der englischbischöflichen Kirchenverfassung überhaupt, sie handeln von ihren Grundgesetzen, von ihrer Liturgie, von den Pflichten und Rechten der höheren und niederen Geistlichkeit, von der Einrichtung der Kirchengebäude, von der Verwaltung der Kircheneinkünfte, von den kirchlichen Gerichten, auch von den Schulen.

Der Cultus ist sehr abwechselnd in Gebeten, Anreden, Singen, Vorlesungen; auch die Gemeine sagt Gebete, Psalmen, Glaubensbekenntnisse ꝛc. laut her, kniet und steht abwechselnd, die Predigt dauert sehr kurz. Ohngeachtet der Abwechselungen ist das Ganze doch ermüdend und macht wenig Eindruck, weil alles

vorge-

vorgeschrieben ist und von den meisten mechanisch verrichtet wird. Das A. T. soll jährlich einmal und das N. T. dreimal in den Kirchen vorgelesen werden.

Die **Confirmation** kann allein von den Bischöfen verrichtet werden. Sie lesen dabei die vorgeschriebenen Gebete vor und legen den Kindern die Hand auf. **Taufen** können auch andere Geistliche. Sie pflegen dabei zwei Finger ins Wasser zu tauchen und das Kind an der Stirne dreimal damit zu benetzen. Vor dem **Abendmahle** geht kein Anmelden, keine Beichte, keine gemeinschaftliche Vorbereitung vorher. Die Communicanten empfangen es knieend. Auch bei **Krankenbesuchen** und **Begräbnissen** pflegen die Geistlichen nur die vorgeschriebenen Gebete vorzulesen. **Trauungen** müssen jedesmal Vormittags vor 12 Uhr geschehen, sonst sind sie ungültig, wenn nicht etwa eine besondere Dispensation ertheilt worden ist. Der **Kirchenbann** ist zwar nicht aufgehoben, hat aber jetzt seine Kraft fast gänzlich verloren. Die Verbrechen, welche dazu qualificiren, werden von der weltlichen Obrigkeit untersucht und den Bischöfen angezeigt, und wenn einer in einer Kirche excommunicirt ist, so kann er noch in eine andere treten. Die **Kirchengebäude** werden von den Kirchentaxen erhalten, welche von den Kirchenvorstehern auf alle Häuser im Kirchspiele umgelegt und

nach

nach einer Parlementsacte unweigerlich und zwar selbst von den im Kirchspiele wohnenden Dissenters bezahlt werden müssen. In den meisten Kirchen findet man gar keine Gemählde und Zierrathen, sie werden aber in sehr gutem Stande und sehr reinlich gehalten. Thürme und Glockengeläute haben nur die bischöflichen Kirchen. Der Grund und Boden, auf welchem eine bischöfliche Kirche erbaut wird, muß vorher feierlich von einem Bischofe geweiht werden und ein solcher geweihter Boden kann nachher nur durch eine Parlementsacte zu einem anderen Gebrauche bestimmt werden. Eben so werden die Kirchhöfe geweiht. Es ist eine besonders scharfe Strafe darauf gesetzt, wenn einer den andern auf solchem geweihten Boden schlägt.

In London sind etwa 246 Kirchen und Kapellen von der bischöflichen Kirche, und etwa 6 für *Nonjurors* oder von der Hochkirche im engeren Sinne des Worts. Im Schlosse St. James ist neben andern Kapellen auch eine königliche Hofkapelle, an welcher 48 Kapellane angestellt sind, welche im Predigen abwechseln und keinen besondern Gehalt bekommen, aber die Anwartschaft zu den höheren geistlichen Ehrenstellen haben. Zu Windsor ist die St. Georgen-Kapelle, auch schlechthin die Kathedralkirche genannt. Zu dieser Kirche gehört eine ansehnliche Zahl

von

von Geistlichen (Windsor-Canons) welche beträchtliche Einkünfte genießen, für welche sie fast gar nichts thun. Alle Tage wird in derselben Gottesdienst gehalten, welcher sich dadurch auszeichnet, daß Alles durch eigends dazu bestimmte Leute, die Choristers, gesungen wird, was sonst nur gelesen wird. Dieß pflegt übrigens überhaupt in den Kathedral- und Capitularkirchen zu geschehen, und wird daher cathedral service genannt. Die königliche Familie besucht alle Sonntage diese Kirche regelmäßig, in der Woche aber geht sie alle Morgen um 8 Uhr in eine andere kleinere Kapelle im oberen älteren Schlosse, um das Gebet zu hören. In dieser Kapelle ist kein sogenannter Clerk, der dem Priester die Gebete laut nachsagt, sondern der König und die Königin thun es selbst. In der Kathedralkirche werden die Ritter vom blauen Hosenbande geweiht. Im Chore sind Sitze für alle Ritter, über welchen die Fahnen aller lebenden Ritter mit ihren Wappen hängen. Im Rücken der Sitze sind die Wappen aller auch der verstorbenen Ritter angeschlagen. Viele Könige liegen daselbst begraben und haben zum Theil schöne gothische Denkmale *). Zur Hofgeistlichkeit im Ganzen mögen gegen 100 Personen gehören, unter

*) Von dieser Kapelle s. Volkmann neueste Reisen durch England II. 192 f. Küttner VIII. St. 12 f.

unter welchen der Decanus der königlichen Kapelle, welchem die Hofkapellane untergeordnet sind, und der Großalmosenier die vornehmsten sind *).

Vermöge der Testacte vom J. 1673. kann kein Dissenter in England zu einer Bedienung gelangen, wenn er nicht in einer bischöflichen Kirche das Abendmahl empfängt und den Eid des Supremats ablegt. Schon vorher im J. 1661. waren die Puritaner durch die sogenannte Corporationsacte von allen obrigkeitlichen Aemtern ausgeschlossen worden. Im J. 1790. sollten diese beiden Acten aufgehoben werden, wozu die Be-

*) Der Zweck und Umfang dieser Schrift erlaubt es nicht, tiefer in das Detail der Geographie und Statistik der bischöflichen Kirche in England einzugehen, und die einzelnen kirchlichen Merkwürdigkeiten noch besonders zu beschreiben. Man findet aber darüber Vieles zerstreut nicht nur in den Reisebeschreibungen, sondern auch in den zahlreichen Beschreibungen einzelner Provinzen und Städte, welche in England herausgekommen sind. Zur Kenntniß der Kirchengebäude, deren es in England viele in mehr als einer Rücksicht merkwürdige gibt, dient unter andern ein kürzlich erschienes Werk: Essays on gothic architecture by the Rev. *J. Warton*, Rev. *J. Bentham*, Captain *Grose* and the Rev. *J. Milner*. Illustrated with 12. plates of ornaments etc. Selected from ancient buildings; calculated to exhibit the various styles of different periods. 2 ed. tho which is added a list of the cathedrals of England. London 1802.

Bewegungen in Frankreich und die darauf erfolgte Erklärung der Menschenrechte vornehmlich Veranlassung gaben. Ich war gerade damals in London und wohnte auch der deshalb gehaltenen Parlementssitzung bei. Es war ein sogenannter Call of the house, alle Mitglieder des Parlements wurden ausdrücklich aufgefordert, gegenwärtig zu seyn. Jedermanns Erwartung war gespannt, schon vorher waren eine Menge Pamphleks für und wider den Widerruf erschienen. Das Haus war gedrängt voll, man wußte sich vor Hitze kaum zu halten, selbst viele von den Mitgliedern wurden krank, die Sitzung dauerte bis nach Mitternacht. Fox eröffnete die Sitzung mit einer vortreflichen Rede, worinn er die philosophischen und politischen Gründe für die Toleranz und die Aufhebung der Acten mit Kraft und Scharfsinn entwickelte und die Frage von allen Seiten betrachtete, auch historisch beleuchtete. Er sprach drittehalb Stunden ganz frei, mit einer Leichtigkeit, Stärke, Fülle und Richtigkeit der Sprache, und mit einer Abwechselung in verschiedenen Gattungen der Redekunst, der einfachen und populären, der starken und erhabenen, der sarkastischen und beissenden, welche in Verwunderung setzte. Er wurde allgemein applaudirt, selbst zuweilen vom Minister und seiner Parthei. Pitt antwortete so gut, als es der Gegenstand erlaubte. Er sprach gleichfalls frei, länger als zwei Stunden,

und verfolgte die Einwürfe seines Gegners Punct für Punct. Er sprach gründlich, systematisch und verständlich. Er hatte unstreitig eine schwerere Rolle, aber Foxens natürliche, ausdruckvolle und mannichfaltige Beredsamkeit schien er doch nicht erreichen zu können. Burke sprach wider die Aufhebung mit einem ungestümen Feuer, aus Eifer für die Constitution und aus Haß wider die französische Revolution. Zuletzt wurde die Beibehaltung der beiden Acten mit einer großen Stimmenmehrheit beschlossen. Zu einer andern Zeit wäre wahrscheinlich mehr ausgerichtet worden.

Die Presbyterianer in England sind von denen in Schottland und den alten Puritanern sehr verschieden, sie weichen aber auch unter sich selbst jetzt in Meinungen und Grundsätzen sehr von einander ab. Am meisten möchten sie in folgenden Puncten übereinstimmen. Nur den ersten heiligen Urkunden des Christenthums, nicht der Kirche und überall keinem Menschen schreiben sie Ansehn in Religionssachen zu. Sie wollen von keinem Unterschiede des Rangs und der Würde unter den Geistlichen und von keiner Hierarchie etwas wissen, weil Jesus und die Apostel auch nichts davon gewußt hätten. Sie finden in der bischöflichen Kirche viele Ueberreste vom Pabstthum. Sie verwerfen die Gewohnheit, Kirchen und Kirchhöfe einzuweihen, beim

Abend-

Abendmahle niederzuknieen, das Zeichen des Kreuzes zu machen, vorgeschriebene Gebetsformeln abzulesen. Sie verwerfen die Kleidung der bischöflichen Geistlichkeit, ihre eigene Geistliche predigen ohne Chorrock und Mantel, auch wohl zuweilen in weltlicher Kleidung, nur daß sie einen kleinen Kragen umbinden. Sie sind aufgeklärter, freier und republikanischer, als die Episcopalen. Sie schienen in neueren Zeiten ein System zu haben, welches weder für die George noch für die Stuarte war und aus dem Unterhause Alles machen wollte *). Vielleicht haben die neuesten Erfahrungen und Ereignisse sie davon geheilt. Sonst herrscht jetzt eine große Verschiedenheit der Ueberzeugungen und Grundsätze unter ihnen. Nur wenige denken noch calvinisch, die meisten ohngefähr wie die Arminianer, andere arianisch oder socinianisch. In der That sind jetzt die Presbyterianer in England nicht mehr sowohl durch einen gemeinschaftlichen Lehrbegriff vereinigt, als vielmehr durch eine gemeinschaftliche Entgegensetzung gegen die bischöfliche Kirche. Die presbyterianischen Geistlichen sind im Ganzen bessere Prediger, bessere Theologen und Philosophen, als die bischöflichen. Der presbyterianische Gottesdienst ist einfacher und seelenvoller, als der bischöfliche. Die Kirchen sind ohne Altäre,

*) S. Küttner II. 61.

Altäre, Gemählde, Orgeln, Thürme und Glocken. Beim Abendmahle sitzen Prediger, Aelteste und männliche Communicanten um einen großen Tisch in der Nähe der Kanzel, der Prediger theilt Brod und Wein aus, welche den Communicantinnen und denjenigen, die nicht am Tische Platz haben, nach ihren Stühlen gebracht werden. Bei der Taufe haben sie keine Gevattern. Die Ordinationen sind einfach. Sie geschehen in Gegenwart einiger Prediger. Der Ordinator behandelt den, welcher ordinirt wird, wie einen Bruder, läßt ihn ein Glaubensbekenntniß nach seinem Gutdünken ablegen, hält eine Ermahnungsrede an ihn und legt ihm nicht einmal immer die Hand auf. Die presbyterianischen Kirchen haben kein gemeinschaftliches Oberhaupt, keine Consistoria, unter welchen alle oder mehrere ständen, jede besorgt ihre Angelegenheiten selbst durch ihre Aeltesten und Prediger. Ihre Prediger halten zwar zuweilen Zusammenkünfte unter sich, aber ohne geistliche Gerichtsbarkeit. Eben so kommen zu London und in der Nachbarschaft zuweilen presbyterianische, congregationalistische und baptistische Geistliche zusammen, aber blos um über das allgemeine Wohl und Interesse der Dissenters überhaupt zu sprechen und zu berathschlagen. Die presbyterianischen Geistlichen in England sind sehr gering besoldet, zeichnen sich aber durch Fleiß und gute Wirthschaft

aus.

aus. Auf den Engliſchen Akademieen zu Oxford und Cambridge dürfen eben ſo wenig Presbyterianer als andere Diſſenters ſtudiren. Jene haben daher kleine Akademieen, welche kaum dieſes Namens werth ſind, errichtet. Zum Theil haben ſie ihre guten Fonds und ſind alsdann dauerhaft, zum Theil verſchwinden ſie aber auch einige Jahre nach ihrer Errichtung wieder. Zu London mögen etlich und funfzig presbyterianiſche Kirchen ſeyn *).

Die Independenten oder Congregationaliſten, welche ſchon im Allgemeinen Theile charakteriſirt worden ſind, ſind in England ſehr zahlreich und andere Secten, namentlich die Presbyterianer, haben daſelbſt Vieles in der Verfaſſung von ihnen angenommen. Ob ſie gleich eine vollkommene Unabhängigkeit in Glaubensſachen behaupten, ſo hängen ſie doch meiſtentheils ſtrenge an der Lehre des Calvinus, von welcher die Engliſchen Presbyterianer immer mehr abgewichen ſind.

Die Memnoniten haben ſich wie überall ſo auch in England in verſchiedene Secten getrennt. Alle ſtim-

*) A view of the principles of the proteſtant Diſſenteris etc. by *Joſ. Prieſtley* edit. 2. London 1769.

stimmen noch darinn überein, daß sie nur Erwachsene taufen, aber einige verwerfen die absolute Prädestination und denken sehr frei, ohngefähr wie die Socinianer oder Arminianer, andere sind noch strenge orthodoxe Calvinisten. Jene heissen General- diese Partikularbaptisten. Die letzten sind weit zahlreicher, sie haben in England etwa 200 Kirchen und in London allein etwa 20. Noch eine Gattung von Baptisten führt den Namen der Sabbatharier, weil sie auch den Sonnabend feiern, indem der Jüdische Sabbath von Gott eingesetzt und nachher nicht abgeschaft worden sei. Dieser sind jedoch sehr wenige. Im J. 1773. zählte man in England und Wales 388 Baptistengemeinen.

Die Baptisten überhaupt taufen meistentheils in Flüssen. Der Geistliche und der Täufling begeben sich in ihren Kleidern in einen Fluß, wenn dem letzten das Wasser an die Brust reicht, so beugt ihm der erste das Haupt unter den Fluß, spricht die Taufformel aus und führt ihn alsdann wieder heraus. Jedoch haben sie in London und in andern Städten bei einigen ihrer Kirchen auch Baptisteria von Stein, wo die Täuflinge in eigends dazu verfertigten weißen Kleidern durch Untertauchung getauft werden und wo sich auch besondere Zimmer zum Aus- und Ankleiden der Personen bei-

beiderlei Geschlechts befinden. Pathen sind nicht gewöhnlich und der sogenannte Taufname wird den Kindern sogleich nach der Geburt beigelegt. Zu Predigern haben sie oft ungelehrte Handwerker, welche einen innern Ruf zum Lehramt empfanden, von den Gemeinen als Prediger angenommen und nicht einmal ordinirt sind. Wird ordinirt, so geschieht es nach der Weise der Presbyterianer. Die Prediger werden bloß von den freiwilligen Beiträgen der Gemeinen unterhalten. Jedoch haben die Partikularbaptisten einen gemeinschaftlichen Fond, aus welchem die armen Prediger im Nothfalle unterstützt werden. Auch die Baptisten haben ihre besonderen Schulen und Akademieen *).

Noch sind auch Reste von jenen **Antinomiern** übrig, welche zu **Cromwels** Zeit unter dem Gewühle anderer Partheien entstanden sind. Sie sind deswegen merkwürdig, weil sie die **Calvinische** Lehre von der unbedingten Prädestination ganz consequent so weit ausdehnen, daß sie behaupten, die Erwählten können nicht sündigen, auch wenn sie Handlungen begehen, welche

*) The history of the english baptists from the reformation to the beginning of the reign of K. George I. 4 Voll. by *Th. Crosby*. Lond. 1738—40. Henke Archiv für die neueste Kirchengesch. I, 1, 107 ff.

welche wir Sünden nennen, so seien es doch vor Gott keine Sünden, indem ihr Herz durch den Geist geheiliget sei und sie insofern nichts thun können, was Gott mißfalle, es sei gar nicht nöthig, ihnen Gottes Gesetz zu verkündigen und sie zur Beobachtung desselben zu ermahnen, indem sie es von selbst thun, aber auch den Verworfenen das Gesetz zu predigen, sei überflüssig, indem sie es nicht halten können, wenn sie auch wollten. Diese Secte scheint jetzt keine besondere Versammlungen mehr zu halten, welche in der That auch nach ihren Grundsätzen überflüssig sind.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts stiftete ein Engländer Namens Sandeman eine Secte, welche noch jetzt von ihm den Namen führt, und welche sich am meisten dadurch auszeichnet, daß sie sich streng an den Buchstaben der Sittenlehre des N. T. hält, daß sie alle Vorschriften Jesu und der Apostel noch jetzt als verbindlich ansieht, daß sie auch in ihrem Beispiele eben so viele verpflichtende Vorschriften sieht und sich bemüht, die ganze Verfassung der ersten apostolischen Gemeinen unter sich nachzuahmen. Die Sandemanier halten es also für unerlaubt, sich Schätze auf der Erde zu sammeln und was sie besitzen, betrachten sie als etwas, worauf die Armen und die Kirche Anspruch machen können, sie halten die Liebesmahle, geben einander

der in ihren Versammlungen den Liebeskuß, genießen das Abendmahl ganz dem gemäß, was von seiner ersten Einsetzung bekannt ist und alle Sonntage, waschen sich die Füße, enthalten sich des Bluts und des Erstickten, sind der Obrigkeit unterthan, weil es die Schrift verordnet, halten das Loos für etwas Heiliges, gebrauchen es also nicht zum Vergnügen, und enthalten sich daher aller Karten- und Würfelspiele, genießen sonst die Vergnügungen, so weit sie nicht in der heil. Schrift untersagt sind, haben Bischöfe, Aeltesten und Lehrer, fordern aber dabei nicht nothwendig Gelehrsamkeit, halten bei ihnen die zweite Ehe für unerlaubt, übergeben die Excommunicirten dem Satan und scheiden sich ganz von ihnen auch im gemeinen Leben.

Die Quäcker dauern immer noch als eine ehrwürdige und in ihrem Inneren wohlbefestigte Christensecte fort. Ohne einen geistlichen Stand, ohne Cärimonien, ohne Sacramente, ohne Taufe, Abendmahl und Predigten, rechnen sie am meisten auf das innere Licht, welches jeden Menschen erleuchte, wenn er nur die Augen seines Geistes darauf richten wolle, auf das innere Wort Gottes, welches jeden sicher zum wahren Glauben, zu einem rechtschaffenen Sinne und Lebenswandel anweise. Wer diese innere Stimme Gottes laut werden lassen kann, wen der Geist Gottes zum Sprechen antreibt,

treibt, der mag in ihren Versammlungen reden und dadurch auch das Wort Gottes in andern erwecken. Sonst mag in ihren Versammlungen auch wohl kein Wort geredet werden und jeder sich nur mit seinen heiligen Gedanken und frommen Empfindungen beschäftigen. Wenn gesprochen wird, so wird wenig, langsam, ruhig, ernst und mit sanfter Rührung gesprochen. Von Zittern und Beben, von wilden enthusiastischem Geschrei ist überall nichts zu sehen und zu hören. Die Quäcker glauben zwar göttliche Eingebungen zu erfahren, sie sind aber sonst nichts weniger als Schwärmer, sondern Männer von festen, vernünftigen Grundsätzen und in der That nicht viel anders als Deisten. In ihren Versammlungen kann zwar jeder reden, es gibt aber doch einige, welche am häufigsten reden und eben dadurch am meisten Einfluß auf die Gesellschaft haben. Daß in ihren Versammlungssälen keine Altäre, Baptisterien, Canzeln, Bibeln, Gebetbücher, Verzierungen zu sehen sind, läßt sich von selbst vermuthen, man sieht wirklich daselbst nur Stühle und Bänke.

Die Quäcker zeichnen sich im Ganzen durch Strenge, Reinheit und Einfalt der Sitten aus und genießen viel Achtung. Vor den Englischen Gerichten gilt ihre einfache Aussage für einen Eidschwur, ausgenommen, wo die Zeugenverhöre Leben und Tod betreffen. Da

sucht

sucht man sie zum Eide zu nöthigen, kommt aber selten zum Zwecke, weil sie glauben, daß nicht nur Jesus den Eidschwur verboten habe, sondern daß er auch dem Zutrauen, welches man ihnen schuldig sey, zuwiderlaufe. Sonst müssen alle Dissenters sich in den bischöflichen Kirchen trauen lassen, die Quäcker sind davon dispensirt. Diejenigen, welche sich heirathen wollen, zeigen es in einer von den Versammlungen der Deputirten der Quäckergemeinen an, welche alle Monate in den Grafschaften gehalten werden, worauf man Erkundigungen einzieht, ob keine Ehehindernisse vorhanden sind. Sind diese nicht da, so finden sich Braut und Bräutigam in einem Versammlungssaale ein, versprechen sich mit einem Handschlage eheliche Treue, schreiben ihre Namen in ein Buch, welches dazu gehalten wird und die Gegenwärtigen unterschreiben sich, als Zeugen. Ihre Kleidung ist sehr einfach und altväterisch, aber sehr reinlich. Sie beugen sich vor niemand, ziehen vor niemand den Huth ab und sagen zu jedermann: Du. Sie haben unter sich keine Rechtsgelehrte. In der Regel leben sie friedlich und wenn ein Streit unter ihnen entsteht, so geben sie sich alle Mühe, ihn durch freundschaftliche Vermittlung und ernannte Schiedsrichter beizulegen. Sie suchen auf alle Art die Englischen Gerichte zu vermeiden. Nur wenn sie mit Nichtquäckern Prozesse haben, und es nicht vermeiden kön-

können, gehen sie vor die Gerichtshöfe. Die Arzneikunde schätzen sie sehr hoch und es gibt große Aerzte unter ihnen, welche auch starke Praxis haben. Wer kennt nicht einen Fothergill? Ihre Aerzte können nicht auf den englischen Akademieen studiren, sie studiren gewöhnlich in Holland und nehmen die medicinische Doctorwürde an, die einzige, welche sie unter sich dulden. Die Quäcker haben übrigens in England viele besondere Schulen, wo die Kinder nicht nur unterrichtet, sondern auch und zwar moralisch sehr gut erzogen und gebildet werden. Eben so haben sie auch Armenhäuser. Man sagt, daß die Zahl der Quäcker jetzt abnehme und daß manche von der alten Strenge der Grundsätze und Sitten abwichen, diese pflegen nasse, die strengeren aber trockene Quäcker genannt zu werden. Die Zahl der Quäcker in England mag sich auf 70000 belaufen, welche sich durch Handel, Gewerbe und Fleiß nähren. In London mögen 32 quäckerische Bethäuser seyn.

Obgleich die Quäcker keinen bestimmten Lehrbegriff und keine bestimmte innere kirchliche Verfassung haben, so ist doch in ihrer Verfassung im Großen etwas sehr Bestimmtes und Absichtliches. Es ist Alles darauf angelegt, die in der Welt zerstreute Gesellschaft in Communication zu erhalten, und sie mit Gemeingeist und

Stands-

Standhaftigkeit bei den alten Grundsätzen zu erfüllen. Um Pfingsten kommen Quäcker aus allen Gegenden, wo sie zerstreut sind, in London zusammen, halten Versammlungen, erstatten Nachrichten von dem Zustande der Brüder in ihren Gegenden und vergleichen sie mit einander. Alsdann werden Briefe an die Quäckergesellschaften in den verschiedenen Weltgegenden abgefaßt und abgesandt, worinn ihnen vom Zustande des Ganzen der Gesellschaft Nachricht ertheilt wird und sie zur Standhaftigkeit ermuntert werden.

Ausser diesen großen jährlichen Zusammenkünften gibt es noch kleinere und häufigere. Zu London versammeln sich jede Woche einmal diejenigen Quäcker aus der Stadt und ihrer Nachbarschaft, welche in den gottesdienstlichen Versammlungen am öftersten und besten zu reden pflegen, und unterhalten sich über die Angelegenheiten der Quäcker in und um London. Außer dieser Zusammenkunft wird wöchentlich noch eine andere zu London gehalten, welche die der Leiden (Meeting of sufferings) genannt wird. Unter den Leiden werden die Zehnten und Abgaben an die englische Kirche und die Beiträge zur Unterhaltung der englischen Landmiliz verstanden, welche die Quäcker, ihren Grundsätzen ganz zuwider, entrichten müssen. Die Mitglieder dieser Versammlung stehen mit allen

Quä-

Quäckergemeinen in England in Correspondenz, lassen an sich alle Klagen ihrer Mitbrüder berichten und weisen aus einem von den Quäckern angelegten Fond den Armen, welche diese Abgaben nicht wohl entrichten können, Beisteuern an. Auch in den einzelnen Grafschaften werden besondere und zwar monatliche Quäckerzusammenkünfte gehalten. Gewöhnlich sind dabei Abgeordnete von vier Gemeinen. Sie berathschlagen über den Zustand der Gemeinen in der Grafschaft, sorgen für ihre Armen, verfassen Register der Gebornen in der Grafschaft, und legen darauf ihre Papiere und Protokolle den vierteljährigen Zusammenkünften vor. Diese werden gleichfalls in jeder Grafschaft gehalten, ziehen den Zustand aller einzelnen Gemeinen in derselben in Erwägung, excommuniciren und recipiren Mitglieder derselben, und legen ihre Protokolle der großen jährlichen Versammlung zu London vor.

Die Herrnhuther heißen in England Mährische Brüder. Verschiedene englische Bischöfe haben die Rechtglaubigkeit dieser Secte anerkannt und erklärt, daß sie nichts lehre, was den 39 Artikeln zuwider sei. Man hat sie zuerst nach England gerufen, um sie als Missionaire nach Amerika zu gebrauchen. Zuerst schlossen sich Deutsche, alsdann auch Engländer an sie an. Sie haben zu London, Bedford, Ockbrook,

Bri-

Briſtol, Bath, Fulneck und noch an mehreren Orten Gemeinen, welche aber nicht ſehr zahlreich ſind. Sie zeichnen ſich auch in England durch Arbeitſamkeit, Frugalität und ein ſtilles, eingezogenes Leben aus *).

Die Methodiſten haben ſeit 1791. ihren Stifter und ihr Oberhaupt, Johann Wesley, verlohren. Ob er gleich keinen Nachfolger haben konnte, welcher die Geſellſchaft mit demſelbigen Anſehen und Nachdruck regierte, ſo dauert dieſe Secte doch in großer Blüthe fort und ſoll noch jetzt beträchtlich zunehmen und ſelbſt von der herrſchenden Kirche, die ſich ihr Anfangs ſelbſt mit Härte widerſetzte, begünſtiget werden. Im J. 1795. zählte man in England über 83000 Methodiſten und über 300 reiſende Prediger. Die Miſſion nach Otaheiti und andern Südſeeinſeln iſt vornehmlich ihr Werk, und es gibt wohl unter allen verſchiedenen Chriſtenſecten in England, die Quäcker ausgenommen, Anhänger des Methodismus. Mit den Herrnhuthern ſtanden ſie ſonſt noch in einer engeren Ver-

*) (Spangenbergs) kurzgefaßte hiſtoriſche Nachricht von der gegenwärtigen Verfaſſung der evangeliſchen Brüderunität Augſpurgiſcher Confeſſion. Frankfurt und Leipzig (Barby) 1774. auch in Walchs Neueſter Religionsgeſch. 3. Theil. Ratio disciplinae unitatis fratrum A C. oder Grund der Verfaſſung ꝛc. Barby 1789. S. 151 ff.

Verbindung, als mit andern Secten, haben sie aber seit 1740. aufgehoben, wo sie mit ihnen über gewisse Grundsätze zerfielen. Die Methodisten behaupten, daß man gegen jedermann freimüthig, offen und ehrlich reden und handeln und sich in keinem Falle eine Nothlüge erlauben, und daß Alles zur Ehre Gottes geschehen d. i. daß man in allen Stücken ernsthaft und gesetzt denken und handeln müsse; die Herrnhuther aber hielten die Verstellung in gewissen Fällen für erlaubt und eben so, daß der Christ sich zuweilen der Welt gleichstellen dürfe. Die Versammlungshäuser der Methodisten heißen gewöhnlich Tabernakel, übrigens wird auch unter freiem Himmel, jedoch nicht mehr so oft, wie sonst, geprediget. Die Lehrer und Prediger sind meistentheils Laien. Sie haben die Pflicht auf sich, Beiträge für Arme zu sammeln, auf die Sitten des Volks aufmerksam zu seyn und an die Conferenzen Bericht davon zu erstatten, auch fleißig Kranke zu besuchen. Alle stehen mit den Methodisten zu London in Verbindung und müssen dahin Berichte vom Zustande ihrer Gemeinen und auch die Einkünfte ihrer Kirchen einsenden. Sie werden auch von London aus angestellt und besoldet. Hier ist die Hauptgesellschaft, welche das Ganze dirigirt. In den Provinzen versammeln sich einzelne Methodistengesellschaften, um zu berathschlagen, und senden ihre Berichte an die dirigi-

rende

rende Gesellschaft zu London ein. Wenn auch der Methodismus gleich Anfangs mit schwärmerischen Verzuckungen verknüpft war, wenn er auch häufig Herrschsucht und Heuchelei in seinem Gefolge hatte, wenn er vielleicht auch zuletzt als eine politische Maschine gebraucht wurde, so sind ihm doch gewisse wohlthätige Wirkungen nicht abzusprechen. Die methodistischen Prediger wußten sich das Vertrauen des Volks in hohem Grade zu erwerben, Industrie und Mäßigkeit bei demselben zu befördern und manchen Lastern glücklich entgegenzuarbeiten. Die Bewohner der Provinz Cornwall, welche in Zinn- und Steinkohlenbergwerken arbeiten, eine rohe, wilde und unwissende Race von Menschen, wurden durch die methodistischen Prediger in wenigen Jahren besser in der Religion unterrichtet und in ihren Sitten verbessert. Unter die Armen sind durch die Methodisten immer erstaunend viele Allmosen ausgetheilt und die Sontagsschulen sind von ihnen sehr reichlich unterstützt worden, auch haben ihre Prediger häufig in diesen Schulen ohne alle Belohnung Unterricht ertheilt. Die Methodisten haben auch eine Schule und eine Akademie in England. Der ehmalige Unterschied zwischen den Anhängern Wesleys und Whitefields, welcher vornehmlich wegen der Prädestinationslehre entstanden war, die der letzte im Calvinischen Sinne annahm, scheint jetzt unter den Metho-

disten verschwunden zu seyn. Merkwürdig ist die Erscheinung, daß sie jetzt Versuche machen, sich auch in der französischen Republik Anhänger zu verschaffen *).

Wider die Katholiken in England sind in alten Zeiten sehr harte und einschränkende Gesetze gemacht worden. Sie wurden nicht in die Toleranzacte eingeschlossen, welche nur auf die protestantischen Dissenters, die Socinianer ausgenommen, eingeschränkt war. Sie sollten in England keine Ländereien kaufen, auch solche, welche ihnen durch Erbschaft zufielen, nicht in Besitz nehmen dürfen, sondern sie den nächsten protestantischen Anverwandten überlassen, die katholischen Bischöfe und Priester sollten, wo man sie finde, in Verhaft genommen werdeu. Diese Gesetze wurden lange strenge exequirt, nach und nach aber kamen sie immer mehr ausser Kraft, jedoch wurden sie nicht aufgehoben und wenn geklagt wurde, mußten sie exequirt werden. Im J. 1778. wandten sich daher die Katho-

*) Leben Joh. Wesley's, Stifters der Methodisten, nebst einer Geschichte des Methodismus von J. Hampson mit Anmerkungen von A. H. Niemeyer. Halle 1793. 2 Bände. Eine sehr unpartheiische, gut geschriebene Geschichte von einem ehmaligen Mitbruder, der aber nachher aus der Secte austrat. J. G Burkhards vollständige Geschichte der Methodisten in England. Nürnberg 1796. 2 Theile.

tholiken an das Parlement und flehten dringend um die Aufhebung jener Gesetze. Sie erreichten ihren Zweck, das Parlement wiederrief die Gesetze und setzte die Katholiken den andern Dissentern gleich, nur daß es den Katholiken auflegte, noch so viel zur Landtaxe zu bezahlen, als die übrigen Dissenters. Jetzt fiengen die Katholiken an, Kapellen aufzuführen, Schulen anzulegen und ihre Priester, die vorher in weltlicher Kleidung gegangen waren, erschienen in geistlicher Kleidung. Darüber wurde das Volk in England und Schottland unruhig. Katholische Kapellen und Häuser von Katholiken wurden hie und da in Brand gesteckt. Zu London entstand ein Aufruhr, die Aufrührer steckten die Gefängnisse in Brand, um sich Theilnehmer am Aufstande und Sicherheit zu verschaffen, und überall hörte man rufen: Kein Pabstthum! Endlich wurde die Ruhe durch Truppen wiederhergestellt und die Beschlüsse des Parlements blieben in ihrer Kraft. Es mögen jetzt ohngefähr 60000 Katholiken in England seyn. Unter diesen sind mehrere Peers des Reichs, welche aber als Katholiken nicht im Oberhause sitzen. Ueberhaupt können Katholiken keine Aemter und Würden im Reiche bekleiden, sie können nicht einmal gemeine Soldaten werden. In London sind vier katholische Kapellen, diejenige nicht mitgerechnet, welche die Ausländer daselbst haben. Alle Ka-

tholiken sind in vier Districte abgetheilt, welchen eben so viele Bischöfe vorstehen, 1) in den nördlichen District, 2) den westlichen, 3) den Londner, 4) den mittleren. In jedem findet sich eine ansehnliche Anzahl von Priestern *). Am zahlreichsten sind die Katholiken im nördlichen Districte, besonders in Lancaster und York, wo sie fast den dritten Theil der Einwohner ausmachen sollen. Die Bischöfe und Priester haben sehr geringe Besoldungen. Die Bischöfe haben keinen bestimmen Wohnsitz, meistentheils halten sie sich zu London auf. Sie dictiren Kirchenstrafen, und ertheilen alle Dispensationen, der Pabst kann solche in England gar nicht ertheilen. Haben die Englischen Katholiken etwas bei dem Pabste zu besorgen, so dürfen sie es nicht unmittelbar thun, sondern es geht durch den englischen Minister am Sardinischen Hofe und eben so durch ihn wieder zurück. Es gibt auch einige katholische Schulen in England. Bei London ist auch eine katholische Erziehungsanstalt für Frauenzimmer, welche Aehnlichkeit mit einem Nonnenkloster hat. Die eigentlichen Klöster waren in England ganz aufgehoben, man behauptet aber, daß seit so viele fran=

*) 1780. waren im nördlichen Districte 167, im westlichen 44, im Londner 58, im mittleren 90, also überhaupt 359 katholische Priester. Büsching Erdbeschr. 8. A. IV. S. 572.

französische Geistliche dahin ausgewandert sind, es wieder 20 bis 30 katholische Klöster daselbst gibt *). Ausser England aber gibt es seit langer Zeit viele englische Mönchs- und Nonnenklöster, nämlich in Spanien, Portugal, Frankreich und Deutschland **).

Dem Socinianismus suchte man gleich Anfangs den Eingang in England durch die strengsten Gesetze zu versperren. Selbst die Todesstrafe wurde durch Parlementsacten denjenigen gedroht, welche diese Lehre bekennen würden. In der Folge wurde zwar diese Strafe aufgehoben, aber der Verlust aller Bürgerrechte an die Stelle derselben gesetzt. Auch in die Toleranzacte wurden die Socinianer nicht mit eingeschlossen. Von dem Anfange des 18. Jahrhunderts an hörten zwar die Verfolgungen gegen sie auf und ihre Anzahl vermehrte sich, aber sie konnten sich in keine Parthei bilden und keinen besonderen Gottesdienst aufrichten. Ein Versuch, der von Thomas Emlyn 1706. gemacht wurde, war nur von kurzer Dauer, und fand keine Nachahmer. Im J. 1773. aber legte ein bischöflicher Geist-

*) Berlin. Monatschrift April 1803. S. 304 ff.

**) S. überhaupt: The state and behaviour of english catholics. London 1781. deutsch von Rieger. Tübingen 1783. A modest apology for the Roman catholics of Great Britain. London 1800.

Geistlicher Namens Lindsay seine Stelle nieder, erklärte, daß er sich nicht mehr zu den 39 Artikeln bekennen könne, begab sich nach London und machte bekannt, daß er einen Gottesdienst nach den Grundsätzen der Unitarier in seinem Hause eröffnen werde. Dieß geschah auch wirklich 1774. Eine große Anzahl von Zuhörern strömte herbei und es bildete sich eine socinianische Gesellschaft, welche nach einigen Jahren durch Subscription eine Kapelle aufführte. Im J. 1778. wurde der socinianische Gottesdienst von Lindsay eröffnet und mit einer besonderen Liturgie versehen, ohne daß sich die öffentliche Macht widersetzte. Daß dieser Gottesdienst aufgehört habe, ist mir nicht bekannt. Sonst hat der Socinianismus selbst unter den Geistlichen der bischöflichen Kirche viele Freunde gefunden und einige erlaubten sich deshalb Abänderungen in der Liturgie, welches zum Theil auch nicht einmal geahndet wurde.

Die Swedenborgianer haben mehrere Kapellen, in welchen die Geschichte ihres Stifters wie eine heilige Geschichte sammt seinen Visionen und Schrifterklärungen vorgetragen wird. Seit 1783. haben sie sich in London in eine Gesellschaft vereiniget. Sie haben auch zahlreiche Gesellschaften zu Birmingham, Manchester, Norwich, Bristol, Salisbury,

bury, Chester, Liverpool, auf der Insel Wight u. s. f.

Die Gemeinen der Ausländer werden in allen Stücken wie die Dissenters gehalten. Es sind ihrer zu London 43. Die Gesandten der portugiesischen, spanischen, sardinischen, österreichischen und anderer Höfe haben ihre besondere katholische Hauskapellen. Unter den Protestanten haben die Holländer, Deutsche, Dänen*), Schweden, Schweizer, Franzosen ihre besonderen Kirchen. Die griechischen Christen versammeln sich in einer Kapelle des Russischen Gesandten, sollen aber außerdem noch 3 andere Kapellen zu London haben. Im königlichen Schlosse St. James sind drei Kapellen für Ausländer, eine französische, deutsche und holländische. Alle Prediger in denselben müssen vom Bischofe von London bestätigt seyn und die französische und holländische Stellen ersetzt er sogar. Die Gebete der bischöflichen Kirche müssen auch in diesen Kapellen in einer Uebersetzung vorgelesen werden.

Die

*) Samlinger til Historien af den danske og norske evang. lutherske Kirke i London, dens Opkomst, Fremgang og Tilstand. Ved *E. Fr. Wolff*, Menigheders Forstander. Kiobenh. 1802.

Die französischen Protestanten haben in London überhaupt 8 Kapellen und wo ich nicht irre auch einige ausser London; jedoch sollen überhaupt in neuern Zeiten einige derselben eingegangen seyn. Eine französische Gemeine zu London ist schweizerisch.

Die holländischen Protestanten haben überhaupt zu London 6 Gemeinen, die schwedischen Lutheraner 3, die dänischen 4, die schweizerischen Protestanten 4 Deutsche Gemeinen gibt es nur zu London und zwar 1 reformirte und 5 lutherische, nämlich die Hofkapelle in St. James, die Marienkirche, die Dreifaltigkeits- oder Hamburger-Kirche, die Georgen- und die Johannkirche. Es mögen ohngefähr 6000 deutsche Protestanten in London seyn, welche sich aber nicht alle zu den deutschen Kirchen, sondern grossentheils zu den englischen halten. Bei zwei deutschen Kirchen sind auch deutsche Schulen angelegt *). Die ausländischen Katholiken haben zu London 6 Kapellen.

Die Juden haben in England seit der Regierung Carls II. vollkommene Religionsfreiheit genossen. Zwar wur-

*) Götting. Biblioth. der theolog. Literatur II. 478 ff. Burkhards Kirchengeschichte der deutschen Gemeinen in London. Tübingen 1798.

wurden sie nachher in die Toleranzacte nicht ausdrücklich eingeschlossen, aber die Duldung derselben gieng doch fort. Um reiche portugiesische Juden ins Reich zu ziehen, wurde 1753. eine Parlementsacte gegeben, des Inhalts, daß wenn auswärtige Juden sich in das Land begeben wollten, ihnen nach Befinden der Umstände die Naturalisation d. i. das Recht ertheilt werden sollte, Land anzukaufen und Handlung zu treiben, ohne daß sie die Gebühr der Fremden erlegen dürften, und daß ihre Kinder alle Rechte gebohrner Engländer haben sollten. Da aber diese Acte bei dem Volke Unwillen und Widersetzlichkeit erregte, so wurde sie bald wieder zurückgenommen. Das Recht, Landgüter zu kaufen, hatten übrigens die innländischen Juden schon vorher und behielten es auch nachher, fremde Juden aber wurden wenigstens dabei großen Einschränkungen unterworfen. Die Zahl aller Juden in England wird etwa auf 12000 berechnet, wovon 11000 allein in London, die übrigen aber besonders in Falmouth, Plymouth, Portsmouth, Exeter, Chatam, Leverpool sind. Sie haben an den meisten Orten ihre Synagogen. Deutsche Juden nennt man in England nicht nur die, welche ursprünglich aus Deutschland kamen, sondern auch die aus den Niederlanden, Polen und dem nördlichen Europa. Sie haben in London 3 Synagogen und sind alle

Rab-

Rabbaniten. Zu den sogenannten Portugiesischen werden die aus dem südlichen Europa, der Levante und Amerika gerechnet; sie haben in London eine Synagoge und ein Collegium, worinn eine gewisse Anzahl Studirender in der rabbinischen Gelehrsamkeit unterrichtet wird. Die Juden in England leben von Handel und Handwerkern, vom Wucher, Falschmünzen und vom Aufkaufen des Gestohlenen.

§. 3.

Schottland.

Man findet in Schottland fast eben so viele verschiedene Christensecten, als in England, nur sind diejenigen, welche von der herrschenden Kirche abweichen, dort nicht so zahlreich, als hier. Die Toleranzgesetze gelten dort, wie hier, es wird aber daselbst kein so häufiger Gebrauch davon gemacht. Die herrschende Kirche ist die presbyterianische. Die Schottischen Presbyterianer halten strenger an den Grundsätzen des Calvinus, als die Englischen und werden deswegen oft von den letzten verspottet. Jedoch gibt es selbst wieder unter den Schottischen Presbyterianern einen Unterschied. Diejenigen, welche die herrschende Kirche ausmachen, sind doch, den Umständen und Zeiten gemäß, in einigen Stücken von Calvins Lehre und Kirchenverfassung abgewichen. Es gibt aber

Pres-

Presbyterianer in Schottland, welche sich noch aufs genaueste an den Buchstaben seiner Lehre und an die von ihm veranstaltete Kirchenreformation halten. Diese werden Seceders genannt. Sie sind nicht sehr zahlreich. Es mag hier noch angeführt werden, daß sie doch auch in London ein paar Gemeinen haben.

Schottland ist in kirchlicher Hinsicht in 69 oder nach andern in 70 Presbyterien abgetheilt, zu deren jedem eine gewisse Anzahl von Pfarren, von 12, 18, auch wohl 24 gehört. Die Presbyterien sind hier das, was anderswo die Bisthümer und Diöcesen sind, nur daß sie kein Oberhaupt haben, weil in der Schottischen Kirche Gleichheit unter den Geistlichen seyn soll. Alle einzelne Prediger in denselben, und auch die Kirchenvorsteher, welche keine Geistliche sind, heißen Presbyteri. Diese Vorsteher werden bei allen einzelnen Kirchen von den Predigern gewählt; es sind ihrer etwa 8 bis 10, einer derselben heißt der regierende Aelteste (ruling Elder) und muß immer ein sehr angesehener Mann aus dem Kirchspiele seyn, oft ist es einer von Adel. Bei jeder Kirche wird wöchentlich eine Versammlung gehalten, welche die Kirchensitzung (Kirksession) heißt. Sie besteht aus dem Prediger, welcher den Vorsitz führt und aus den Kirchenvorstehern, hat kirchliche Gerichtsbarkeit und führt die Aufsicht über die

Ar-

Armenanstalten *). Alle Monate versammeln sich alle Prediger und oberste Kirchenvorsteher, die zu einem Presbyterium gehören, in der vornehmsten Stadt desselben, berathschlagen über die kirchliche Angelegenheiten desselben, ordiniren Prediger, entscheiden Ehesachen, dictiren Kirchenstrafen. Diese Versammlungen selbst heißen auch Presbyterien.

So wie die einzelnen Pfarren unter diesen Presbyterien stehen, so stehen die Presbyterien selbst unter den Provinzialsynoden. Diese bestehen aus Deputirten von einer gewissen Anzahl von Presbyterien, meist von 12, die eine Provinz zusammen ausmachen. Solcher Provinzen gibt es 15, folglich eben so viele Provinzialsynoden. Diese versammeln sich alle halbe Jahre in der vornehmsten Stadt der Provinz, von welcher die Synode selbst ihren Namen erhält.

Noch gibt es eine allgemeine Versammlung der Schottischen Geistlichkeit, (General Assembly) welche jährlich einmal zu Edinburg gehalten wird. Zu dieser senden alle Presbyterien des Reichs ihre Abgeordnete, auch jede Universität ihren Commissarius.

Der

*) Von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung für die Armen s. *Sinclair's* Statistical Account of Scotland V. p. 168 sqq.

Der König selbst ernennt einen Adelichen, welcher in seinem Namen Präsident dieses geistlichen Parlements ist, das Ganze dirigirt und die Versammlung aufhebt, so bald etwas wider den Willen des Königs vorgeht. An diese Versammlung kann von den Aussprüchen der Provincialsynoden appellirt werden. Obgleich auch sie unter der Controle des Königs steht, so kann doch natürlich der König nicht mit ihr verfahren, wie mit der Convocation der bischöflichen Kirche und kann überhaupt in der schottischpresbyterianischen Kirche nicht denselben Einfluß haben, wie in jener. In Schottland üben die versammelten Presbyteri und zwar in verschiedenen niederen und oberen Collegiis, dieselbigen Rechte aus, welche in England die Erzbischöfe und Bischöfe ausüben. In England ist der König selbst oberster Bischof, in Schottland kann er es nicht seyn. Dort entscheidet er in kirchlichen Angelegenheiten vieles positiv, hier hat er nur ein Veto. Uebrigens besetzt er in den etwa 950 Kirchspielen 500 Pfarren, die übrigen sind fast lauter Patronatpfarren, nur bei wenigen hat die Gemeine selbst das Wahlrecht. Mehrere Pfarren zugleich darf kein Geistlicher haben, und jeder muß da wohnen, wo seine Pfarre ist.

Unter der herrschenden presbyterianischen Geistlichkeit gibt es immer noch zwei Partheien. Die eine

nennt

nennt sich die orthodoxe und gibt der andern den Namen der moralischen Prediger. Jene predigen dogmatisch, suchen vornehmlich auf Gefühl und Phantasie der Zuhörer zu wirken, halten sich an die Calvinische Lehre und betrachten die Rechtglaubigkeit selbst als Tugend und vornehmstes Mittel zu andern Tugenden. Diese empfehlen das Christenthum vornehmlich von seiner moralischen Seite und werden von den andern beschuldiget, daß sie seine dogmatische Seite verdunkeln und in Vergessenheit bringen wollen. Sonst führten diese beiden Partheien heftige Streitigkeiten und man hörte zuweilen von Ketzerprocessen. Dieß hat aufgehört, aber die Partheien dauern fort und wetteifern um den Beifall der Gemeinen. Uebrigens zeichnen sich die Schottischen Geistlichen im Ganzen vor den englischen durch Fleiß, Gelehrsamkeit, Bildung und durch strenge, ernste Sitten aus. Jene besuchen keine Schauspiele und keine Tanzgesellschaften. So wie die Universitäten der Schotten besser und ihre Gelehrten berühmter sind, so haben sie auch im Ganzen einen gebildeteren geistlichen Stand.

Die Dissenters haben in Schottland noch mehr Freiheiten als in England. Ihre Geistlichen dürfen trauen, was sie in England nicht thun dürfen. Die Episcopalen sind in Schottland nicht zahlreich, sie

stehen

stehen daselbst unter 6 Bischöfen. Die Einschränkungen und Strafgesetze wider die Katholiken sind seit 1793. sehr gemildert. In Hochschottland soll ihre Zahl zunehmen. Sie haben daselbst zu Scallan im Kirchspiele Inveraven ein katholisches Collegium oder Seminarium und zu Nordmorar eine sogenannte Akademie erhalten. Klöster haben sie daselbst nicht, aber in Deutschland gibt es noch Schottenklöster, welche noch von der Zeit herrühren, da die Schotten das Christenthum ausbreiteten. Die Methodisten und Quäcker sind nicht so zahlreich, als in England und Lutheraner gibt es gar nicht. Es gibt aber auch daselbst Christensecten, welche man in England nicht antrifft. Es gibt auch Socinianer und namentlich ist im J. 1781. von einem Kaufmann zu Montrose, William Christie, eine unitarische Gemeine nach dem Muster der Lindseyischen zu London, eröffnet worden *).

In Edinburg sind 2 presbyterianische Kirchen und 4 Kapellen, 20 Versammlungshäuser für die Episcopalen und außerdem noch 3 Kirchen für Dissenters. Eben daselbst ist eine Gesellschaft für die Ausbreitung

*) Plancks neueste Religionsgesch. I. 435 ff.

tung christlicher Kenntniß (Society for propagating christian knowledge). Sie ist zum Unterrichte, zur Erziehung und Bildung der Schotten in den Hochländern und auf den Inseln bestimmt und 1709. gestiftet worden. Im J. 1763. machte der Fond dieser Gesellschaft 30000 Pf. St. aus, 1792. war er schon zu 100000 Pf. gestiegen. Bis zu diesem Jahre waren etwa 160000 Kinder in den auf die Kosten dieser Gesellschaft errichteten Schulen unterrichtet worden, und in diesem Jahre selbst waren 10000 Kinder in ihren Schulen. Der Fonds wird mit Gewissenhaftigkeit und Verstand angewandt. In neueren Zeiten wird sehr über die Zunahme des Sittenverderbnisses und über die Abnahme der Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes geklagt *).

Zu Glasgow sind 8 presbyterianische Kirchen, ausser drei Kapellen, in deren einer der Gottesdienst theils gälisch theils englisch gehalten wird, 1 englisch-bischöfliche, 1 independentische, 1 oder 2 anabaptistische,

*) S. Letters addressed to Sir *J. Sinclair*, respecting the mode of living, arts, commerce, literature, manners etc. of *Edinburgh* in 1763. and since that period etc. Edinburgh 1793. welche dem 6. Bande von *Sinclair's* statistical Account of Scotland angehängt sind. p. 590. 609 ff. Der Verfasser ist William Creech.

sche, 1 methodistische, 1 römischkatholische Gemeine, nebst noch mehreren andern Dissentersgemeinen *).

Im Ganzen ist die Schottische Geistlichkeit sehr gering besoldet und davon sind für die Bildung dieses Standes sehr schädliche Folgen zu befürchten **).

Folgende Schriften dienen überhaupt zur Kenntniß der kirchlichen Einrichtungen und Merkwürdigkeiten von Schottland: *J. Skinner's* Ecclesiastical History of Scotland 2 Voll. London 1788. *Pennant's* Tour in Scotland. 1. edit. T. 3. Appendix p. 367 sqq. In den späteren Ausgaben findet sich dieser Anhang nicht. The statistical account of Scotland. Drawn up from the communications of the ministers of the different parishes. By Sir *John Sinclair*, Bart. Edinburgh 1792—96. 14 Bände. Dieses Werk enthält auch detaillirte kirchliche Nachrichten von jedem einzelnen Kirchspiele. Observations on a tour through the Highlands and Part of the western Isles of Scotland, particularly Staffa and Icolmkill. 2. Voll. by *T. Garnett* 1800. wo besonders Vol. I. chapt. 15. die kirchlichen Merkwürdigkeiten von Icolmkill, welches von Columban den Namen hat, beschrieben sind.

§. 4.

*) *Sinclair* V. p. 516—518. Er führt noch an: two Burgher and one Antiburgher meeting — houses — a place of worship for Glassites — two large houses and two congregations of the Relief communion. — Ich gestehe, daß ich nicht im Stande bin, von diesen Secten einen bestimmten Begriff zu geben.

**) S. *Sinclair* V. p. 44 sqq. wo zugleich Vorschläge, diesem Uebel abzuhelfen, vorkommen.

§. 4.

Irland.

Um sich vom gegenwärtigen kirchlichen Zustande Irlands richtige und deutliche Begriffe zu machen, muß man etwas in die Kirchengeschichte dieses Reichs zurückgehen. Indem die Englischen Könige Irland nach und nach eroberten, fieng in England die Reformation an. Die Irländer verstanden davon nichts, sie wußten nicht, wozu eine Reformation dienen sollte. Ihrem alten Glauben eifrig zugethan und in ihrem isolirten Zustande wünschten sie überall keine Veränderung ihrer kirchlichen Einrichtungen. Heinrich VIII. aber wollte nicht nur Oberhaupt der Kirche in England, sondern auch in Irland seyn. Auch der Irländer, der noch an seinem Pabste hieng, sollte den König dafür anerkennen. Dieser verjagte die Mönche mit Gewalt aus dem Reiche und ließ ihre Klöster zerstören, die Bilder und Reliquien aus den Kirchen wegnehmen und den Supremateid, so gut es gehen wollte, schwören. Eduard VI. ließ bereits die neue Englische Liturgie, so weit sein Arm in Irland reichte, mit Gewalt einführen und eine grausame Verfolgung wider die Katholiken daselbst eröffnen. Die Königin Maria hatte bereits den Befehl unterschrieben, mit den Protestanten in Irland eben so zu verfahren, wie bereits in England geschehen war, nur der zufällige Umstand, daß ihrem

Com-

Commissair auf der Reise die königliche Vollmacht von einer Protestantin aus der Brieftasche gestohlen wurde und die Königin bald darauf starb, verhinderte die Vollziehung dieses Befehls. Unter der Königin Elisabeth und den nachfolgenden Regierungen wurden die strengsten Gesetze wider die Katholiken in Irland gegeben und die daselbst lebenden Protestanten, welche meistentheils aus englischen Colonisten bestanden, wurden begünstiget und vorgezogen. Unter dem Könige Jakob I. wurde erst das Land vollends erobert und nun erhielten die Protestanten, nämlich die Episcopalen, neue Vortheile und Vorzüge. Das Land hatte nun Einen Herrn, aber seine Bewohner theilten sich in katholische Eingebohrne, an welche sich wenige Ausländer anschlossen und welche den gedrückten, aber immer größeren Theil ausmachten, und in protestantische Colonisten, an welche sich wenige Irländer anschlossen, und welche den kleineren aber begünstigten und herrschenden Theil ausmachten. Ein unnatürliches Verhältniß, welches bis auf den heutigen Tag die Quelle unzähliger Uebel für Irland und England geworden ist. Unter Carls I. Regierung brach eine Empörung der Katholiken in Irland aus, unter welcher viele tausend Protestanten umkamen, und da dieß auf die Rechnung des Königs geschrieben wurde, so trug es zu seiner Verurtheilung und Hinrichtung

bei. Zehn Jahre hindurch wurde das unglückliche Land ein Schauplatz aller Uebel des Kriegs und einer unter sich selbst unversöhnlich entzweiten Nation. Cromwel, welcher in England alle christliche Religionssecten, die Episcopalen ausgenommen, mit Duldung behandelte, züchtigte die katholischen Irländer aufs grausamste. Er ließ alle in Eine Provinz treiben, sie dort wie in ein großes Gefängniß einsperren und jedem die Todesstrafe drohen, der die Grenzen überschreiten würde. Die Besitzungen aller derjenigen, welche an dem Aufstande unmittelbaren Antheil genommen hatten, d. i. drei Viertheile aller Ländereien in Irland ließ er confisciren und verkaufte sie an neue protestantische Colonisten, welche aus England ankamen, an Independenten, Presbyterianer, Baptisten und Leute von allen Secten. Mit dem Gelde, welches sie erlegten, bezahlte er seine Soldaten. So kam das Landeigenthum der alten eingebohrnen katholischen Irländer größtentheils in die Hände von Fremdlingen und von Protestanten. In Irland wie in England wurden übrigens jetzt die Independenten am meisten begünstigt. Als Carl II. wieder auf den Thron seines Vaters kam, gab er den Irländern, wie den Schotten und Engländern, wieder Bischöfe. Jakob II. war dem katholischen Glauben sehr geneigt und machte sich dadurch bei den Katholiken in

Ir-

Irland eben so beliebt, als er sich in England verhaßt machte. Im J. 1688. wurde dieser König und mit ihm das Haus Stuart durch eine Revolution vom englischen Thron gestürzt. Diese Veränderung hätte vielleicht für die Katholiken in Irland sehr erleichternd und wohlthätig werden können, wenn sie sich dem neuen Könige sogleich unterworfen hätten. Allein sie nahmen sich des vertriebenen Königs an und suchten ihn zu retten. Wilhelm III. zog also zu Felde wider sie und trug einen Sieg über sie davon, nach welchem mehr als 12000 von den überwundenen Katholiken aus dem Reiche vertrieben, aufs neue Güter der Katholiken confiscirt und die grausamsten Gesetze wider sie gegeben wurden. So waren also in einem Zeitraum von ohngefähr 100 Jahren die Irländer durch Confiscationen fast um ihr ganzes Landeigenthum gekommen. Die Katholiken machten zwar immer noch den größten Theil der Nation aus, aber sie waren fast ohne Land und Vermögen. Noch mehr, sie sollten auch um ihre Bürgerrechte gebracht und als Sclaven gehalten werden. Zu diesem Zwecke wurde durch Gesetze verordnet, daß sie von allen Staatsämtern, von beiden Häusern des Irischen Parlements, von allem Antheile an den Parlementswahlen ausgeschlossen seyn sollten, daß kein Katholik neues Landeigenthum erwerben dürfte, daß, wenn einer sterbe und solches Eigenthum hinterlasse,

es auf den nächsten protestantischen Erben übergehen sollte, daß wenn der Sohn eines katholischen Landeigenthümers Protestant werde, er eben dadurch Besitzer der Grundstücke seines Vaters werde und dieser nur noch lebenslänglicher Administrator derselben bleibe, daß Katholiken Grundstücke nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren pachten, daß katholische Handwerker nicht mehr als zwei Lehrpurschen auf einmal annehmen dürften und dgl. mehr. Man würde vielleicht niemals so strenge Gesetze wider die Katholiken gemacht haben, wenn ihre Anzahl nicht die größere gewesen wäre, und wenn die Protestanten nicht geglaubt hätten, sich allein durch Tirannei gegen sie halten und verhindern zu können, daß sie nicht eben so von ihnen behandelt würden, wie die Katholiken seit länger als einem Jahrhundert von ihnen waren behandelt worden. Fast im ganzen 18. Jahrhundert mußten sie noch dieselbige Behandlung erfahren. Uebrigens milderte sich doch noch in diesem Jahrhundert der Geist der Zeiten in England wie in Irland. Man sah in England ein, daß eine solche Behandlung dem Wohlstande des ganzen Reichs, dem Recht und der Billigkeit und selbst der Politik zuwider sei, und daß man jetzt den Katholiken mit einer weit geringeren Gefahr etwas bewilligen könne *). Schriftsteller, wie Burke, sprachen in Eng-

*) Man sehe besonders auch die vortreffliche Reisebeschreibung:

England für sie. Im Irländischen Parlemente zu Dublin traten mehrere Redner auf, welche sich ihrer Sache annahmen. In den Jahren 1778. 79. 80 u. f. geschah es wirklich, daß nach und nach durch Parlementsschlüsse alle Gesetze wider sie aufgehoben wurden, ausgenommen die, durch welche sie von allen öffentlichen Aemtern und von allem Antheile an den Parlementswahlen ausgeschlossen wurden. Die Katholiken gaben sich alle Mühe, auch von dieser Einschränkung frei zu werden. Dieß war aber in der That nicht möglich, ohne wesentliche Veränderungen in der Staats- und Kirchenverfassung des ganzen britannischen Reichs vorzunehmen. Nach der bestehenden Verfassung konnte keiner Mitglied eines Parlements seyn oder an irgend einer öffentlichen Function Antheil nehmen, der sich nicht zu einer von den herrschenden Religionen, entweder der bischöflichen oder der presbyterianischen, bekannte und der nicht vorher durch den Eid des Supremats den König als das Oberhaupt der ritannischen Kirche anerkannte. War er ein Dissenter, so mußte er in der bischöflichen Kirche vorher zum Abendmahl gehen und

bung: A tour in Ireland with general observations on the present state of that kingdom made in the years 1776. 77. 78. 79. — By *Arthur Young*. London 1780. Voll. II. p. 132 sqq.

und die Transsubstantiation durch eine schriftliche Erklärung verwerfen. Alles dieß konnte kein Katholik thun. Nach der bestehenden Verfassung mußte in England und Irland jeder, der fähig seyn sollte, zum Parlementsgliede gewählt zu werden, ein gewisses Landeigenthum besitzen, die Irischen Katholiken aber besaßen dergleichen fast gar nicht mehr. Wollte man aber darauf keine Rücksicht nehmen, sondern sich bei den Wahlen nach der Volksmenge richten, so kamen weit mehr Katholiken ins Parlement, als Protestanten, denn diese machen nur ohngefähr den vierten Theil der Bewohner des Landes aus, alle übrige sind Katholiken. Und was man den Irischen Katholiken bewilligte, das würden die Schottischen und Englischen auch gefordert haben und daraus wären neue Schwierigkeiten entstanden. Nichtsdestoweniger forderten die Katholiken in Irland immer lauter und ungestümer, daß sie den Protestanten vollkommen gleichgestellt würden. Die Sache wurde in Clubbs und andern Zusammenkünften debattirt und dem Parlemente wurden deshalb, besonders seit 1792, mehrere Petitionen übereicht. Anfangs wurden die Bitten abgeschlagen, aber 1793. und zwar auf Veranlassung des Königs selbst, ein großer Theil derselben gewährt. Die Katholiken erhielten also das Recht, Antheil an den Parlementswahlen in den Grafschaften zu nehmen, sobald sie ein

stimmtes jährliches Einkommen von Grundeigenthum hätten, sie erhielten Zutritt zur gerichtlichen Praxis, zu den Geschwornengerichten, zu allen Magistratsstellen, ja selbst zu allen Staatsämtern, nur etwa 30 von den höchsten ausgenommen, alles ohne Test. Nur vom Sitze im Parlemente selbst und vom Antheile an den städtischen Wahlversammlungen blieben sie ausgeschlossen, weil diese Bewilligung eine gänzliche Abänderung in der Staats- und Parlementsverfassung erfordert hätte, welche man für gefährlich hielt. Die Katholiken waren auch für jetzt zufrieden und beruhigten sich selbst darüber, daß sie, wie die Katholiken und Dissenters in England, den Zehnten an die Geistlichen von der bischöflichen Kirche und die Abgaben zur Erhaltung ihrer Kirchengebäude fernerhin bezahlen sollten. In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts zeigten sich in Irland neue Gährungen und Aufstände. Die französische Revolution brachte sie zum Ausbruch und erregte Hoffnungen bei dem Irländer, die er lange nicht zu fassen gewagt hatte. Es war nun nicht mehr bloß davon die Rede, die Katholiken den Protestanten in allen Stücken vollkommen gleichzustellen, sondern die bestehende Verfassung umzustürzen, Irland von England loszureissen und eine Republik einzuführen, welche unter dem Schutze der französischen stehen sollte. Der katholische Irländer sah dieß

als das einzige Mittel an, wieder zu seinen vollen Rechten zu gelangen, aber auch viele Protestanten traten zu dieser Parthei. Sie drang zuerst auf eine vollkommene Gleichstellung der Katholiken und Protestanten und auf eine Parlementsreform. Die Opposition in England und Irland stimmte darinn bei, nur wollte sie keine Republik. So wurde Irland 1795–98. ein Schauplatz der blutigsten Kämpfe, der schrecklichsten Grausamkeiten und Zerrüttungen. Die königlichen Truppen wurden endlich so ziemlich Meister und die Union zwischen Großbritannien und Irland stellte die Ruhe wieder her. Das Irländische Parlement wurde also mit dem englischschottischen in Eins vereinigt, aber auch so konnten doch keine Irische Katholiken ins Parlement kommen, weil dieß immer mit einem Eidschwur verbunden ist, der so viel als eine Abschwörung des Katholicismus in sich faßt. Allein der Irische Katholik gewann doch dadurch, er wurde von gewissen Besorgnissen befreit und mit gewissen Hoffnungen erfreut. Er verlohr zwar sein besonderes vaterländisches Parlement, aber er hörte auf, unter der weit geringern Anzahl von Protestanten in seinem Vaterlande zu stehen, und kam unter ein aus Engländern, Schotten und Irländern zusammengesetztes Parlement, von welchem jetzt nicht mehr zu befürchten war, daß es Gesetze zur Bedrückung der Katholiken machen würde.

würde. Es konnte ihn nicht so sehr schmerzen, von diesem großen Nationalparlemente, als von einem Parlemente seines Vaterlands ausgeschlossen zu seyn. Er konnte jetzt eher hoffen, einmal doch ins Parlement aufgenommen zu werden, weil, wenn es geschah, nicht mehr zu befürchten war, daß die katholischen Parlementsglieder die größere Zahl ausmachen würden *). Nichtsdestoweniger ist sogleich bei dem Ausbruche des gegenwärtigen Kriegs zwischen England und der Französischen Republik wieder eine furchtbare Verschwörung entdeckt worden, welche auf eine gänzliche Revolution ausgegangen zu seyn scheint. Wichtiger als der Umstand, daß der katholische Irländer kein Mitglied des Parlements seyn kann, sind dabei zwei andere. Der eine ist der, daß er immer mit äusserstem Schmerze und Unwillen die ansehnlichen Güter seiner Vorfahren in fremden Händen, und sich selbst oft in der Armuth sieht **). Diesem Umstande kann die regierende

*) Bei dieser ganzen Darstellung sind vornehmlich benutzt: *Ge. Coopers* Letters on the Irish nation, written during a visit to that kingdom in the autumn of 1799. London 1800. deutsch: Jena 1801. Genz Histor. Journ. 1800. im Octoberstücke. Auch gehören hieher: A letter to a Peer of Ireland on the penal laws against Irish Catholics 1782. A letter to Sir Hercules Langrishe M. P. on the subject of Roman Catholics in Ireland 1792. beide von Burke.

**) Young a. a. O. S. 133. sagt: The lineal descendants

rende Gewalt nicht mehr abhelfen, aber eben deswegen meint der Irische Katholik, daß ihm allein durch eine gewaltsame Revolution, welche doch noch einmal gelingen könne, abzuhelfen sei. Der andere Umstand ist der Zustand der äußersten Unterdrückung und Sclaverei, in welchem der arme arbeitende Theil der Katholiken in Irland schmachtet, welcher keineswegs in den Gesetzen gegründet ist und welchem allerdings abgeholfen werden könnte *).

Wenn man die ganze Bevölkerung von Irland auf 4 Millionen anschlägt, so machen die Katholiken 3 und die Protestanten 1 Million aus. Die bischöfliche Kirche

dants of great families, once possessed of vast property, are now to be found all over the kingdom in the lowest situation, working as Cottars for the great great grandsons of men, many of whom were of no greater account in England than these poor labourers are at present on that property which was once there own. Eben daselbst wird bemerkt, daß im Ganzen 19 Zwanzigtheile des Reichs aus den Händen der Katholiken in die der Protestanten übergegangen sind und daß noch jetzt in den meisten Gegenden von Irland die Nachkommen der alten Landbesitzer regelmäßig in einem Testamente die Rechte ihrer Vorfahren an gewisse Grundstücke verwahren und fortpflanzen.

*) Man sehe die sehr glaubwürdige und starke Schilderung bei Young a. a. O. S. 126—130.

Kirche ist die herrschende und an ihre Geistliche müssen von jedermann die Zehnten entrichtet werden *). Es gibt vier Erzbischöfe 1) den von Dublin, welcher Primas des Reichs heißt, 2) den von Armagh, welcher Lord Primas von ganz Irland ist und jenem noch vorgeht, 3) den von Galway oder vielmehr Tuam, wo er residirt, 4) den von Cashel, welcher Lord-Primas der Grafschaft Mounster ist. Bischöfe gibt es 18. Die Einkünfte der Irländischen Geistlichkeit sind sehr beträchtlich. Young liefert eine Liste von den Bisthümern und ihrem jährlichen Einkommen, welche, da er sie oft in der Nachbarschaft derselben corrigirt hat, für ziemlich genau gehalten werden kann

Armagh .	8000 Pf.	Ossory .	2000	Killala .	2900
Dublin .	5000	Waterford .	2500	Kildare .	2600
Tuam .	4000	Down .	2300	Raphoe .	2600
Cashel .	4000	Dromore .	2000	Meath .	3400
Derry .	7000	Clonfert .	2400	Kilalloo .	2300
Limerick .	3500	Clogher .	4000	Leighlin und	
Corke .	2700	Kilmore .	2600	Ferns .	2200
Cloyne .	2500	Elphin .	3700		
					74300

Diese Summe bezeichnet nicht genau den jährlichen Werth der Ländereien, von welchen sie aufgebracht wird. Young ist

*) S. Young S. 185—189. Er glaubt, daß die Zehnten sammt der Art, wie sie erhoben werden, der Cultur des Landes sehr schädlich seien und wünscht, daß etwas anderes an ihre Stelle gesetzt werde.

ist versichert worden, daß die Ländereien des Erzbischofs von Armagh nahe an 100000 Pf., die des Erzbischofs von Cashel nahe an 30000 und die des Bischofs von Derry nahe an 50000 ertragen könnten. Man kann also schließen, daß die Ländereien der Erzbisthümer und Bisthümer einen sehr beträchtlichen Theil des Königreichs einnehmen. Folgendes ist ein Verzeichniß der Dechaneien und Archidiaconate nebst ihren jährlichen Einkünften:

Raphoe	1600	Kilmacdaugh	120	Leighlin.	80
Derry	1600	Lismore	306	Armagh	150
Ardfert	60	Ardagh	200	Waterford	400
Connor	200	Emly	100	Christchurch	2000
Clonmacnoise	50	Kilmou	600	Limerick	600
Corke	400	Elphin	250	Cashel	200
St. Patricks	800	Ross	20	Clogher	800
Down	1700	Kilalla	150	Tuam	300
Kildare	120	Cloyne	220	Ferns	300
Achonry	100	Kilfenora	210	Archidiaco-	
Killaloe	140	Dromore	400	nat von	
Ossory	600	Clonfert	20	Kells	1200 *).

Die Episcopalen bestehen vornehmlich aus den wohlhabenden Bewohnern von Dublin, Waterford und Cork und der ganzen südlichen und östlichen Küste. Die Presbyterianer in Irland bestehen größtentheils aus Schottischen Emigranten, sind hie und da in den nörd-

*) *Young* p. 190.

nördlichen Provinzen ansässig, besitzen etwas Landeigenthum und machen ziemliche Geschäfte. Die Protestanten überhaupt machen den wohlhabendsten und fleißigsten Theil der Landesbewohner aus.

Dänemark und Norwegen.

§. 1.

Bemerkungen aus der Kirchengeschichte dieses Staats zur Erläuterung seines gegenwärtigen kirchlichen Zustands.

Nachdem das Christenthum am Ende des 10. Jahrhunderts nach einem langen Kampfe mit dem Heidenthum und nach manchen harten Verfolgungen der Christen die herrschende Religion in Dänemark geworden war, so wurden daselbst in kurzer Zeit 12 Bisthümer gestiftet. Aber fast eben so bald übten auch diese Bischöfe und der Pabst einen unerlaubten geistlichen Despotismus daselbst aus, und beschränkten und neckten die Könige auf mancherlei Weise. Die Bischöfe wurden die Besitzer der ansehnlichsten Lehen, und hatten übermäßige Einkünfte. Sie wurden Reichsräthe und bekamen einen so großen Einfluß auf die Wahl der Könige, daß ohne ihren Willen keiner König werden konnte. Sie widersetzten sich oft dem Willen der Könige und dem Ausspruche der Gesetze. Sie regierten zuletzt in ihren Stiftern wie Landesherrn, ließen Münzen schlagen, führten Kriege und hatten den größeren Theil von Dänemark in ihrem Besitze. Die Päbste stan-

ſtanden ihnen redlich bei, reizten ſie und die übrigen Geiſtlichen zuweilen zum Aufſtande wider die Könige, belegten dieſe mit dem Banne und das Reich mit dem Interdicte, wenn man nicht thun wollte, was die Geiſtlichkeit haben wollte. Wenn auch Dänemark dem Pabſte nie eigentlich zinsbar war und ihm nie eine beſtimmte jährliche Summe entrichtete, ſo hat es doch ſeine Beiträge nach Rom geſchickt *). Nachdem die Reformation in Deutſchland ihren Anfang genommen hatte, ſo ſahen die Däniſchen Könige in ihr bald ein Mittel, den Uebermuth und die Herrſchſucht ihrer Biſchöfe zu demüthigen, auch der Adel wünſchte dieß und ſelbſt unter dem Volke fand die Reformation eine Parthei. Uebrigens gieng die Einführung derſelben ſehr langſam, die katholiſchen Biſchöfe leiſteten einen langen und hartnäckigen Widerſtand. Den Hauptſchlag that König Chriſtian III. Er bediente ſich der weltlichen Reichsräthe wider die geiſtlichen d. i. die Biſchöfe, ließ dieſe auf einmal gefangen nehmen und nur unter der Bedingung wieder los, daß ſie ſchriftlich verſprachen, niemals wieder an ihre vormalige Würde und Macht Anſpruch zu machen, keine Unruhe im Reiche

zu

*) Spittler von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordiſchen Reiche an den römiſchen Stuhl. Hannover 1797.

zu erregen, sich der protestantischen Lehre nicht zu widersetzen und dem Könige und Reiche Gehorsam zu leisten. Uebrigens wurden ihnen ihre Erbgüter gelassen, nur die Stiftsgüter verloren sie, über welche in Zukunft König und Reich disponiren sollten. Die meisten dieser Bischöfe wurden von den Einkünften der Klöster unterhalten, welche jetzt eingezogen wurden. Die Stifter und Stiftsherrn aber ließ der König bestehen. Statt der katholischen Bischöfe wurden protestantische eingesetzt, welche auch Superintendenten genannt wurden und die Aufsicht über die Kirchen, den Kirchenglauben und die Kircheneinkünfte, so wie über Schulen und Hospitäler, erhielten. Die Reformation wurde nach und nach im ganzen Lande ausgeführt und auch in Norwegen und Island verbreitet, zum Theil nicht ohne gewaltsame Mittel. Im Jahr 1537. ließ der König die Kirchenordnung durch Bugenhagen aus Wittenberg, der das Beste bei der Reformation that, für Dänemark, Norwegen und die deutschen Fürstenthümer in lateinischer Sprache verfassen, und nachdem sie von Luther gebilliget war, herausgeben, und noch in demselbigen Jahre krönte jener deutsche Reformator den König und die Königin. Im J. 1539. nahm der Reichstag zu Odensee die Reformation feierlich an und ließ die Kirchenordnung ins Dänische übersetzen, und 1542. wurden die 26 ripischen

schen Artikel, welche 7 Bischöfe zu Ripen verfaßt hatten, noch zu denselbigen hinzugefügt *).

Der lutherische Glauben wurde den Dänen desto theurer und sie glaubten ihm desto fester anhangen zu müssen, da die Einführung desselben einen langen und harten Kampf gekostet, die ganze Staatsverfassung abgeändert und in manchen Stücken verbessert hatte. Man war nicht nur wider die Rückkehr des Pabstthums äußerst auf seiner Hut, sondern man suchte auch dem Lutherthum einen festen und ausschließenden Besitzstand zu verschaffen. Der König Friedrich II. ließ 25 Sätze in deutscher, dänischer und lateinischer Sprache herausgeben, welche alle Fremde, die sich im Reiche aufhielten oder niederließen, unterschreiben sollten und durch deren Unterschrift das Reich vor aller Ketzerei verwahrt werden sollte **). Eben dieser König ließ

*) Holbergs geistl. und weltl. Staat der Königreiche Dänemark und Norwegen S. 98 ff. Pontoppidans Reformationshistorie der dänischen Kirche. Lübeck 1734. Den Danske Reformationshistorie ved D. Frederik Münter 2 Deele. Kiobenhaven 1802. Spittlers Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten II. Th. Berlin 1794. S. 526 ff.

**) Articuli XXV. de quibus interrogabantur peregrini et hospites, quia regia majestate et in regnis Daniae et Norvegiae hospitia petunt. Hafn. 1569.

ließ es dem Pabste abschlagen, als er 1561. Gesandten schickte, um die Dänen zur Kirchenversammlung zu Trident einzuladen.

Im J. 1660. wurde auf einem Reichstage Dänemark aus einem Wahlreiche in ein Erbreich verwandelt und die Könige erhielten durch eine 1661. ausgestellte Urkunde unumschränkte Souverainität. Seit dieser Zeit erhielten sie auch mehr Macht in der dänischen Kirche. Das Königsgesetz oder das neue Gesetzbuch, welches 1665. abgefaßt, aber erst bei der Krönung des neuen Königs Christians V. publicirt wurde, enthielt noch sehr strenge Verordnungen wider die Katholiken. Keiner, welcher zur päbstlichen Kirche übergegangen, soll erben können, keiner, der an einem katholischen Orte oder in einer Jesuitenschule studirt, soll ein Amt bekommen können, Mönche, Jesuiten und dergleichen papistische Geistliche sollen sich bei Verluste des Lebens in diesem Reiche nicht aufhalten, diejenigen, welche solche Leute aufnehmen, beherbergen, ihnen Orte zur Ausübung ihrer Gebräuche einräumen, sollen mit denjenigen, welche Aufrührer verhehlen, einerlei Strafe zu erwarten haben, nur die Gesandten und Minister auswärtiger Höfe sollen, aber bloß in ihren Häusern und bloß in ihrer eigenen Sprache, freie Ausübung der katholischen Religion haben. Aber auch die protestan-

testantischen Christensecten, außer der lutherischen, haben niemals viel Eingang in Dänemark und Norwegen gefunden und fast nirgends ist das Lutherthum so rein erhalten worden. Mehr als 100 Jahre verstrichen nach der Reformation, ehe andere Religionsübungen daselbst verstattet wurden, und auch dann geschah es nur mit großer Schwierigkeit. Es sind auch in diesen Reichen seit der Reformation fast keine bedeutende theologische Streitigkeiten und Unruhen wegen Religionssachen gewesen. So sehr aber daselbst auf reine, lutherische Orthodoxie gedrungen wurde, so ist doch die Concordienformel niemals daselbst eingeführt worden. Friedrich II. verbot ihre Einführung ausdrücklich 1580. Als Gründe dieses Verbots wurden angegeben, daß dieß Buch wider solche Irrthümer gerichtet sei, welche man zwar im Auslande, nicht aber in Dänemark bemerkt habe, daß es nur von 5 Geistlichen, nicht aber von einer Kirchenversammlung verfaßt sei und daß es nur Uneinigkeiten im Reiche hervorbringen werde. Uebrigens wurde es doch in Holstein und Schleswig eingeführt.

Im 18. Jahrhundert haben sich die dänischen Könige sehr eifrig in Missionen bewiesen. Im J. 1714. errichtete Friedrich IV. ein besonderes Missionscollegium (collegium de cursu evangelii promovendo)

zu Kopenhagen, welches die schon vorher gestifteten Missionen unter seine Aufsicht bekam. Die ostindische in Trankebar war schon 1705. gestiftet, und bekam außer der Unterstützung vom Könige auch welche von London und vom Waisenhause zu Halle. Der grönländischen wieß der König gleichfalls bestimmte Einkünfte an und auch Privatpersonen hinterließen ihr Vermächtnisse. Im Waisenhause zu Kopenhagen wurden Grönländer erzogen, welche hernach Lehrer des Evangeliums in Grönland wurden *). Im Jahr 1707. wurde eine lappländische Mission gestiftet, und 1737. ein lappisches Seminarium zu Drontheim angelegt. Seit 1774. hat alles dieß aufgehört, weil man unter den Lappen wenig ausrichten konnte. Jetzt sucht man bloß noch lappische Kinder in der dänischen Sprache und in derselben im Christenthum zu unterrichten.

§. 2.

Von der Verfassung der lutherischen Kirche in Dänemark und Norwegen.

Die lutherische Kirche ist die herrschende. Die ausdrücklich anerkannten symbolischen Bücher sind das apostolische, nicänische und athanasianische Sym-

*) Von der neuen Einrichtung dieser Mission im J. 1791. S. Müntere Magazin für Kirchengesch. und Kirchenrecht des Nordens 1, 2, 4.

Symbolum, die unveränderte augspurgische Confession, und Luthers kleiner Catechismus.

Die obersten Geistlichen sind die Bischöfe, sie haben aber jetzt alle weltliche Gerichtsbarkeit verloren und sind nur noch eine Gattung von Generalsuperintendenten. Vor dem J. 1660., also ehe der König unumschränkter Souverain wurde, wurde in Dänemark der jedesmalige Bischof einer Diöcese von einer Versammlung der Pfarrer aus den Städten derselben gewählt und der König entschied nur, wenn die Wählenden nicht einig werden konnten. In Norwegen aber schlugen die Canonici und Pröbste dem Könige einen Mann vor, welchen er zum Bischof ernannte. Freilich fanden dabei oft königliche Empfehlungen Statt. Seit 1660. aber ernennt der König allein zu den bischöflichen, so wie zu allen andern Aemtern. Der König ist oberster Bischof und alle Bischöfe stehen unmittelbar unter ihm. Das Generalkircheninspections-Collegium zu Kopenhagen ist seit 1791. aufgehoben und seine Geschäfte sind theils an die königliche Kanzlei theils an das Missionscollegium verwiesen.

Dänemark hat 6, Norwegen 4, Island 2 Bischöfe, also das ganze Reich zusammen 12. Die beiden, welche in den Hauptstädten Kopenhagen und

Christiania wohnen, haben den Rang über die andern, aber der eigentliche erste oder Metropolitanbischof beider Reiche ist der von Seeland. Er allein ordinirt alle übrigen Bischöfe und salbt sammt dem Bischofe von Christiania und dem ältesten Bischofe des Reichs den König, wird auch von der dänischen Kanzlei am häufigsten in kirchlichen Angelegenheiten um Rath gefragt. Uebrigens ist er kein Erzbischof. Vor der Reformation hatten die Dänen einen Erzbischof zu Lund *) und die Norweger einen zu Drontheim. Bei der Reformation wurden beide Erzbisthümer in Bisthümer verwandelt. Nur Einen Erzbischof hat die dänische Kirche nach der Reformation noch gehabt, Johann Svaning, welcher dem Könige bei der Einführung des Erbreichs und der Souverainität durch sein Ansehen und seine Klugheit große Dienste leistete und diese Würde als Belohnung davon trug. Der König pflegt die Bischöfe gewöhnlich aus den Professoren der Theologie an der Universität zu Kopenhagen, aus den Hof- und Hauptpredigern daselbst und aus den sogenannten Stiftsprobsten zu wählen. Ist ein Bischof gewählt, so wird er vom Bischofe von Seeland mit Zuziehung einiger andern Geistlichen in der Hauptkirche

*) Die Geschichte dieses Erzbisthums ist sehr merkwürdig. Man sehe die verdienstliche Schrift: Historia primatus Lundensis Auct. *Jac. Neumann.* Havniae 1799.

kirche zu Kopenhagen an einem Sonntage ordinirt. Der Bischof von Seeland selbst wird von dem von Fyhn ordinirt. Er residirte sonst zu Rothschild auf Seeland, jetzt hält er sich wegen der vielen Geschäfte mit den königlichen Collegien gewöhnlich zu Kopenhagen auf. Die übrigen Bischöfe wohnen bei ihren Kathedralkirchen. Die Bischöfe überhaupt wachen über die Erhaltung der reinen Lehre, über die Kirchen, Hospitäler und Schulen in ihren Stiftern, visitiren sie, untersuchen die Amtsführung der Prediger und Schullehrer, revidiren die Schul- und Kirchenrechnungen und schicken darüber jährliche Berichte an den König ab. Wenn sie bemerken, daß Geistliche in ihrem Sprengel ihre Pflichten vernachlässigen, so ermahnen sie dieselbigen, oder suspendiren sie auch wohl und übergeben die Sache den Gerichten. Sie machen königliche Verordnungen in ihrem Sprengel bekannt, wachen über ihrer Befolgung und statten im entgegengesetzten Falle Berichte an die königliche Kanzlei ab. Sie halten sammt den Pröbsten ihres Stifts Synoden, gewöhnlich des Jahrs zweimal, auf denselben aber führt neben ihnen der Stiftsamtmann den Vorsitz, welcher Commissarius des Königs ist. Jedem Bischofe ist ein solcher Amtmann an die Seite gesetzt, welcher nicht nur die weltlichen Angelegenheiten des Stifts besorgt, sondern auch die Rechte des Königs in kirchlichen Sachen wahrt

und

und vertritt. Die Synoden eröffnet ein Probst mit einer Predigt. Auf derselben werden die kirchlichen Angelegenheiten des Stifts in Berathschlagung gezogen und die neuen königlichen Verordnungen und Rescripte vorgelesen. Gemeinschaftlich mit dem Stiftsamtmann führen die Bischöfe die Oberaufsicht über alle kirchliche und Schulgebäude und ihre Unterhaltung, über das Armenwesen, die Hospitäler und alle fromme Stiftungen. In Ehesachen aber haben sie nichts zu sagen, diese gehören vor die weltlichen Gerichte. Uebrigens müssen sie häufig der Regierung und ihren Collegien und auch wohl Privatpersonen, Gutachten über Fragen erstatten, welche kirchliche und damit verwandte Gegenstände betreffen. Am meisten trifft dieß den Bischof von Seeland, welcher vornehmlich auch alsdann gefragt wird, wenn von Veränderung der Liturgie, Einführung neuer Katechismen und Gesangbücher, Verbesserung der Schulen die Rede ist. Die Bischöfe stehen in Amtssachen nur unter dem Könige. Wer einen Bischof wegen seiner Amtsführung oder Lehre anklagen will, zeigt es dem Stiftsamtmann, als königlichem Commissarius an, und dieser berichtet an den König oder an das höchste Reichsgericht, in welchem der König selbst präsidirt. An dieses Gericht allein darf auch von den Urtheilssprüchen des Bischofs appellirt werden. Zum Predigen sind die Bischöfe nicht verpflich-

pflichtet, sie thun es jedoch zuweilen an hohen Festen und bei Visitationen. Ihre Einkünfte sind verschieden, keiner hat jährlich über 7000. und keiner unter 2000 Rthlr. In ihrer Kleidung haben sie nichts Ausgezeichnetes, außer daß sie bei Amtsverrichtungen, besonders bei Ordinationen über den gewöhnlichen schwarzen Rock ein Meßhemd und einen Mantel von Gold- oder Silberstoff zu tragen pflegen *). Man sieht aus Allem, daß den Bischöfen noch so viel Macht und Ansehen übriggelassen ist, als sie zur Bewirkung des Guten bedürfen, daß man ihnen selbst Einfluß auf die Entschließungen der Regierung in Kirchen- und Schulsachen läßt, daß aber zugleich sehr dafür gesorgt ist, sie in einer vollkommenen Subordination unter die Regierung zu halten und es mit den Bischöfen nie wieder dahin kommen zu lassen, wo es in alten Zeiten gewesen ist.

Die sechs Bisthümer oder Stifter in Dänemark sind: 1) Seeland, wozu nicht nur die Inseln Seeland, Moen und Bornholm, sondern auch Grönland, die faroeischen Inseln und die dänischen Besitzungen in andern Welttheilen gehören. Nur die Missionen stehen nicht unter ihm. Er ist übrigens immer zu-

*) Münter über das bischöfliche Amt in der dänischen Kirche. Magaz. I. 2, 2.

zugleich Professor der theologischen Facultät zu Kopenhagen. 2) Fyhn, wozu die Inseln Fyhn, Laland, Falster, Langeland, Taasinge, Arroe und Als gehören. 3) Ripen in Jütland. 4) Aarhuus. 5) Wiborg. 6) Aalborg, alle gleichfalls in Jütland.

Die vier Bisthümer in Norwegen sind: 1) Aggershuus. Der Sitz des Bischofs ist Christiania, 2) Christiansand, 3) Bergen, 4) Drontheim, wozu auch die Nordlande gehören. Synoden werden in Norwegen wegen der Beschwerlichkeit der Reisen und der weiten Entfernungen nicht gehalten, sondern das Meiste wird schriftlich zwischen den Bischöfen und der Geistlichkeit verhandelt. Hingegen hat Norwegen seine Consistoria oder Kapitel bei jeder Kathedralkirche, welche geistliche Jurisdiction haben und in welchen Bischof und Stiftsamtmann präsidiren.

Die zwei Bisthümer in Island sind Skalholt und Hoole. In beiden wird jährlich nur Eine Synode gehalten, auf welcher der beschwerlichen Wege willen außer dem Bischofe nur die benachbarten Pröbste und der Rector der lateinischen Schule zu erscheinen pflegen *).

Auf

*) Vergl. noch Acta hist. eccl. 35. Theil.

Auf die Bischöfe folgen die **Pröbste**, deren im Ganzen 160 sind. Sie sind Gehülfen der Bischöfe, vertreten auch wohl ihre Stelle, nur ordiniren dürfen sie nicht. Jedes Stift ist in gewisse **Probsteien** oder **Herrets** abgetheilt. In diesen visitiren die Pröbste alle Jahre einmal die Geistlichen und Schulbedienten, entscheiden Streitigkeiten zwischen Predigern und Gemeinen, nehmen Antheil an den **Provinzialsynoden** und theilen nach Endigung derselben den unter ihnen stehenden Predigern mit, was auf denselben beschlossen worden ist. Sie sind ohngefähr das, was anderswo die **Specialsuperintendenten** sind. Sie werden von den Pfarrern in der Probstei aus ihrer eigenen Mitte gewählt und darauf von dem Bischofe des Stifts bestätiget. Die Gehülfen der Pfarrer heissen **Capellane**. Die dänischen Pfarrer haben im Ganzen grössere Einkünfte, als in den meisten protestantischen Ländern. Sie geniessen den dritten Theil des ehemaligen Zehnten, die beiden andern Theile fallen der Kirche oder ihrem Patron und dem Könige anheim. In **Kopenhagen** ist unter den lutherischen Kirchen die **Dreieinigkeitskirche** die vornehmste und ansehnlichste. Es gibt auch daselbst eine **deutsche lutherische**, nämlich die **Petrikirche**, deren Prediger unter dem Bischofe und Stiftsprobste stehen *).

§. 3.

*) S. Münter II, 3, 4.

§. 3.

Von dem Zustande anderer Religionspartheien.

Die Reformirten in Dänemark stammen gröſstentheils von den Hugonotten ab, welche zur Zeit der Verfolgungen aus Frankreich auswanderten, wozu in der Folge auch Deutsche, Engländer, Holländer und Schweizer kamen, die sich als Künstler, Handwerker und Kaufleute im Lande festsetzten. Der König Christian V. ertheilte den Hugonotten die Erlaubniß, sich im Lande niederlassen zu dürfen, wenn sie vorher den Eid der Treue abgelegt hätten, und ihre Religion frei ausüben zu dürfen. Wenn unter ihnen Streitigkeiten in Kirchensachen entstünden, über welche sie sich in Güte nicht vergleichen könnten, so sollten sie durch königliche Commissarien beigelegt und untersucht werden. Ihre Kinder aber sollten in der lutherischen Kirche zu Kopenhagen getauft werden. Sie sollten kein lutherisches Kind in ihre Kirchen und Schulen aufnehmen. Ihre Prediger sollten weder auf der Kanzel noch in Schriften und Unterredungen über Religionssachen streiten. Vorher mußten mehrere reformirte Prinzessinnen, welche dänische Könige heiratheten, sich sogleich zum lutherischen Glauben bekennen. Charlotte Amalie aber, eine Hessencasselische Prinzessinn, durfte, als sie Christian V. heirathete, den reformirten Glauben beibehalten, und hatte ihre Schloß-

kapelle,

kapelle, welche die Reformirten in Kopenhagen besuchen durften, vom J. 1667-1685. In diesem Jahre brachte sie es endlich dahin, daß der König den Reformirten aller Nationen das Privilegium freier Religionsübung in Kopenhagen ertheilte. Bald kamen noch neue Privilegien hinzu, auch in bürgerlicher Rücksicht. Im J. 1736. unter König Christian VI. wurde es erlaubt, daß Kinder aus gemischten Ehen nach Belieben in einer lutherischen oder reformirten Kirche getauft und confirmirt werden dürften, wenn es vorher im Ehecontracte bestimmt worden wäre; wo aber dieß nicht geschehen, sollten die Söhne den Glauben des Vaters, die Töchter den der Mutter bekennen. Unter dem nachfolgenden Könige Friedrich V. 1746. wurde zwar diese Erlaubniß wieder aufgehoben und das alte Gesetz wieder hergestellt, daß Kinder aus gemischten Ehen sich zum lutherischen Glauben bekennen müßten. Allein unter Christian VII. 1772. wurde jenes Privilegium auf Ansuchen der reformirten Prediger wiederhergestellt. Im J. 1789. baten sie auch um die Erlaubniß, Glockengeläute bei ihren Kirchen haben und bei gemischten Ehen selbst copuliren zu dürfen. Der König schlug die erste Bitte ab, erfüllte aber die zweite. Vorher mußte die Confirmation der Kinder immer im Hause der reformirten Prediger verrichtet werden, im J. 1790. erhielten sie die Erlaubniß, sie in ihren Kirchen öffentlich zu

verrichten, so wie sie schon vorher auch die Taufe, Copulation, Abendmahl in denselbigen verrichten durften. Im J. 1789. hatten die Reformirte das Jubelfest des in ihrer Kirche zu Kopenhagen zuerst eröffneten Gottesdiensts feiern dürfen und an dieser Feier hatten die königliche Familie, der Hof, der Bischof von Seeland und viele andere lutherische Geistliche Antheil genommen. In Kopenhagen sind außer der holländischen Gesandtschaftskapelle jetzt zwei reformirte Gemeinen, eine deutsche und französische, zu Fridericia ist seit 1720. eine deutsche und zu Helsingör eine englische. Dazu kommen noch in den deutschen Staaten eine deutsche und französische zu Altona und eine deutsche zu Glückstadt. Alle sind klein; die zahlreichste ist die deutsche zu Kopenhagen, sie besteht aus etwa 600 Personen. Alle sind Wahlgemeinen; die Presbyterien, welche aus den Predigern und Vorstehern bestehen, wählen drei Competenten, welche sie der Gemeine bekannt machen, die alsdann durch Stimmenmehrheit entscheidet. Der gewählte Prediger empfängt für sich, seine Familie und Nachkommen das dänische Indigenat *).

Die alten Verordnungen wider die Katholiken sind in neuern Zeiten gemildert worden. Sie haben jetzt zu Ko-

*) von Gehren in Münters Magazin II, 2, 1.

Kopenhagen, Friedericia und Friedrichsstadt freie Religionsübung; zu Kopenhagen nicht bloß in den Wohnungen und Privatkapellen der fremden katholischen Minister, sondern auch in der öffentlichen Kapelle, welche unter dem Schutze des deutschen Kaisers steht. Sie haben auch Gemeinen auf der Insel Nordstrand. Sie dürfen jetzt auch in ihren eigenen Kirchen taufen.

Auch die Herrnhuther werden geduldet. Ihr vornehmster und eigentlicher Wohnsitz ist der Ort Christiansfeld, zwei Meilen von Koldingen und Hadersleben. Sie haben dieß ganze Grundstück vom Könige gekauft und sich daselbst seit 1771. niedergelassen. Auch in Kopenhagen haben sie seit 1783. die königliche Genehmigung erhalten, ein Haus ankaufen zu dürfen, wo sie sich in der Stille versammeln.

Den Juden ist nur an gewissen Orten der Aufenthalt gestattet. In Kopenhagen haben deutsche und portugiesische Juden mehrere Synagogen, es sollen ihrer daselbst fast 1500 seyn. Ebendaselbst ist seit 1793. eine Gesellschaft errichtet, um zünftige Meister durch Belohnungen zu ermuntern, Judenkinder als Lehrlinge anzunehmen, und um diese Lehrlinge zu unterstützen. In Norwegen werden meines Wissens noch keine Juden geduldet.

Außer den bereits angeführten Schriften über den kirchlichen Zustand von Dänemark und Norwegen sind noch zu bemerken: *E. Pontoppidani* Annales ecclesiae Danicae diplomatici oder nach der Ordnung der Jahre abgefaßte und mit Urkunden belegte Kirchenhistorie des Reichs Dänemark. Kopenhagen 4 Thle. 1741—53. J. Lorks Beiträge zu der neuesten Kirchengeschichte in den königlich-dänischen Reichen und Ländern. Kopenhagen 1756. W. C. Mathiä über die Toleranz in den dänischen Staaten. Flensburg 1780. Versuch einer Statistik der dänischen Monarchie von Fried. Thaarup. Nach der zweiten dänischen Originalausgabe übersetzt mit vielen Zusätzen und Verbesserungen des Verfassers. II. Th. Kopenhagen 1796. S. 8—20. Ebendas. S. 8 f. findet man auch noch andere Schriftsteller angezeigt.

Schweden.

§. 1.

Bemerkungen aus der Kirchengeschichte dieses Reichs zur Erläuterung seines gegenwärtigen kirchlichen Zustands, besonders der nichtlutherischen christlichen Religionspartheien.

Das Christenthum war in Schweden schon lange durch Missionaire hie und da ausgebreitet, ohne eine bedeutende Wirkung im Ganzen hervorgebracht und ohne noch festen Fuß daselbst gefaßt zu haben. Dieß geschah erst, nachdem einer von den Oberkönigen, Olof, aus Regner Lodbroks altem Fürstenstamme, sich hatte taufen lassen (1001.). Aber auch jetzt noch entstand ein hartnäckiger Kampf zwischen Odins- und Christus-Verehrern. Als der König die alten Tempel, und zuletzt selbst den heiligsten zu Upsala niederreissen ließ, entstand fast eine allgemeine Empörung. Und noch einen schwereren Kampf kostete es, eine Hierarchie zu gründen. Uebrigens trug die Christenparthie immer größere Siege davon und die zunehmende Ausbreitung und Oberherrschaft des Christenthums brachte die größten und mitunter wohlthätigsten Veränderungen in Schweden hervor. Es rief die Nation von Jagd und Fischerei und dem Aufenthalte in Wäldern mehr zu den friedlichen

licheren und sanfteren Geschäften des Ackerbaues, es schenkte ihr durch einen christlichen Priester ein neues vollkommneres Alphabet, es verdrängte Menschenhandel und Leibeigenschaft. Es milderte die Sitten und führte ein Subordinationssystem ein, wodurch freilich gewisse Menschenclassen an Freiheit und gesellschaftlichem Werthe verloren. Die christlichen Geistlichen wurden immer reicher, mächtiger und unabhängiger, und beschränkten die Macht der Könige, wie die Freiheit der Nation. Die Könige wurden von den geistlichen und weltlichen Großen des Reichs gewählt. Die Kriege, welche die Könige wider die Finnen führten, waren zugleich Kriege für das Christenthum und für die Herrschaft des Clerus. Die Bischöfe erwarben sich eine fast grenzenlose Gewalt und wußten sich, seitdem Dänemark, Norwegen und Schweden durch die Calmarische Union (1397.) vereinigt waren, unter den Bemühungen der Könige, diese drei Reiche unter ihrer Oberherrschaft vereinigt zu erhalten, und bei den verschiedenen und besondern Königen, welche diese Reiche von Zeit zu Zeit erhielten, sehr geltend zu machen. Man findet selbst in den Gesetzen des 15. Jahrhunderts zuweilen den Ausdruck, daß die Bischöfe (so wie die weltlichen Güterherrn) Könige über ihre Bauern seien. Der Pabst verfehlte nicht, von seinem Banne, seinem Interdicte, seinem Ablasse auch in Schweden

Ge-

Gebrauch zu machen. Die Union war gerade ihrer Auflösung nahe und Gustav Wasa war im Begriffe, den Schwedischen Thron zu besteigen, als die Reformation in Deutschland sich ausbreitete. Dieser große König nahm sich sogleich vor, sie auch in seinem Reiche einzuführen. Er sah in ihr das einzige Mittel, die königliche Gewalt wiederherzustellen und die Krone wieder mit den nöthigen Gütern und Einkünften zu versehen. Auf dem Reichstage zu Westerås 1527. ließ er die Reichsräthe von Adel den Platz vor den Bischöfen einnehmen und zugleich Deputirte vom Bürger- und Bauernstande erscheinen. Nach einem langen Widerstande der Bischöfe und ihrer Anhänger, wurde beschlossen, daß der König vollkommene Gewalt über Kirchen und Klöster und ihre Einkünfte haben, und von den letzten so viel zu den Domainen der Krone ziehen sollte, als er für gut fände, daß auch der Adel alle Güter gerichtlich zurücknehmen dürfte, welche seit 1453. von ihren Familien an Kirche und Geistlichkeit gefallen wären, daß die Geistlichen nicht mehr nach Rom appelliren und die Bischöfe Bestätigung und Pallium nicht mehr vom Pabste einhohlen sollten. Die Bischöfe verloren jetzt ihre überflüssigen Einkünfte, ihre Schlösser und Festungen, die weltlichen adelichen Reichsräthe bekamen den Rang vor ihnen, jedoch behielten die Bischöfe ihre Titel bei und blieben noch Mitglieder der

Reichstäge, nur daß sie jetzt die zweite Stelle auf denselben einnahmen. Im J. 1528. bekannte sich der König selbst zum lutherischen Glauben und auf dem Reichstage zu Orebro 1529. wurde erst die Reformation vollends beschlossen und ausgeführt. Im J. 1531. setzte der König den ersten protestantischen Erzbischof, und die neue kirchliche Verfassung des Reichs erhielt Festigkeit und Bestimmtheit. So tief die neuen Bischöfe von dem Reichthum und der Macht der alten heruntergesunken waren, so gieng doch von dem Ansehen der alten viel auf sie über, und je größere Veränderungen die Einführung des Lutheranismus in der ganzen Verfassung des Reichs hervorgebracht hatte, desto fester setzte er sich daselbst und desto nachdrücklicher wurde er beschützt. Was von den Versuchen Erichs XIV., den Calvinismus einzuführen, und von denen Johanns III., den Katholicismus wiederherzustellen gesagt wird, waren mehr vorübergehende Einfälle und Launen, die in der Individualität dieser Könige ihren Grund hatten, als wahre, ernste Versuche. Ernsthafter waren die Versuche des Königs Siegismund, das Pabstthum wieder einzuführen. Sogleich aber wiedersetzten sich die Reichsstände und der Herzog von Südermannland, nachheriger K. Carl IX., mit größtem Nachdrucke, und beschlossen 1594. zu Upsal einstimmig, daß der lutherische Glauben der

allein-

alleinherrschende und geduldete im Reiche seyn sollte. Der Nachdruck, womit Carl sich des Lutheranismus annahm, hat viel mit dazu beigetragen, ihm zur Krone zu helfen. Seit dieser Zeit ist er auch herrschend geblieben und es ist ein Reichsgrundgesetz, daß der König ihm zugethan sei. Noch im ganzen 17. und bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden nirgends weder Reformirte noch Katholiken geduldet, ausgenommen zu Gothenburg. Man wollte nicht einmal von einer Vereinigung der christlichen Religionspartheien hören, und ein paar Theologen, welche sie vorschlugen, wurden abgesetzt. Als unter Ludwig XIV. die aus Frankreich entflohenen Reformirten zum Theil auch in Schweden eine Freistätte suchten, so schlug es ihnen der König Carl XI. auf Anrathen seiner Geistlichen ab und stiftete dafür eine französischlutherische Gemeine zu Stockholm, um die französischen Flüchtlinge zum Lutherthum zu führen, welches auch zum Theil gelungen ist. Der kriegerische und verwegene Carl XII. war ein strengorthodoxer Lutheraner, nicht bloß aus Politik, von welcher er überhaupt wenig wußte, sondern aufrichtig und mit Theilnehmung des Herzens. Er verordnete in einem Edicte, daß, wenn ein Schwede den lutherischen Glauben verlasse, er aus dem Reiche verbannt seyn und sammt seinen Nachkommen alle Erbschaftsrechte verlieren soll,

daß, wenn einer Leute in das Reich einführe, welche eine andere als die lutherische Religion lehren, er zu einer Geldstrafe verurtheilt und verbannt werden soll, daß die fremden Minister und Gesandte, nur für sich und ihre Familien freie Religionsübung haben sollen, welche aber andern nichtlutherischen Fremden keineswegs zukäme, daß diese ihre Kinder von lutherischen Geistlichen taufen und in der lutherischen Religion erziehen lassen sollten, sonst sollten sie gar keine Bürgerrechte genießen. Inzwischen konnte man doch die Gesandten auswärtiger Mächte nicht hindern, in ihre Kapellen diejenigen Leute aufzunehmen, welche von ihrer Religion waren und sich in Schweden festsetzten. So entstanden im Anfange des 18. Jahrhunderts zwei ziemlich ansehnliche Gemeinen, eine Holländische unter dem Schutze des Holländischen, und eine aus Engländern und Franzosen gemischte, unter dem Schutze des Englischen Gesandten. Die Holländische dauert noch jetzt auf dieselbige Art fort, die andere aber ergriff im J. 1741., da der Englische Gesandte zurückgerufen wurde, die Gelegenheit, den König von Schweden zu bitten, sie fortdauern zu lassen und ihr freie Ausübung ihrer Religion zu gestatten. Es war eine sehr zahlreiche und blühende Gemeine, und die Manufacturen und der Handel hatten ihr viel zu danken. Dieß war mit ein Grund, warum

der

der König die Bitte gewährte. Einige Zeit nachher baute sich die Gemeine eine eigene Kirche, und da jetzt die Zahl der Französischen Mitglieder grösser war, als die der Englischen, so wurde beschlossen, den Gottesdienst in französischer Sprache zu halten. Das Edict, welches der König, Fridrich von Hessen, 1741. bekannt machte, erlaubte überhaupt den Reformirten in allen Seestädten des Reichs, ausgenommen in Carlscrona, die freie Ausübung ihres Gottesdiensts. Dieß war der Anfang der Toleranz in Schweden. Man fühlte bald ihre wohlthätigen Folgen: die Industrie und der Handel gewannen. Mehrere Reformirte und Ausländer bekamen selbst Aemter, wurden geadelt und Mitglieder der Reichsversammlung. Erst seit dem J. 1776. erhielten auch die Juden die Erlaubniß, sich in Schweden niederzulassen, und Synagogen zu Stockholm, Gothenburg, Carlscrona und Norköping zu errichten. In den Jahren 1778 und 1779. wurde unter Gustav III. ein Reichstag gehalten, auf welchem die Ritterschaft vorschlug, allen Fremden von verschiedenen christlichen Religionspartheien, welche sich im Reiche niederlassen wollten, freie Religionsübung zu gestatten. Der Bürger- und Bauernstand trat bei, und so wurde ein Beschluß des Inhalts abgefaßt: da die Toleranz die Menschheit ehre, in allen gut regierten Staaten bereits eingeführt sei

und

und Schweden in mehreren Rücksichten sehr nützlich seyn könne, so wolle man sie auch in diesem Reiche mit den nöthigen Einschränkungen und mit Rücksicht auf die Grundgesetze des Reichs einführen, man setze also fest: 1) daß diejenigen, welche eine andere, als die lutherische Religion bekennen, zu den Aemtern im Reiche nicht zugelassen werden sollen, 2) daß sie keine öffentliche Schulen eröffnen dürfen, um ihre Lehre auszubreiten, 3) daß sie keine Missionaire weder in noch außer dem Reiche umhersenden, 4) daß es nicht erlaubt seyn soll, Klöster von irgend einer Religion oder Secte im Reiche zu stiften, 5) daß die Juden keine Synagogen, ausgenommen zu Stockholm und einigen andern beträchtlichen Städten des Reichs, wo man Aufsicht über sie führen könne, haben sollen, 6) daß keine öffentliche gottesdienstliche Procession gehalten werde, damit die Schwachen nicht geärgert werden, 7) daß nach den Gesetzen des Reichs wider diejenigen Schweden verfahren werden soll, welche ihre Religion verlassen, d. i. daß sie verbannt werden und ihre Bürgerrechte verlieren sollen, 8) daß kein Fremder von einer andern als der lutherischen Religion Mitglied des Reichstags werden soll. Der König genehmigte alle diese Beschlüsse und setzte nur noch die Bestimmung hinzu, daß die Freiheit der Presse sich nicht auf diejenigen Bücher ausdehnen sollte, in welchen die Grundsätze

sätze anderer Religionen vertheidiget würden. Im J. 1781. erhielten die Katholiken noch eine besondere, ausdrückliche Erlaubniß, ihre Religion in Schweden, übrigens mit den durch den Reichstag vorgeschriebenen Einschränkungen, zu bekennen. Seit dieser Zeit hat auch der Pabst einen apostolischen Vicar dahin geschickt. Unter dem gegenwärtigen Könige Gustav Adolf konnten die Katholiken nur nach vielen Umständen und mit großen Einschränkungen die Erlaubniß erhalten, einen Katechismus drucken zu lassen. Die Herrnhuther haben eine besondere Kirche zu Stockholm und sind überhaupt in Schweden nicht selten, sie haben daselbst das Lob arbeitsamer, ruhiger und menschenfreundlicher Leute. In Sawolax, einem Theile von Finnland, sind ein paar griechische Gemeinen, ihre Geistliche werden in Rußland ordinirt, aber von dem schwedischen Consistorium in Borgo examinirt und verpflichtet.

§. 2.

Von der lutherischen Kirche in Schweden.

Die Vorrechte der Lutheraner in Schweden erhellen schon aus dem Vorhergehenden. Der König muß bei dem Antritte seiner Regierung versprechen, die reine lutherische Lehre nach der Augspurgischen Confession und der Concordienformel zu erhalten; die Ritter

vom Seraphinen- und Schwerdtorden müssen schwören, sie mit Gut und Blut zu vertheidigen, und die vom Nordstern- und Wasaorden, sie zu ehren.

Die Kirchenverfassung hat Aehnlichkeit mit der dänischen und englischen, aber dabei doch viel Ausgezeichnetes. Die Geistlichkeit besteht in einem Erzbischofe, in Bischöfen, Dompröbsten, Pröbsten, Pastoren und Capellanen.

Der Erzbischof ist der zu Upsala. Er hat nur einen höhern Rang als die Bischöfe, aber keine Jurisdiction über sie. Den Rang ausgenommen sind sie ihm gleich. Uebrigens hat er das Recht, den König zu krönen, die bei der königlichen Familie vorfallenden ministeriellen Actus zu verrichten, die Bischöfe zur Erfüllung ihrer Pflichten zu ermahnen und auf Kirchenversammlungen den Vorsitz zu führen. Der Erzbischof und die Bischöfe sind Mitglieder der Reichstage und sitzen daselbst sogleich nach den Grafen und Freiherrn. In neueren Zeiten sind sie öfters geadelt und mit dem Nordsternorden geziert worden. Für ihr Ansehen ist überhaupt sehr gesorgt. Wer einen Bischof ohne Ursache beschuldigt und anklagt, verliert sein Amt und wird nach Befinden der Umstände auch noch sonst bestraft. Die Einkünfte der Bischöfe sind sehr beträchtlich

lich und bestehen groſsentheils in Zehnten und Getraide. In der Kleidung haben sie nichts Unterscheidendes, nur bei Amtsverrichtungen tragen sie besondere bischöfliche Mäntel, und nur der Erzbischof darf bei groſsen Feierlichkeiten Mitra und Hirtenstab tragen.

Der Bischöfe sind 13: Linkiöping, Skara, Strengnes, Westeraas, Werið, Abo, Lund, Wiborg oder Borgo, Gothenburg, Calmar, Carlstadt, Hernösand, Gothland. Die drei letzten heiſsen jedoch nur Superintendenten, haben übrigens alle Rechte und Geschäfte der Bischöfe, wie denn überhaupt in Schweden und Dänemark nicht die Begriffe von den Rechten und Vorzügen des bischöflichen Amts herrschen, welche man in England findet.

Wenn ein Bisthum erledigt ist, so meldet es zuerst das Domcapitel oder Consistorium, welches in jedem Bisthum vorhanden ist, dem Könige, und erhält von ihm die Erlaubniſs, die neue Wahl zu veranstalten. Alsdann läſst es alle Geistliche im Bisthum ihre Stimmen abgeben und schlägt darauf dem Könige die drei vor, welche noch am meisten Stimmen erhalten haben. Aus diesen dreien wählt der König Einen. Wenn aber ein Erzbischof zu Upsala gewählt werden soll, so senden alle Consistorien im ganzen Reiche ihre Stim-

men

men ein und der König wählt einen aus den vorgeschlagenen. Gewöhnlich ordinirt der Erzbischof den erwählten Bischof, jedoch hat er dazu kein ausschließendes Recht; die Ordination kann auch von einem Bischofe mit Zuziehung anderer Bischöfe und Prediger verrichtet werden. Der Erzbischof selbst wird von einem benachbarten Bischofe ordinirt. Die Ordination wird in der Domkirche des Bisthums nach einem vorgeschriebenen Ritual verrichtet, vorher aber schwört der neue Bischof seinen Amtseid, in welchem er auch dem Könige Treue und Gehorsam gelobt. Die Bischöfe präsidiren in den Consistorien, ordiniren die Candidaten, weihen Kirchen ein, visitiren ihre Sprengel, versammeln alle Jahre einmal Synoden in ihrem Stifte, auf welchen theologische Disputationen und Reden gehalten und Nachrichten von dem Zustande aller Gemeinen und Schulen zusammengebracht werden, auch predigen sie zuweilen. Die Bischöfe von Upsal, Lund und Abo sind zugleich Prokanzler der in diesen drei Städten befindlichen Universitäten. Jeder Bischof hat eine Pfarre in seinem Stifte, die er durch einen Vicarius oder Capellan verwalten läßt. Wenn einer sein bischöfliches Amt vernachlässiget, Irrlehren ausbreitet oder ein unmoralisches, ärgerliches Leben führt, so müssen ihn die Consistorien zuerst ermahnen und warnen, hilft dieß nicht, so wird es dem Erzbischofe gemeldet; wenn

auch

auch deſſen Warnen nicht hilft, ſo wird es dem Könige angezeigt, welcher alsdann den Schuldigen beſtraft, auch wohl mit der Abſetzung.

Durch ihre Conſiſtorien unterſcheidet ſich die ſchwediſche Kirche ſehr von der däniſchen. Jedes Bisthum oder Stift hat ſein eigenes Conſiſtorium, welches geiſtliche Gerichtsbarkeit ausübt, und ſich wöchentlich einmal unter dem Vorſitze des Biſchofs verſammelt. Die Beiſitzer ſind der Probſt an der Domkirche, der Lector der Theologie an derſelben, der Rector und Conrector an der lateiniſchen Schule, und zu Upſal, Lund und Abo, auch die Profeſſoren der Theologie, auch zuweilen benachbarte Pröbſte und Prediger. Stockholm macht keine beſondere Diöceſe aus, ſondern gehört zu der von Upſal; es hat aber doch ein beſonderes Conſiſtorium, welches aus den Hauptpredigern der Stadt beſteht, in welchem der Erzbiſchof und in ſeiner Abweſenheit der erſte Stadtpfarrer Präſident iſt. Die Conſiſtorien führen die ſtrengſte Aufſicht über die Aufführung der geſammten Geiſtlichkeit. Sie wachen darüber, daß jeder Prediger ſich genau nach den Kirchengeſetzen richte, daß er ſein Amt nicht vernachläſſige und entehre. Sie pflegen in ſolchen Fällen die Prediger zuerſt zu warnen und zu ermahnen, und, wo dieß nicht hilft, ſo können ſie dieſelbige ſuſpendiren oder

gar absetzen. Jedoch müssen sie, wenn die Fälle die Lehre und Amtsführung eines Predigers betreffen, die Prozeßacten dem Könige, als oberstem Bischofe, zur Revision und Entscheidung zustellen. In causis mixtis aber steht den Hofgerichten die Revision zu. Die Consistorien führen auch die Aufsicht über die Schulen im Stifte, über die Schullehrer und ihre Aufführung, können sie auch ein- und absetzen. Sie examiniren die Candidaten des Predigtamts vor der Ordination und wiederum vor der Zulassung zu einem geistlichen Amte. Sie üben eine vollkommene kirchliche Gerichtsbarkeit in ihren Stiftern aus. Sie verhindern die Eingriffe der weltlichen Gerichte in die geistliche Gerichtsbarkeit. Wenn einem Geistlichen vor einem weltlichen Gerichte der Prozeß gemacht werden soll, so muß es vorher seinem Bischofe und Consistorium gemeldet werden, dieses sendet alsdann einen Bevollmächtigten ab, in dessen Gegenwart die Sache verhandelt wird und der bei dem Prozesse Erinnerungen machen darf. Geht der Prozeß auf Leben und Ehre, und verliert ihn der Geistliche, so wird er vorher vom Bischofe abgesetzt und alsdann der Strafe des weltlichen Gerichts überlassen. Doch kann der König nach Verfluß einiger Zeit und bei erfolgter Besserung dem Bischofe erlauben, ihn aufs neue an einer andern Stelle anzusetzen.

Jedes Bisthum ist in Probsteien abgetheilt. Der Bischof ernennt, unabhängig vom Consistorium, denjenigen zum Probst, welchen er nach den Vorschlägen der Geistlichen in der Probstei für den würdigsten hält, auch ernennt er allein die Capellane und Adjuncten. Von der Zahl der Probsteien, Pastorate und Kirchspiele ist folgendes eine Tafel:

1. Upsala: 25 Probsteien, 166 Pastorate, 242 Kirchspiele, 4 Kapellen.
2. Linkiöping: 21 Pr., 148 Past., 219 Kirchsp., 5 Kapellen, 4 Hospitalkirchen.
3. Skara: 15 Pr., 114 Past., 173 Kirchsp., 7 Kap.
4. Strengnes: 15 Probst., 102 Past., 158 Kirchsp. 7 Kap.
5. Westeraas: 14 Pr., 84 Past., 161 Kirchsp.
6. Werið: 12 Pr., 88 Past., 184 Kirchsp., 1 Kap.
7. Abo: 18 Pr., 118 Past., 130 Kirchsp., 72 Kap.
8. Lund: 24 Pr., 223 Past., 430 Kirchsp.
9. Wiborg: 6 Pr., 39 Past., 44 Kirchsp, 28 Kap.
10. Gothenburg: 9 Pr., 104 Past., 257 Kirchsp., 9 bis 10 Schloß- Admiralitäts- und Hospitalskirchen.
11. Calmar: 44 Pastorate. (Hier konnte ich keine Anzeige von Probsteien finden).
12. Carlstadt: 10 Probst., 39 Past., 114 Filiale, 11 Kapellen.

13. Hernösand: 7 Probst., 58 Past., 127 Kirchsp., 11 Kap.
14. Gothland: 3 Pr., 44 Past., 94 Kirchsp.

Manche Kirchspiele sind so groß, daß die Pfarrkinder kaum etlichemale im Jahre die Kirche besuchen können.

Schon Gustaf Adolf hatte daran gedacht, ein Oberconsistorium für ganz Schweden zu errichten. Es wurde ein Plan dazu entworfen, allein die Ausführung wurde durch den Tod des Königs verhindert. Auch nachher konnte nichts ausgeführt werden, weil die Bischöfe sich theils dem Plane widersetzten, durch welchen sie an Macht und Einfluß verloren hätten, theils aber einen andern Plan vorschlugen, durch welchen nur sie gewonnen hätten, theils aber überall kein solches Consistorium haben wollten. Alle Sachen, welche unter die Aufsicht dieses Consistoriums kommen sollten, wurden an andere geistliche und weltliche Gerichte verwiesen. Im J. 1790. errichtete zwar K. Gustav III. eine Expedition für die Geschäfte der Kirche und des Priesterstands, welche fast Alles dasjenige verwaltete, was Gustav Adolf dem Oberconsistorium übertragen wollte, aber sie wurde einige Jahre nachher als völlig entbehrlich wieder aufgehoben.

Zu Stockholm wurde im J. 1771. eine *Societas ſuecana pro fide et chriſtianismo* geſtiftet, welche ſowohl inn- als ausländiſche, ſowohl geiſtliche als weltliche Mitglieder aufnahm. Zu Stockholm ſelbſt ſollten 30 Mitglieder ſeyn; aus jedem Stifte ſollte wenigſtens Ein Mitglied aufgenommen werden. Der Zweck war ſowohl aufs Theoretiſche, als aufs Praktiſche gerichtet. Die innländiſchen, geiſtlichen Mitglieder ſollten jährlich wenigſtens zweimal von dem ganzen Zuſtande des Chriſtenthums in ihren Gegenden Nachrichten ertheilen, Vorſchläge zu theologiſchen Schriften und zur Beförderung des praktiſchen Chriſtenthums ſo wie zur Verbeſſerung der Erziehung machen, ſelbſt, mit Vorwiſſen der Geſellſchaft, ſolche Gegenſtände in Schriften bearbeiten, und nach ihren Umſtänden jährlich die Geſellſchaft mit einem Beitrage unterſtützen, auch andere zu Beiträgen ermuntern. Die auswärtigen Mitglieder ſollten jährlich wenigſtens einmal die Geſellſchaft von dem Zuſtande des Chriſtenthums in ihren Gegenden unterrichten, ihr nützliche praktiſche und pädagogiſche Schriften bekannt machen oder einſenden ꝛc. Die Geſellſchaft ſorgt auch für die Ueberſetzung gemeinnütziger Bücher in das Schwediſche, gibt ihren Mitgliedern Themata zur Ausarbeitung auf und läßt ſie zuweilen drucken. Sie wacht über die Rechtglaubigkeit und den guten Lebenswandel ihrer

Mitglieder, warnt und ermahnt sie im erforderlichen Falle und stößt sie auch wohl aus ihrer Mitte aus.

Schriften über den kirchlichen Zustand von Schweden: Svea-Rikes Stats-Kunskap, forstattad af Swen Lagerbring S. 163 ff. A. A Stiernmanns Samling af K. Stadgar, angående Religion ꝛc. Stockholm 1744. Svea-Rikes Ecclesiastique Wärk, i alphabetisk Ordning, sammendragit utur Lag och Förordningar, Privilegier och Resolutioner, samt andra Handlingar af Sven Wilskmann. Skara 1760. Ecclesiastique Samlingar af Olaf Walquist 1—5. Heft. Werió och Stockholm 1788—91. Ebendess. Utkost til en Handbok öfver Ecclesiastique Befordrings-Mal. Werió 1797. Historisch-politisch- und geographische Beschreibung des Königreichs Schweden. Frkf. und Lpz. 1708. Th. I. Kap. 23. Tableau general de la Suede par Msr. *Catteau*, 2 Tomes. Lausanne 1790. T. I. chap. 7. Ueber das bischöfliche Amt in Schweden in Münters Magazin I, 3, 3. Ebendas. II, 2, 4. 5. die Verordnungen wegen der Expedition und wegen Besetzung der geistlichen Stellen. Von der stockholmischen Gesellschaft pro fide etc. Walch N. Religionsgesch. III. S. 502—519. Die Travels through Sweden, Finland and Lapland to the North Cape in the year 1798. and 1799. by *Jos. Acerbi* 2 Voll. 1802. enthalten sehr wenig hiehergehöriges.

§. 3.

Von der Kirche des Neuen Jerusalems in Schweden.

Ueber diese Secte ist schon in der Allgemeinen Kirchengeographie Einiges vorgekommen. Hier ist der Ort, mehr ins Detail zu gehen.

Die

Die Swedenborgianer haben sich jetzt weit in England, Frankreich, Polen, Ostindien und Nordamerika verbreitet und sollen die Absicht haben, eine eigene freie Republik in den Sierra-Leona-Gebieten in Afrika zu errichten und dort die heilige Hauptstadt ihrer neuen Kirche, das neue Jerusalem zu gründen. Immer aber ist noch Schweden ihr Hauptsitz und die in diesem Reiche existirende sogenannte exegetische und philantropische Gesellschaft ist der Mittelpunct aller übrigen Gesellschaften und Gemeinen, mit welchen sie auch in beständiger Communication und Correspondenz steht. Sie soll jetzt über 2000 Mitglieder zählen. Die Swedenborgianer sind übrigens im ganzen Reiche zerstreut und meistentheils Kaufleute, bürgerliche Beamte, Officiere und Adeliche; Geistliche und Schullehrer aber halten sich entfernt von der Gesellschaft. Die Duldung derselben ist immer noch nicht ausdrücklich erklärt und öffentliche Religionsfreiheit ist ihr noch gar nicht zugestanden, wiewohl öfters darum nachgesucht worden ist. Die exegetische Gesellschaft läßt viele Schriften in lateinischer, englischer und französischer Sprache drucken, sie hat dergleichen auch in Dänemark, unter dem Schutze der dortigen Preßfreiheit, drucken lassen, aber in diesem Reiche hat sie fast gar keine Anhänger gewinnen können.

Es hat große Schwierigkeiten, die Lehren und die Verfassung dieser Kirche mit Zuverlässigkeit, Deutlichkeit und im Zusammenhange darzustellen. Was zuerst die Lehren derselben betrifft, so scheinen sie meistentheils besser und zusammenhängender zu seyn, als man nach der Darstellung und Zusammenstellung, in welcher sie sich in Swedenborgs und seiner Anhänger Schriften finden, und aus der Gesellschaft anderer Lehren, in welcher man sie antrifft, schließen möchte. Das Wesentlichste dieses Lehrbegriffs soll hier in der Kürze dargestellt werden.

Die Swedenborgianer verehren sowohl gewisse Schriften des A. und des N. T. als auch gewisse Schriften ihres Stifters als heilige Schriften. Sie sprechen von denselben in sehr hohen Ausdrücken. Sie nennen sie das eigene **Wort** und die **Offenbarung des Herrn**, den **Inbegriff der Heiligkeit in Schrift und Sprache**, das **absolute Gesetz**, den **über allen menschlichen Verstand erhabenen Innbegriff des göttlichen Verstands und unerschöpflicher Weisheit für Engel und Menschen**. In der Bibel aber nehmen sie nur folgende Bücher als heilig an: Pentateuch, Josua, Richter, Samuel, Könige, Psalmen, Propheten; vier Evangelien, Apokalypsis. Von diesen Büchern sagen sie, daß sie einen innern Sinn haben,

ben, welcher den übrigen mangle. Dieser innere Sinn ist geistlich und geht aus der Korrespondenz zwischen der physischen und Geisterwelt hervor. In jenen Büchern haben die Stellen, welche dem Buchstaben nach von der natürlichen Welt handeln, eine geistige Beziehung und Bedeutung. Diese Bücher nennen die Swedenborgianer auch schlechthin das Wort und den geistlichen Vater. Sie unterscheiden überhaupt in denselben einen dreifachen Sinn: den buchstäblichen oder natürlichen, in welchem die göttliche Wahrheit in ihrer ganzen Fülle und Heiligkeit enthalten sei, den inneren oder geistigen, der sich auf die Correspondenzen gründet, und den himmlischen, der nur vom Herrn handelt und im geistlichen Sinne verborgen liegt. In jedem Sinne liegt göttliche Wahrheit für die verschiedenen Classen der Engel und für die Menschen, welchen sie daselbst nach ihrer Lage faßlich gemacht ist. Die Wahrheit, die in der Schrift liegt, ist häufig nach der Fassungskraft der Schwachen dargestellt und eingekleidet, wie z. E. wenn von Vater, Sohn und Geist als drei Personen, oder vom Zorne Gottes gesprochen wird. Unter den Schriften Swedenborgs selbst werden nur diejenigen für heilig gehalten, welche von ihm seit 1747. und zwar in lateinischer Sprache herausgegeben worden sind *). Diese Schrif-

*) Z. E. Arcana coelestia de coelo et inferno, De Tel-

Schriften nennen ſie die Lehre aus dem Worte und die geiſtliche Mutter. Beiderlei heilige Schriften ſind ihnen ihre geiſtliche Eltern, von welchen ſie geiſtliche Speiſe, Erhaltung und Beſchützung genießen. Sie glauben, daß der Herr (Jeſus) ſchon zum zweitenmale gekommen ſei. Dieſe zweite Zukunft, von welcher die Schrift redet, verſtehen ſie, dem inneren Sinne nach, von der Offenbarung, welche der Herr Swedenborgen wiederfahren ließ, den er mit ſeinem Geiſte erfüllte, um die Lehren der neuen Kirche, welche in der Apokalypſis der neue Himmel und die neue Erde und das neue Jeruſalem genannt wird, zu verkündigen. Unter dem jüngſten Gerichte wird in der Schrift der Untergang der alten chriſtlichen Kirche nach dem geiſtigen Sinne verſtanden. Dieſe Kirche iſt ſchon ſo viel als untergegangen, das Gericht iſt in der Geiſterwelt über ſie gehalten, ſeitdem die Neujeruſalemskirche geſtiftet iſt, welche ſich immer herrlicher emporheben wird. Man ſieht, daß Swedenborg gar das

luribus, De ultimo judicio, De equo albo, De nova Hieroſolyma et ejus doctrina coeleſti, De Domino, De ſcriptura ſacra, De vita, De fide, Continuatio de ultimo judicio, De divino amore et divina providentia, Apocalypſis revelata, De amore conjugali, De commercio animae et corporis, Summaria Expoſitio, Coronis ſeu appendix ſummaria ſenſus prophetici, Apocalypſis explicata etc.

das Christenthum nicht aufheben, sondern nur das reine, geistige Christenthum wiederherstellen, den geheimen, höheren Sinn desselben offenbaren und seine eigenen Offenbarungen zu demselben hinzusetzen wollte.

Sonst sind die Grundideen und die unterscheidendsten Lehren des Swedenborgianismus folgende:

1) eine durchgängige Correspondenz, ja eine Durchdringung der geistigen und physischen Welt. Alles in der physischen Welt hat eine geistige Bedeutung und alles Geistige ist physisch angedeutet. Diese Wissenschaft der Correspondenzen glaubte Swedenborg wieder entdeckt zu haben, nachdem sie vor einigen tausend Jahren verloren gegangen. Sie hielt er für den Schlüssel zum geistigen Sinne des heiligen Worts, von welchem jede Zeile mit Correspondenzen geschrieben sei. Er redet selbst oft vom Geistigen wie von etwas Physischem und läßt das Letzte aus dem Ersten werden. Man höre, was er von der Liebe lehrt. In der Geisterwelt ist eine Sonne, die von der in der natürlichen Welt verschieden ist. Ihr Wesen ist reine Liebe von Gott Jehova, welcher in ihrer Mitte ist. Die Wärme, die von ihr ausgeht, ist in ihrem Wesen Liebe. Das Licht, das aus ihr entspringt, ist in seinem Wesen Weisheit, durch welche alles geschaf-

fen

sen ist und fortdauert. Der irrdische Körper des Menschen steht nie wieder auf, aber der Mensch hat unfehlbar nach dem Tode eine Auferstehung seines geistigen oder wesentlichen Leibes zu erwarten, welcher aus seiner herrschenden Liebe gebildet wird, diese mag nun gut oder böse seyn, und welcher in seinem materiellen Körper eingeschlossen ist. Die eheliche Liebe ist auf die Ehe der Güte und Wahrheit gegründet und correspondirt der Ehe des Herrn und seiner Kirche. Sie ist himmlischer, geistiger, heiliger, unbefleckter als jede andere Liebe bei Engeln und Menschen. Sie ist die Grundveste und das stärkste Band der neuen Gemeine. Die Vertheidiger der Identität des Idealen und Realen, des Absoluten und Besondern in unserem Zeitalter könnten viele kostbare Sprüche aus den Schriften Swedenborgs hernehmen.

2) Die Swedenborgianer glauben Gott allein in Christus. Gott der Vater ist ihnen die Gottheit Christi, Gott der Sohn ist ihnen die Menschheit, der heilige Geist ist ihnen die Kraft Christi. Sie glauben also, wie sie sagen, keinen andern Gott als allein Jesum Christum. Sie nehmen in der Person Jesu eine göttliche aus Vater, Sohn und heiligem Geiste bestehende Dreieinigkeit an, eben so, wie in jedem Menschen eine aus Seele, Leib und Wirkung

kung bestehende Dreieinigkeit vorhanden ist. Und so wie diese nur Einen Menschen ausmacht, so macht jene nur Einen Jehova aus, der zugleich Schöpfer, Erlöser und Wiedergebärer ist. Die Swedenborgianer leugnen also eine Dreieinigkeit der Personen, sie nehmen nur Eine göttliche Person an, sie leugnen eine Dreieinigkeit in Gott und nehmen eine solche in der Person Jesu an. Von der Menschheit Jesu oder Gott dem Sohne sagen sie, sie sei durch die Gottheit so verherrlicht, daß Jesus in ihr allgegenwärtig, allwissend und allmächtig sei.

3) Sie kennen keinen andern Weg zur Seeligkeit, als das Böse und Falsche zu fliehen und es nicht nur aus den Handlungen und Worten, sondern auch aus dem Herzen und Willen zu vertilgen, die Wahrheit und die Liebe zum Guten in sich zu pflanzen. Diese drei Stufen der moralischen Veränderung nennen sie Besserung, Reformation und Wiedergeburt. Sie glauben, daß der Mensch alles dieß durch sich selbst thun müsse, daß aber der Herr dabei mitwirke und daß man an diese Mitwirkung glauben müsse. Sie verwerfen alle stellvertretende Genugthuung und alle Zurechnung des Verdienstes Jesu, alle Gnadenwahl und Rechtfertigung durch den Glauben allein als unmöglich und ungereimt. Die Erlösung beschreiben sie als die göttliche

liche Anſtalt, vermöge welcher Jehova vom Himmel kam und menſchliche Natur annahm, um die Menſchen zur Seeligkeit durch Wahrheit und Tugend zu führen und den Weg für eine neue Kirche auf Erden zu bereiten. Ueber dieſe Gegenſtände finden ſich in den ſwedenborgiſchen Schriften manche wahrhaft vortrefliche und heilige Stellen.

4) Von den **Engeln** und **Teufeln** glauben ſie, daß ſie insgeſammt **menſchlichen** Urſprungs ſeien. Die Engel im Himmel ſind ſolche Menſchen, die in himmliſcher Liebe und Glauben, die Teufel ſolche, welche in hölliſcher Liebe und Glauben hienieden gelebt haben. Die **herrſchende Liebe**, welche der Menſch bei dem Tode ſeines rohen, materiellen Körpers mit ſich in die Geiſterwelt hinübernimmt, dauert nach ihrer Meinung ewig; daher bleibt er, wenn ſie gut iſt, ewig im Himmel, iſt ſie aber böſe, ewig in der Hölle.

5) Von der **Taufe** und dem **Abendmahle** behaupten ſie, daß ſie auch in der neuen Kirche ganz weſentliche Einrichtung, daß aber der wahre Sinn und Gebrauch derſelben erſt mit dem geiſtlichen Sinne des Worts zugleich mit entdeckt ſei. Von der Taufe ſagen ſie, ſie ſei ein Receptionsgebrauch und ein Zeichen, daß wir Jeſu eingeweiht ſeien und nach ſeinem Befehle den-

denken und leben; von dem Abendmahle aber, es sei das Zeichen des Seegens und der Versicherung, daß wir mit Jesu vereinigt und seinem Leibe einverleibt sind, je nachdem wir seine geistliche Speise, Liebe und Wahrheit, genießen *).

Auch die Verfassung der Kirche des neuen Jerusalems hat viel Eigenthümliches. Wer in sie aufgenommen werden will, muß voraus 1) an den Herrn allein glauben, 2) Sünden und Laster fliehen, 3) dieß gänzlich wie durch sich selbst thun. — Alles nach dem oben bestimmten Sinne. Dieß sind die drei wesentlichen Bedingungen der Aufnahme. Wer sie erfüllt, hat, ohne noch getauft zu seyn, Stimmrecht und Erlaubniß, das Abendmahl zu genießen. Dieß darf jedoch nur 7 Jahre dauern, nach welchen diejenigen, die Mitglieder bleiben wollen, sich förmlich taufen lassen müssen. Von denjenigen, welche auf diese Art aufgenommen worden, dürfen die jüngsten Frauenzimmer nicht unter 15 Jahren, die jüngsten Mannspersonen nicht unter

*) (Schneiders) Acten, Urkunden und Nachrichten zur neuesten Kirchengeschichte. Weimar 1788 — 93. in verschiedenen Stellen. Samlingar for Philanthropes. Bonum et verum. Stockholm 1787. Teutsch. Merkur 1787. Nov. S. 153 ff. Berlin. Monatsschr. 1788. Jan. S. 9 ff. 87 ff. New-Jerusalem-Magazine I. 152 sqq. Münter Magazin II, 2, 7. 3, 3. Herders Adrastea III, 2. S. 350 ff.

unter 18 Jahren seyn. Durch die Taufe aber werden Menschen von jedem Alter, vom neugebornen Kinde an bis zum Greise aufgenommen; doch müssen Mädchen unter 15, und Knaben unter 18 Jahren wenigstens zwei Gevattern, einen von jedem Geschlechte haben, welche sich durch Unterschrift für die redliche Erfüllung ihres Taufbunds verbürgen. Andere müssen selbst den Taufbund d. i. gewisse vorgeschriebene Artikel des Glaubens und Lebens unterschreiben. Das Stimmrecht fängt an, sobald Frauenzimmer das 15. und Mannspersonen das 18. Jahr überschritten haben, vor diesem Alter darf auch kein Mitglied zum Abendmahle gehen oder sich verheirathen. Die stimmenden Mitglieder sind in drei Classen abgetheilt. Die 1) begreift alle Unverheirathete und alle solche Ehepaare, von welchen nur Eines die Lehre des neuen Jerusalems angenommen; diese haben überhaupt $\frac{1}{6}$ der Stimmen; 2) alle Eheleute, welche beide die neue Lehre angenommen, aber noch keine oder wenigstens nicht drei Kinder haben. Diesen kommt überhaupt $\frac{1}{3}$ aller Stimmen zu, 3) alle Eheleute, welche die Lehre angenommen und wenigstens 3 Kinder haben. Diese haben $\frac{1}{2}$ der Stimmen.

Die Regierung jeder einzelnen Kirche des neuen Jerusalems besteht in drei sogenannten Mächten:

1) der

1) der absoluten. Sie correspondirt dem, was man in dem Menschen den Willen oder Vorsatz nennt. Sie heißt auch die schweigende, und besteht nur aus dem Herrn und dem Worte. In den Versammlungen des Kirchenraths wird diese Macht durch das Wort vorgestellt, welches auf dem Präsidentenstuhle liegt, und zwar liegt daselbst zuerst das lateinische, alsdann das hebräische und zuletzt das griechische, in drei verschiedenen Formaten. Auf dem Präsidentenstuhle darf niemand sitzen.

2) Die reactive Macht. Sie correspondirt dem, was man in dem Menschen Verstand und Ueberzeugung nennt. Sie heißt auch die ordnende und erklärende. Sie besteht aus dem ganzen mündigen und stimmfähigen Theile der Gemeine, männlichen und weiblichen Geschlechts, und entscheidet durch Stimmenmehrheit nach der vorher angeführten Regel, was vor sie gebracht wird, kann aber auch selbst Sachen zur Deliberation bringen.

3) Die active Macht. Sie correspondirt dem, was man bei dem Menschen Wirksamkeit und Handlungen nennt. Sie heißt auch die entscheidende. Sie besteht aus vier Männern, welche Alles, was in den Versammlungen des Kirchenraths vorkommen

soll, proponiren, darüber reden und das, was beschlossen ist, exequiren. Diese vier Männer sind Kirchenräthe und gemeinschaftlich Wächter des Worts, folglich der absoluten Macht der Gemeine; jeder hat aber wieder eine besondere Bestimmung, 1) einer steht der Lehre von Jesus als dem einigen Gotte vor, 2) ein anderer der Wissenschaft der Correspondenzen, 3) einer der Lehre von der Besserung, der Reformation und der Regeneration, 4) einer der Ehe, Taufe und dem Abendmahle. Der letzte ist der Bischof der Gemeine. Er versammelt den Kirchenrath und läßt ihn auseinander gehen, wacht über den Gottesdienst und die Sitten, straft und excommunicirt, jedoch nur mit Zustimmung der reactiven Macht. Ihm sind drei Priester zugeordnet, welche unter ihm Alles, was Taufe, Abendmahl und Ehe betrifft, anordnen, sie sitzen jedoch weder im Kirchenrathe, noch haben sie Stimmrecht, das letzte nicht, weil sie zur activen Macht gehören. Wenn der Bischof sein Amt vernachlässigt, so sollen ihn die drei andern Kirchenräthe zur Rede setzen, zurechtweisen und im erforderlichen Falle absetzen. Das erstemal werden Kirchenräthe und Bischof von der Gemeine gewählt, stirbt aber nachher einer, so bringen die Ueberlebenden der Gemeine drei in Vorschlag, aus welchen sie einen wählt. Was die Priester betrifft, so schlägt der Bischof der Gemeine neun Subjecte vor, aus welchen sie

drei

drei wählt. Bischöfe, Kirchenräthe und Priester erhalten von der Gemeine schriftliche Instructionen und Vollmachten, und werden feierlich consecrirt. Ein kleines in der Jerusalemskirche getauftes Kind, welches schon das Vaterunser beten kann, wird gewählt und von den drei ältesten Greisen in der Gemeine eingesegnet; darauf legt es, indem es ein Vaterunser betet, dem Einzuweihenden die Hände auf und kniet bei dem Stuhle, auf welchem das Wort liegt, worauf der Eingeweihte das Kind umarmt und küßt.

In den Versammlungshäusern der Swedenborgianer müssen immer zwei Säle seyn. Der eine dient zur Versammlung des Kirchenraths und zur Taufe. In demselben steht vor dem Stuhle des Worts ein Tisch für den Bischof und die Kirchenräthe, zu beiden Seiten des Saals aber sind Stühle und Bänke für alle stimmgebende Mitglieder, welche nach ihren drei Classen sitzen. Wenn hier Kirchenrath gehalten wird, so proponirt der Bischof, die drei Räthe sagen ihre Meinung und der Bischof zuletzt; sie stellen die Sache den übrigen in so einfacher Form vor, daß sie durch Ja und Nein entscheiden können; die Stimmen der Gemeine werden durch Kugeln gegeben, welche ihre Aeltesten in Gefäßen sammeln und nachher abzählen, wo alsdann die Mehrheit entscheidet. Ein Sekretär

führt dabei ein genaues Protocoll. Getauft werden auch diejenigen in der Neujerusalemskirche, welche schon vorher in einer andern Kirche getauft sind: denn die erste Taufe ist ungültig, als Taufe auf 3 Personen in der Gottheit, Genugthuung, fremde Zurechnung u. dgl. und in einer falschen, längst aufgehobenen Kirche. Bei der Taufe ist die Gemeine eben so, wie wenn Kirchenrath gehalten wird, versammelt, die Täuflinge knieen, werden von dem Bischofe wegen ihres Glaubens und der Verpflichtungen, die sie auf sich nehmen, befragt und dann gießt ein Priester aus einer Kristallschaale Wasser über ihrem Haupte aus, es erfolgen verschiedene abwechselnde Gebete und zuletzt umarmen die Kirchenräthe und die drei Aeltesten der Kirche die Getauften. Hernach aber läßt der Bischof noch die ganze Gemeine durch Kugeln ihre Stimmen abgeben: ob die Getauften in sie aufgenommen werden sollen. Endlich müssen die Getauften oder die Gevattern den Taufbund unterschreiben, welchen der Sekretär contrasignirt. Jeder muß seinen Taufbund jährlich in der versammelten Gemeine unter gewissen vorgeschriebenen Gebräuchen feiern. Der andere Saal dient zum Abendmahle und zur Heiligung der Ehen. Er muß einen großen Tisch, viele Stühle und eine Einrichtung zu Musik und Gesang haben. Das Abendmahl wird jeden dritten Sonntag Vormittags und außerdem noch

am

am ersten Weihnachts- Oster- und Pfingsttage gehalten. Wer communiciren will, meldet es vorher dem Bischofe oder dem Priester, der die Aufsicht über das Abendmahl hat, und dann wird sein Name aufgezeichnet. Derjenige, welcher beim Abendmahle Brod und Wein consecrirt und austheilt, wascht den andern die Füße; damit aber dieß nicht immer den Priester treffe, so wird zuweilen ein Gefäß voll weißer Kugeln in der Versammlung umhergereicht und derjenige, welchem die Kugel mit der Innschrift: Demüthig gleich dem Herrn, zu Theil wird, muß alsdann consecriren, administriren, den andern die Füße waschen und die Rede halten; wenn aber das Loos eine weibliche Person trifft, so hält der Priester die Rede an ihrer Stelle. Die Person, welche die Abendmahlsverrichtungen hat, sitzt an dem Abendmahlstische in einem Lehnstuhle, die andern sitzen in gewöhnlichen Stühlen um denselbigen her. Alsdann wird die Fußwaschung vorgenommen und nach derselben das Brod in Stücke gebrochen und auf einem Teller herumgereicht, der Wein geht in einer cristallenen Weinflasche umher, aus welcher jeder sich eingießt, während dessen wird eine kurze, faßliche Rede gehalten, nach welcher gesungen und Musik aufgeführt wird. Die Swedenborgianer halten nur diejenigen Ehen für gesetzmäßig und gültig, wo beide Gatten sich zu ihrer Lehre bekennen; alle übrige Ehen se-

hen sie als Concubinate an; und wenn ein getaufter und recipirter Swedenborgianer nachher eine Person heirathet, die nicht zur Jerusalemskirche gehört, so wird er sogleich von derselbigen ausgeschlossen: denn die wahren Ehen müssen nicht nur leiblich, sondern auch geistlich seyn. Wenn zwei Personen sich verheirathen wollen, so müssen sie sich bei dem Bischofe oder Priester der Ehe melden und zuerst verlobt werden. Die Verlobung geschieht durch Wechseln von goldenen Ringen mit den eingegrabenen Namen in Gegenwart des Priesters und zweier Zeugen, eines Mannes und einer Frau. Von dieser Zeit an sollen die Verlobten wenigstens 12 Monate lang ohne fleischliche Vereinigung leben, wo sie dawider sündigen, so können sie nie in die dritte Classe der Gemeine und der Mann niemals zur Würde eines Kirchenraths oder Priesters gelangen. Am Ende der Verlobungszeit wird eine Versammlung gehalten, wo über die Zulässigkeit der Ehe von der Gemeine gestimmt wird. Hat die Gemeine ihren Beifall gegeben, so tritt das Paar zum Tische und unterzeichnet das Ehebündniß. In demselben verpflichtet sich der Mann, sich mit keinem anderen Weibe zu verbinden, alle außereheliche Gemeinschaft zu fliehen, treu und fleißig die eheliche Pflicht zu leisten; die Frau aber, keinen andern Gott zu erkennen, als Jesum, alle böse Begierden und Sünden zu fliehen. Ihnen selbst

wird

wird eine von den vier Kirchenräthen und drei Aeltesten unterschriebene Abschrift des Ehebündnisses zugestellt. Darauf erfolgt die Trauung, wo möglich noch an demselbigen Tage. Der Bischof, der Priester der Ehe, das verlobte Paar und ihre dazu gebetenen Freunde versammeln sich im Saale, beten stehend das Vaterunser, setzen sich darauf zu Tische, das Paar in einem Sopha, da wo sonst der Lehnstuhl zu stehen pflegt, beim Sopha zunächst am Bräutigam sitzt der Bischof in seinem Stuhle, neben der Braut stehen 6 Jungfrauen; die übrigen sitzen, wo sie wollen. Der Bischof hält eine Rede von der Ehe, nimmt die Hand der Braut und des Bräutigams zwischen seine Hände und spricht den Seegen, der Bräutigam steckt der Braut einen Ring an die Hand und legt ihr eine Kette um den Hals, küßt sie und nennt sie seine Gattinn. Eine einfache Mahlzeit unter Musik beschließt das Ganze. Das Ehebündniß wird alle Jahre wieder in einer Versammlung der Gemeine gefeiert und erneuert. Die Eheleute, welche, ehe sie zur Jerusalemskirche treten, schon getraut sind, müssen in dieser Kirche in einer Versammlung der Gemeine das Ehebündniß unterzeichnen und jährlich erneuern. Zuweilen erlaubt die Neujerusalemskirche einem ledigen Manne, sich eine Maitresse zu halten, aber alsdann muß es dem Bischofe oder dem Priester der Ehe vorher gemeldet werden,

welche alsdann nach Swedenborgs Vorschrift in seinem Buche von der Unzucht untersuchen, ob hier wirklich der Fall eintrete, daß eine solche Erlaubniß ertheilt werden könne. Auch ertheilt diese Kirche zuweilen bei Männern, welche Weiber haben, die nicht zu dieser Kirche gehören, Dispensation, d. i. sie erlaubt ihnen, mit diesen Weibern im Concubinate zu leben, denn für eine Ehe erkennt sie eine solche Verbindung nicht an, sie schließt sie also von der Gemeine nicht aus, wie sonst der Regel nach geschehen müßte. Uebrigens wird jeder solcher Fall nach Swedenborgs Buche vom Concubinate vorher besonders untersucht. Wenn solche Brüder nur die Erlaubniß vom Bischof oder Priester haben, so werden sie wie andere geschätzt und geliebt.

Die Versammlungshäuser der Swedenborgianer sind ohne Thürme, Glocken, Gräber innen und außen, ohne Canzeln, Altäre, Chöre, Crucifixe, Gemählde; beide Säle derselben werden an Werktagen auch zu bürgerlichen und weltlichen Verrichtungen der Gemeine gebraucht. Gefeiert werden der Sonntag, Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Mit Weihnachten fangen sie das Jahr an, mit Ostern den Frühling, mit Pfingsten den Sommer. Jedes dieser Feste fängt an einem Sonntage an und dauert drei Tage fort.

Die

Die Mitglieder der Neujeruſalemskirche zeichnen ſich noch durch keine beſondere Kleidung aus, ſie haben aber dieß nur ſo lange aufgeſchoben, bis ſie nicht mehr unter der Regierung und den bürgerlichen Geſetzen fremder Völker leben. Sie betrachten ſich nicht nur wie eine Secte, ſondern wie ein beſonderes, neues, göttliches Geſchlecht, wie ein Volk Gottes, welches in beſonderen phyſiſchen und geiſtigen Beziehungen ſteht und einſt zur Oberherrſchaft und Univerſalität gelangen ſoll. Sie harren der Zeit, wo ſie die Kleiderordnung machen und wo ſie dadurch nicht mehr, wie jetzt geſchehen würde, Mitglieder von ſich entfernen werden.

Wie innig ſie unter einander vereinigt ſind, mag folgende authentiſche Stelle aus einer Schrift lehren, aus welcher die meiſten hier gegebenen Nachrichten gezogen ſind *): "Von der Zeit an, daß jemand ordentlich und feierlich im neuen Jeruſalem recipirt iſt, iſt er ein ſo nahe mit uns vereinigtes Glied, daß wir an allen ſeinen Angelegenheiten und Bedürfniſſen Antheil nehmen. Wir unterſtützen ihn, wenn er in Noth ge-

*) Förſamlingsformen uti det Nye Jeruſalem, of A. Nordenſkiold. Kiöbenhaven 1790. Vergl. Münter a. a. O.

geräth, wir besuchen ihn, wenn er krank wird, und tragen das unsrige zur Wiederherstellung seiner Gesundheit bei; wird er gefangen, so gehen wir zu ihm und suchen ihn zu befreien, ist er auf der Reise, so empfehlen wir ihn, wenn er es verlangt. Er darf nie in fremden Ländern von uns getrennt leben, ohne daß wir einen ununterbrochenen Briefwechsel mit ihm unterhalten. Er ist unser Bruder oder unsere Schwester, mit uns im Leibe des Herrn Jesu Christi einverleibet, folglich zu unserer aller gegenseitigen Fürsorge berechtigt. — Wir sind vereinigt, wie einer für alle und alle für einen. Keiner darf Noth oder Elend leiden oder unterdrückt werden; dafür soll die Gemeine als eine treue und zärtliche Mutter aufs möglichste sorgen."

Es ist noch manches Geheime und Unbekannte in der Lehre und Verfassung dieser Kirche. Ihre Organisation und Tendenz hat ihr schon viele Anhänger unter allen Ständen verschaft und verspricht ihr in Zukunft noch mehrere, und der Verfasser der Schrift: das Neueste aus England vermuthet, daß diese Kirche in einer Reihe von Jahren den Sieg über die alte christliche davon tragen werde.

Rußland.

§. 1.

Von den Religionen in Rußland überhaupt.

So wie dieses ungeheuer große Reich von mancherlei Völkern bewohnt ist und aus vielen verschiedenen Provinzen besteht, welche noch kürzlich mit einem ansehnlichen Theile von **Polen** und **Georgien** vermehrt worden sind, so gibt es auch in demselben verschiedene Glaubensarten. Es gibt **Christen**, **Muhammedaner**, **Anhänger der Lamaischen**, und der **Schamanischen** und nach anderer Religionen, welche zum Theil noch fast gar nicht bekannt sind.

Die **Christen** im **Russischen** Reiche sind theils **Griechen**, und diese wieder entweder **rechtgläubige** oder **häretische**, **disunirte** oder **unirte**, **Raskolniken**: **Armenier**, theils **Römischkatholische** theils **Lutheraner**, theils **Reformirte**, theils **Herrenhuther**, theils **Mennoniten**, theils **Inländer** theils **Ausländer**.

Diejenigen Schriften, welche sich noch am allgemeinsten über den Zustand des Christenthums in Rußland verbreiten, obgleich noch keine das Ganze und Neueste umfaßt, sind folgende: *Nic. Bergius* (ehemals General-

ralſuperintendent in Liefland und Procanzler der Univerſität Pernau) Exercitatio hiſtorico-theologica de ſtatu eccleſiae et religionis Moscoviticae. Holmiae 1704. Lubecae 1709. Lipſiae 1722. The preſent ſtate and regulations of the church of Ruſſia by *Thom. Conſett* 2. Voll. 1729. *J. F. Reuſs* Diſſ. de eccleſia Ruthenica. Tubingae 1762. The rites and ceremonies of the greek church in Ruſſia by *J. G. King*. London 1772. J. J. Bellermanns Abriß der Ruſſiſchen Kirche. Erfurt 1788. eigentlich der zweite Theil ſeiner: Bemerkungen über Rußland. A. W. Hupel Nordiſche Miſcellaneen 11. und 12. St. Ebend. Verſuch die Staatsverf. des Ruſſ. Reichs darzuſtellen. Riga 1791. Th. I. S. 133 ff. 196 ff. Bemerkungen über die Religionsfreiheiten der Ausländer im Ruſſiſchen Reiche. Petersburg 3 Bände 1798. C. Meiners Vergleichung des älteren und neueren Rußlands II. Bd. 1798. 16 Kap.

§. 2.

Von den rechtglaubigen griechiſchen Chriſten in Rußland.

Rußland iſt der Hauptſitz der alten rechtglaubiſchen griechiſchen Kirche. Sie iſt daſelbſt die herrſchende. Der Kaiſer und ſeine Familie müſſen ſich zu derſelben bekennen, und keiner, der in ihr geboren und erzogen iſt, darf zu einer andern Kirche übertreten. Sie iſt frei und unabhängig von auswärtigen Patriarchen, auch von dem zu Conſtantinopel, von welchem ſie auch nie eigentlich abhängig war. Sie ſteht unter einer Synode, welche den Namen der heiligen dirigirenden führt, von Peter dem Großen zu Moskau errich-

errichtet wurde, jetzt ihren Sitz zu **Petersburg** und ein von ihr abhängendes Collegium zu **Moskau** hat. Diese Synode besteht aus einer unbestimmten Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder. Immer führt ein Erzbischof in ihr den Vorsitz, unter den weltlichen Beisitzern ist ein kaiserlicher Minister, welcher **Oberprocureur** der Synode ist und eine verneinende Stimme hat. Die Synode ist dem Kaiser unterthänig, welcher das Oberhaupt der russischen Kirche ist, übrigens der Synode die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten überläßt und nicht leicht von ihren Entscheidungen abgeht.

Die **Russische Kirche** stimmt mit der ganzen rechtglaubigen orientalischen Kirche im Wesentlichen überein und nimmt mit ihr die Lehrbestimmungen an, welche auf 7 ökumenischen Kirchenversammlungen festgesetzt sind. Ihr vornehmstes symbolisches Buch aber ist im J. 1642. von **Peter Mogilas, Metropolitan zu Kiow**, abgefaßt worden. Es waren vorher Versuche gemacht worden, die griechische Kirche bald mit der römischkatholischen, bald mit der reformirten zu vereinigen und auch unter den orientalischen Christen fanden sich nicht wenige dazu geneigt, auf Kosten ihrer alten Rechtglaubigkeit in diese Vereinigung zu willigen. Dieß veranlaßte den **Metropolitan**, sich mit einigen

Bischö-

Biſchöfen in ſeinem Sprengel und einigen andern angeſehenen und gelehrten Männern zu verſammeln, und ihnen ſein Buch vorzulegen, welches von ihnen gebilligt wurde und mit ihrer Einſtimmung den Titel erhielt: **Darſtellung des Glaubens der Ruſſen** *). Um wegen der Uebereinſtimmung der übrigen griechiſchen Kirche keinen Zweifel übrig zu laſſen, ſo ſchickte er dieſes Buch auch an den **Patriarchen** zu Conſtantinopel, und bat ſich ſein und ſeiner Kirche Urtheil darüber aus. Der Patriarch veranſtaltete eine Zuſammenkunft in der **Moldau**, zu welcher ſowohl er als der **Metropolitan von Kiow** Abgeſandte ſchickten. Dieſe Männer durchgiengen das Buch gemeinſchaftlich, machten es der alten griechiſchen Rechtglaubigkeit noch angemeſſener und gaben ihm den ſtolzeren Titel: **Orthodoxes Bekenntniß der katholiſchen und apoſtoliſchen Kirche Chriſti** **). So ſchickten ſie es an die vier **Patriarchen von Conſtantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem**, welche es im J. 1643. gleichfalls billigten und unterſchrieben ***). Jetzt wurde das

*) Εκθεσις της των Ρωσων πιστεως.

**) Ορθοδοξος ομολογια της πιστεως της καθολικης και αποστολικης εκκλησιας τ8 χριστ8.

***) Die Unterſchriften lauten ſo: Parthenius, durch Gottes Gnade Erzbiſchof von Conſtantinopel, dem neuen

das Buch bekannt gemacht, circulirte aber lange bloß im Manuscripte. Endlich ließ es Panagiota, ein Dollmetscher am türkischen Hofe, welcher sich schon vorher viele Verdienste um die griechische Kirche erworben hatte, griechisch und lateinisch 1662. in Holland drukken und unentgeltlich austheilen. Diese Ausgabe war zugleich mit einer Vorrede des damaligen Patriarchen von Jerusalem, Nectarius, versehen. In Rußland wurde dieses Buch öfters unter öffentlicher Autorität gedruckt, zuerst im J. 1685. in die slavonische Sprache zu Moskau mit Erlaubniß des Patriarchen Joachim übersetzt, hernach ebendaselbst im J. 1696. auf Befehl des Großfürsten Peter Alexiowitsch, mit einer Vorrede des letzten Russischen Patriarchen Adrianus, und endlich 1722. auf Befehl Peters des Großen und unter der Aufsicht der heiligen Synode auch zu Petersburg herausgegeben *). Mit Recht wird dieß Buch

neuen Rom und ökumenischer Patriarch; Joannicius, durch Gottes Gnade Pabst und Patriarch der großen Stadt Alexandrien und Richter der Erde (oder des Landes, κριτης της οικουμενης); Macarius, durch Gottes Gnade Patriarch der großen Stadt Antiochien; Paisius, durch Gottes Gnade Patriarch der heiligen Stadt Jerusalem.

*) In Deutschland war folgende Edition die erste: Orthodoxa confessio catholicae atque apostolicae ecclesiae orientalis, quam cum interpretatione latina primum

Buch für das allgemeinste anerkannte und authentische symbolische Buch nicht nur der russischen, sondern auch der gesammten rechtglaubigen griechischen Kirche gehalten, mit welchem insofern kein anderes verglichen werden kann. Dafür ist es auch noch auf einer 1672. zu **Jerusalem** unter dem Patriarchen **Dositheus** gehaltenen Synode ausdrücklich erklärt worden. Und was insbesondere **Rußland** betrifft, so wird noch diese Confession in dem **Geistlichen Reglement Peters des Großen** vom J. 1721., durch welches die Synode eingesetzt und die Pflichten der Bischöfe und anderer Geistlichen bestimmt werden, für das Glaubensbekenntniß der **Russischen** Kirche erklärt und der **kleine Russische Katechismus** ist nur ein Auszug aus derselben, als aus dem größeren Katechismus. Man bemerkt in dieser Confession einen besonders lebhaften Abscheu gegen die **calvinischen Lehren**, weil ein Haupt-

mum edidit *Laurent. Normannus*, Prof. Upsalienſis. Lipſ. 1695. Dabei befindet ſich auch die Vorrede des Nectarius. Eine deutſche Ueberſetzung: Liber ſymbolicus Ruſſorum oder der größere Catechismus der Ruſſen — aus der ſlavoniſchen Sprache, wie ſie in Rußland gebräuchlich iſt — überſetzt von J. L. Friſch. Frankf. und Leipz. 1727. mit der Vorrede Adrians. Noch kam hinzu: Ορθοδοξος ομολογια της καθολικης και αποστολικης εκκλησιας της ανατολικης h. e. Orthod. Conf. etc. praemiſſa eſt hiſtoria hujus ομολογιας — a *Car. Gottl. Hoffmann.* Vratislav. 1751.

Hauptzweck derselben war, den von Cyrillus Lucaris ausgestreuten Samen dieser Lehren gänzlich auszurotten. Sonst besteht das Eigenthümlichste derselben in folgenden Puncten. Sie erkennt eine doppelte Erkenntnißquelle des wahren Glaubens, Schrift und Tradition, und versteht unter der letzten solche Lehren, welche die Apostel bloß mündlich vorgetragen und welche nachher auch von den Kirchenvätern und Synoden bestätiget worden seien. Uebrigens erkennt die Russische Kirche nicht das Ansehen so vieler Synoden und Kirchenväter als die Römische, und gesteht auch ihren Patriarchen und Synoden heutzutage das Recht nicht zu, neue Dogmen aufzustellen. Die Confession behauptet, daß den Patriarchen zu Rom und Constantinopel der oberste Rang wegen der Majestät des Reichs, dessen Sitz in diesen zwei Städten gewesen, von den Kaisern zugestanden worden sei. Die Dogmen, welche sie festsetzt, gibt sie für durchaus göttlich und für so nothwendig aus, daß man sie ohne Verlust der Seeligkeit nicht ableugnen könne. Sie zählt sieben Sacramente: Taufe, Chrisma, Abendmahl, Buße, Priesterthum, Ehe, heiliges Oehl. Bei der Taufe erklärt sie die Eintauchung für nothwendig und lehrt, daß nur durch sie die Erbsünde getilgt werden könne. Das Chrisma soll mit der Taufe verbunden und als eine Vollendung derselben betrachtet werden. Bei dem Abendmahle

lehrt diese Confession die Transsubstantiation und schreibt vor, daß das Brod gesäuert, der Wein mit Wasser vermischt und beide Gestalten jedermann gereicht werden müssen. Auch lehrt sie, daß das Abendmahl als ein Opfer für alle rechtglaubige Christen, todte und lebende, dargebracht werden könne. Mit dem heiligen Oehle sollen nicht nur Sterbende, sondern auch Kranke, wenn sie es verlangen, gesalbt werden und zwar zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur Vergebung der Sünden und zur Heiligung der Seele. Engel und Heilige und besonders die Maria sollen um ihre Fürbitte angerufen, Bilder, Reliquien, Kreuz, Gräber sollen verehrt werden, und das Bekreuzen, mit Anrufung des Namens Jesu, soll eine zauberische und seegensreiche Kraft haben. Von überverdienstlichen Werken, Indulgenzen, Fegefeuer weiß die Confession nichts.

Obgleich die griechischen Christen in Rußland in der Hauptsache mit den übrigen rechtglaubigen Christen des Orients übereinstimmen, so hat doch ihr Christenthum gewisse ausgezeichnete Formen und Modifikationen angenommen. Dieß zeigt sich besonders in gewissen Gewohnheiten und Gebräuchen, welche zugleich bei den Russen uralt sind.

Der rechtglaubige Russe bezeugt gemahlten Bildern tiefe Verehrung. Geschnitzte, gehauene und gegossene Bilder duldet er nur an den Altären in der Kirche, aber gemahlte Bilder Jesu, der Maria und der Heiligen sind überall in Kirchen und Privathäusern anzutreffen. Er betrachtet sie wie Zauberbilder, und nimmt es nicht so genau damit, daß ihm sein Glauben vorschreibt, nur dem dadurch Abgebildeten Verehrung zu bezeugen. Er schmückt sie mit Silber, Gold, Perlen und Edelsteinen aus. Er zündet vor ihnen Lichter an, verbeugt sich vor ihnen und ruft: Herr, erbarme dich meiner (Gospodi Pomiloï). Tritt ein Russe in ein Zimmer, so sieht er sich erst nach den Heiligenbildern um, beugt und bekreuzt sich und grüßt alsdann den Wirth und die Anwesenden, eben so verfährt er beim Weggehen. Bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Eidesleistungen müssen Heiligenbilder seyn. Die Wände der Russischen Kirchen hängen voll von Bildern, welche von Privatpersonen gestiftet sind und ihnen zugehören. Wird einer excommunicirt, so wird ihm auch sein Bild zurückgegeben und darf nicht eher wieder in die Kirche gebracht werden, bis er selbst wieder in den Schooß derselben aufgenommen ist. Bei Verrichtungen, welche für unrein oder unheilig gehalten werden, bei ehelichem oder unehelichem Beischlafe, werden die Heiligenbilder verhüllt oder verschlossen,

und die Freudenmädchen verſäumen dieß niemals. Der Ruſſe pflegt auch Abbildungen oder Abdrücke der Heiligen im Kleinen, in Metall, beſonders Kupfer, bei ſich in der Taſche zu tragen. Man erzählt, daß man zuweilen einen Bauern oder Soldaten ein ſolches kupfernes Bild aus der Taſche ziehen, darauf ſpucken, es mit der Hand reiben und reinigen, es vor ſich hinſetzen, ſich vor ihm beugen und beten und darauf ſeinen Weg weiter fortſetzen ſehe. Der vornehme und reiche Ruſſe verwahrt ſeine koſtbaren Heiligenbilder in einem Kaſten, führt ſie ſo auf Reiſen mit ſich, nimmt ſie zuweilen heraus und betet ſie an. Die Kaiſerinn Catharina II. bezeugte den Heiligen große Ehrerbietung, warf ſich oft in ihrer Kapelle vor ihnen nieder, las den Staub auf und ſtreute ihn auf die Diamantenkrone, welche ſie auf dem Haupte trug. Auch an den Straßen ſieht man die Heiligenbilder ſehr häufig *).

Ein anderer Haupttheil der Religion des Ruſſen iſt das oft wiederhohlte und ſtrenge Faſten. Er faſtet am Mittwochen und Freitage, und ißt an den Faſttagen nichts

*) Vergl. Iter in Moschoviam Liberi Baronis *de Meyerberg* — ab Auguſt. Romanor. Imperatore Leopoldo ad Tzarem et magnum Ducem Alexium Michalowitz anno 1661 etc. p. 27 ſqq. mit Memoires ſecrets ſur la Ruſſie — à Paris 1800. Voll. II. p. 91 ſqq. und mein Magazin II, 1, S. 59 f.

nichts als Früchte, Kräuter, Brod und Fische. Außer den wöchentlichen sind noch vier große jährliche Fasten. Die erste Fastenzeit ist vor Ostern und dauert 40 Tage. Die Woche, welche unmittelbar vor diesem Fasten hergeht, heißt die **Butterwoche**, weil in derselben kein Fleisch mehr, aber noch Butter, Milch und Eier genossen werden. Die zweite große Fastenzeit fängt gleich nach Pfingsten an und dauert bald länger, bald kürzer, gewöhnlich bis **Petri** und **Pauli**, dauert also auch ohngefähr 40 Tage. Die dritte heißt das Fasten der **Mutter Gottes** und geht vom 1. bis 15. August. Die vierte ist das sogenannte Fasten des Apostels **Philippus** und geht vom 15. bis 26. November. Dazu kommt noch das Fasten am Feste der **Enthauptung Johannis** und der **Kreuzerhöhung**. In den großen Fasten essen einige Russen auch nicht einmal Fische. Drei Viertheile des Jahrs fasten sie so, daß sie kein Fleisch essen. Von den Fasten durfte sonst niemand dispensirt werden, auch Kranke, Wöchnerinnen und Säuglinge nicht. Jetzt aber soll es nicht mehr schwer werden, solche Dispensationen zu erhalten. Die Aerzte müssen schwören, daß sie in der Fastenzeit keinem Kranken eine Medicin verordnen wollen, wozu Fleisch oder auch nur Fleischbrühe, Eier, Milch und Butter genommen werden. Während der großen Fasten pflegt sich der Russe auch seines Weibes und des Tobacks zu ent-

halten. Er verzeiht sich eher eine andere Uebertretung, als eine Uebertretung der Fastgesetze. Von der Erlaubniß, welche die heilige Synode unter Peter dem Großen den Soldaten ertheilte, in den Fasten Fleisch zu essen, machen nicht einmal alle Gebrauch *).

Vor und nach den Fastenzeiten wird desto mehr gefressen und gesoffen. Wenn schon dieß eine Folge des Fastens ist, so zieht es auch, so wie das Fasten selbst, viele Krankheiten nach sich. In der Butterwoche ist zugleich das russische Carneval, welches mit Lustbarkeiten aller Art begangen wird, wozu unter andern das Herabfahren auf Schlitten von künstlichen Eisbergen gehört. In derselbigen Woche wird aber auch die Völlerei immer noch zu einem hohen Grade, wiewohl nicht mehr so sehr, wie in ältern Zeiten, getrieben und bringt mancherlei andere Ausschweifungen und Unglücksfälle hervor. Wenn das Osterfest da ist, so umarmen sich die Russen aufs freudigste, geben sich gemahlte Eier und sprechen dabei die Worte: Christ ist erstanden: worauf der andere antwortet: Ja er ist wahrhaftig erstanden. An diesem Feste wird in den vornehmsten Kirchen die Auferstehung vorgestellt, und

das

*) S. Meiners II. S. 354—59. und die daselbst angeführten älteren und neueren Schriftsteller.

das Bild Jesu im Chore aufgerichtet, worauf der angesehenste Geistliche jene, die Gemeine aber diese Worte spricht. In der ganzen Osterwoche verschwindet gleichsam der Unterschied der Stände, und sie mischen sich, wie bei den alten Saturnalien, untereinander. Es werden Freudenfeste und Lustbarkeiten angestellt, und wenn in der Butterwoche mehr in der Völlerei ausgeschweift wurde, so geschieht es jetzt mehr in der Leckerhaftigkeit und Gefräßigkeit und man hat bemerkt, daß das letzte in der Gesundheit der Russen noch einen größern Ruin verursacht als das erste *). Der gemeine Russe pflegt überhaupt alle seine Festtage durch übermäßiges Trinken zu feiern.

Zu den vornehmsten Festen gehört auch die Wasserweihe. Es wird zum Andenken der Taufe Jesu im Jordan am Tage der drei Könige gefeiert. Die Newa wird durch Bekreuzungen, durch Einsenkungen von Kreuzen und Heiligenbildern gesegnet und geweiht. Darauf werden Kinder in dem geweihten Wasser getauft, Kranke damit besprengt, viele baden sich darinn oder trinken davon.

Das Bekreuzen ist ein sehr wesentlicher Theil der Religion des Russen. Man hat ehemals unter ihnen viel

*) S. Meiners I. S. 218 ff. II. S. 352 ff.

viel darüber gestritten, wie das Kreuz gemacht werden müsse und ganze Secten haben sich darüber getrennt. Jetzt machen die Russen das Kreuz mit drei Fingern.

Der Russe geht nicht leicht vor einer Kirche vorbei, ohne sich zu bücken und zu bekreuzen. Er thut dieß auch wohl, wenn er eine Kirche in der Ferne sieht und seinen Blick nach derselbigen wendet. Um sich zu demüthigen oder seine Sünden abzubüßen, legt er sich auch wohl außen vor den Kirchthüren aufs Angesicht zur Erde nieder.

Schon der Klang der Glocken wird für etwas Heiliges und Gottesdienstliches von dem gemeinen Russen gehalten. Daher werden die Glocken nicht nur deswegen geläutet, um die Feste anzukündigen und zum Gottesdienste zusammenzurufen, sondern auch um zur Andacht aufzurufen, und in ältern Zeiten bestürmte jeder Vorübergehende die Glocken und man glaubte durch das Läuten den Seelen der Verstorbenen wohlzuthun *).

Die russische Geistlichkeit theilt sich dem Grade und Range nach folgendermaßen ab:

1) Me-

*) Meiners II. S. 344 ff.

I) Metropoliten zu Petersburg, Kiew, Kasan und Tobolsk. Diese haben den obersten Rang, übrigens dieselbigen Geschäfte, wie die Erzbischöfe und Bischöfe.

II) Die Erzbischöfe gehen nur im Range den Bischöfen vor, sonst ist weiter kein Unterschied. Es hängt auch allein von dem Kaiser ab, mit welcher Diöcese er die erzbischöfliche Würde verbinden will.

III) Die Bischöfe. Sie werden wie die Erzbischöfe Archierei genannt.

Alle diese hohe Geistlichen werden aus den Klöstern genommen und dürfen nicht heirathen.

Die Diöcesen der Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe werden Eparchieen genannt. Meines Wissens werden sie jetzt so abgetheilt: 1) Nowgorod und Petersburg, 2) Pleskow und Riga, 3) Twer und Raschin. Diese drei sind jetzt Mitglieder der Synode. 4) Moskau und Kaluga, 5) Kiew und Galiz, 6) Mogilew, Mstislawl und Orschansk, 7) Smolensk und Dorogobusch, 8) Kasan und Swijaschk, 9) Astrachan und Stawropol, 10) Tobolsk und Sibirien, 11) Rostow und Jaroslaw, 12) Rjasan und Schazk, 13) Ekaterinoslaw und Chersonas Taurien, 14) Tschernigow und Neschin, 15) Nowgorod-

gorodsewerski und Gluchow, 16) Nischegorod und Alator, 17) Bjelgorod und Kursk, 18) Susdal und Wladimir, 19) Kolomna und Tula, 20) Wologda und Ustjug, 21) Wjatka und Großpermien, 22) Archangel und Olonez, 23) Woronesch, 24) Irkutsk und Nertschinsk, 25) Kostroma und Galitsch, 26) Tanbow und Pensa, 27) Orel und Sjewsk, 28) Stararus, 29) Dmitrow, 30) Peresjaslawl und Borispolsk, 31) Feodosia und Marijepolsk *).

IV) Archimandriten sind solche Vorsteher eines Klosters, welche zugleich mehrere Klöster unter sich haben und aus welchen gewöhnlich die Bischöfe gewählt werden.

V) Higumenos heißt der Abt eines einzelnen Klosters, so wie die Aebtissinn eines Nonnenklosters Higumene.

VI) Die Protopopen oder Protojerei sind die ersten Prediger bei den Haupt- und Kathedralkirchen in den Städten.

Die Unterpfarrer heißen Popen oder Hieri und Diaconi.

Die Geistlichen überhaupt genießen in Rußland gewisse Vorzüge. Sonst konnten sie nicht am Körper gestraft

*) Hupel Versuch ꝛc. I. 199.

straft werden, ohne vorher entweiht zu seyn, jetzt sind alle körperliche Züchtigungen bei ihnen aufgehoben. Sie sind frei von Schatzungen, auch die Weltpriester bezahlen kein Kopfgeld für ihre Söhne, jedoch müssen sie diese, wenn sie ihrer mehrere haben, zu Rekruten liefern, wo sie aber alsdann bald höher befördert werden. Nicht einmal die Küster bezahlen Kopfgeld.

Es soll in Rußland überhaupt 67900. geistliche Personen von der rechtglaubigen Kirche geben, und etwas über 18000 und einige hundert Pfarr- und Haupt-Kirchen, unter welchen die vielen Kloster- und andere kleine Filial-Kirchen und Kapellen, die keine eigenen Priester haben und deren Zahl in die Tausende geht, noch nicht begriffen sind.

Alle Geistliche müssen verheirathet seyn, ausgenommen die Klostergeistlichen und die aus ihnen genommen sind, die Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe, und zwar dürfen sie keine Wittwe, sondern nur ein Mädchen heirathen. Stirbt ihre Frau, so dürfen sie weder zum zweitenmale heirathen, noch ihre Pfarre beibehalten, sondern müssen in ein Kloster gehen und werden daselbst Hieromonachi, und deswegen haben es die Frauen der russischen Priester gewöhnlich sehr gut. Jedoch geschieht es zuweilen, daß der Bischof dem verwittweten Pfarrer erlaubt, seine Pfarre beizubehalten

und

und daß ein Hieromonachus entweiht wird, und alsdann wieder heirathen und eine Pfarre annehmen kann. In der Regel aber ist es herrschender Grundsatz, daß sich für höhere Geistliche die Ehe, und für niedere wenigstens die zweite nicht schicke.

Unter der höheren Geistlichkeit in Rußland herrscht viel Kenntniß, Cultur und Sittlichkeit, aber unter der niedern desto mehr Unwissenheit und Roheit. Viele Popen können kaum lesen und sind dem Trunke in hohem Grade ergeben. Das Volk betrachtet sie nicht sowohl als Lehrer und Beispiele der Sittlichkeit und Religion, als vielmehr als Priester und geistliche Cärimonienmeister. Wenn der Pope ein wenig sclavonisch lesen, die Messe sagen und die Vesper singen kann, so ist er schon ein recht guter Pope. Alsdann mag er sich berauschen und mit seinen Gemeindegliedern herumschlagen, sie küssen ihm doch die Hand und bitten ihn um seinen Seegen, wenn sie ihn geprügelt haben. Wenn er auch einmal durch den Rausch verhindert wird, die Messe zu lesen, so kommen doch die Leute das nächstemal wieder. An gewissen Tagen des Jahres ziehen die Popen in ihren Kirchspielen umher und lassen sich Eier, Butter, Flachs u. dgl. geben, kehren darauf mit ihrem Vorrathe auf einem Karren, auch wohl betrunken, singend, liegend, nach ihrer Heimath zurück.

Nicht

Nicht selten sieht man auf den Straßen berauschte Priester oder Mönche, welche taumeln, fluchen, singen und die Weiber unzüchtig betasten.

Alle russische Geistliche tragen langen Bart, langes Haupthaar, lange Kleider und auf dem Kopfe eine hohe und steife schwarze Mütze, von welcher ein langer Streifen hinten auf dem Rücken herabhängt, zuweilen auch einen großen abhängenden Huth. Bart und Haar abzuschneiden, wird bei ihnen für Sünde gehalten. Pauls Capellan, als er Großfürst war, war der einzige russische Geistliche, welcher zum großen Scandale ohne Bart gieng. Er hatte die Erlaubniß dazu, als er sich in London aufhielt, mit großer Mühe erhalten, und schor sich auch nach seiner Zurückkunft den Bart. Als Kaiser würde gewiß Paul selbst so etwas nicht gestattet haben. Die Weltpriester tragen außerhalb der Kirche gemeiniglich lange blaue oder braune Röcke.

Die höheren und niederen Geistlichen, so wie die Kirchen und Klöster, haben noch jetzt wie in alten Zeiten viele eigene liegende Gründe, welche sie selbst verwalten. Durch die Verordnung der Kaiserinn Catharina II. haben sie nur den Besitz und die Verwaltung solcher Ländereien verloren, welche mit leibeigenen

Bau-

Bauern besetzt waren und von ihnen verwaltet wurden. Die Bauern auf diesen Gütern wurden ihrer bisherigen Dienste und Leistungen entlassen und mußten von jetzt an eine jährliche Geldabgabe entrichten. Aus den Einkünften der eingezogenen geistlichen Güter wurden die Besoldungen der Geistlichen und was für die Kirchen und Klöster erfordert wurde, bezahlt. Was übrig blieb, wurde zu Pensionen und andern Bedürfnissen des Staats verwandt. Zuerst wurden die Güter von einem sogenannten Oeconomiecollegium administrirt, jetzt aber geschieht es von den Kameralhöfen, die ohnehin für jede Statthalterschaft errichtet sind *). In Kleinrußland wurden alle diese Veränderungen nicht vorgenommen.

Der Cultus der herrschenden Kirche in Rußland ist eben nicht sehr belehrend und erbauend. Es wird daselbst wenig geprebigt und gelehrt **). Homilieen und

*) Hupel Nord. Miscellan. XI. St. S. 96 ff. Ebendess. Verfass. I. S. 197 f.

**) Im 17. Jahrhundert unter dem Zar Alexej wurde das Predigen streng untersagt, damit nicht neue Lehren dadurch verbreitet würden. *Meyerberg* p. 52. Conciones nullae habentur, ne depravatis ingeniis ansa detur, populum haeretica doctrina imbuendi. *Reutenfels* de rebus Moscoviticis. Patav. 1680. p. 221.

Ur-

und Katecheſen machen den geringſten Theil des Gottesdienſts aus. Weitläuftige Meſſen, Gebete und Geſänge füllen ihn faſt ganz aus. Die Ohrenbeichte iſt faſt das einzige Mittel, wobei der Geiſtliche den Ruſſen an die Erfüllung ſeiner Pflichten erinnert, aber dieſe letzten beſtehen vornehmlich in Bilderverehrung, Faſten und Bekreuzen. Von den höheren Geiſtlichen pflegt die Meſſe mit großer Würde, Feierlichkeit und Pracht geleſen zu werden, aber die Popen verrichten dieſe und andere gottesdienſtliche Handlungen oft mit großer Unanſtändigkeit. Es gibt welche, die vor dem Altare fluchen, den Küſter ſchlagen und ihm laut und gebieteriſch befehlen, eine Kerze anzuzünden, ein Heiligenbild herbeizubringen und aus einem Buche vorzuleſen. Wenn ein Proſelyte, etwa ein Türke oder Kalmücke, getauft wird, ſo zieht er ſich nackt aus und wird in Gegenwart ſeiner Pathinnen ins Waſſer getaucht *). Da noch ſo viele Muhammedaner und Heiden im Reiche ſind, ſo iſt ein Collegium de propaganda fide in Petersburg errichtet, welches unter der Direction der heil. Synode ſteht.

Der

Utque occaſionem falſorum dogmatum materiamque omnem dubitationis praeciderent, ne ſermones quidem ſacros haberi ad populum unquam permittunt.

*) Memoires ſecrets ſur la Ruſſie a. a. O.

Der öffentliche Gottesdienst wird ganz in slavonischer Sprache gehalten, welche die Kirchensprache ist. Die meisten Russen verstehen diese Sprache, auch ihre Bibelübersetzung ist in derselbigen. Stühle und Bänke sind nicht in den Kirchen, sondern jedermann steht. Die gottesdienstliche Kleidung der hohen Geistlichen, besonders an großen Festtagen, ist äußerst prächtig, kunstvoll und kostbar. Gesangbücher, wie wir, haben die Russen gar nicht, die Gemeine pflegt auch nicht zu singen, sondern es gibt in jeder Gemeine ein besonderes Chor von Sängern, welche Psalmen und aus dem Griechischen übersetzte Hymnen singen. Musik wird in den Kirchen nicht gestattet.

Zum Unterrichte und zur Bildung der Geistlichen gibt es Seminarien, theils in den verschiedenen Eparchieen unter der Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe, theils bei den Klöstern unter der Aufsicht der Archimandriten und Higumenen.

Die Mönchs = und Nonnenklöster sind sehr zahlreich. Sie stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, sondern unter ihren eigenen Vorstehern und unter der heiligen Synode. Sie folgen größtentheils der Regel des heil. Basilius, einige auch der des heil. Antonius. Seit Peter dem Großen bis jetzt hat

man

man viele Bemühungen angewandt, theils die Zahl der Mönche und Nonnen zu vermindern, theils diesen Stand zu verbessern und nützlicher zu machen. Die Klostergelübde sollten erst bei gesetztem Alter abgelegt werden, die Mönche sollten Klosterländereien anbauen, sie und die Nonnen Kranke verpflegen, diese auch Waisenkinder erziehen und die Mönche, ehe sie in die Klöster treten, in Seminarien vorher unterrichtet werden und auch im Kloster ihren Fleiß fortsetzen. Diese Bemühungen scheinen immer noch nicht ganz die erwünschten Wirkungen hervorgebracht zu haben.

§. 3.

Von den Raskolniken, zugleich von der Geschichte der Uebersetzungen der Bibel und der Kirchenbücher.

Dieser Name bezeichnet Separatisten, Schismatiker. Sie selbst halten ihn für einen Schimpfnamen und nennen sich Staroverzi d. i. Altgläubige. Die Rechtgläubigen gestehen ihnen diesen Ehrennamen nicht zu, höchstens nennen sie sie Staroobriadzi d. i. Leute, welche die alten Gebräuche beobachten. Sie stammen nicht von den alten Strigolniken ab. Diese zeigten sich noch vor dem J. 1400. und hatten mit den Raskolniken nichts gemein, als einen tödtlichen Haß gegen die herrschende Geistlichkeit, welcher aber bei ihnen daraus entsprang, weil die Popen ihre Aemter kauften

und also die Sacramente nicht administriren könnten, indem die Raskolniken sie deswegen haßten, weil sie den alten Glauben verlassen hätten.

Die Russen übersetzten bald nach ihrer Bekehrung zum Christenthum am Ende des 10. Jahrhunderts die Bibel, das Rituale und andere Kirchenbücher aus dem Griechischen in das Slavonische und bedienten sich seit dieser Zeit dieser Uebersetzungen beim Gottesdienste. Die Uebersetzungen selbst waren schon voll von Fehlern und diese wurden noch durch ungeschickte Abschreiber vervielfältigt. Ein Metropolite zu Moskau, Namens Varlaam, wurde zuerst auf die unzähligen Unrichtigkeiten und Abweichungen der verschiedenen Exemplare dieser Uebersetzungen aufmerksam und veranlaßte den Großfürsten Vasilij im J. 1518. einen Mönch vom Berge Athos kommen zu lassen, welcher griechisch und slavonisch verstand, und dem Geschäfte, zu welchem er berufen war, die Russischen Kirchenbücher zu verbessern, hinlänglich gewachsen war. Er conferirte die Uebersetzungen mit den griechischen Originalen, die verschiedenen Abschriften miteinander, selbst die in Rußland cursirenden Uebersetzungen mit älteren slavonischen, und fieng seine kritischen Verbesserungen an. Nachdem er seine Arbeit eine Reihe von Jahren fortgesetzt hatte, so entstand ein Geschrei über ihn, daß

er

er die heiligen Bücher verderbe, und das ganze Verbesserungsgeschäft wurde schon dadurch verworfen, weil die alten Uebersetzer Wunderthäter und Heilige gewesen wären. Er kam in Inquisition, in Ketten und zuletzt auf lebenslang ins Exil, in ein Kloster, wo er 1555. starb. Nichtsdestoweniger erließ während der Zeit, daß dieser Mann im Exile lebte, eine Synode im J. 1550. neue Verordnungen zur Revision dieser Bücher, welche aber so unzweckmäßig waren, daß so viel als nichts dabei herauskam. Da man zu keinen kritischberichtigten Kirchenbüchern gelangen konnte, so wollte der Zar Ivan Vasilj wenigstens einförmige haben. Dieß gab Veranlassung, die Druckerei in Rußland einzuführen. Von 1565 bis 1610. wurden die vornehmsten Kirchenbücher in Menge gedruckt. Die Herausgeber, nämlich die Metropoliten, gestehen und versichern, corrigirt zu haben, aber wie und nach welchen Grundsätzen, wurde nicht bekannt. Vom J. 1626. an veranstaltete der Patriarch Philaret neue Abdrücke von Kirchenbüchern mit neuen Correctionen, welche nach guten alten Manuscripten sollten gemacht worden seyn. Der wichtigste und überdachteste Versuch aber wurde gemacht, nachdem Nikon 1652. zum Patriarchen erhoben war. Im J. 1654. rief Zar Alexej unter dessen Vorsitze eine Kirchenversammlung zu Moskau zusammen, bei welcher sich die vornehmsten Geist-

lichen des Reichs einfanden. Auf derselben wurden neue Klagen über die Abweichungen der neueren gedruckten Slavonischen Ausgaben von älteren geschriebenen und gedruckten Griechischen und Slavonischen geführt. Es wurde einstimmig beschlossen, daß eine neue Revision und Correction vorgenommen werden müßte. Zu diesem Zwecke wurden allen Klosterbibliotheken des Reichs ihre alten Codices abgefordert. Wegen der Originale wurde nach dem Oriente geschrieben und die dortigen Patriarchen zur Einwilligung und Beihülfe eingeladen. Der Patriarch von Constantinopel rief eine eigene Kirchenversammlung zusammen, welche das Vorhaben der Moskauischen billigte und ihre Beschlüsse, mit einem Schreiben voll von Lobeserhebungen, an den Zar abschickte. Zugleich kamen vom Berge Athos und aus andern Morgenländischen Klöstern über 500 Manuscripte, zum Theil von sehr hohem Alter, in Moskau an. Sogleich und noch in demselbigen Jahre 1655. ließ der Zar eine neue Kirchenversammlung zu Moskau zusammenkommen, auf welcher außer dem Moskauer Patriarchen und der ganzen hohen russischen Geistlichkeit, auch die Patriarchen von Antiochien und Serbien gegenwärtig waren. Nun fieng man an zu conferiren und corrigiren: alle vorige Drucke wurden nach den alten Drucken und Manuscripten und nach den eingesandten griechischen Originalen abgeändert.

ändert. Ein neuer Unfall kam dazwischen. Der vorher allgemein geliebte und verehrte Patriarch Nikon fiel bei dem Zar in Ungnade und verlor die Liebe des Volks. Der Grund soll darinn gelegen haben, weil er überhaupt zu Neuerungen sehr geneigt war, weil er Heiligenbilder von den dem Altare entgegenstehenden Wänden der Kirchen wegnehmen ließ, wider die Bäder der beiden Geschlechter eiferte, Schulen zur Erlernung der griechischen und lateinischen Sprache anlegte und daher beschuldiget wurde, er wolle den alten Glauben umstürzen. Auf einer dritten Synode zu Moskau 1666. wurde er daher feierlich abgesetzt, aber eben diese Synode setzte das Corrigiren fort und besorgte neue Abdrücke. Nikon hatte Alles wider sich: Hof und Volk, Rechtglaubige und Schismatiker. Die Rechtglaubigen hatten zwar nichts wider die durch ihn zuerst veranlaßten Veränderungen in den Kirchenbüchern, welche ja selbst durch Synoden sanctionirt wurden, aber desto mehr wider andere von seinen Neuerungen. Die Schismatiker aber, welche sich jetzt bildeten, legten ihm allein diese Veränderungen zur Last, trennten sich nicht nur von ihm, sondern von der ganzen herrschenden Kirche und nannten die ganze Gegenparthei Nikonianer. Sie hielten sich an die alten Drucke vor Nikon, und verehrten sie als unverändert, ohnerachtet schon vorher viele Veränderungen in den-

selben gemacht worden waren. Dieß sind die Raskolniken. Sie beschuldigten die andere Parthei, daß sie den alten wahren Glauben verlassen hätte, wollten mit ihr keinen gemeinschaftlichen Gottesdienst und überall keine Gemeinschaft mehr haben, behaupteten, daß unter ihr keine wahre Ordination, keine rechtmäßige Folge der Bischöfe, kein wahrer Priesterstand, keine wahre Administration der Sacramente mehr sei. Sie trennten sich also gänzlich, wählten sich ihre eigenen Priester, und indem sie fest bei dem alten Glauben und Ritus zu bleiben sich vornahmen, setzten sie doch viel Neues hinzu, was aber freilich von der Weise der herrschenden Russischen Kirche sehr abwich. Die schrecklichsten Verfolgungen brachen über sie aus. Martern aller Art, und peinvolle, schimpfliche Todesarten sollten sie entweder ausrotten oder zum alten Glauben zurückbringen. Keiner dieser Zwecke hat erreicht werden können. Es wurden nach und nach aus ihnen schreckliche Leute in Lehre und Leben, ohngefähr eben solche, wie die alten deutschen Wiedertäufer. Sie theilten sich wenigstens in 20 Secten, unter welchen die beiden Hauptabtheilungen sind: Poper und Ohne-Poper. Jene haben noch Geistliche, diese aber eigentlich nicht und theilen sich wieder in 12 Secten, unter welchen die Pomorier, Theodosier und Philipponen die berüchtigtsten und wildesten sind. Sie haben die größten

Toll-

Tollheiten und Rasereien behauptet und ausgeübt, und sind absichtlich auf das Ausschweifendste und Zügellosseste in Lehren und Gebräuchen ausgegangen. Die meisten Secten wollten durchaus keine weltliche und geistliche Obrigkeit anerkennen, eben so wenig eine ordentliche Ehe, sie lehrten den Selbstmord und übten ihn nicht nur häufig an sich aus, sondern suchten auch andere dazu zu bewegen, ja zu nöthigen. Auch bekreuzten sie sich auf eine andere Art, als die übrigen Russen. So ausschweifend sie sonst waren, so lebten sie doch sehr enthaltsam, nüchtern und arbeitsam, und tranken in der Regel weder Wein noch Brantewein. Peter der Große verfuhr gelinder mit ihnen, er legte ihnen eine doppelte Taxe auf und verordnete, daß sie sich durch einen bunten Lappen Tuch auf der Schulter von andern auszeichnen sollten. Seit dieser Zeit sind sie zwar ruhiger und vernünftiger geworden, aber die Trennung blieb und hat noch jetzt nicht aufgehört. Sie werden jetzt in ihren Religionsübungen gar nicht gestört und alle Bedrückungen haben aufgehört. Sie sind noch sehr zahlreich, fast ganze Provinzen sind von ihnen bewohnt, die meisten Kosaken gehören zu ihnen, in Sibirien gibt es sehr viele. Sie sind unstreitig erst durch Verfolgungen so toll und rasend geworden, als sie ehemals gewesen sind. Grausamkeit und Druck haben sie zur Verzweiflung gebracht und sie mit einem

entschiedenen Hange zur gänzlichen Zügellosigkeit erfüllt. Auch der Selbstmord erschien ihnen in ihrer Lage als etwas Freies, Verdienstliches und Heiliges, und wurde zuletzt selbst zur Religion bei ihnen. Dazu kam, daß ihre ersten Anführer Wuth und Rache schnaubende Unzufriedene waren, Geistliche, welche einst der strenge Patriarch Nikon wegen Verbrechen abgesetzt hatte. Diese erfüllten die ganze Secte mit Wuth gegen die herrschende Kirche. Auch in der Folge giengen noch solche mißvergnügte Geistliche häufig zu ihnen über und dieß geschieht noch jetzt. Auch solche Popen, welche der verdienten Bestrafung entgehen wollen, oder solche, welchen es nicht gelungen ist, Popen zu werden, fliehen zu ihnen *). Die orthodoxen russischen Geistlichen pflegen die Raskolniken noch jetzt zuweilen zur Wiedervereinigung einzuladen. So erfuhr der Erzbischof Nikiphor in Slavianoß 1780., daß in seinem Kirchsprengel Raskolniken wären, und erließ einen Hirtenbrief an sie; sie schickten ihm dagegen eine Bittschrift, die ihre Vorfahren 1688. an den Zar Alexej hatten gelangen lassen und die 20 Beschwerden enthielt. Als er 1790. als

*) S. außer den noch bei Preussen anzuführenden Schriften: Gmelin Sibir. Reisen IV. 404. Peter van Haven Reise nach Rußland S. 316. Deutsch. Uebers. Golikovs Geschichte Peters des Großen III. 57 ff. Die russischen Wiedertäufer genannt Raskolniken von Schlözer im N. Hannöver. Magaz. 43. St. u. f. 1803.

als Erzbischof von Astrachan Kirchenvisitation hielt, überreichten ihm zwei Mönche, im Namen der ganzen Raskolnikengemeine in der Saratovschen Gubernie am Irgisflusse 15 Fragen. Die Bittschrift sowohl als die Fragen beantwortete dieser sehr würdige und gelehrte Prälat in einer durch den Druck bekannt gemachten Schrift *).

§. 4.

Von den Rechten und Freiheiten anderer christlicher Religionspartheien überhaupt.

Die Russen waren in alten Zeiten äußerst unduldsam und hart gegen andere Christensecten. Noch im 17. Jahrhundert durfte nicht leicht ein Ketzer auch nur in eine Russische Kirche treten. Wo es geschah, wurde hinter ihnen her rein gefegt oder geräuchert. Unter Peter dem Großen wurde ihnen zwar dieser Eintritt gestattet, aber man pflegte sie am Arme zu führen, um sie abzuhalten, nichts zu berühren und nirgends hinzugehen, wo sie nicht hingehn sollten. An einem bestimmten Sonntage wurde vor dem Pallaste des Zaren zu Moskau eine Bühne errichtet, auf welcher der Patriarch alle, die von

*) Otviety presviaſczennago Nikifora-na voproſy Starobriadtzov d. i. Antworten des Hochgeheiligten Erzbischofs Nikifor auf die Fragen der Raskolniken. Moskau 1800. Vergl. mein Magazin II. 65 f.

von der griechischrussischen Kirche abweichen, in den Bann that. Dieß Excommuniciren dauert noch jetzt, wiewohl nicht mehr ganz auf dieselbige Art, fort und wird jährlich an demselbigen Sonntage wiederhohlt, welcher deswegen der rechtgläubige Sonntag genannt wird *). Man kann daraus schon vermuthen, daß es andern christlichen Religionspartheien sehr schwer geworden seyn wird, freie Religionsübung in Rußland zu erhalten. Jedoch waren die Zaren milder und duldsamer als der Clerus, und gestatteten schon seit mehr als zwei Jahrhunderten andern Religionspartheien und Ausländern Religionsfreiheit **). Peter der Große lud selbst die Ausländer ein, sich in seinen Staaten niederzulassen und ihre Kirchenverfassung selbst einzurichten, er suchte dadurch zur Cultur und Bevölkerung des Reichs beizutragen, nur kein Jude durfte sich daselbst blicken lassen. Nach ihm hat besonders unter Catharina II. und Alexander die Duldung und die Zahl der geduldeten Kirchenpartheien noch zugenommen. Keine wird verfolgt und gedrückt und alle haben gleiche Freiheiten.

*) Bellermanns Bemerkungen II. 194 f.

**) Grot a. a. O. I. Th. S. 17. sagt: Rußlands Beherrscher haben seit mehr als drei Jahrhunderte hindurch fremden Kirchenpartheien der Ausländer den völligen Genuß der Religionsfreiheit verstattet. Ich gestehe, daß mir kein so frühes Beispiel bekannt ist, auch wird keines von Grot angeführet.

heiten. Keine ist von bürgerlichen Aemtern und Würden am Hofe und im Staate ausgeschlossen. Lutheraner, Reformirte und Katholiken haben nicht selten die höchsten Ehrenstellen im Reiche bekleidet und die russischen Ritterorden getragen. In den kaiserlichen Erziehungsanstalten, in den Armen- und Krankenhäusern werden Mitglieder aller christlichen Religionspartheien aufgenommen und genießen daselbst mit den Russen gleiche Rechte und Vortheile. Selbst die Juden sind jetzt in Taurien und in den neuerworbenen polnischen Provinzen sehr zahlreich, dürfen daselbst Güter besitzen, ihre Religion ausüben und Verkehr treiben, nur müssen die, welche in den Städten Handel treiben, noch einmal so viel Abgaben entrichten, als die christlichen Kaufleute. Die Erlaubniß, öffentliche Kirchen zu bauen, ist nun nicht mehr eingeschränkt. Die kirchlichen Feste und gottesdienstlichen Zeiten der fremden Religionspartheien hängen gleichfalls von ihrer eigenen Anordnung ab. Es sind ihnen auch öffentliche religiöse Aufzüge erlaubt. Auch das Glockengeläute ist ihnen nicht verboten, ob sie es gleich gewöhnlich nicht haben. Der Uebertritt von einer fremden Religionspartei zur andern ist keinem verwehrt. Will ein Muhammedaner, Jude oder Heide Christ werden, so hängt es völlig von seiner Wahl ab, ob er zur russischgriechischen oder einer andern Kirche treten will. Hingegen darf

von

von der russischgriechischen Kirche durchaus keiner zu einer andern übertreten. Es ist allen Predigern von andern Partheien aufs strengste verboten, einen solchen in seine Kirche aufzunehmen. Selbst Kinder, welche ihre Eltern an Oertern, wo keine Prediger von ihrer Kirche waren, von einem Russischen Geistlichen haben taufen lassen, werden dadurch Mitglieder der Russischen Kirche und müssen es bleiben. Wenn von zwei Ehegatten einer zur Russischen Kirche gehört, so werden alle Kinder aus einer solchen Ehe im Russischen Glauben erzogen. Fündlinge dürfen allein in den russischgriechischen Kirchen getauft werden.

Petersburg stellt ein lebendiges Bild von der in Rußland herrschenden Duldung dar. Lutheraner, Katholiken, Reformirte uud Armenier haben daselbst ihre Kirchen, in welchen der Gottesdienst in 9 verschiedenen Sprachen gehalten wird: deutsch, finnisch, schwedisch, esthnisch, französisch, italienisch, englisch, holländisch und armenisch. Unter diesen Kirchenpartheien ist die lutherische die älteste und zahlreichste, ihr folgt die katholische, die nicht viel kleiner ist. Am wenigsten Mitglieder hat die reformirte und herrnhuthische. Diese Kirchenpartheien theilen sich in 15 verschiedene Gemeinen und haben 13 Versammlungsörter.

§. 5.

§. 5.

Von den Armeniern in Rußland.

Da die Armenier zu den griechischen Christen, wiewohl zu den häretischen gehören, so wird es schicklich seyn, von ihnen hier zuerst zu reden. Schon unter der Regierung des Zar Iwan Wasiljewitsch † 1565. gab es in Rußland Armenier, welche die Freiheit des Handels dahin zog und die ihn von Archangel, wo sie sich zuerst niederließen, durch Europa führten. Einige wählten sich auch die Stadt Casan vor mehr als einem Jahrhundert zu ihrem ersten Aufenthalte, und da ein großer Theil daselbst durch die Pest umkam, so flüchteten sich die übrigen nach Astrachan. Ihre Anzahl wurde daselbst sehr vermehrt, als Peter der Große die Ausländer einlud, sich in seinem Reiche niederzulassen. Noch jetzt haben sie in Astrachan 4 Kirchen, dürfen Glocken gebrauchen, Processionen halten und ihre eigenen Richter wählen. Die meisten Armenier daselbst sind disunirt, andere mit der römischen Kirche unirt *).

Der Anfang der Armenischen Gemeine in Petersburg fällt in das Jahr 1710. Bis 1730. hatte sie keinen eigenen Geistlichen. Wenn man einen bedurfte, so wurde er von Zeit zu Zeit aus Moskau gerufen.

Jetzt

*) Grot III. S. 200 f. 477.

Jetzt sind daselbst zwei Geistliche, welche unter einem armenischen Erzbischofe stehen, der ehmals seinen Sitz in Astrachan hatte und seit 1780. in der neuerbauten Stadt Nachirschewan in der Katharinoslawschen Statthalterschaft wohnt, übrigens seinen Aufenthalt zuweilen auch in andern Städten des Russischen Reichs nimmt, wo er Glaubensgenossen findet. Die armenische Gemeine in Petersburg hat 120 bis 150 Mitglieder *).

Armenisch sind die meisten Gemeinen in der Kaukasischen Statthalterschaft, namentlich in Mosdok und Kislar, einige in der Katharinoslawschen Statthalterschaft, in der Festung Dmitrija, in Nachitschewan, eine in Moskau und in Georgipol bei Jaßy. In Nachitschewan ist auch ein armenisches Mönchskloster. Auch in Georgien sind sehr viele armenische Christen.

Die neuesten und zuverlässigsten Nachrichten, welche wir über die Armenier überhaupt erhalten haben, betreffen die Armenier im Russischen Reiche. Ihnen zufolge beobachten sie noch bei der Auswahl der Speisen, bei Wöchnerinnen, bei ihrer Reinigung und bei den Opfern, welche sie für dieselbe darbringen, gewisse alte jüdische Gebräuche. Bei der Taufe wird das Kind drei-

*) Grot S. 211 f.

dreimal auf dem Wirbel des Kopfs besprengt, dreimal ins Wasser getaucht und am ganzen Leibe gewaschen, und alsdann gefirmelt. Beim Abendmahle wird Brod ausgetheilt, welches in rothen Wein getaucht ist. Die höheren Geistlichen sind insgesammt Mönche und bestehen aus Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen. Die Priester müssen verheirathet seyn. Die Fasten sind noch strenger, als bei den rechtglaubigen griechischen Christen. Ihre Fasten sind dreifach, 1) Poch, wo weder Fleisch noch Fisch, weder Milch noch Eier genossen werden: jeden Mittwoch und Freitag, außer denjenigen, die zwischen Ostern und Himmelfahrt fallen, und dann die letzten 8 Tage vor Pfingsten, 2) Dzurin, wo man von Morgen bis Abend gar nicht ißt und trinkt, oder wenigstens nur trocknes Brod genießt: den Tag vor Weihnachten und den vor Ostern. Nach dem Abendgottesdienst kann man aber Fische und Eier essen. 3) Nawakatikh, wo man sich nur des Fleisches enthält: 5 Tage im Jahre, die nicht auf einander folgen. Die großen Fasten vor Ostern dauern 7 Wochen, in der letzten Woche vor ihrem Anfange ißt man alle Tage Fleisch. Die Wasserweihe feiern die Armenier, wie die Russen. Bei Hochzeiten stellen sie große Feierlichkeiten an. Außer denjenigen, die zu den Lustbarkeiten gehören, sind folgende kirchliche zu bemerken. Der Priester setzt dem Bräuti-

gam

gam und der Braut eine Krone auf oder hält in Ermangelung derselben ein Kreuz über ihre Köpfe. Beiden bindet er um den Hals einen dünnen Faden, dessen Ende mit einem Knopfe befestiget und mit Wachs, worauf das Zeichen des Kreuzes gedruckt ist, versiegelt wird. Dadurch wird dem Bräutigam die Verbindlichkeit aufgelegt, sich des Beischlafs zu enthalten, bis der Priester nach drei Tagen die Schnur selbst unter einem Gebete löst. Jetzt erst geht die Trauung vor, wobei der Priester betet, Braut und Bräutigam auf einer Stelle im Kreise herumführt, beiden etwas Wein zu trinken gibt und die Messe liest. Bei Leichenbegängnissen werden die Leichname von den Priestern beräuchert, in großer Anzahl zu Grabe begleitet, auch werden dabei viele Gebete von ihnen verrichtet und Seelmessen gelesen *).

§. 6.

Von dem Zustande des Christenthums unter den Kaukasischen Nationen und in Georgien.

Der größte Theil des **Kaukasus** und ein sehr ansehnlicher Theil von **Georgien** ist jetzt mit dem **Russischen** Reiche vereinigt. Es wird daher hier ein schicklicher

*) Gmelin Reise durch Rußland. Petersburg 1774. S. 147 ff. verglichen mit den Berichtigungen, welche Grot S. 200 ff. aus dem Munde angesehener Armenier liefert.

licher Platz seyn, von dem Christenthum der Kaukasischen Völker und der Georgianer überhaupt hier zu reden, und die hiehergehörigen Bemerkungen abgesondert von dem Uebrigen vorzutragen.

Kaukasien machte schon vor der Vereinigung von Georgien 1801. eine große russische Statthalterschaft aus. Durch diese Vereinigung kamen die meisten kaukasischen Völkerschaften unter russische Oberherrschaft. Georgien im weiteren Sinne begreift Imirette, Mingrelien, Kachet und Kartuel. Die beiden letzten Provinzen sind jetzt russisch und machen nun eine besondere und zwar die südlichste Statthalterschaft aus.

Die meisten Georgier bekennen sich zur altgriechischen Religion. Die Georgianische Kirche hieng Anfangs von den Patriarchen zu Constantinopel, nachher von denen zu Antiochien ab, hatte aber ihren eigenen Erzbischof zu Mzchet, jetzt einem am Kur, 18 Werste von Tiflis, liegenden Oertchen. In der Mitte des 11. Jahrhunderts bekam diese Kirche einen unabhängigen Katholikos, ein Titel, der schon früher in Armenien und bei den Nestorianern gewöhnlich war. Lange Zeit war nur Ein Katholikos im Lande, nach der Trennung desselben aber kam ein zweiter zu Kutajs in Imirette auf; der letzte starb 1796.

und seitdem ist seine Stelle nicht wieder besetzt worden. Der jetzige Katholikos residirt zu Tiflis, ist Mitglied der heiligen dirigirenden Synode zu Petersburg, und jetzt Anton, Sohn des ehemaligen georgischen Zars Heraklius. Erz- und Bischöfe sind im eigentlichen Georgien 12, und 13 Archimandriten *). Imirette hat seinen eigenen Patriarchen, einen Metropoliten in Kutais, einen Erzbischof in Choni und einen Bischof in Nikor Ziminda, zwei Bischöfe in Guria gehören gleichfalls zu diesem Patriarchate. Mingrelien, welches sonst gleichfalls unter dem Patriarchen von Imirette stand, hat jetzt seinen eigenen Patriarchen, unter welchem die Bischöfe in Mingreli, Letchkum und Odischi stehen. Sonst gibt es auch noch Erzpriester oder Protopopen, Priester oder Mugdarsi und Diakonen. Der Katholikos hält ein geistliches Gericht. In Kachet und Kartuel allein sind gegen 3000 Kirchen überhaupt, die meisten sind in ärmlichem Zustande, die

*) Nach Istoriczeskoje izobrashenije Gruzii etc. Historische Beschreibung von Georgien nach seinem politischen, kirchlichen und literarischen Zustande; verfaßt von der Alexander-Newschen Akademie. St. Petersburg 1802. Güldenstädt in den Reisen durch Rußland und im Caucasischen Gebürge — herausgegeben von Pallas I. Th. Petersburg 1787. S. 340. läßt den Katholikos noch zu Mzcheta residiren und berechnet alsdann außer dem Erzbischofe zu Gori noch 12 Bischöfe.

die an den Grenzen stehen ganz wüste; in den Städten sind sie prächtig, die älteste und größte ist in Mzchet, wo alle Bischöfe gewählt werden und alle Zare gekrönt und begraben wurden. In Tiflis allein sind 20 rechtglaubige Kirchen. Mönchsklöster hat Kartuel 6, Kachet 5, aber nicht Ein Nonnenkloster. Man findet in Georgien auch hie und da in den abgelegensten und wüstesten Oertern Einsiedeleien (georgisch: Udobna) die diesen Namen mit dem größten Rechte führen und wo einige wenige Mönche ein ascetisches Leben führen. Zu Saatabago im türkischen Georgien ist mitten unter den Muhammedanern doch noch ein Bischof. Der Gottesdienst wird überall in der Landessprache, jedoch in einem reineren Dialecte derselben, gehalten, aus Büchern, welche längst aus dem griechischen übersetzt, wovon aber die wenigsten gedruckt sind. Die Kirchensprache ist von der gemeinen Sprache ohngefähr eben so verschieden, wie slavonisch und russisch, in jener ist auch die Bibel übersetzt, die gemeine Sprache ist mit vielen türkischen, persischen, armenischen Wörtern und Phrasen vermischt. Es gibt auch eine besondere Kirchenschrift.

Seit dem Jahre 1625. sind katholische Missionaire vom Theatinerorden in Georgien, und dieß gab zuerst Veranlassung, daß wir in Europa mit der Reli-

gion dieses Landes bekannter wurden. Der erste Vorsteher dieser Mission, Pater Avitabolis, gab noch in demselbigen Jahre dem Pabste Urban VIII. sowohl davon, als auch vom Fortgange der Mission Nachricht *). Im Jahre 1672. kam Chardin nach diesem Lande. Weil er die Landessprache nicht verstand, um sich vom Glauben der Mingrelier zu unterrichten, so ließ er sich von dem damaligen Vorsteher der Mission, dem Pater Zampi, einen Aufsatz darüber geben, welcher erst nach einem 23jährigen Aufenthalte dieses Theatiners im Lande von ihm abgefaßt worden war, und welchen Chardin zuerst drucken ließ **). Dieser Bericht ist zwar schon über 130 Jahre alt und es hat sich gewiß seit dieser Zeit Vieles abgeändert, aber es ist der letzte ausführliche Bericht, welchen wir von der Religion dieses Volks erhalten haben. Er ist zwar mit den Vorurtheilen eines römischkatholischen Theologen geschrieben und man sieht aus mehreren Stellen deutlich,

*) Sie ist abgedruckt in *Galani* Conciliatio ecclesiae Armenae cum Romana. Romae 1651. 1658. 1661. P. I. ausgezogen von *Jovet* Histoire des religions T. III. p. 59 sqq. und *Rich. Simon* Histoire critique de la créance et des coutumes des nations du Levant p. 71 sqq.

**) Voyages en Perse et autres lieux de l'Orient. à Amsterdam 1711. T. I. p. 49—81. hernach auch in Recueil de voyages au Nord T. VII. p. 186 sqq. 198 sqq.

lich, daß sich Zampi, als er sich bei den Mingreliern um ihren Glauben erkundigte, in seinen Fragen eben nicht sehr geschickt benahm *), sonst aber ist er in der That sehr glaubwürdig, und wir haben seit dieser Zeit nichts Besseres erhalten. Da sich außerdem in der Religion und in den Gebräuchen der orientalischen Völker wenig zu ändern pflegt, so hat er auch insofern immer noch eine gewisse Brauchbarkeit. Aus diesen Gründen soll hier Einiges daraus ausgezeichnet werden.

Die Geistlichen sind in Mingrelien sehr zahlreich, aber unwissend und roh, und führen größtentheils ein unmoralisches Leben. Sie spielen mehr die Wahrsager, Zeichendeuter und Aerzte, als die Religionslehrer, und als Priester sind sie geschickt genug, wenn sie lesen und eine Messe hersagen können. Sie sind arm und bauen nicht nur ihre eigene Ländereien, sondern auch die ihrer Herren an. Sie gehen schlecht gekleidet und unterscheiden sich von den Weltlichen nur durch die Art und Weise, wie ihr Haupthaar und Bart zugeschnitten ist. Sie sind oft der Völlerei ergeben und sonst weiter nicht besonders geachtet, ausgenommen wenn sie die Messe lesen, wenn sie ihren Seegen ertheilen und zu den Kranken gerufen werden, wo sie

go-

*) S. Rich. Simon a. a. O. S. 80 f.

gewöhnlich aus ihren Büchern die Ursache der Krankheit wahrsagen, daß etwa ein Bild über den Kranken zürne, und dann verordnen, daß dem Bilde ein Opfer gebracht, ein Thier geschlachtet oder ein Geschenk gegeben werden müsse. Der Patriarch muß ein strenges ascetisches Leben führen und nicht nur einen großen Theil des Tags, sondern auch der Nacht mit Gebet und gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche zubringen. Die Bischöfe führen dagegen ein sehr freies und lustiges Leben, und bekümmern sich wenig um ihre Amtspflichten. Sie sind zum Theil gleichfalls sehr unwissend. Sie und der Patriarch haben ihre zahlreichen Vasallen, von welchen sie viele Einkünfte erpressen, und gehen äußerst prachtvoll und kostbar gekleidet. Die Bischöfe ziehen zuweilen zu Pferd an der Spitze ihrer Vasallen auf Befehl des Fürsten in den Krieg und gehen häufig auf die Jagd. Der Patriarch ordinirt die Bischöfe nur um eine sehr hohe Geldsumme und diese sehen bei der Ordination der Geistlichen nicht auf die Fähigkeit, sondern auf den Preis, der ihnen dafür bezahlt wird. Die Mönche sind alle vom Orden des heil. Basilius. Sie essen niemals Fleisch, fasten strenge, führen aber ein sehr müssiges Leben, so daß sie sehr selten auch nur die Messe lesen, für welche sie jedesmal ein sehr beträchtliches Almosen fordern. Viele werden schon als Kinder zum Mönchsstand geweiht,

in

in welchem Falle ihnen eine schwarze Mütze über das Haupt gezogen wird. Unter den Nonnen gibt es auch Wittwen, welche das Gelübde thun, nicht wieder zu heirathen, wie auch solche, welche frei umhergehen, nicht unter der Klausur stehen, Almosen in den Kirchen erbitten und das Nonnenleben verlassen können, sobald sie wollen. Die Kirchen sind voll von Bildern, vor welchen seidene Vorhänge hergezogen sind. Das Bild des heil. Georg ist ein ganz vorzüglicher Gegenstand der Verehrung: immer sind Wachslichter vor demselbigen angezündet. Um gewisse Kirchen sind Bäume gepflanzt, welche den Bildern geweiht sind und welche niemand zu beschädigen oder umzuhauen wagt, aus Furcht, sich den Zorn der Bilder zuzuziehen. Die meisten Kirchen haben keine Glocken, man bedient sich bei denselben einer dünnen, hölzernen Tafel, auf welche man schlägt, um die Leute zur Kirche zu rufen. Die Mingrelier haben auch viele Reliquien, machen sich aber bei weitem nicht so viel aus denselben, als aus ihren kostbar geschmückten Bildern, vor welchen sie eine mit Schauer vermischte Ehrerbietung haben. Die Priester tragen das geweihte Brod nicht in kostbaren Gefäßen, sondern in kleinen Beuteln von Leder oder Leinewand, welche sie immer an Gürteln hängen haben; sie tragen es gewöhnlich bei sich, um sich dessen im Nothfalle sogleich bei Kranken bedienen zu können. Sie lassen es

auch wohl durch andere, Manns- oder Frauenspersonen, tragen. Das Brod ist hart, sie brechen es in kleine Stücke, um es in Wein zu tauchen, und bekümmern sich wenig um die kleinen Theilchen des geweihten Brods, welche auf die Erde fallen oder ihnen an den Händen kleben bleiben. Ueber alles dieses haben sich die katholischen Missionäre sehr scandalisirt. Die Messe wird in der Georgischen Bücherſprache gelesen, welche die Priester selbst nicht verstehen. Sobald ein Kind auf die Welt kommt, salbt es der Priester mit heiligem Oele, indem er ihm damit ein Kreuz auf die Stirne macht. Die Taufe wird so lange verschoben, bis das Kind fast das zweite Jahr erreicht hat. Dann wird das Kind von dem Taufpathen in laues Wasser getaucht, fast an allen Theilen des Körpers gesalbt und empfängt ein wenig geweihtes Brod und Wein; der Priester betet und liest nur dabei. Den Priestern ertheilen die Bischöfe Dispensation, sich so oft zu verheirathen, als sie wollen. Die Mingrelier haben verschiedene Gattungen von Opfern. Bei einigen werden Ochsen, Kühe, Kälber und ähnliche Thiere geschlachtet; der Priester muß dabei seyn und vorher Gebete über dem Thiere verrichten. Er brennt es mit einem angezündeten Lichte an fünf Stellen bis auf die Haut, führt es zu den Personen, für welche es geopfert wird, darauf wird es geschlachtet, zubereitet und gegessen.

Wäh-

Während der Zubereitung liest der Priester eine Messe. Bei der Mahlzeit haben alle, die daran Antheil nehmen, zuerst brennende Lichter in der Hand, welche sie nachher wegwerfen. Der, für welchen das Opfer gebracht wird, wirft sich vor dem Fleische auf die Knie nieder und streut Weihrauch ins Feuer. Ein Theil des Fleisches gehört dem Priester, er darf auch davon nach Haus nehmen, welches sonst keiner von den Gästen thun darf. Bei andern Opfern von Schweinen und kleinerem Vieh braucht es keinen Priester, keine Wachslichter, keinen Weihrauch, wohl aber eine Messe. Bei noch anderen wird Blut, Oehl, Wein und Brod geopfert. Dieß sind die Todtenopfer. Die Thiere werden auf den Gräbern getödtet und ihr Blut, vermischt mit Oehl und Wein, auf dieselbige gegossen. So haben sie auch noch andere Opfer.

Die herrschende griechische Geistlichkeit und Regierung sind jetzt sehr duldend gegen andere Glaubensarten, gegen **Armenier**, **Katholiken**, **Juden**, **Muhammedaner**. Zu **Tiflis** sind, neben 20 rechtglaubigen Kirchen, 15 armenische, 1 katholische und auch einige muhammedanische Moscheen. Die **Armenier** haben fast $\frac{1}{4}$ des Landes (wenigstens des russischen Antheils), auch hier ist fast aller Handel, dessen sich die kriegerischen Georgier schämen, in ihren Händen.

Juden wohnen in großer Anzahl im Lande, besonders in der Provinz Kartuel, selbst in eigenen Dörfern. Sie zeichnen sich hier von andern Juden sehr aus. Sie haben keinen Hang zum Wucher und Handel, sie sind nur mit dem Feldbau beschäftigt und leben wie die übrigen georgianischen Bauern. Sie sind eben den Abgaben und Frohndiensten unterworfen, gehen mit in den Krieg und unterscheiden sich von dem Georgianer nur durch den Volksnamen und ihre Religion, von welcher sie aber nichts als die Beschneidung, die Enthaltung von Schweinefleisch und andere Traditionen wissen. Sie haben weder Synagogen, noch Leviten, und werden von den orthodoxen Juden nicht für ächte Ebräer, sondern für Cananiter gehalten *).

Die Georgianischen Christen sind sehr abergläubisch und geben dadurch ihren Priestern gewonnen Spiel. Aus den winselnden Tönen der Gebährenden wird das künftige Schicksal des Kindes gewahrsagt. Vor den bösen Geistern in der Luft haben sie eine große Furcht und glauben, daß sie besonders den Wöchnerinnen sehr gefährlich seien. Daher liegt nicht nur der Dolch oder Säbel

*) D. Jak. Reineggs (E. N. Ehlichs) allgem. hist. topogr. Beschreibung des Kaukasus, herausgegeben von J. E. Schröder. Gotha und Petersburg. 2 Bde 1796. 1797. II. S. 76.

Säbel des Mannes unter dem Kopfkissen der Frau versteckt, sondern die Wöchnerinn wird auch in ihrem Bette so fest eingepackt und eingeschnürt, daß kein Luftgeist unter der Decke einschlüpfe. Bei einfallender Dürre pflegen die Pfarrer öffentliche Gebete und Bußprocessionen zu halten. Begüterte Georgianer lassen sich bei ihrem Tode einen Ablaßbrief und Empfehlungsschreiben an den heiligen Petrus auf die Brust legen und nehmen es mit sich zu Grabe. Das heilige Grab zu Jerusalem besitzt in Georgien namhafte Güter, die ihm durch Vermächtnisse zugefallen sind, und Männer und Weiber schicken manchmal ihren besten Schmuck, Gold und Hausgeräthe, noch kurz vor ihrem Tode, nach Jerusalem *).

Auf dem Kaukasus wohnen verschiedene Völkerschaften, unter denen nur noch schwache Spuren eines ehemaligen Christenthums vorhanden sind und es doch durch keine andere Religion ersetzt ist. Dahin gehören die Kisti, ein kriegerisches Volk auf dem nördlichen Kaukasus, das von Ackerbau, Viehzucht und Raub lebt. Sie

*) Reineggs II. 112. Noch ist überhaupt über den Zustand des Christenthums in Georgien zu vergleichen *Witsens* Noord en Oost Tartarye 2. A. 1705. S. 503 ff. Müllers Sammlung russischer Gesch. IV. 86 ff. Meine Beiträge IV. 292 ff.

Sie glauben nur Einen Gott, ohne Heilige. Sie feiern den Sonntag durch Unterlassung der Arbeit. Im Sommer enthalten sie sich eine kurze, im Winter eine längere Zeit des Fleisches. Sie verehren einen frommen Einsiedler, den sie Zani Stag d. i. den reinen Menschen nennen, welcher im hohen Gebirge bei einer alten Kirche wohnt und nach den Fasten die Schaafe zum Schlachten, des ersten Fleischessens wegen, einseegnet. Sie heirathen mehrere Weiber, wie die Muhammedaner, essen aber, wider deren Gebrauch, Schweinefleisch. Sie verehren die Oerter, wo ehemals Kirchen standen und die Ruinen ihrer alten Kirchen. Eine besondere Ehrfurcht haben sie vor einer Höhle bei dem Dorfe Wagila, wo nach ihrer Meinung einst ein großer heiliger Mann lebte und noch jetzt zuweilen erscheint und Wunder thut. Sie haben noch das siebenwöchentliche Osterfasten, welches sie sehr strenge halten. Um Ostern versammeln sie sich an heiligen Ortern, schlachten Schaafe und Lämmer, theilen sie als Opfer unter die Arme, aus, das übrige verzehren sie selbst. Wohlhabende hängen Köpfe, Fell, Füße dieser Thiere an Baumäste auf, und blicken mit Wunschseufzern nach denselbigen hin *). Die Duschi sind ein kleiner kriegerischer Stamm mitten im Kaukasus. Sie halten noch die großen Fasten, nur wenige werden von einem Priester getauft. Sie halten

*) Güldenstädt I. 479 f. Reineggs a. a. O.

halten keine Schweine, essen aber ihr Fleisch. In dem Districte sind mehrere steinerne Kirchen, werden aber nicht mehr besucht. Bei einer großen schon halb eingefallenen versammelt sich alles Volk einmal im Jahre. Ein alter Mann, welcher allem Umgange mit der Welt entsagt hat, bringt sein Leben in derselbigen zu. Man glaubt von ihm, daß er zuweilen mit Gott, den Engeln und einem Heiligen rede, dessen Bildniß in dieser Kirche aufbewahrt wird, das hinter drei stets brennenden Lampen von Rauch ganz durchdrungen und unkenntlich geworden ist. Nach strengem Fasten macht er dem versammelten Volke jene Unterredungen sammt den Auslegungen bekannt. Wenn dieß Volk von dem Fürsten zum Kriege verlangt wird, so wird immer vorher dieser alte Mann gefragt, welcher auch die Anzahl der Krieger bestimmt *). Die Abgasen, welche den südwestlichen Theil des Kaukasus am schwarzen Meere bewohnen und wahrscheinlich einerlei mit den Abasgern der Griechen sind, waren ehemals rechtglaubige griechische Christen und hatten ihren Patriarchen und Erzbischöfe; einige Districte erkennen jetzt türkische Oberherrschaft, andere stehen unter tscherkassischen Fürsten. Das Christenthum ist unter ihnen fast erloschen. Man sieht unter ihnen noch steinerne Kirchen und deren Ruinen. Sie halten die großen Fasten, feiern den Sonn-

*) Güldenstädt I. 378. Reineggs I. 185.

Sonntag durch Ruhe von aller Arbeit und essen Schweinefleisch. Sie haben einen Katalkos (Katholikos) der bei einer alten steinernen Kirche wohnt, von unbescholtenen Sitten seyn muß und nach den Fasten das Fleisch einseegnet. Sie feiern alle Jahre die Frühlings- Tag- und Nachtgleiche mit buntem Eierfärben, Bierbrauen, Essen, Trinken, Pferderennen, Kampfspielen und andern Lustbarkeiten. Am 4. Tage zünden sie ein großes Feuer an, hüpfen und tanzen um dasselbige her und während dessen wirft ein jeder eine Hand voll Mehl, Getraide, Wolle u. dgl. darauf. Dieß scheint ein Frühlingsfest mit einem Zusatze christlicher Ostergebräuche zu seyn. In den ersten Tagen des Mays versammeln sie sich in einem dicken, finstern, ihnen heiligen Walde, dessen Bäume niemand zu fällen wagt, weil sie dadurch das höchste Wesen zu beleidigen glauben, das nach ihrer Meinung hier am besten verehrt werden kann. In diesem Walde ist ein großes starkes eisernes Kreuz, um welches fromme Einsiedler wohnen, die vom Volke reiche Opfer und Almosen erhalten, um durch ihr Gebet das Glück der Haushaltung, des Handels und anderer Unternehmungen zu befördern. Die in den Wald gehen, tragen um diese Zeit hölzerne Kreuze in der Hand. Dieses Fest ist ohne Zweifel ein altes einheimisches Volksfest. Procopius *) sagt

*) De bello Gothico IV, 3.

sagt von den Abasgern, daß sie Haine und Wälder verehren und in barbarischer Einfalt die Bäume für Götter halten. Damit ist ohne Zweifel das christliche Kreuz in Verbindung gesetzt worden. Das größte Fest aber fällt in die Mitte des Herbstes. In einem Berge ist eine dunkle Höhle, welche die Abgasen für heilig halten und von Einsiedlern sorgfältig bewachen lassen. Der Sclave, der in diese Höhle gelangt, ist frei, der Mörder, welcher sich in dieselbige unbemerkt schleichen kann, entgeht aller Strafe. Die Abgasen schwören bei derselben. Einige Tage vor den Festen versammeln sich alle im Walde oder in Felslöchern zerstreute Waldbrüder und nähern sich der Höhle unter Beten und Fasten. Wenn sich das Volk versammelt hat, kommt ein weißer Ochs aus derselbigen hervor. Die ältesten und heiligsten Einsiedler fangen diesen Ochsen und führen ihn mit Freudengeschrei umher. Er wird darauf geschlachtet und unter das Volk vertheilt. Die Knochen werden verbrannt und verscharrt *). Die Ossi auf dem nordwestlichen Kaukasus sind zum Theil in eben dem Sinne Christen, wie die bisher angeführten Völker, zum Theil Muhammedaner, die Meisten Heiden **).

§. 7.

*) Güldenstädt I. 463 f. Reineggs II. 10 f.

**) Güldenstädt I. 470. Reineggs I. 219.

§. 7.

Von den Katholiken in Rußland.

Schon im J. 1683. muß eine katholische Gemeine zu Moskau gewesen seyn *). Peter der Große ertheilte auch katholischen Ausländern die Erlaubniß, sich in seinem Reiche niederzulassen, nur die Jesuiten schloß er aus und gestattete überhaupt unter den Mönchsorden bloß den Capuzinern den Eintrit in sein Reich und die Freiheit, katholische Religionshandlungen zu verrichten. Zu Moskau wurde jetzt auch ein Capuzinerkloster gebaut. Auch zu Petersburg wurde jetzt eine katholische Kirche und ein Kloster erbaut. Die katholische Kirche in Petersburg, so wie die in Moskau, Archangel, Riga und anderswo, hieng noch in den ersten Jahren der Regierung der Kaiserinn Catharina II. sehr von der Congregation in Rom ab, welche auch der Gemeine zu Petersburg vier Geistliche zusandte, die in deutscher, französischer und italienischer Sprache den Gottesdienst verrichten konnten. Da diese Geistlichen sich Missionäre nannten, so wurde ihnen dieß ausdrücklich von der Synode und der Kaiserinn verboten, auch verordnet, daß sie alle vier Jahre abwechseln sollten. Im J. 1769. reichten die Katholiken in Petersburg bei der Kaiserinn Beschwerden über ihre Geistlichen ein und zwar besonders dar-

*) Grot I. 461.

darüber, daß sie behaupteten, das Eigenthum ihrer Gemeine als Eigenthum der römischen Kirche verwalten zu dürfen, daß sie Gelder auf die Gemeine, ohne ihr Vorwissen, aufnähmen, keine Rechnung ablegten und bei ihrer Abreise die Schulden auf die Gemeine fallen liessen. Dieß gab Veranlassung, daß die Kaiserinn ihre kirchliche Verfassung abänderte. Einige Jahre nachher wurden Weißreussen und damit ohngefähr 50000 Katholiken mit dem russischen Reiche vereiniget. Dieß veranlaßte die Kaiserinn, über die Kirchenverfassung der Katholiken neue Verordnungen herauszugeben, welche sich auf alle katholische Gemeinen im ganzen Reiche bezogen.

Was zuerst die katholische Gemeine zu Petersburg betrifft, so hatte sie von der Congregation zu Rom, als ihrem obersten geistlichen Gerichte, verlangt, daß ihr erlaubt würde, ihre Geistliche selbst zu wählen und aus dem Auslande kommen zu lassen, auch aus ihren Geistlichen selbst einen zum Superior und aus ihrer eigenen Mitte einige Aelteste wählen zu dürfen, jenen, weil sie besser, als die Congregation, bestimmen könnte, wer am besten dazu tauge, diese aber, damit sie nebst dem Superior für den Zuwachs ihrer Einkünfte, für die Anlegung einer Schule und für andere Bedürfnisse der Gemeine sorgen möchten. Auch der

Superior wurde ihr sonst bloß von der Congregation gesetzt und zugeschickt, gewöhnlich war es ein Italiener, der sich viel herausnahm und die Güter der Gemeine eigenmächtig verwaltete. Jetzt wollte sie ihren Superior selbst setzen, ihn jedoch von der Congregation bestätigen lassen. Diese schlug Alles ab und fuhr fort, ihr unfähige Superioren zu schicken. Die Gemeine beschwerte sich daher bei der Kaiserinn und bat namentlich, ihr die eigene Verwaltung ihrer Einkünfte zu sichern. Die Kaiserinn gab also eine Verordnung heraus, in welcher sie Folgendes bestimmte: Bei der katholischen Kirche zu Petersburg wären zwar nach der Verordnung von 1724. nur 4 Geistliche, jetzt aber können nach der vermehrten Zahl der Einwohner mit dem Superior 6 angestellt werden, welche der Sprachen der Mitglieder der Gemeine, der deutschen, französischen, italienischen, polnischen, oder mehr, als einer, kundig wären und alle bloß aus dem Franciscanerorden seyn müßten. Diese Geistlichen könnten, wenn die Gemeine mit ihnen zufrieden wäre, nicht nur wie sonst 4, sondern 8 Jahre bleiben. Aus ihnen sollte die Gemeine den würdigsten zum Superior und zwar in Gegenwart zweier Commissarien des kaiserlichen Justizcollegii, alles nach bestimmten Regeln, wählen. Dieser Superior nimmt die Verbindlichkeit auf sich, einen andern Geistlichen, wenn es verlangt wird,

zu geistlichen Verrichtungen nach Cronstadt, Jamburg, Riga und Reval zu senden, und sorgt dafür, daß die Kirchenökonomie nach den vorgeschriebenen Regeln befolgt werde. Er muß verhindern, daß sich außer der bestimmten Zahl der Geistlichen vom Franciscanerorden keine andere in Petersburg, Liefland, besonders in Riga, Ingermannland und Esthland aufhalten. Nur diejenigen Geistlichen sind davon ausgenommen, welche sich in den Häusern der ausländischen Gesandten befinden oder mit Kaufleuten auf kurze Zeit nach Petersburg reisen. Das Collegium der auswärtigen Geschäfte bewirkt auf Verlangen des Justizcollegiums die Bestätigung des Superiors zu Rom. Die Gemeine wählt auch 8 Aelteste, jedesmal auf drei Jahre, welche dem Superior in ökonomischen Angelegenheiten zugeordnet sind und mit ihm die Einkünfte der Kirche bloß nach dem Willen und Verlangen der Gemeine verwalten. Sie darf auch eine Schule für die Römischkatholische Jugend anlegen. Das Justizcollegium entscheidet die Streitigkeiten, welche wegen der Kirchenökonomie vorfallen, aber befaßt sich nicht mit den Glaubenslehren der Katholiken, welche seit vielen Jahren freie Religionsübung im Reiche haben.

Im J. 1772., wo Weißreussen Rußland einverleibt wurde, erfolgte die Verordnung der Kai-

serinn über die ganze Kirchenverfassung der Katholiken im Reiche. Durch dieselbige übergab sie alle katholische Kirchen und Klöster im Reiche der Verwaltung eines Bischofs zu Mohilow, am Dnieper in Weißreussen. Dieser ordinirt alle Geistliche und untersucht und entscheidet alle geistliche Streitigkeiten nach den Grundsätzen und Gebräuchen des Katholicismus. Alle unirte griechische und armenische Kirchen und Klöster in den neuerworbenen Provinzen sind seiner geistlichen Gerichtsbarkeit anvertraut. Die alte Verordnung von 1769. dient ihm zur Richtschnur, in welcher nur das aufgehoben ist, was damals wegen der Verschreibung der Geistlichen bestimmt wurde. Er hat sein Consistorium und seine bestimmten Einkünfte. Jede päbstliche Bulle muß vor ihrer Bekanntmachung der Weißreussischen Statthalterschaft und heil. Synode mitgetheilt und die Willensmeinung der Kaiserinn vorher vernommen werden. Der Bischof darf Klöster anlegen und die Kirchsprengel eintheilen. Auch die Mönche, selbst die Jesuiten, bleiben in dem Besitze ihrer Güter und Rechte.

Im J. 1782. änderte die Kaiserinn Einiges in diesen Verordnungen. Sie errichtete zu Mohilow ein Erzbisthum, zu dessen Eparchie alle Kirchspiele und Klöster im ganzen Russischen Reiche gehören sollten.

Dem

Dem Erzbischofe gab sie einen Coadjutor und verordnete, daß jener von niemand als ihr und dem Senate Befehle annehmen sollte. Er hat ein Consistorium, welches aus Domherrn besteht, die entweder geborne Russen oder in die Zahl russischer Unterthanen aufgenommen sind. Er ernennt die Pröbste und die Aebte in den Klöstern, die Prediger und Geistlichen, jedoch bloß aus eingeborenen und aufgenommenen Unterthanen, und führt sammt seinem Coadjutor über sie die Aufsicht. Auch die Geistlichen bei der Kirche zu Petersburg werden von ihm ernannt, sonst bleibt die besondere alte Verordnung für diese Gemeine in Kraft. Alle Mönchsorden und Klöster sind bloß von ihm und dem Consistorium abhängig, sind von keiner auswärtigen geistlichen Gerichtsbarkeit abhängig, dürfen ihr keine Einkünfte übersenden und mit ihr in keiner Verbindung stehen.

Durch eine neue Verordnung vom J. 1784. erhielt der Erzbischof zu Mohilow die Erlaubniß, auch Ausländer zu Geistlichen zu berufen, wenn sich im Lande selbst keine hinlängliche Anzahl von Männern fände, welche der erforderlichen Sprachen kundig wären. Die Geistlichen für die unirten Armenier sollte der Erzbischof aus ihren im Reiche befindlichen Glaubensgenossen nehmen, und zu diesem Zwecke armenische Schulen errichtet werden.

Diese Verordnungen wurden von dem Pabste bestätiget und die noch erforderlichen kirchlichen Einrichtungen von ihm veranstaltet. Ein päbstlicher Nuntius (Archetti) kam an, erklärte Mohilow für eine erzbischöfliche Stadt und die dortige Karmeliterkirche der heil. Maria für eine erzbischöfliche und Metropolitankirche, ertheilte dem Erzbischofe und allen seinen Nachfolgern das Recht, das Pallium und das Kreuz zu tragen, errichtete zu Mohilow ein Kapitel von 8 Domherrn und ließ den Erzbischof dem Pabste einen Eid schwören, in welchem die überspannten Forderungen und Verbindlichkeiten auf Verlangen der Kaiserinn sehr gemildert worden waren.

Der Erzbischof bewohnt einen Pallast, welcher auf kaiserliche Kosten erbaut ist, er hat drei Weihbischöfe. Domherrn sind zwölf; das Consistorium hat 5 Beisitzer; der Landdekanen, welche die Aufsicht über die Pfarrer und Pfarrkirchen führen, sind 12, Pfarrkirchen sind 123 ohne die Kapellen. In Petersburg bilden die Katholiken jetzt drei Gemeinen.

Die unirten Griechen in Weißreussen haben ihren eigenen Erzbischof zu Polozk, von welchem mir nicht bekannt ist, in welchem Verhältnisse er zu dem von Mohilow steht.

Der

Der Jesuiterorden dauert in Weißreussen fort. Die Bulle, durch welche ihn der Pabst aufhob, durfte hier nicht bekannt gemacht werden. Zweimal 1689. und 1718. waren sie aus dem Reiche verbannt gewesen, schlichen sich aber nachher wieder, vornehmlich als Hauslehrer, ein und 1772. kamen mit einem Stücke von Lithauen auch Jesuiten an das russische Reich. Im J. 1779. erlaubte ihnen der Erzbischof von Mohilow in einem Hirtenbriefe ausdrücklich, Mitglieder aufzunehmen. Pius VII. genehmigte in einem Breve 1801. die canonische Fortdauer der Jesuiten in Rußland und 1803. sagen öffentliche Nachrichten, daß eine blühende Jesuitenschule zu Petersburg sei, wo einige der vornehmsten Familien ihre Kinder hinschicken und daß die Jesuiten auch daselbst eine Apotheke angelegt haben. Der Orden hat seine Collegien zu Polozk, Dünaburg, Mohilow, Mscislaw, Orsen. Bei jedem Collegium sind, außer den Mitgliedern desselben, auch Magistri oder Scholastici und Coadjutores angestellt uud bei den ersten auch noch überdieß Scholastici theologi, Scholastici philosophi, Novitii Scholastici und Novitii Coadjutores. Der General oder Praepositus vicarius generalis wohnt zu Polozk. Unter ihm stehen Provincialen, Assistenten, Secretäre, Admonitoren, Adjuncten, Consultoren. Der Orden hat ganz seine alte Verfassung beibehalten. Die

Zahl aller Jesuiten ist etwa 200. Die aus andern Reichen vertriebenen Jesuiten finden hier Zuflucht, Schutz und mancherlei Vortheile. Uebrigens sind sie doch sehr eingeschränkt. Sie dürfen, wie andere katholische Geistliche, keine Proselyten machen und außer Weißreussen keine kirchliche Angelegenheiten besorgen. Sie stehen, wie alle andere Geistliche, unter der Aufsicht des Erzbischofs, der kein Jesuit ist. Wenn sie einen Ordensgeneral wählen, so müssen sie durch den Erzbischof von Mohilow dem Senat und der Kaiserinn Nachricht geben. Sie sind verpflichtet, dem Erzbischofe Gehorsam zu leisten und ihn als ihren eigentlichen General zu verehren, und dürfen sich wider ihn nicht auf ihre Ordensregeln berufen.

Außer den Jesuiten gibt es in Weißreussen auch noch Piaristen, Dominicaner, Franciscaner, Karmeliter, Bernhardiner, Trinitarier. Sie haben zusammen 38 Klöster. Die Nonnen sind von dem Orden der barmherzigen Schwestern und dem weltlichen Orden der Mariawiter und haben zusammen 4 Häuser.

Außer Moskau und Petersburg gibt es auch katholische Gemeinen zu Riga, Astrachan, Kislar, Mozdock, Nieschin, Pawlograd, Karosbazar, Cherson, Nikolaewsk, Smolensk und außerdem mehrere ganze katholische Colonistendörfer sammt Gemeinen.

Seit

Seit dem Kaiser Paul 1797. ist bei dem Justizcollegium zu Petersburg s. §. 8. auch ein Departement für Römischkathol. Kirchenangelegenheiten im Reiche verordnet, welchem alle katholische Geistliche untergeordnet sind und an welches selbst von den Aussprüchen des Erzbischofs zu Mohilow appellirt werden konnte, bis er 1798. zum Präsidenten dieses Departements ernannt wurde.

Grot I. 461 ff. II. 57 ff. III. 147 f.

§. 8.

Von den Lutheranern.

Die Lutheraner sind in Rußland zahlreicher als irgend eine andere fremde Religionsparthei. Unter den Ausländern, welche sich einst auf Einladung der Regierung im Reiche niederließen, waren die meisten von dieser Parthei und noch jetzt sind es die meisten, welche Bürger und Unterthanen daselbst werden. Die Hauptursache der größeren Menge der Lutheraner aber ist die Vereinigung von Liefland, Esthland, Ingermannland, Curland und einem Theile von Finnland mit dem Russischen Reiche. Die Bewohner dieser Provinzen, welche fast durchaus Lutheraner waren, haben sich in der Folge auch häufig in andern Theilen des Russischen Reichs niedergelassen.

Die erste lutherische Kirche in Rußland ist unter dem Zar Iwan Wasiliewitsch, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts regierte, und manche Ausländer in sein Reich zog, zu Moskau gebaut worden. In der Folge entstanden auch lutherische Gemeinen zu Archangel, Astrachan, Wiburg, alle noch vor Erbauung der Stadt Petersburg. In Petersburg selbst waren sogleich die meisten Ausländer, die sich daselbst niederließen, Lutheraner, und im J. 1704. wurde die erste deutschlutherische Kirche daselbst gebaut, welcher 1708. die St. Peterskirche und darauf noch andere folgten. Jetzt theilen sich die Lutheraner daselbst in 8 Gemeinen, unter welchen 5 Deutsche, 1 Schwedische, 1 Finnische, 1 Esthnische sind. Nach der Erbauung von Petersburg entstanden lutherische Gemeinen zu Cronstadt, Oranienbaum, bei den Hüttenwerken in Sibirien: in Katharinenburg, Bernaul und Nertschinsk; in Kasan, Tobolsk, Omsk, Irkutzk, Orenburg, Poltawa, Smolensk, Szewsk; in Mohilow, Polozk, Perm, Kreuzburg. Es gibt in verschiedenen Statthalterschaften Haufen von Lutheranern, welche keine besondere Prediger haben, zu welchen sich Prediger aus entfernten Gegenden und auch wohl vacirende Prediger begeben. Den lutherischen Predigern überhaupt läßt der Kaiser ihren Gehalt theils von dem

Kriegs-

Kriegscollegium, theils aus den Einkünften der Statthalterschaften bezahlen. Die Statthalter und Oberkriegsbefehlshaber haben das Recht, sie abzusetzen, wenn sie ihr Amt entehren. Der Kaiser besetzt die meisten Predigerstellen, bei einigen Kirchen wählen auch die Gemeinen selbst. Es gibt auch sowohl in der Nähe von Petersburg, als in den Statthalterschaften manche lutherische Kolonistengemeinen.

In Lief = Esth = Finn = und Curland sind Land- und Stadt = Consistorien, welche die Aufsicht über kirchliche Gebräuche und Einrichtungen, und die Geistlichkeit führen, in Ehesachen entscheiden ꝛc. Sonst aber haben die Lutheraner im Russischen Reiche keine Consistorien, überhaupt keine besondere geistliche Gerichtshöfe, sondern sie stehen unter dem sogenannten Justizcollegium der Lief = Esth = und Finnländischen Rechtssachen zu Petersburg, manches, was sonst vor die Consistorien gehört, wird aber auch von den Gemeinen selbst, ihren Conventen und Predigern besorgt. Unter jenem Justizcollegium stehen die Consistorien in den protestantischen Provinzen nicht, ausgenommen, daß von ihren Aussprüchen an dasselbige appellirt werden darf. Es bestätigt in den übrigen Provinzen die lutherischen Prediger, hat die Aufsicht über ihre Amtsführung, schützt sie wider Eingriffe

in

in ihr Amt und ertheilt ihnen alle Verordnungen und Aufträge, welche Zeit und Umstände mit sich bringen.

In Lief- Esth- Finn- und Curland waren sonst nur Lutheraner, und sehr strenge Gesetze wider andere Religionsverwandte gegeben. In den ersten Provinzen wurde aber durch den Nystädter Frieden der griechischen Kirche freie Uebung vorbehalten und in der Folge geschah es, daß auch andere Kirchen daselbst geduldet wurden. In Curland geschah es durch die Unterwerfung unter Polen, durch Heirathen der Regenten und durch die Vereinigung mit Rußland, daß auch Katholiken und Reformirte ins Land kamen. Die Lutherischen Pfarrer in Liefland stehen theils unter dem Generalsuperintendenten, theils unter dem Consistorium zu Riga. In Curland sind die lutherischen Kirchen in den Städten entweder solche, bei welchen der Landesherr das Patronatrecht, der eingesessene Adel aber nebst den Städten selbst das Compatronatrecht hat, oder solche, über welche die Städte das Patronatrecht ganz allein haben. In den Landkirchen haben theils die Edelleute allein, theils sie mit dem Fürsten, theils der Fürst allein das Patronatrecht. Die vornehmsten geistlichen Würden sind der Superintendent, die Pröbste und die Kirchenvisitatoren. Die

luthe-

lutherischen Prediger haben nirgends in Rußland so starke Einkünfte, als in diesen Provinzen.

Büschings Geschichte der evangelischlutherischen Gemeinen in Rußland 2 Theile. Altona 1764. 1767. Hupels topographische Nachrichten von Lief = und Esthland I. 159. Grot I. 52 ff. 232 ff. II. 117 ff. III. 141 ff. Esthland und die Esthen. — Ein Seitenstück zu Merkel über die Letten von J. C. Perri 3 Theile. Gotha 1803. 5. Abschn.

§. 9.

Von den Reformirten.

Die erste reformirte Gemeine im Russischen Reiche entstand zu Mookau 1629. Die ersten Mitglieder derselben waren größtentheils Holländer, daher die Kirche noch jetzt die holländische heißt, obgleich seit 50 Jahren kein Gottesdienst mehr in der Sprache dieser Nation darin gehalten wird. Zu den Holländern gesellten sich nach und nach auch reformirte Deutsche, Franzosen, Schweizer, Ungarn, Engländer, die sich zuletzt in Eine Gemeine vereinigten. Jetzt machen die Holländer den kleinsten und die Deutschen den größten Theil derselben aus. Es wird bald deutsch, bald französisch geprediget. Die Einkünfte der Kirche werden theils von den jährlichen Collecten bei den Gemeindegliedern, theils von den Zinsen eines Capitals, das durch Vermächtnisse entstanden ist, herbeigeschafft.

Sie

Sie hat einen Kirchenrath oder Convent schon seit ihrer Stiftung, von welchem die Prediger berufen und gewählt werden und der außer dem Prediger aus einigen Aeltesten und Vorstehern besteht. In Archangel haben die Reformirten seit 1674. freie, öffentliche Religionsübung. In Petersburg sind 4 reformirte Gemeinen: 1) die deutsche, 2) die französische. Beide hatten sich in Eine vereiniget, aber nachher nach mancherlei Streitigkeiten wieder getrennt, halten jedoch noch den Gottesdienst in Einer Kirche. 3) Die holländische. Anfangs hielten sich die Holländer zu den Lutheranern, seit 1730. haben sie eine eigene Kirche. 4) Die englische. Die Engländer hielten sich Anfangs gleichfalls zur lutherischen Kirche, seit 1719. riefen sie einen eigenen Prediger und seit 1723. haben sie ein eigenes Versammlungshaus. Eigentlich gehört dieß der englischen Factorei zu Peterburg, welche auch die kirchlichen Anstalten unterhält, es halten sich aber auch andere Engländer zu dieser Gemeine. Es gibt auch reformirte Gemeinen zu Katharinenstadt, Norkenskoi, Nowomoskawskaja, Riga seit 1721., zu Kappis im Mohilowschen Gouvernement schon seit mehr als 300 Jahren, zu Ustolochinskoi, zu Cronstadt eine englischbischöfliche, holländische und deutsche. Auch gibt es einige reformirte Kolonistengemeinen. In Liefland halten sich die Reformirten, die

von

von Riga und Petersburg weit entfernt sind, zu den lutherischen Predigern. Auch die Reformirten stehen unter dem Reichsjustizcollegium.

Grot I. 18. 32. 170 ff. 287 ff. 232. 434. 445. 473 ff.

§. 10.

Herrnhuther.

Sie wurden noch unter der Regierung der Kaiserinn Elisabeth in Rußland hart verfolgt und manche nach Sibirien verwiesen. Zu Petersburg wurden ihnen noch im J. 1747. die geheimen Zusammenkünfte verboten. Im J. 1736. war der erste Versuch gemacht worden, die Brüdergemeine in Rußland einzuführen, indem einige Brüder in dieser Absicht zu den Samojeden reisten, aber der Versuch blieb fruchtlos. Desto glücklicher gelang ein anderer, welchen der Graf Zinzendorf noch in demselbigen Jahre in Liefland machte. Er predigte nicht nur in einem kleinen abgesonderten Zirkel, sondern betrat auch öffentlich die lutherische Kanzel und suchte für Esthen und Letten eine wohlfeile Ausgabe der Bibel, die man unter ihnen nur selten antraf, zu veranstalten. Die Gesellschaft nahm daselbst in kurzer Zeit sehr zu, allein bald entstand Argwohn und Haß gegen dieselbige, und man beschuldigte sie sogar, daß ihre Lehren dem Staate gefährlich seien. Es erschienen daher Verordnungen wider sie, auch wurden

den verschiedene Brüder verhaftet. Erst unter Katharina II. erhielten sie öffentliche Religionsfreiheit, welche sie vorher in Rußland nicht genossen und welche in Liefland sehr gekränkt worden war. Im J. 1764. sicherte ihnen die Kaiserinn, nachdem sie vorher der heil. Synode ein Gutachten darüber hatte stellen lassen, diese Freiheit und ihren Schutz zu. Auf ihr Ansuchen erhielten sie 1767. die Erlaubniß, sich zu Sarepta im Astrachanischen Gouvernement festzusetzen. Zugleich wurden sie befugt, zu Petersburg einen beständigen Agenten zu halten, der das allgemeine Beste aller Herrnhuther im Russischen Reiche befördern sollte. Die Kaiserinn selbst kaufte für sie ein Haus zu Petersburg, in welchem ihr Agent wohnen, Gottesdienst gehalten und ankommende Brüder beherbergt werden sollten. Noch jetzt ist der Hauptsitz der Herrnhuther zu Sarepta, wo sie alle Arten von Handwerkern, Fabriken, Mühlen und Buden mit allerlei Waaren haben. Aber auch in andern Gegenden finden sich welche, bald in kleinerer bald in größerer Anzahl. Die kleineren Haufen nennen sich Hausgemeinen, dergleichen in Petersburg und Moskau sind. Fast alle Jahre kommen neue Herrnhuther in Petersburg an und begeben sich von da nach Sarepta. Der Kaiser Paul gab 1797. der Brüdergemeine neue Rechte. Er gestand ihr zu Sarepta ihre eigene Gerichtsbarkeit zu.

Sie

Sie durfte daselbst eine sogenannte Direction der evangelischen Brüdergemeine errichten, die aus den von der Gemeine gewählten zwei Vorstehern, einem Justitiarius und drei Beisitzern bestehen sollte. Sie sollte den Stadtmagistraten gleichgesetzt, und keinem anderen Gerichtshofe untergeordnet seyn. Sie sollte nebst der ganzen Colonie von der Expedition der Reichsökonomie, die zur Vormundschaft der Ausländer und der Landwirthschaft bestellt ist, abhängig seyn und nur ihr allein Rechenschaft ablegen. Nur in Criminalfällen sollte die Direction keine Gerichtsbarkeit haben, sondern diese sollte ein benachbartes Gericht ausüben. Alle Brüder in der Colonie haben im ganzen russischen Reiche Bürgerrechte und dürfen allen und jeden inländischen und ausländischen Handel treiben.

Hupels Nord. Misc. XI. und XII. St. S. 318 f. Grot I. 26. 171. 213 ff. III. 333 ff. Miscellen der russischen und mongolischen Literatur 1802. Januar und Februar, wo Sarepta, ein historisch-topographisches Gemählde.

§. II.

Mennoniten.

Auch Mennoniten haben von der Religionsfreiheit in Rußland Gebrauch gemacht. Sie haben jetzt

daselbst zwei Gemeinen. Eine ist in dem Dorfe Wyschinka, am Flusse Toßna, zwischen Gluchow und Baturin, die andere zu Kortiz bei Cherson. Die erste Veranlassung zu ihrer Entstehung war das, daß die Kaiserinn Catharina 1788. zu Danzig bekannt machen ließ, jeder könne sich in einer schönen, fruchtbaren Gegend am Dnieper niederlassen. Zwei Memnoniten reisten zuerst hin, um die Gegend zu sehen und schlossen mit den kaiserlichen Commissarien einen vortheilhaften Contract. Jetzt zogen viele andere aus Polen und besonders Westpreussen, wo sie keine Ländereien von andern Religionspartheien kaufen durften, im Frühling 1789. in diese Gegend. Die eine Gemeine, etwa 800 Personen stark, besteht aus Flämingern, die andere aus Friesen.

Namlyst der Remondstrandsche Professoren en Predikanten, benevens die der Doopsgezinden in en huiten de vereenigde Nederlanden, veranderd in het begin des Jaars 1793. Amsterdam waaragter Doopsgezind Kerk-Nieuws. Grot I. 475.

§. 12.

Juden.

Unter Peter dem Großen durfte kein Jude das Russische Gebiet betreten. Jetzt haben sie freien Zutritt und Gottesdienst, und in den vereinigten polnischen

schen Provinzen eben so großes Verkehr, wie vorher. In andern Provinzen sind ihrer wenige. Es hängt von ihrer Wahl ab, zu welcher christlichen Religionspartei sie übertreten wollen.

Preussen.

§. 1.

Von dem Zustande des Christenthums in diesem Königreiche überhaupt.

Das eigentliche Königreich Preussen, von welchem hier allein die Rede ist, wird jetzt eingetheilt: 1) in Altostpreussen, wo die Hauptstadt Königsberg, der größte Theil von Litthauen, Memel ꝛc. 2) in Westpreussen, wo Marienwerder, Elbingen, Culm, Thorn, Danzig, Oliwa, Camin ꝛc. 3) Südpreussen, wo Posen, Gnesen, Kalisch, Petrikau, Lissa, Warschau ꝛc. 4) Neuostpreussen, wo Plock, Bialystok ꝛc. In diesen verschiedenen Provinzen wohnen Preussen, Pohlen, Deutsche, Litthauer, Zigeuner, Juden. Die Bewohner von Altostpreussen sind meistentheils lutherisch, die von West- Süd- und Neu-Ostpreussen meist römischkatholisch. Weniger zahlreich sind die Reformirten, Memnoniten, Herrnhuther, Socinianer, Griechen, Philipponen. Der regierende königliche Mannsstamm bekennt sich seit 1614. zur reformirten Religion. Allgemeine Duldung herrscht jetzt im Königreiche. Das geistliche

De-

Departement zu Berlin hat die oberste Direction aller Kirchensachen auch in Preussen, theilt sich übrigens in das lutherische und damit verbundene katholische Departement, unter welchem das Obercon-sistorium steht, und in das reformirte geistliche Departement, unter welchem das reformirte Kirchendirectorium steht. Von diesen Collegiis hängen auch respective die verschiedenen Religionsverwandten in Preussen ab.

Noch am meisten über die kirchliche Geographie dieses Reichs findet man in F. G. Leonhardi Erdbeschreibung der preussischen Monarchie im I. Bde. Halle 1791. und im V. Bde. Halle 1799. in der: Geographie und Statistik von West- Süd- und Neuost-Preussen. Nebst einer kurzen Geschichte des Königreichs Polen bis zu dessen Zertheilung. Bearbeitet und herausgegeben von A. C. von Holsche. I. Bd. Berlin 1800. 16. Abschn.

§. 2.

Von den Lutheranern in Preussen.

Sonst waren in Altostpreussen mehrere lutherische Bischöfe und Consistoria, jetzt hat Ein Consistorium zu Königsberg, welches einen Minister zum Präsidenten und mehrere geistliche und weltliche Räthe zu Beisitzern hat, die geistliche Gerichtsbarkeit. Es steht jedoch unter dem preussischen Staatsministerium, so wie dieses unter dem königlichen Staatsrathe zu

Berlin steht. Die gesammten lutherischen Kirchspiele sind unter 28 Erzpriestern oder Inspectoren vertheilt. Der vornehmste Geistliche ist der Oberhofprediger zu Königsberg.

In Westpreussen waren in alten Zeiten gar viele Lutheraner, welche aber nach und nach daraus verdrängt, oder zum katholischen Glauben gebracht wurden. Jetzt sind nur etwa 68 lutherische Gemeinen daselbst, welche unter sechs Kircheninspectoren stehen. Zu Culm ist 1782. die erste lutherische Kirche gebaut, wozu Friedrich II. Haus und Geld schenkte und seit dieser Zeit haben sich die Lutheraner daselbst sehr vermehrt. Bei dieser Kirche ist auch die lutherische auf königliche Kosten erbaute deutsche und lateinische Stadtschule. Zu Danzig sind 12 lutherische Kirchen, unter welchen die Marien- oder große Pfarrkirche überhaupt die ansehnlichste in der Stadt ist, eben daselbst ist auch ein lutherisches akademisches Gymnasium. Zu Thorn sind nur 2 lutherische Kirchen, obgleich der größte Theil der 8000 Einwohner dieser Stadt lutherisch ist; auch ein lutherisches Gymnasium ist daselbst. Zu Koniz sind 2 lutherische Kirchen, nebst einer Stadtschule.

In Südpreussen gibt es viele Lutheraner, welche einst daselbst zu den sogenannten Dissidenten gerech-

rechnet wurden und von den Katholiken harte Bedrückungen erdulden mußten, jetzt aber unter der Preussischen Regierung ein glücklicheres Schicksal haben. Zu Warschau ist 1781. die lutherische Kirche vollendet und eingeweiht worden, ein schönes, geschmackvolles Gebäude. In der Stadt Posen sind etwa 1918 lutherische Einwohner, welche daselbst eine Kirche haben, die im J. 1790. vollendet wurde. Zu Lissa hat einst der Graf Leschzinski, dessen letzter Nachkomme König von Polen und dann Herzog von Lothringen wurde, viele aus Schlesien, Böhmen, Mähren und Oesterreich vertriebene Protestanten aufgenommen und ihnen freie Religionsübung verstattet, und dadurch ist dieser Ort nach und nach zu einer Stadt von etwa 6820 meist evangelischen Einwohnern geworden. Es findet sich daselbst 1 lutherische Kirche und lateinische Schule. Zu Kalisch ist 1 lutherische Kirche *).

In

*) Leonhardi a. a. O. V. S. 36. führt an: 'Die lutherischen Gemeinen, welche zur Zeit (1799.) 91 Kirchen, als 80 Parochieen und 11 Filiale, mit 95 Predigern besitzen, wovon einige polnisch und deutsch zugleich predigen müssen, stehen unter einer Synode und einem Consistorium, und sind mit Ausnahme von Masuren und Litthauen unter 9 sogenannte Kirchenkreise abgetheilt, welche aber von der politischen Kreiseintheilung abweichen.

In ganz Neu-Ost-Preussen ist nur Eine lutherische Kirche. Jetzt vermehrt sich aber die Zahl der Lutheraner durch die vielen königlichen Officianten und die einwandernden Deutschen sehr, so daß es nothwendig werden wird, Kirchen zu bauen und zu fundiren. Bis jetzt wird der Gottesdienst von den Feldpredigern in Privathäusern gehalten. Die lutherischen Geistlichen stehen unter dem Oberconsistorium zu Berlin.

§. 3.

Von den Katholiken in Preussen.

In Alt-Ost-Preussen haben die Katholiken sehr wenige Kirchen, eine zu Königsberg, eine bei Tilsit, Drangowski genannt, die sogenannte heilige Linde oder Marienlinde (sacra Tilia, Linda Mariana, polnisch Swiaeta Lipka) eine Kirche im Rastenburgischen Kreise, nach welcher fleißig gewallfahrtet wird, an deren vorderen Seite ein Lindenbaum mit einem Marienbilde abgebildet ist; in der Kirche selbst ist vor dem Hochaltar ein künstlicher Baum, auf welchem sich ein silbernes Marienbild befindet. Sonst gibt es noch katholische Kirchen in einigen Dörfern.

In Westpreussen sind die meisten Einwohner katholisch. Culm ist ein Bisthum, und in der Stadt dieses Namens findet sich ein großes Missionarienhaus,

eine

eine katholische Akademie und mehrere Klöster. Der Bischof hat sein Residenzschloß zu Löbau. Das Bisthum Ermeland, welches sonst zu Westpreussen gerechnet wurde, gehört nach der neuen Eintheilung zu Altostpreussen. Zu Danzig sind sieben katholische Kirchen. Die Klöster sind ziemlich zahlreich. Am berühmtesten und reichsten ist das zu Oliva, welches mit Cisterciensermönchen besetzt ist. Die Kirche desselben ist kunst- und prachtvoll, sie hat 40 schöne Altäre und viele Kapellen. Das Kloster hat das Recht, Bernstein zu sammeln. Der Abt hat den schönsten Pallast unter den Westpreussischen Prälaten und sehr ansehnliche Einkünfte. Der kürzlich verstorbene Abt war zugleich Bischof von Culm, residirte aber doch im Pallaste zu Oliva.

In Südpreussen und Neu-Ost-Preussen ist fast Alles katholisch. Die Güter und Einkünfte der katholischen Geistlichkeit machten sonst etwa $\frac{2}{3}$ des Landes aus, wenn man diejenigen dazu nahm, welche sie als Unterpfand besaß, ja bloß die Zehnten, welche die Geistlichkeit bezog, nahmen nach Abzug der Einhebungskosten $\frac{1}{5}$ aller Einkünfte weg. Die Geistlichkeit bestand aus Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten und Ordensgeistlichen. In Südpreussen war ein Erzbischof zu Gnesen, welcher vormals Primas von ganz Polen

und Litthauen war, und Bischöfe zu Posen und Wraclaweck; Mönche gab es von allen Sorten *). Wie weit alles dieß jetzt abgeändert sey, ist mir nicht bekannt; in Neu-Ostpreussen aber ist die alte Eintheilung der Bisthümer und ihre Abhängigkeit von auswärtigen Bischöfen jetzt aufgehoben, es gibt nur noch einen Bischof zu Plock, welchem aber Litthauen nicht unterworfen ist und welcher ein ansehnliches Domcapitel hat. Die andern Bisthümer Luck, Wilna ꝛc. sind noch nicht besetzt und es ist ungewiß, ob es Bisthümer bleiben werden. Die Klöster sind sehr zahlreich. Ihre unbeweglichen Besitzungen, so weit sie außer den Klostermauern liegen, sind ihnen aber jetzt abgenommen und sie ziehen aus den königlichen Cassen etwas vom Ertrage derselben. Die Weltgeistlichen bestehen aus Pröbsten, Commendarien und Vicarien. Der katholischen Kirchspiele sind über 500 **).

Die römischkatholischen Kirchensachen stehen zugleich mit unter der Oberaufsicht des lutherischen und des damit verbundenen geistlichen Departements zu Berlin. Der katholischen Geistlichkeit ist aber die Gerichtsbarkeit in causis vere ecclesiasticis unter Zuzie-

*) Leonhardi V. S. 37 ff.

**) Holsche a. a. O.

ziehung eines königlichen Justitiarius vorbehalten worden.

§. 4.

Von den griechischen Christen in Preussen.

1) **Unirte Griechen.** Sie sind sehr zahlreich in Neuostpreussen, wohnen aber daselbst grösstentheils nur im Bialystokischen Departement. Sie haben 67 Pfarrkirchen*), und 4 Basilianerklöster, nämlich 2 Mutterklöster zu Suprosl, welche 2 Filialklöster zu Kuznica und Drohycin haben; auch diese Klöster sind aber jetzt eingezogen und erhalten dafür eine Competenz **). Der höchste geistliche Obere dieser griechischen Christen war sonst der Metropolit und Erzbischof von Riow oder vielmehr zu Radomysl in der Woiwodschaft Riow, wo seine eigentliche Residenz war, welcher von dem wirklichen griechischen Erzbischof von Riow, Halitsch und Kleinrußland zu unterscheiden war, der

*) Nach Holsche a. a. O. und Baczko Neuest. Handbuch der Geschichte, Erdbeschr. und Statist. Preussens II, 2. S. 106. 120, nach einer Nachricht in den Berlinischen Blättern 1797. Octobr. S. 96 f. nur 63. Baczko führt an, daß die Zahl der Communicanten nach den Tabellen von 1801. 45630 betrug.

**) Nach Holsche a. a. O. Baczko a. a. O. zählt überhaupt nur 3 Klöster, Berlin. Bl. 4, das in Warschau mit eingeschlossen; Leonhardi V. S. 41. drei, nämlich Suprosl, Kuznica und Drohycin.

der in der Russischen Stadt Kiow seinen Sitz hat und disunirt ist. Jener war nur Titularerzbischof von Kiow und ganz Rußland, in partibus infidelium. Ein Theil der griechischen Parochieen in dem jetzigen Neuostpreussen gehörte zu seiner unmittelbaren Diöcese, ein anderer aber zur Diöcese des Bischofs von Brzesc in Litthauen. Bei der völligen Theilung von Polen haben die drei Höfe festgesetzt, daß die neuen Landesgrenzen zugleich die Grenzen der geistlichen Diöcesen seyn sollen. Die zahlreichen unirten Griechen in Neuostpreussen werden daher einen besondern geistlichen Obern erhalten müssen. Zu Suprosl soll ein Bisthum errichtet und der dortige Abt zum Bischofe befördert werden. Der griechischen Geistlichkeit ist wie der katholischen die Gerichtsbarkeit in causis vere ecclesiasticis, in Ehesachen von Katholiken und Griechen, und in der Ausübung der Kirchenzucht, mit Zuziehung eines königlichen Justitiarius, vorbehalten *).

2) Disunirte Griechen. Sie bezeichnen sich zum Unterschiede von den Unirten mit dem Namen der orientalischen Christen. Sonst standen sie in Polen und Litthauen unter dem Archimandriten zu Sluck in der Woiwodschaft Minsk, welcher über sie die Diöcesanrechte ausübte, aber diese Verbindung ist jetzt ganz aufgehoben und sie haben noch kein neues geistliches

*) Leonhardi V. S. 247.

ches Oberhaupt, ausgenommen den Patriarchen zu Constantinopel, welchen sie wie andre disunirte Griechen als ihren höchsten geistlichen Obern verehren. Ihre Zahl ist nicht groß; sie haben in Neuostpreussen nur 3 Kirchen und eben so viele Klöster zu Jabludow, Bielsk und Drohycin, welche zum Orden des heil. Nikolaus gehören und nur mit einigen Mönchen besetzt sind *). Schwerlich wird um dieser Griechen willen ein besonderes Bisthum errichtet werden, wahrscheinlich werden sie einem Senior unterworfen. In Südpreussen soll ihre Zahl größer, im Ganzen aber doch nicht sehr beträchtlich seyn. Die Geistlichen sollen hier unter einem Decanus zu Posen stehen, und bisher größtentheils über Venedig von den griechischen Inseln, aus Griechenland überhaupt, und besonders aus dem Kloster Laura auf dem Berge Athos, gekommen seyn **).

3) Philipponen. Sie sind ein Zweig der alten Russischen Raskolniken. Ihr Stifter ist ein Bauer Namens Philipp, welcher Zellenaufwärter bei Andreas, einem Vorsteher des Pomorischen Klosters, eines der vornehmsten Raskolnikennester, war. Als An-

*) Holsche und Baczko a. a. O. Der Letzte bemerkt, 1801. sei die Zahl der Communicanten 2149 gewesen.

**) Berlin. Bl. a. a. O.

Andreas starb, wurde dieser Bauer selbst Mönch und setzte sich vor, Vorsteher des Klosters zu werden. Da er abgewiesen wurde, sann er auf Rache, beschuldigte die Pomorischen Mönche verschiedener Ketzereien, brachte etwa 50 Brüder auf seine Seite, zog weiter und legte ein eigenes Kloster an. So entstand eine neue Raskolnikensecte, welche nicht nur nach ihrem Stifter benannt wurde, sondern welcher man auch den Namen *Soshigateli* (Brenner) und *Morel'sczik* (Todtmacher) beilegte. Sie müssen früh bekannt und ausgezeichnet gewesen seyn *). Sie ließen die russische Taufe nicht gelten, weil dabei ein viertes Amen vorkommt, und tauften daher diejenigen wieder, welche zu ihnen übertraten. Sie verwarfen die Ehe und wenn sie Eheleute getauft hatten, so mußten sich dieselbigen von dieser Zeit an geistliche Brüder und Schwestern nennen und durften nicht mehr ehlich leben. Sie führten achteckige Kreuze und ohne die Aufschrift INRI. Sie beugten sich nur vor denjenigen Bildern, die von ihren eigenen Leuten verfertiget waren. Sie hielten es für ein Glück, auf eine gewaltsame Art zu sterben, und den Selbstmord für eine Tugend, fasteten sich oft zu

Tode

*) *Kulczynski*, ein unirter russischer Mönch, nennt selbst alle Raskolniken Philippovianos und erwähnt ihrer in dem Specimen ecclesiae Ruthenicae, welches schon 1733. zu Rom herausgekommen ist.

Tode und verbrannten sich, und redeten auch andern zu, dasselbige zu thun. Wenn einer sich dazu verstand, er wolle nach Christi Beispiel 40 Tage fasten, so ließen sie ihn beichten, kleideten ihn als einen Mönch oder eine Nonne ein, nahmen ihm alles, womit er etwa seinen Tod beschleunigen konnte, verschlossen ihn in eine Stube, stellten Wächter vor die Thüre und ließen ihn zu Tod hungern, auch wenn er heraus wollte oder Speisen verlangte. Sie beteten auch nicht für den Zar. Unter der Zarin Anna wurden sie wegen des Letzten angegeben. Sie schickte eine Commission nach ihrem Kloster ab, welche von den Philipponen zu den Fenstern heraus mit Schimpfworten empfangen wurde. Sie erklärten zugleich, daß sie nimmermehr für die Kaiserinn beten würden. Als die Commissarien mit Gewalt in das hölzerne Kloster eindringen wollten, sahen sie dasselbe auf einmal in Flammen. Es war kein Löschen möglich. Die Thüren des Klosters und die Brunnen waren mit Balken verrammelt. So wurde das Kloster sammt seinen Bewohnern in Asche verwandelt. In andern Gegenden von Rußland dauerte die Secte fort. Da man sie scharf aufsuchte und verfolgte, trugen sie ein scharfes Messer im Stiefelschaft, um sich erforderlichen Falls den Hals abzuschneiden. Sie übten fortgesetzt Gewaltthätigkeiten gegen sich selbst und andere aus. Man weiß noch Beispiele aus dem Ende des

18. Jahrhunderts, daß sie ihre eigene Frauen und Kinder gemordet, sich verbrannt und zu Tod gefastet haben *). Unter den Verfolgungen begaben sich übrigens auch welche nach der Provinz, welche jetzt Neuostpreussen heißt und wo sie Russen genannt zu werden pflegen. Hier sind sie wenigstens jetzt nicht mehr so toll und wild, als sie sonst waren. Die neuesten Nachrichten **) sagen Folgendes von ihnen aus.

Ihre Zahl mag sich auf 5000 belaufen. Sie sind ein gesunder, starker Schlag von Menschen, arbeitsam, mäßig, nüchtern, gute Landwirthe, und daher wohlhabender als andere Bauern. Sie verhalten sich ruhig und sind gehorsam. Sie trinken keinen Brantewein. Ein Hang zur Dieberei wird ihnen nicht ganz mit Unrecht vorgeworfen, aber niemals begehen sie große und gewaltsame Diebstäle. Sie wissen wenig von ihrer Geschichte und können selbst von ihrem Glauben keine befriedigende Rechenschaft geben. Sie haben es schon lange zum strengsten Gebote unter sich gemacht, daß keiner weder sich noch andern das Leben nehme; das letzte

*) Polnoje istoriczeskoje izviestije von dem Protoijerei Andrej *Joannov* 2 A. Peterburg 1795. Schlözer in Berlin. Mon. Schr. 1802. Aug. S. 91 ff.

**) Berlin. Mon. Schr. 1799. Jun. Nr. 2. von Jackstein in Bialystock; Ebendies. 1803. Nr. 3. Holsche a. a. O.

letzte halten sie nur bei der Nothwehr für erlaubt. Selbstmörder versenken sie in den tiefsten Morast; den eigentlichen Märtyrertod halten sie für den Weg zur größten Seeligkeit. Man hält sie jedoch unter strenger Policeiaufsicht und visitirt sie von Zeit zu Zeit. Sie schwören keinen Eid, verabscheuen den Krieg; man nimmt sie aber auch nicht zu Kriegsdiensten, weil sie nicht schwören wollen. Sie haben keine eigentliche Geistliche, sondern bloß einen Aeltesten (Stara), welchen sie wählen, wenn der abgehende nicht einen andern ernannt hat. Dieser ist der Depositär ihrer Religionsgebräuche. Sie haben keine Kirchen, sondern ein Privathaus, in welchem sie zusammenkommen, ihr Gebet verrichten und wo jeder eine Rede halten kann, welche sie von einer höheren Eingebung ableiten. Hier sind auch Kreuze und Gemählde. Sie beugen sich aber vor keinen andern Bildern, als die von ihren Glaubensgenossen verfertiget sind und die sie aus Riga hohlen; sie reinigen alle Lebensmittel, die sie vom Markte hohlen, durch Verbeugungen; sie wollen mit keiner andern Religionspartei Gemeinschaft haben, selbst nicht mit den disunirten Griechen; sie sprechen mit andern sehr wenig, sie verheirathen sich zwar, aber nur unter sich selbst. Jeder trägt beständig ein Kreuz auf der Brust, meist von Messing, und mit Inschriften. Auch lassen sie ihre Bärte lang wachsen und tragen lange Röcke,

wie Mäntel. Bei der Taufe wird dreimal: Amen, gesprochen. Sie wird von dem Stara oder einem andern Philipponen verrichtet, welchem die Vollmacht dazu ertheilt ist. Wenigstens zwei Pathen müssen dabei seyn. Der Täufling erhält den Namen, welcher im Kalender 8 Tage nach seiner Geburt oder nach der Annahme des Proselyten gestanden hat. Er wird dreimal in einen Fluß oder See getaucht. Ein Proselyte muß 40 Tage vor der Taufe fasten, während dieser Zeit ißt er bloß Feld- und Gartenfrüchte und Gemüse, nur mit Wasser und Salz zubereitet, dazu darf er auch ungesäuertes Brod genießen; trinken darf er so viel er will, nur nichts Starkes und Berauschendes; während dieser Fastenzeit wird strenge auf ihn Acht gegeben. Die Philipponen haben viele bestimmte Fasttage: 1) vor Ostern 8 Wochen, 2) vor Petri und Pauli 5 Wochen, 3) vor Mariä Himmelfahrt 15 Tage, 4) vor Weihnachten 6 Wochen, 5) Mittwoch und Freitag in jeder Woche. Die Fastenspeisen sind bloß mit Salz und Wasser gekocht. Beim Kreuzmachen fügen sie die Spitze des Daumens, des kleinen und vierten Fingers zusammen und lassen den zweiten und dritten Finger in die Höhe stehen, so legen sie die Hand an die Stirne und sprechen russisch: Herr! legen sie an die Brust und sprechen: Jesu Christ! auf die rechte Schulter: Gottes Sohn! an den linken Arm: Erbarme dich unser!

An

An diesem Gebrauche halten sie äußerst hartnäckig. Am häufigsten findet man sie im Wigryschen Kreise.

§. 5.

Von den Reformirten in Preussen.

Reformirte sind zuerst als Colonisten nach Preussen gekommen. Da aber ihre Anzahl sich sehr vermehrte, so erhielten sie nach und nach ziemlich viele Kirchen. In Alt-Ost-Preussen haben sie welche in Städten und Dörfern, zu Königsberg 3, zu Memel 1, zu Insterburg 1, zu Tilsit 1, zu Gumbinnen eine deutsche und französische ꝛc.

Zu Danzig in Westpreussen sind 2 reformirte Kirchen. Zu Elbingen und Thorn halten die Reformirten ihren Gottesdienst in einem Privathause.

In Südpreussen sind reformirte Gemeinen zu Warschau, Lissa, Schocken, Orzeßkowo, Heyersdorff, Zychlin, Laswig, Waschke. Die sogenannte Südpreussische reformirte Unität hat jetzt ihren Sitz zu Lissa, wo auch ein reformirtes Gymnasium ist.

In Neuostpreussen sind ehmals viele reformirte Kirchen gewesen, jetzt sind ihrer nur noch drei, und zwar in Litthauen zu Serrey, Sidra und Zabludow.

Die Gemeinen sind schwach, sie vermehren sich aber jetzt durch Einwanderungen unter der preussischen Regierung. Die reformirten Geistlichen in dieser Provinz standen sonst unter einer zu Wilna errichteten Synode und die Kircheneinkünfte flossen in die Synodalcasse, aus welcher alle Geistliche besoldet wurden. Diese Verbindung ist jetzt ganz aufgehoben und die Geistlichen und Kirchen stehen jetzt hier wie im übrigen Preussen unter dem reformirten geistlichen Departement und unter dem reformirten Kirchendirectorium zu Berlin.

§. 6.

Von den Memnoniten, Socinianern und Herrnhuthern in Preussen.

Die Memnoniten haben zu Königsberg eine Gemeine, welche etwa aus 27 Familien besteht. Sie tragen jede bürgerliche Last, nur sind sie vom Soldatenstande frei, wofür sie nach einem Befehle von 1772. nebst den übrigen Memnonitengemeinen im Königreiche Preussen jährlich 5000 Rthlr. an das Cadettenhaus entrichten müssen. Sie haben zu Königsberg ein besonderes Bethaus und sind daselbst als fleißige, friedliche und menschenfreundliche Bürger bekannt. Die meisten sind im Amte Tilsit. Auch in Westpreussen, namentlich im Culmischen Kreise und zu Elbingen, gibt es Memnoniten, welche eine Leinewand

wand verfertigen, die an Feinheit die schlesische übertrifft.

Die Socinianer flüchteten sich im 17. Jahrhundert nach Altostpreussen und ließen sich daselbst nieder. Es erfolgte ein Befehl, daß sie das Land verlassen sollten, nichtsdestoweniger blieben einige Familien heimlich da und wurden geduldet. Nach und nach verschaften sie sich auch auf den Dörfern Rudau und Andreaswalde öffentliche Religionsübung und versammelten sich in einem Bethause. In dem letzten Dorfe durften sie auf eine 1776. ertheilte königliche Erlaubniß ihr Bethaus in eine eigentliche Kirche verwandeln, zu welcher sich alle Socinianer in dem Olezkoschen Kreise halten sollten. Andreaswalde gehört der socinianischen Gemeine, die Einwohner aber müssen doch noch alle jura stolae an die benachbarte Kirche zu Drygallen abtragen und die Copulationen und Sterbefälle bei derselbigen anzeigen. Zu Rudau ist keine besondere socinianische Gemeine mehr.

Die Herrnhuther haben gegen das Ende des 18. Jahrhunderts auch freie Religionsübung erhalten *).

§. 7.

*) Friedrich Wilhelms II. Königs in Preussen Concession für die evangelische Brüdergemeine und Bestätigung

§ 7.

Von den Juden in Preussen.

Die Juden sind im Königreiche Preussen sehr zahlreich. Zu **Königsberg** haben sie sich erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts niedergelassen. Zur Richtschnur diente der Judenschaft in **Alt-Ost-** und in **Westpreussen** das königliche **Generalprivilegium** von 1730. und 1750. nebst einigen näheren Verordnungen. In **Süd-** und **Neu Ost-Preussen** machen sie ohngefähr den 18. Theil aller Einwohner d. i. 116000 aus. Diejenigen, welche vorher auf den Gütern polnischer Edelleute lebten, wurden sehr hart bedrückt, wenn sie ihren Grundherren nicht beständig Geldvorschüsse machen wollten oder konnten. Unter der preussischen Regierung haben diese Bedrückungen aufgehört *).

der ehemaligen königlichen Privilegien vom 10. April 1789. Mit erläuternden Anmerkungen von F. C. Freyherrn von Moser. Mannheim und Leipzig 1790.

*) Leonhardi V. S. 22 f.

Ungarn.

§. 1.

Von dem kirchlichen Zustande des Königreichs Ungarn überhaupt.

So wie Ungarn von gar verschiedenen Nationen bewohnt ist, so sind auch die Bewohner dieses Königreichs verschiedenen Glaubensarten zugethan, deren Verschiedenheit sich jedoch nicht durchaus nach der Verschiedenheit der Nationen richtet. Alle, die Juden ausgenommen, selbst die Zigeuner bekennen sich zum Christenthum, aber unter verschiedenen Formen und Vermischungen. Es gibt Katholiken, unirte und nichtunirte Griechen, Armenier, Lutheraner, Reformirte. Die Memnoniten waren sonst in der Preßburger, Neitrer und Trentschiner-Gespanschaft ziemlich zahlreich, sie sind aber seit 1761. nach und nach gänzlich unterdrückt, und genöthiget worden, sich zur katholischen Kirche zu bekennen.

Die herrschende Kirche ist die römischkatholische. Es fehlte wenig, so wäre die orientalischgriechische es geworden. Ein paar Chefs der ältesten bekannten

Stämme, die in diesem Lande wohnten, waren bereits zu Constantinopel getauft, griechische Mönche reisten in Ungarn umher, bekehrten und machten kirchliche Einrichtungen. Der Herzog Geisa aber ließ auf Zureden seines Weibes Sarolta Missionäre aus dem südöstlichen Deutschland kommen, von woher er sie leichter, als aus dem Byzantinischen Reiche erhalten konnte, weil sein Hauptsitz im nordwestlichen Theile des Reichs war. Diese Missionäre waren auch eifriger und geschickter, als die griechischen, und Ungarn hieng noch mehr mit dem Occidente, als dem Oriente zusammen. Der Herzog und ein Theil der Nation ließen sich taufen, aber bei einem noch weit größeren Theile derselben war das Christenthum noch sehr verhaßt. Der Katholicismus aber errang doch die Oberherrschaft, der Pabst theilte das Land in Bisthümer ab und Stephan erhielt durch seine Verbindung mit dem Pabste Königsnamen, Königskrone und päbstliche Legatenrechte *). Nur mit dem Heidenthum hatte der Katholicismus noch lange zu kämpfen, der Kampf mit andern christlichen Glaubensarten war unbedeutend, und nachdem diese sich auch viele und große Privilegien errungen hatten, so gelang es doch immer den Katholiken, sie wieder einzuschränken und sie großentheils ganz unkräftig zu machen.

Die

*) Spittlers Staatengeschichte II. 255 f.

Die Bevölkerung des Königreichs, Croatien, Dalmatien, Sclavonien mit dazu gerechnet, steigt über 8 Millionen Menschen, und unter diesen sind mehr als 4 Millionen Katholiken, etwa anderthalb Millionen Reformirte, etwa 800000 Lutheraner, etwa 1800000 nichtunirte und 500000 unirte Griechen. Die Katholiken wohnen überall umher, die Reformirten am meisten an den Grenzen von Siebenbürgen und an den Ufern der Theiß, die Lutheraner am meisten in Oberungarn und dem Slavakenlande, die disunirten Griechen am meisten an der untern Donau und den türkischen Grenzen. Die Armenier haben nur Eine Pfarre zu Neusaz; sie sollen in Ungarn die größten Landwirthe und Landpächter seyn.

In folgenden Schriften trifft man die vornehmsten Nachrichten über den kirchlichen Zustand Ungarns überhaupt an: *Ge. Pray* specimen hierarchiae Hungaricae complectens seriem chronologicam Archiepiscoporum et Episcoporum Hungariae cum rudi dioecesium delineatione P. I. II. Poson. 1776. 1779. *Mich. Horvath* Historia Ungariae politica Vindobonae P. I. 1786. P. II. 1792. Ejusd. Statistica regni Hungariae P. I. II. Poson. 1794. 1795. von Windisch Geographie des Königreichs Ungarn. Preßburg 2 Theile 1780. Mart. Schwardtners Statistik des Königreichs Ungarn. Pest 1798.

§. 2.

Von den Katholiken in Ungarn.

Ein König von Ungarn muß nach den Gesetzen der katholischen Religion zugethan seyn. Er heißt seit dem Eifer, welchen Stephan in der Ausbreitung des Christenthums in Ungarn bewiesen hat, der apostolische und dieser Titel ist, nachdem er eine Zeitlang außer Acht gelassen worden, für die Königinn Maria Theresia und ihre Nachkommen vom Pabste Clemens XIII. 1758. erneuert und bestätiget worden. Er hat das oberste Patronatrecht, vergibt alle Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Probsteien und dann werden die Ernannte von dem Pabste bestätiget. Auch die Kanonikate, welche sonst die Bischöfe vergaben, vergibt jetzt der König. Er nimmt die Einkünfte vakanter Bisthümer ein. Das erworbene Vermögen der ohne Testament verstorbenen Bischöfe fällt ihm zu, und wenn auch ein Testament da ist, so fällt ihm wenigstens $\frac{1}{3}$ des Vermögens zu. Der König kann neue Bisthümer anlegen, die Pfarren vermehren, von der Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schul-Einkünfte Rechnung fordern, die Zahl der Ehe-Hinderniſſe vermehren oder vermindern. Er führt die Oberaufsicht über alle Klöster und Seminarien, erlaubt oder verbietet die Bekanntmachung der päbstlichen Bullen im Reiche und die Appellationen an den Pabst, und bestimmt den Eid,

wel-

welchen die Erzbischöfe und Bischöfe in Ungarn dem Pabste schwören dürfen.

Niemals sind die Beschlüsse der tridentinischen Kirchenversammlung förmlich durch ein Reichsgesetz oder eine Nationalsynode in Ungarn angenommen worden, sie haben aber doch daselbst nach und nach so viel Ansehen erhalten, daß ihnen eine verbindliche Kraft beigelegt wird. Man streitet zwar, ob bloß die zu Trident festgesetzten Dogmen oder auch die daselbst vorgeschriebene Kirchenzucht in Ungarn gelte? Beide gelten durch langen Gebrauch, jedoch mit gewissen Einschränkungen.

Die höheren katholischen Geistlichen machen den ersten Reichsstand aus, auf sie folgen erst die Reichsbarone oder Magnaten, die Ritter und die Deputirten der königlichen Freistädte.

Die geistlichen Mitglieder des Reichstags heißen zusammen Prälaten. Es sind folgende:

1) Zwei Erzbischöfe.

Der eine ist der Erzbischof von Gran. Er ist Primas von Ungarn, oberster Sekretär und Kanzler, des päbstlichen Stuhls geborner Legate und Fürst des deutschen Reichs. Er sitzt im königlichen Statthalte-

haltereirathe und bei dem obersten Appellationsgerichte oder der Septumviraltafel, ist auch gewöhnlich Cardinal. Er hat allein das Recht, den König zu krönen, er ist beständiger Obergespan der Graner Gespanschaft, schwört nicht selbst, sondern durch seinen Official, und kann auf seinen Gütern Edelleute machen, jedoch müssen die Adelsdiplome vom Könige unterschrieben werden. Seine jährlichen Einkünfte sind sehr groß, ehemals wurden sie gar auf 360000 Gulden geschätzt. Unter ihm stehen 11 Bischöfe: Erlau, Fünfkirchen, Weßprim, Waazen, Raab, Neitra, Zips, Neusohl, Rosenau, Stein am Anger, Stuhlweissenburg. Auch die unirten griechischen Bischöfe in Ungarn und Siebenbürgen gehören zu seinem Kirchsprengel.

Der andere Erzbischof ist der von Kolotscha, welcher dem Primas im Range nachgeht. Unter ihm stehen die Bischöfe von Groswardein, Tschanad, Agram, Zeng und Diakowar.

2) Die 16 bereits angeführten Bischöfe.

Die Erzbischöfe und Bischöfe haben ihre Consistoria. Von diesen werden die Geistlichen insgesammt gerichtet, ausgenommen in Staats- und Majestätsverbrechen. Vor sie gehören Glaubens- und Kirchensachen,

sachen, Eheprocesse, auch wenn nur Ein Gatte katholisch ist, Klagen über Meineid, Testamentsstreitigkeiten ꝛc. Von den Aussprüchen der bischöflichen Consistorien kann an einen Erzbischof appellirt werden. Ergeht die Appellation an den von Kolotscha, so kann von ihm noch an den von Gran als Primas appellirt werden. Der Primas kann nach Befinden der Umstände die Sache unmittelbar an den Pabst bringen, jedoch muß er dazu die Erlaubniß des Königs haben, und der Pabst darf alsdann das Richteramt nicht dem Nuntius zu Wien, sondern nur einem Bischofe in den Erbländern übertragen *).

3) Aebte. Mit Gütern und Einkünften sind deren 24. Titularäbte 78. Der Abt von der Benedictinerabtei des heiligen Martin, welche noch von dem Könige Steyhan gestiftet worden, ist der vornehmste. Er wird Erzabt genannt, steht unter keinem Bischofe, sondern unmittelbar unter dem Pabste, und hat andere Aebte unter sich stehen.

4) Die Großpröbste und Pröbste. Mit Gütern und Einkünften sind ihrer 41, unbegüterte 31. Diejenigen, welche an Domkapiteln stehen, haben mit ihnen

*) Es gibt auch 19 bloße Titularbischöfe in partibus infidelium.

nen gemeinschaftlich eine Stimme auf den Reichstagen. Domkapitel gibt es überhaupt 21, welche 198 wirkliche Domherren nähren.

Ehemals hatten auch die Prämonstratenser-Pauliner und Jesuiterorden Sitz und Stimme auf den Reichstagen, aber dieß ist jetzt aufgehoben.

Die Einkünfte der Bischöfe überhaupt betragen über 860000, die der Domkapitel über 530000 Gulden.

Die niederen Geistlichen sind weder Mitglieder des Reichstags noch auch der Comitatscongregationen, sie sind aber durch ihren Stand geadelt. Man berechnet ohngefähr 2751 katholische Pfarrer, 409 Lokalcapellane oder Pfarrer mit geringeren Besoldungen, 1607 Kooperatoren oder Adjuncte, zusammen 4767 Priester. Wenn die höheren Geistlichen im Ganzen reich sind, so sind die niederen im Durchschnitte arm. Zum Besten der letzten ist ein Religionsfundus angelegt, welcher aus den aufgehobenen Klöstern vermehrt wurde und etwa 800000 Gulden abwerfen soll.

Sehr reiche Klöster sind in Ungarn nicht mehr vorhanden. Mönchsklöster gibt es noch 152, unter welchen 84 Franciscaner-, 11 Minoriten-, 11 Kapuziner-, 3 Dominikanerklöster ꝛc. sind. Die ganze Zahl der Mönche mag sammt den Laienbrüdern etwa

3234 betragen. Den Bettelmönchen wurde das Terminiren unter dem K. Joseph untersagt und ihnen dafür etwas aus dem Religionsfundus bestimmt. Nonnenklöster sind noch 12 übrig und die Zahl der Nonnen mag sich auf 274, die der Laienschwestern auf 116 belaufen. Viele Welt- und Ordensgeistliche lehren an Akademieen und Schulen und den bischöflichen Seminarien. Die Zahl aller katholischen geistlichen Personen steigt etwa auf 10000. Wie weit alle diese Einrichtungen, die unter Joseph gemacht sind, jetzt unter dem K. Franz nach dessen Verordnungen wieder abgeändert sind, ist noch nicht bekannt *).

§. 3.

Von den unirten griechischen Christen in Ungarn.

Sie unterscheiden sich in diesem Königreiche am meisten durch die Priesterehe, durch das strengere Fasten, durch die Austheilung des Abendmahls in beiden Gestalten unter den Laien, durch den Gebrauch der griechischen Sprache beim Gottesdienste und die Beibehaltung der alten Liturgie von den andern Christen, welche

*) *Dam. Fuxhoffer* Monasteriologia regni Hungariae, in qua libris 5. synoptice originario-diplomatice describuntur omnia singulor. religiosor. ordinum monasteria, quae unquam ab ingressu Hungaror. in Pannoniam fundata fuerunt. L. I. Weszprimii 1803.

welche das Primat des Pabstes anerkennen. Sie nehmen aber mit diesen das Fegfeuer an und lassen den heil. Geist vom Vater und vom Sohne ausgehen.

Sie sind in drei Diöcesen abgetheilt, von welchen jede ihren Bischof hat.

1) Die Munkatscher. Das Domkapitel des Bischofs dieser Diöcese besteht aus einem Großprobst und 6 Domherren. Pfarrer sind in derselben 728, Kooperatoren 25, Klöster 8 mit ohngefähr 853 Mönchen, Novizen und Laienbrüdern.

2) Die Groswardeiner, wo 1 Großprobst, 5 Domherrn, 55 Pfarrer, 6 Kooperatoren sind.

3) Die Kreuzer, wo 12 Pfarrer und 3 Kooperatoren sind.

Diese drei Bischöfe stehen unter dem Erzbischofe von Gran.

§. 4.

Von den nichtunirten griechischen Christen in Ungarn.

Sie sind daselbst ziemlich zahlreich, genießen viele Freiheiten und Privilegien und man hat sie immer schonender behandelt, als die Protestanten. Ihre Freiheiten beruhen auf den Regulamenten der ungrischen Könige und auf den Beschlüssen der Reichstäge.

Von

Von beiden gibt es eine ganze Reihe. Schon am Ende des 17. Jahrhunderts wurden diese griechischen Christen durch königliche Patente eingeladen, aus der Türkei, besonders der Moldau und Wallachei, herüberzukommen. Es ließen sich auch sehr viele als Colonisten in Ungarn nieder und erhielten große Privilegien, welche 1743. und 1763. noch vermehrt wurden. Im J. 1769. wurde ein Nationalcongreß gehalten, wo über die Privilegien und das Religionswesen dieser Christen neue Verabredungen getroffen wurden. In den Jahren 1774. und 1776. wurden zu Carlowiz Synoden der nichtunirten Bischöfe zu demselben Zwecke gehalten und mit ihnen Unterhandlungen gepflogen. Im Jahr 1777. gab Maria Theresia ein Regulament heraus, welches dem gemäß war, was vorher ausgemacht worden war und worinn die Verhältnisse, die Privilegien, die Verfassung der nichtunirten Griechen in Ungarn genau bestimmt war. Der Erzbischof derselben sollte bloß geistliche, keine weltliche Macht haben, er sollte von der Illyrischen Nation gewählt und dann vom Könige bestätigt werden. Seine Einkünfte, seine Diöcese, seine Suffraganbischöfe wurden bestimmt. Die Bischöfe sollten aus den Klöstern genommen werden. Synoden sollten ohne Erlaubniß des Königs und ohne Gegenwart eines königlichen Commissarius nicht gehalten werden. Der Erzbischof und die Bischöfe sollten

für die königliche Bestätigung gewisse Geldsummen entrichten. Zu Popen sollten nur Unterthanen aus den kaiserlichköniglichen Erbländern bestellt werden. Die alte Gewohnheit, nach welcher Popen nach dem Tode ihrer Weiber in Klöster gehen mußten und ihr Amt verloren, wurde aufgehoben. Jede Diöcese sollte ihr Consistorium und der Erzbischof wieder sein besonderes haben, an welches appellirt werden könnte, von dem erzbischöflichen Consistorium aber sollte an den König appellirt werden können. In Criminal- und Civilsachen sollten die Geistlichen nicht von den Consistorien, sondern von der weltlichen Obrigkeit abhängen. Zur Verschaffung der Bücher, die zum Unterrichte der Jugend, zum öffentlichen Gottesdienste und zur Privatandacht erfordert wurden, sollte zu Wien eine Buchdruckerei der illyrischen und orientalischen Sprachen angelegt werden. Die griechischen Christen sollten ihren alten Kalender beibehalten, welcher 1774. auf der Synode zu Carlowiz von ihnen vorgelegt worden, und sich auch in Begehung der Feiertage nach demselben richten dürfen, nur sollten sie an solchen Orten, wo auch Römischkatholische wohnen, die vier größeren katholischen Feiertage: Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Frohnleichnam, den ersten Tag mitfeiern, wenigstens den ganzen Tag keine öffentliche Arbeit verrichten. An solchen Orten, wo damals nur allein disunirte Griechen

wohn-

wohnten und Popen hatten, sollten sie ohne Anfrage Kirchen errichten dürfen, an andern Orten aber, wo verschiedene Christenpartheien wohnten und schon eine griechische Kirche wäre, sollten sie vorher anfragen. Die disunirten Griechen bekamen durch dieses Regulament auch eine eigene Illyrische Hofdeputation, unter welcher sie standen und von welcher sie gerichtet wurden *).

Aber erst auf dem Reichstage 1791. wurde die kirchliche und politische Existenz derselben von den Reichsständen vollkommen gesichert und sogleich 1792. ihren Bischöfen Sitz und Stimme auf den Reichstagen zugestanden. Sie sind jetzt wie Katholiken und Protestanten Amts- und Güterfähig und haben vor den protestantischen Magnaten und Edelleuten selbst das voraus, daß ihr Bürgerrecht sich nicht bloß auf das eigentliche Ungarn im engern Sinne einschränkt, sondern sich bis nach Ungrisch-Illyrien oder Dalmatien, Croatien und Sclavonien ausdehnt. Ueberall haben sie freie und öffentliche Religionsübung. Ihre Kirchen sind mit Thürmen und Glocken versehen.

Ihre

*) Diese ist seit 1792. aufgehoben und sie stehen jetzt unter der Ungrischen Hofkanzlei zu Wien.

Ihre Bischöfe leben in großem Ansehen und halten Kirchenvisitationen. Das Vermögen ihrer hohen und niederen Geistlichen fällt, auch wenn sie ohne Testament sterben, nie dem königlichen Fiscus zu und dieser hat auch an den Einkünften vacanter Bisthümer keinen Antheil. Sterben sie ohne Testament, so fällt die Hälfte ihres Vermögens in den Nationalfundus.

Sie sind von aller Gerichtsbarkeit katholischer Bischöfe frei und stehen in kirchlichen Angelegenheiten unter ihrem eigenen Oberhaupte. Dieses ist der Metropolit und Erzbischof von Carlowiz, welcher von seinem Glaubensgenossen Patriarch genannt wird. Nur ein Raize oder Illyrier darf zu dieser Würde gewählt werden. Er wird auf einem Nationalcongresse von 7 ihm untergeordneten Bischöfen und den vornehmsten Repräsentanten seiner Nation aus der bürgerlichen und militärischen Classe, 75 an der Zahl, in Gegenwart eines königlichen Commissarius gewählt und vom Könige bestätigt. Er ist von keinem fremden Patriarchen abhängig, aber seine Macht ist durch die Synode, den Nationalcongreß und den König eingeschränkt. Gewöhnlich ist er zugleich königlicher Geheimer-Rath, führt den Titel Excellenz und hat ohngefähr 40000 Gulden Einkünfte. An seinem Hofe wird alle Jahre geistliches Oberappellationsgericht gehäl-

halten. Es besteht außer dem Erzbischofe, aus 2 Bischöfen, 2 Protopresbyteris, 2 Archimandriten und 2 Priestern. Hier werden alle Appellationen, die von den bischöflichen Consistorien hieher gelangen, nach Vorschrift der alten griechischen Kirchengesetze, der Landesgesetze und der königlichen Verordnungen entschieden. Die eigene Diöcese des Erzbischofs besteht aus 16 Districten, welche unter Protopresbyteris oder Protopopen stehen, aus 462 Pfarren und noch einer gewissen Anzahl von Filialen. Unter ihm stehen 7 Bischöfe: 1) Temeswar, 2) Werschetz, 3) Arad, 4) Neusaz, 5) Ofen, 6) Pakraz und 7) Karlstadt. Nur Mönche können zur Bischofswürde gelangen. Vacante Bischofsstühle werden durch die übrigen Bischöfe nach der Stimmenmehrheit besetzt, aber der König muß den erwählten Bischof bestätigen.

Im J. 1793. waren in Ungarn überhaupt 1505 nichtunirte griechische Mutterpfarren und unter denselben 935 illyrische, 553 wallachische und 17 neugriechische, wenn man sie nach den Sprachen benennen will; es sind übrigens einige unter denselben vermischt. Pfarrer waren um dieselbige Zeit 2101.

Die Kaluger oder Mönche sind alle vom Orden des heil. Basilius. Seit 1775. waren nicht mehr als

26 Klöster. Nichtunirte Nonnenklöster sind in Ungarn gar keine mehr vorhanden.

Zu Ungrisch-Dalmatien ist seit dem Frieden von Campoformio auch Venetianisch-Dalmatien gekommen, wo die Hauptstadt Zara, Sitz eines Erzbischofs, auch Nona, Trau, Sebenigo, Spalatro, wo gleichfalls Erzbischöfe sind, und die Inseln Cherso und Curzola, wo Bischöfe sind.

Joh. Frid. Lebret Diss. de statu praesenti ecclesiae graecae in Dalmatia, quae ritum Slavo-Servicum sequitur. Stuttg. 1762. Ejusd. Acta ecclesiae graecae MDCCLXII. et LXIII. Stuttg. 1764. Ebendess. Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte I. S. 161 ff. II. 540 ff. III. 453 ff. F. W. von Taube Historische und geograph. Beschreibung des Königreichs Sclavonien und Herzogthums Syrmien. Leipzig 1777. 1778. 2 Bde. 1. Bd. §. 57—70.

§. 5.

Von den Protestanten in Ungarn überhaupt.

Die Lutheraner und Reformirten haben nach und nach durch Friedensschlüsse mit den Katholiken, durch Diplome der Könige, durch sogenannte königliche Explanationen und durch Beschlüsse und Gesetze der Reichstage vollkommen wohlbegründete Rechte und Privilegien erhalten. Allen Bewohnern des Königreichs sollte es ganz freistehen, ob sie sich zur katholischen, luthe-

lutherischen oder reformirten Kirche bekennen wollten. Die Protestanten sollten ihre Religion frei ausüben, ihre Kirchen, Thürme und Glocken haben und ihre Todten mit den unter ihnen gewöhnlichen Gebräuchen bestatten können. Sie sollten zu allen Aemtern und Würden, selbst zu der eines Palatinus gelangen können. Es sollten ihnen keine Kirchen weggenommen, ihre Pfarrer nicht vertrieben oder abgeschaft, die abgeschaften aber wieder eingesetzt oder durch andere ersetzt werden. Diejenigen protestantischen Kirchen, welche einst Filialkirchen katholischer Mutterkirchen waren, sollten von diesen unabhängig seyn und ihnen keine Stolgebühren mehr bezahlen. Ueberhaupt sollten weder Protestanten an katholische Pfarrer, noch auch Katholiken an protestantische solche Gebühren zu bezahlen gehalten seyn. Wenn übrigens einer an seinem Orte keinen Prediger seines Bekenntnisses hätte, so sollte er sich eines Predigers von einem andern Bekenntnisse bedienen dürfen und ihm in einem solchen Falle die Stolgebühren entrichten. Die Protestanten sollten durchaus nicht genöthiget werden, katholische Cärimonien mitzumachen. Die protestantischen Magnaten und Edelleute sollten in ihren Schlössern und Residenzen Bethäuser und Capellen nach den Gebräuchen ihrer Religion erbauen und dotiren dürfen. Die nichtprotestantischen Grundherrn sollten die Bauern auf keine

Weise in der freien Ausübung ihrer Religion stören. Die Protestanten sollten ihre eigene Superintendenten, ihre besondere Schulen und Gymnasien haben und ihre Jugend soll ungehindert nach ausländischen Universitäten gehen dürfen. Sie sollten in Ehesachen bei den Lehren und Gebräuchen ihrer Kirche bleiben dürfen. Sie sollten, wenn diese ihre Rechte gekränkt würden, ihre Beschwerden darüber gemeinschaftlich vortragen dürfen.

Die Protestanten haben aber fast in allen Zeiten und bis auf den heutigen Tag darüber Klagen geführt und öfters Beschwerden überreicht, daß ihre Rechte vielfach gekränkt und die ihnen geschehenen Versprechungen nicht gehalten worden seien. Ihre vornehmsten Beschwerden sollen hier zusammengefaßt werden. Einige finden noch Statt, andere haben wenigstens zu gewissen Zeiten Statt gefunden.

Diejenigen, welche von der katholischen Religion zur protestantischen übergehen, werden als Abtrünnige und Verführte mißhandelt, gestraft, in Gefängnisse geworfen, und eben so die Prediger, welche sie aufnehmen und ihnen die Sacramente reichen, so wie auch diejenigen, die ihnen etwa zu einer solchen Religionsveränderung gerathen haben. Waisen, ja selbst Kinder lebender protestantischer Eltern werden zuweilen

len weggenommen und im katholischen Glauben erzogen. Die Protestanten werden, wenn sie Aemter übernehmen, genöthiget, bei der Mutter Gottes und allen Heiligen zu schwören. Sie, besonders Handwerksleute, Meister, Gesellen und Lehrjungen werden durch Drohungen und Geldstrafen genöthiget, an Processionen, Messen und der Feier gewisser Tage Antheil zu nehmen. Protestantische Magnaten, Edelleute und Bürger werden fast überall von allen Aemtern ausgeschlossen. An vielen Orten sind den Protestanten ihre Schulen weggenommen worden. In vielen Schulen hat man verboten, etwas Anderes als Sprachen zu lehren. Das Reisen ins Ausland und das Besuchen fremder Universitäten wird auf allerlei Weise eingeschränkt und erschwert. Protestantische Bücher dürfen in Ungarn nicht gedruckt, noch auch eingeführt werden, man nimmt sie weg, selbst auch wohl protestantische Bibeln. Man hat den Protestanten Kirchen weggenommen und sie an der Erbauung neuer gehindert. Man riß protestantische Filialkirchen von ihren Mutterkirchen ab und verbot den Pfarrern der letzten, sich zu den ersten zu begeben und daselbst Gottesdienst zu halten. Die Protestanten wurden gezwungen, katholische Pfarrer zu ihren Kranken zu rufen, wenn ein solcher Pfarrer kam, so mußten Anverwandte und Freunde aus dem Zimmer gehen. Die protestantischen Geistlichen durften die

Missethäter von ihrer Religion nicht im Gefängnisse besuchen und nicht zur Richtstätte begleiten. Dem protestantischen Gottesdienste in den Privatkapellen der Magnaten und Edelleute beizuwohnen, wurde nicht nur Fremden, sondern auch Einwohnern des Orts untersagt. Die Protestanten wurden zur Bezahlung der Stolgebühren an die katholischen Pfarrer, auch da, wo sie sich ihres Dienstes nicht bedienten, genöthigt. Die katholischen Grundherrn belegten ihre protestantischen Unterthanen mit Geld = Gefängniß = und Leibesstrafen, weil sie ihre Religion nicht abändern wollten, entrissen ihnen ihre Kinder, um sie katholisch erziehen zu lassen, forderten Abgaben von protestantischen Kirchen = und Pfarrhäusern, zogen liegende Gründe und Zehnten ein, die zum Unterhalte protestantischer Kirchen = und Schuldiener bestimmt waren. Bei Processen, gerichtlichen Untersuchungen und Vollstreckungen der Sentenzen waren fast immer nur Katholiken thätig und gegenwärtig und die Protestanten litten das bitterste Unrecht. Ehesachen der Protestanten wurden vor katholische Bischöfe und Consistoria gezogen. Die Visitationen ihrer Superintendenten wurden an einigen Orten verboten. Die katholischen Bischöfe visitirten oft protestantische Prediger, legten ihnen verfängliche Fragen vor und untersuchten ihre Kircheneinkünfte. Wenn die Protestanten, welche keine Prediger von ihrer Religion in der

Nähe

Nähe haben, von katholischen Priestern Taufe, Abendmahl, Aufgebot, Trauungen, Begräbnisse verlangten, so wurden sie oft lange hingehalten und konnten nichts von ihnen erhalten, bis sie versprachen, katholisch zu werden. Den Protestanten wurde verboten, ihre Klagen gemeinschaftlich als Gesellschaftskörper an den König oder Reichstag zu bringen; jeder, der sich gekränkt glaubte, sollte nur für sich klagen dürfen.

Walchs neueste Religionsgesch. V, 3. VI, 5. VII, 5 u. 8. IX, 1 u. 10. *Math. Bahil* tristissima ecclesiarum Hungariae protestantium facies. Bregae 1747. (Tekusch) Kurze Geschichte der evangelischlutherischen Kirche in Ungarn vom Anfange der Reformation bis Leopold 2. Göttingen 1794. Mein Magazin II, 1, 2. 2, 3. Novi ecclesiastici et scholastici Annales Evangelicorum Augustanae et Helveticae Confessionis in ditionibus domus austriacae haereditariis. — Edidit *Sam. Ambrosius*. Schemnicii 1793 sqq.

§. 6.

Von den Lutheranern in Ungarn.

Die Lutheraner haben in Ungarn ohngefähr 439 Mutterkirchen und 472 Prediger. Darunter sind slavische, deutsche, ungrische und vermischte Gemeinen. Die Gemeinen wählen ihre Prediger und Kirchenvorsteher selbst, diese sind im vorkommenden Falle Repräsentanten der Gemeinen. Mehrere Kirchen zusammen machen ein Contubernium aus, welchem

ein

ein weltlicher Inspector und ein geistlicher Senior vorsteht, der durch Mehrheit der Stimmen der Prediger erwählt wird. Die Contubernien können Verordnungen machen, welche für die zu ihnen gehörigen Gemeinen verbindlich sind. Mehrere Contubernien zusammen machen eine Superintendentur aus. Superintendenten sind vier, welche von den Gemeinen im Districte gewählt und vom Könige bestätiget werden. Sie prüfen und ordiniren die Candidaten, wachen über Lehre und Lebenswandel der Prediger in ihrem Districte, können übrigens ohne den Rath und die Einwilligung des weltlichen District-Inspectors nur sehr wenig thun. Einen Generalsuperintendenten haben die Lutheraner nicht, wohl aber einen weltlichen General-Inspector, welcher gewöhnlich von Adel ist und für die Sicherheit und Ordnung aller lutherischen Gemeinen im Lande sorgt. Consistorien haben die Lutheraner meines Wissens nicht, aber besondere Schulen und Gymnasien, welche übrigens im Ganzen arm an Gelde, Lehrern und Hülfsmitteln sind. Ihre vornehmsten Gymsien sind zu Preßburg, Oedenburg, Kesmark, Eperies, Leutschau, Schemniz, Neusohl, Modern, Gömör.

Synoden haben sie oft gehalten. Noch im J. 1791. war, sogleich nach dem Reichstage, mit Genehmigung

migung Leopolds 2. und in Gegenwart seines Commissarius, eine Synode der Lutheraner zu Pest, auf welcher 72 Abgeordnete der lutherischen Kirchen in Ungarn versammelt waren, und über die Verfassung der Kirchen und Schulen berathschlagt wurde. Hier wurde der Plan zu künftigen Consistorien der Lutheraner entworfen. Hier bemühte man sich, das Unvollständige in ihrer Kirchenverfassung zu ergänzen und das Unbestimmte in ihrem Kirchenrechte zu bestimmen, und doch ist manches unbestimmt geblieben. Am lebhaftesten und längsten würde über die Frage gestritten: ob unter den Lutheranern in Ungarn nur die augspurgische Confession oder auch die Concordienformel sammt den übrigen Theilen des Concordienbuchs ein rechtmäßiges symbolisches Ansehen haben? Man konnte darüber nicht einig werden, aber die Gewohnheit, die Geistlichen auch auf die Concordienformel durch einen Eid zu verpflichten, blieb. Die Beschlüsse der Synode überhaupt wurden vom Könige — nicht bestätiget.

Bei verschiedenen deutschlutherischen Gemeinen in Ungarn, namentlich der Oedenburger, Preßburger, Pester sind seit 1785. neue sehr brauchbare Gesangbücher eingeführt. In den slavischen Kirchen wird noch überall die alte Liturgie befolgt, welche auf der Rosenberger Synode 1707. festgesetzt wurde.

Sonst

Sonst war die Geige in den lutherischen Kirchen gewöhnlich, jetzt ist sie fast überall abgeschaft.

§. 7.

Von den Reformirten in Ungarn.

Sie mögen ohngefähr 1300 Mutterkirchen und 1340 Prediger haben. Ihre Kirchensprache ist, wenige Gemeinen ausgenommen, durchaus die ungrische, selbst in Gegenden, wo nicht ungrisch gesprochen wird. Sie haben vollkommen gleiche Rechte mit den Lutheranern und standen auch mit denselben immer in gutem Vernehmen. Ihre Prediger stehen gleichfalls unter Senioren und weltlichen Inspectoren, und ihre Kirchen sind in 4 Superintendenturen abgetheilt. Die Superintendenten in Verbindung mit dem obersten Curator, den Senioren und den Inspectoren der Diöcese üben Consistorialrechte aus. Ihre Verfassung ist presbyterianischaristokratisch. Die Reformirten haben ehmals öfters ihre Synoden gehalten, und noch 1791. eine zu Ofen, indem die Lutheraner die ihrige zu Pest hielten. Jene halten übrigens strenger an den Dogmen und Gebräuchen ihrer Vorväter, als diese. Der Heidelberger Katechismus ist ihr vornehmstes symbolisches Buch. Sie bestehen gröstentheils aus Nationalungarn.

Sie

Sie haben ihre besonderen Gymnasien. Die zwei vornehmsten sind die zu Saros-Patak, welches unter andern durch den Pädagogen Amos Comenius auch im Auslande sehr berühmt wurde, und zu Debrezin, welches zugleich mit der Reformation entstanden ist, immer als eine Hauptstütze der reformirten Kirche in Ungarn betrachtet wurde, immer sehr viele Schüler hatte, und mit beträchtlichen Einkünften versehen ist, auch, so wie die Schule zu Patak, eine schöne Einrichtung hat. Die übrigen kleineren Gymnasien sind alle nach dem Muster dieser beiden eingerichtet. Auf ausländischen Schulen und Universitäten in England, Holland, Deutschland und der Schweiz sind viele Stiftungen für ungrische reformirte studirende Jünglinge.

§. 8.

Von den Juden in Ungarn.

Die Juden waren einst unter der Regierung des Königs Andreas II. in Ungarn sehr zahlreich und mächtig, sie bekleideten die größten Ehrenstellen, besaßen ansehnliche Güter und hatten das Münz- und Salzwesen unter sich. Ludwig I., mit Recht der Große genannt, jagte die Juden ganz aus dem Lande, weil er einsah, daß sie gemeinschädlich seien, und weil er auf Kosten des Gemeinwohls keinen Nutzen seiner Cammer

suchte.

suchte *). Nichtsdestoweniger fanden sie Mittel, unter der Regierung Sigismunds und seiner Nachfolger wieder in das Reich zu kommen, wo sie sich bis jetzt erhalten haben. Sie werden hie und da geduldet, haben ihre Schulen und Synagogen, bezahlen aber dafür eine Toleranztaxe **). Es sind ihrer jetzt über 75000 im Reiche vorhanden ***).

*) Spittlers Staatengeschichte II. 273.

**) S. Windisch a. a. O. I. 96.

***) Vergl. noch Schlözer Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I. St. S. 220 f.

Siebenbürgen.

§. 1.

Vom kirchlichen Zustande Siebenbürgens überhaupt.

Dieß Großfürstenthum ist von Ungarn, Seklern, Sachsen oder Deutschen, als den drei Haupt- oder vereinigten Nationen, und außerdem von Wallachen, Griechen, Armeniern, Juden, Mähren, Pohlen, Russen, Bulgaren, Serviern, Slawaken und Zigeunern, welche tolerirte Nationen heißen, das Bürgerrecht nicht genießen und keine öffentliche politische Aemter bekleiden können, bewohnt. Die Religionen, welche in diesem Lande herrschen, sind entweder recipirte, welche durch Landesgesetze gesichert und bestätiget sind und gleiche Rechte genießen, nämlich die katholische, die reformirte, die lutherische und die unitarische, oder tolerirte, nämlich die nichtunirte orientalischgriechische, armenische, mennonitische und jüdische.

J. M. Ballmanns Statistik von Siebenbürgen. Hermannstadt 1801. v. Windisch Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen. Preßburg 1790. auch als der dritte Theil seiner Geographie von Ungarn gedruckt.

S. 54 ff. Schlözer's Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Kritische Sammlungen zu derselben 1. 2. und 3. St. Göttingen 1795. 1796. 1797.

§. 2.

Von den Katholiken in Siebenbürgen.

Zu diesen gehören die **Ungern**, **Sekler** und **wenige Deutsche**. Sie haben mit den **Katholiken in Ungarn** gleiche Rechte und Freiheiten. Ihr geistliches Oberhaupt ist der **Bischof zu Weissenburg**, einem Flecken, welchen Andere eine Stadt nennen. Er hat ohngefähr 12000 Gulden Einkünfte und ist zugleich königlicher geheimer Staatsrath. Er hat sein Domkapitel, welches zugleich das einzige geistliche Gericht in Siebenbürgen ist, von welchem aber an den Erzbischof von Gran appellirt werden kann, unter welchem dieser Bischof steht. Dieser Bischof ist der einzige in Siebenbürgen. Die Domherrn sind meistentheils Erzdechanten gewisser Districte. Außer dem Bischofe gehören auch die Aebte, Pröbste und Domherrn zu den siebenbürgischen Ständen. Von Mönchsorden gibt es Piaristen, Franciscaner, Minoriten, Antonianer; Ursulinernonnen sind zu Herrmanstadt und Elisabetherinnen zu Clausenburg. Die Katholiken haben auch eine hohe Schule zu Clausenburg und verschiedene Gymnasien.

§. 3.

Griechische Christen in Siebenbürgen.

Die unirten griechischen Christen genießen gleiche Rechte mit den Katholiken und ihre Religion wird unter die recipirte gerechnet. Zu ihr bekennen sich die meisten Wallachen. Sie haben ihren eigenen Bischof zu Herrmannstadt, er wird aber gewöhnlich der Fagaraſcher von der Gespanschaft dieses Namens genannt. Ihm sind einige Vicare, ein Consistorium und verschiedene Archidiakone untergeordnet. Die nichtunirten griechischen Christen werden bloß tolerirt. Sie haben ihren Bischof zu Rosinar, der einen Vicar und verschiedene Erzdecanos in den Districten unter sich hat. Ihre Popen müssen einmal heirathen, wenn aber ihre Frau stirbt, müssen sie ins Kloster gehen.

Die unirten Griechen studiren theils in den römischkatholischen Schulen, theils im Kloster zur heil. Dreieinigkeit in Balasfalva, wo sie auch eine Druckerei haben, die disunirten haben außer dem Kloster in der Kronstädter walachischen Vorstadt keine andere Gelegenheit, sich wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben.

§. 4.

Reformirte in Siebenbürgen.

Der reformirte Glauben ist vornehmlich unter Ungarn und Seklern verbreitet und hat nach den Landesgesetzen den zweiten Rang in diesem Fürstenthume. Die Reformirten sind nicht so zahlreich, als die Lutheraner. Sie halten sich an die helvetische Confession und den Heidelbergischen Katechismus. Sie haben einen Superintendenten zu Nagy-Enyed, ihren Generalnotar, ihr Consistorium, verschiedene Senioren mit ihren Notaren, bei 500 Pfarren, und Gymnasien zu Clausenburg, Nagy-Enyed, Maros Vasarhely, Udvarhely, Bistriz, Neumarkt und anderswo. Sie haben auch ihre Deputirte auf den Landtagen.

§. 5.

Lutheraner in Siebenbürgen.

Zum Lutherischen Glauben bekennen sich bloß Sachsen und wenige Ungarn. Sie sind zahlreicher als Katholiken und Reformirte. Sie haben einen Superintendenten, welcher jedesmal Oberpfarrer zu Birthelm und die oberste Instanz in Kirchensachen ist. Sie sind in 14 Diöcesen abgetheilt, welche unter eben so vielen Decanis stehen. Diese wählen den Superintendenten, machen sein Consistorium aus, welches

sich

sich zu Birthelm versammelt und halten auch unter seinem Vorsitze Synoden. Er ordinirt auch die Prediger. Bei den Kathedralkirchen sind auch Diaconi.

§. 6.

Unitarier in Siebenbürgen.

Siebenbürgen ist das einzige Land, wo die Unitarier eine durch Gesetze, Capitulationen und ausdrückliche Bestätigungen der Fürsten gesicherte freie Uebung ihrer Religion genießen. Sie werden nicht nur geduldet, ihr Glauben und Gottesdienst gehört zu den recipirten. Es war selbst eine Zeit, wo sie die zahlreichste Christenparthei in Siebenbürgen ausmachten, jetzt sind ihrer weniger, als von den andern recipirten Religionen, ohngefähr 32000. Sie haben vollkommene Bürgerrechte, Ansprüche an Aemter, können als Gesellschaft vor Gericht handeln, Güter erwerben, Vermächtnisse annehmen und haben Deputirte bei den Landständen. Noch Joseph II. hat ihnen ihre Rechte 1782. feierlich bestätiget *). Eben dieser Kaiser hat zwar 1784.

*) Im J. 1787. haben sie auf landesherrliche Erlaubniß und nach vorhergegangener Censur ein Lehrbuch ihrer Dogmatik herausgeben lassen: Summa universae theologiae christianae secundum Unitarios in usum auditorum theologiae concinnata et edita. Cum privilegio S. C. R. A. Maj. Claudiopoli, typis collegii

1784. der ganzen protestantischen Geistlichkeit das Recht, den Zehnten zu fordern, ohne Einschränkung zugesichert, aber dieß Recht und zwar dieß Recht allein wird immer noch dem unitarischen Stadtpfarrer zu Clausenburg abgesprochen, indem der lutherische Stadtpfarrer es genießt, und das unitarische Consistorium bemühte sich bei dem Landtage 1791. umsonst, seine Ansprüche geltend zu machen.

Die Siebenbürgischen Unitarier sind fast lauter Ungarn und Sekler; die Deutschen, welche zu dieser Parthei gehören, haben sich von ihrer alten Landsmannschaft, die sonst sehr zusammenhält, fast ganz getrennt. Alle Unitarier sind in 194 Orten vertheilt, und machen 110 Haupt- und 54 Filialkirchen aus. Sie haben 1 Superintendenten und 2 Consistoria. Das Oberconsistorium besetzt alle geistliche Stellen, besteht aus weltlichen und geistlichen Beisitzern; die letzten sind die Decani oder Inspectoren der acht Kapitel oder Diöcesen, in welche alle 164 Kirchen abgetheilt sind. Das Unterconsistorium, auch das repräsentative genannt, besteht gleichfalls aus weltlichen und geistlichen Beisitzern, welche aber alle zu Clausenburg selbst wohnen, und beschäftigt sich mit der

Reformatorum 1787. Der Verf. ist Prof. Markos am unitarischen Collegium zu Clausenburg.

der Kirchenzucht und den laufenden kirchlichen Angelegenheiten, welche keinen Aufschub leiden. In diesem Consistorium hat der Superintendent den Vorsitz, im andern nimmt er die zweite Stelle ein.

Was die Diöcesen oder Kapitel betrifft, so haben sie insgesammt außer dem Decanus einen Syndikus oder Notarius, welcher gewöhnlich ein Pfarrer ist, und zwei Edelleute zu Directoren oder Curatoren, welche durch Mehrheit der Stimmen gewählt und vom Oberconsistorium bestätiget werden. Diese Männer bilden nebst noch 5 anderen Geistlichen aus dem Kapitel ein geistliches Untergericht, welches Eheprocesse entscheidet, von welchem aber an die Versammlung der Deputirten aus dem ganzen Kapitel, und von da noch an das Oberconsistorium appellirt werden kann.

Zu Clausenburg ist ein unitarisches Collegium, welches unter die vornehmsten Lehranstalten des ganzen Landes gehört und gewöhnlich etwa 300 Schüler hat. Diejenigen, welche hier ihre Studien geendiget haben, begeben sich auf das königliche Lyceum oder die sogenannte Universität zu Clausenburg und auch wohl auf ausländische Akademieen. Die Besoldungen der Professoren und der Geistlichen sind geringe und der Superintendent selbst hat nur etwas über 1000 Gulden.

Auch zu Thorda haben die Unitarier ein kleines Gymnasium und in verschiedenen von ihnen bewohnten Ortschaften Trivialschulen. Seit 1796. haben sie zu Clausenburg eine neue schöne, große, mit Thurm und Glocken versehene Kirche, auch eben daselbst schon seit langer Zeit eine eigene Buchdruckerei.

[1] Walchs Neueste Religionsgesch. V, 3. VII, 5 und 8. *Petr. Bod* Historia Unitariorum in Transsylvania. Lugd. 1781. Siebenbürgische Quartalschrift Jahrg. V. 1797. S. 1. von Andr. Thorwächter. Henke's Religionsannalen III, 2.

Daß es in Siebenbürgen auch noch hie und da Armenier und Anabaptisten gibt, habe ich in mehreren Schriften gelesen, aber nirgends etwas Bestimmteres über sie antreffen können. Die Juden werden hin und wieder geduldet und haben ihre Rabbinen und Synagogen. Die sogenannten türkischen Juden sind Karaiten, die deutschen aber Talmudisten.

Italien.

§. 1.

Vom kirchlichen Zustande Italiens überhaupt.

Italien ist der Wohnsitz des Oberhaupts der katholischen Kirche und der Mittelpunct des Katholicismus. Ohne die Stadt Rom wäre ohne Zweifel nie ein Pabst geworden, und wenn auch in dem großen hierarchischen Kampfe ein anderer Patriarch, der zu Constantinopel oder der zu Alexandrien, oder der zu Antiochien oder der zu Jerusalem die Oberhand behalten hätte, so konnte doch nie so etwas aus ihm werden, als aus dem römischen Patriarchen wirklich geworden ist. Italien hat in unsern Zeiten große Erschütterungen und Veränderungen erfahren, selbst das Pabstthum schwebte in Gefahr, gänzlich aufgehoben zu werden. Verschiedene Theile Italiens, namentlich Savoyen und Piemont (Parma, Piacenza und Guastalla?) sind mit der französischen Republik vereiniget. Aus der Oestreichischen Lombardei, Modena, einem Theile des Venetianischen, päbstlichen und Parmesanischen Gebiets hat sich eine neue Italienische Republik gebildet. Aus Genua ist eine ligurische Republik ge-

worden, aus dem Großherzogthum Toscana ein Königreich Etrurien und aus Venedig eine Besitzung des östreichischen Hauses. Alle diese Veränderungen haben in dem Kirchenwesen zwar Manches, jedoch nicht so viel abgeändert, als man hätte vermuthen sollen. Noch immer ist die katholische die herrschende Religion Italiens und hat, die französischen Departements ausgenommen, ausschließende Vorrechte. Schon vor diesen großen politischen Veränderungen wurden, wie jetzt, hie und da auch andere Religionssecten geduldet, unirte und disunirte Griechen im Kirchenstaate, im Venetianischen, im Neapolitanischen, Syrer oder Maroniten in Rom, Armenier, vornehmlich in Venedig, und eben daselbst, so wie zu Livorno und Neapel, deutsche Protestanten, Juden, besonders zu Rom und Livorno, Türken zu Neapel und Venedig.

Zur Kenntniß des kirchlichen Zustandes von Italien überhaupt dienen: Italia sacra sive de episcopis Italiae et insularum adjacentium rebusque ab iis praeclare gestis, deducta serie ad nostram aetatem. Opus singulare, provinciis XX. distributum, in quo ecclesiarum origines, urbium conditiones, principum donationes, recondita monumenta in lucem proferuntur. Auct. *Ferd. Ughello.* Romae 1644 sqq. Ti. 6. edit. 2. aucta et emendata cura et studio *Nicol. Coleti.* Venet. 1717—22. 10 Ti. (Es erhellet aus dem Titel, was man in diesem Werke zu suchen hat. So viel sich auch seit der Herausgabe desselben abgeändert hat,

hat, so kann es doch noch jetzt zur Kenntniß des kirchlichen Zustandes von Italien benutzt werden. Auch haben verschiedene Schriftsteller in Ansehung einzelner Kirchen und Diöcesen Supplemente zu demselbigen herausgegeben. Die Eintheilung Italiens in 20 geistliche Provinzen, nach welcher dieses Werk eingerichtet ist, ist meines Wissens noch gewöhnlich, aber weiter von keinem Nutzen und kann am wenigsten bei einer kirchlichen Geographie dieses Landes zum Grunde gelegt werden). Volkmanns historisch-kritische Nachrichten von Italien. — Aus den neuesten französischen und englischen Reisebeschreibungen und aus eigenen Anmerkungen zusammengetragen. Leipz. 3 Bände 1770. 1771. 2. A. 1777. Lebrets Vorlesungen über die Statistik. Stuttgart 1783. und 1785. Unvollendet. Die beiden herausgekommenen Bände umfassen nur den Kirchenstaat und Venedig. Grellmanns Staatsanzeigen von Italien, meistens aus italienischen Urkunden und öffentlichen Staatsschriften I. Bd. 3 Stücke. Göttingen 1785.

§. 2.

Vom Kirchenstaate.

Ein Staat, einzig in seiner Art, man mag auf seinen Ursprung oder auf seine Schicksale, oder auf seine innere Verfassung oder auf seine äußere Verhältnisse Rücksicht nehmen. Ein Bischof zu Rom wird zuerst durch fromme Schenkungen und Vermächtnisse in und außer Italien an die dortige Kirche ein reicher Güterherr, bleibt aber dabei abhängig und Unterthan. Die Stadt Rom und ihr Gebiet sind dem Byzantinischen

Kaiser

Kaiser und dem Senate unterworfen, und auch in seinen außeritalienischen Besitzungen ist der Bischof nirgends oberster Herr. Er und seine Kirche ziehen fast nur Einkünfte aus den ihnen geschenkten Grundstücken. Uebrigens wird er zu gleicher Zeit nach und nach der angesehenste und mächtigste Bischof in der Christenheit, er wird durch Appellationen, die aus andern Diöcesen an ihn gelangen, und durch seine Entscheidungen gehoben, gewinnt immer größeres Ansehen in der Nähe und Einfluß auf politische Angelegenheiten, und wird zu Rom selbst der einflußreichste und vornehmste Mann. Im fränkischen Reiche sitzt ein unfähiger König auf dem Throne, die königliche Gewalt ist eigentlich schon in den Händen eines Ministers — die Reichsstände wünschen ihn auf den Thron zu heben, aber — so groß war schon die Meinung von dem Ansehen und dem Gewicht der Entscheidungen des römischen Bischofs — sie wollen, daß dieser entscheide, ob der Minister wirklich König werden soll. Eben jetzt bedarf der Bischof fremder Hülfe wider Gefahr und Gewalt der Longobarden und des orientalischen Kaisers, er erklärt des fränkischen Ministers Nachfolge auf dem Throne für rechtmäßig, ruft ihn zu Hülfe, dieser erobert die Besitzungen, welche der Byzantinische Kaiser noch in Italien hat, oder das Exarchat, und schenkt es der römischen Kirche, behält sich aber doch die oberste Gerichts-

richtsbarkeit darüber vor. Er selbst wird von dem Bischofe geweiht und gekrönt. In einer neuen Gefahr ruft der Bischof Carln den Großen zu Hülfe, erhält neue Schenkungen, wird zum Patricius im Exarchat und Pentapolis ernannt, läßt Carln zum römischen Kaiser ausrufen und krönt ihn, bleibt aber ein ganz untergeordneter Regent, ein Vasall Carls, selbst seine Wahl muß von dem Kaiser jedesmal bestätiget werden und in der Stadt Rom und dem römischen Ducate hat er von Rechtswegen nichts zu sagen. Zudem wird seine weltliche Gewalt auch von innen durch die römischen Großen und Baronen und durch italienische Fürsten gefährdet und eingeschränkt. Inzwischen steigt seine geistliche Gewalt immer höher, sie wird in auswärtigen christlichen Provinzen selbst größer, als in seinen eigenen Besitzungen, er breitet durch seine Missionäre mit dem Christenthum zugleich sein Ansehen aus, weiß durch sie die Gebräuche der römischen Kirche immer herrschender, sich selbst als die oberste Instanz in kirchlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten und als das sichtbare Oberhaupt der Christenheit immer geltender zu machen, und zieht Vieles vor sein geistliches Forum, was sonst vor die weltlichen Gerichte gehört. Er ist als geistlicher Monarch weit weniger eingeschränkt, denn als weltlicher. Bei neuen Gefahren von innen ruft er den deutschen König Otto zu Hülfe, unterwirft sich ihm als Oberherrn

herrn und krönt ihn zum römischen Kaiser. Otto und seine Nachfolger lassen ihn auch das ganze Gewicht ihrer oberherrlichen Gewalt fühlen und die Gefahren von innen hören nicht auf. Der Bischof sucht sich nicht nur das, was er bereits errungen hat, zu sichern, sondern auch ein unabhängiger weltlicher Regent, zu werden und diese Herrschaft mit seiner geistlichen zu vereinigen. Seine Abhängigkeit lag vornehmlich in der Art und Weise, wie er gewählt wurde. Er stellt darüber selbst eine Norm fest, durch welche der Einfluß der römischen Großen und des Kaisers geschwächt und zuletzt gänzlich aufgehoben werden sollte. Sie leidet viel Widersprüche und Eingriffe, wird aber doch zuletzt herrschend. Noch war der Bischof kein unabhängiger weltlicher Regent und wurde in seinem eigenen Wohnsitze häufig bedrängt und mißhandelt, als er bereits als geistlicher Monarch die ungeheuersten Entwürfe machte und auch zum Theil glücklich ausführte. Als solcher wollte er die ganze Welt- und Ordens-Geistlichkeit von der weltlichen Macht unabhängig und von sich abhängig machen, über alle Kirchengüter disponiren, die Streitigkeiten zwischen Fürsten und Fürsten, zwischen Fürsten und Unterthanen entscheiden, Kronen und Reiche austheilen, aus allen christlichen Ländern einen jährlichen Tribut ziehen, alle übrigen Bischöfe als seine Vasallen behandeln, die ihre Rechte von Gott nur durch ihn haben

und

und in seinem Namen ausüben, geistliche und weltliche Regenten ein- und absetzen, als unfehlbar gelten, der oberste Gesetzgeber und Sittenrichter der Völker seyn, Sünden bestrafen und vergeben, fremde Verdienste der Heiligen den Menschen zurechnen, aus dem Schooße der wahren Kirche und dadurch von der Seeligkeit ausschließen, in ganzen Ländern alle gottesdienstlichen Handlungen untersagen, von göttlichen und kirchlichen Gesetzen in gewissen Fällen dispensiren, sich über die Synoden erheben und ihre Beschlüsse nur nach seiner Bestätigung und Einwilligung gelten lassen, alle nichtkatholische Christen und Ketzer als Unglaubige und Rebellen behandeln, über welche ihm ein Recht zukomme, ihnen Bischöfe setzen und ganz in der Voraussetzung handeln, als wären alle Bewohner der Erde dazu bestimmt, einst sich unter ihm in der alleinseeligmachenden Kirche zu vereinigen. Diese Plane und Absichten wurden oft glücklich ausgeführt, oft vereitelt, niemals gänzlich aufgegeben und aufgehoben. Die Meinung der Völker kam ihnen zu Hülfe und Kunstgriffe aller Art wurden zur Erreichung derselben in Bewegung gesetzt. Endlich gelang es auch dem Pabste — so wollte er zur Auszeichnung von allen andern Bischöfen heissen — sich auch zum unabhängigen weltlichen Regenten in seinem Staate zu machen, und von den Lehensverhältnissen gegen den Kaiser frei zu werden, die Investi-

vestitur hatte er ohnehin nie genommen. Er war in geistlicher Rücksicht zu wichtig und mächtig geworden, um in weltlicher abhängig bleiben zu können, und wußte zur Erreichung dieser Unabhängigkeit Bestechungen verschiedener Art und selbst den weltlichen Arm gewisser Fürsten, Großen und Völker anzuwenden. Kaiser und römisches Volk und Senat renuncirten zuletzt förmlich auf ihre Rechte zu seinen Gunsten. Der Kirchenstaat consolidirte sich und der Pabst umgab sich mit Allem, was auch Sinne und Phantasie fesseln und für seine Absichten einnehmen konnte. Mit der Abänderung der Denkart und der religiösen Meinungen der Völker ist natürlich die geistliche Macht des Pabsts sehr gesunken und dieß war sehr in der Ordnung, man hat aber in der That oft seine Rechte als eines weltlichen Regenten nach Grundsätzen bestritten, eingeschränkt und aufgehoben, die man bei andern weltlichen Regierungen nicht anwandte. In unsern Zeiten ist auch dieser Staat, wie sich vermuthen ließ, in die Schicksale des Revolutionskriegs verwickelt worden und hat Veränderungen in seiner Ausdehnung erfahren. Sonst bestand er aus dem eigentlichen Römischen Kirchenstaate, wozu Romagna, Ancona, Umbria, Patrimonio, Maritima, Campagna, sammt Lazio und Sabina gehören, aus dem Gebiete von Bologna und Ferrara, aus dem Fürstenthum Benevent im Königreiche Neapel

pel, und aus den Grafschaften Avignon und Venaissin in Frankreich. Allein diese beiden Grafschaften wurden schon 1791. von der ersten Nationalversammlung dem französischen Staate einverleibt. Der Pabst bewies sich nicht nur nicht bereitwillig, die Decrete der französischen Nationalrepräsentanten wegen der Geistlichen und der Kirche gutzuheißen, er ließ sich auch in die Coalition wider Frankreich ein, suchte sein geistliches Ansehen und seine kirchliche Gewalt dem reißenden Strome entgegen zu setzen und spielte oft in den Gefahren und Verlegenheiten, in welche er von entgegengesetzten Seiten gestellt wurde, eine zweideutige Rolle *). Im J. 1796. besetzte Bonaparte einen Theil des Kirchenstaats und nöthigte den Pabst im Frieden von Tolentino 1797., die Grafschaften Avignon und Venaissin förmlich an Frankreich, und Bologna, Ferrara und Romagna an die Cisalpinische, nachher Italienische, Republik abzutreten. Im J. 1798. wurde der Pabst aufs neue beschuldiget, in Verbindungen wider die französische Republik zu stehen, es fiel also abermals eine französische Armee in seinen Staat ein, der General Berthier proclamirte die römische

*) Mémoires historiques et philosophiques sur Pie VI. et son pontificat jusqu'à sa retraite en Toscane etc. 2 Tomes. à Paris an VII. de la république.

mische Republik auf dem Capitol zu Rom, und die weltliche Gewalt des Pabsts, wenn auch nicht das Pabstthum, schien ein Ende zu haben, römische Consuln waren bereits gewählt. Die französische Armee blieb so lange im päbstlichen Staate, bis sie von der neapolitanischen vertrieben wurde, welche die Consuln mit Schimpf und Spott verjagte und eine Interimsregierung einsetzte, indem der Pabst in der Gewalt der Franzosen war und außer seinem Staate lebte. Bald aber drang wiederum eine französische Armee in Rom ein und behauptete diese Stadt bis 1799., wo sie sie den vereinigten Russischen und Neapolitanischen Truppen übergab, welche den Kirchenstaat für den Pabst in Besitz nahmen. Nach der entscheidenden Schlacht, welche Bonaparte bei Marengo lieferte, besetzten die Französischen Truppen abermals einen Theil des Kirchenstaats, bis es im Frieden von Amiens zur Bedingung gemacht wurde, daß die französischen Truppen sich aus demselbigen zurückziehen sollten. Inzwischen starb der alte Pabst im Auslande, und ein neuer wurde, freilich nicht mit den sonst gewöhnlichen Formen und Cärimonien, aber doch so, daß es nach den Grundsätzen des päbstlichen Rechts für gültig gehalten werden mußte, zu Venedig gewählt *). Seit dieser

*) De electione romani pontificis Roma non libera juxta

dieser Zeit hat der Pabst durch nichts so sehr gewonnen, als durch das neue Concordat mit der französischen Republik und durch das gute Vernehmen, in welchem er mit ihrem ersten Consul steht.

Der kirchliche Zustand dieses Staats kann nicht dargestellt werden, ohne zugleich auf seinen weltlichen, politischen Zustand einzugehen. Jedoch soll dieß Letzte nur so weit geschehen, als das Politische durch das Kirchliche bestimmt wird und dieser Staat eben dadurch etwas Ausgezeichnetes in seiner politischen Verfassung hat, weil es der Kirchenstaat ist. Es gibt auch sonst noch kirchliche Staaten und hat deren noch mehrere gegeben, ihre Oberhäupter waren Bischöfe und zugleich weltliche Fürsten, aber der Staat der römischen Kirche ist Kirchenstaat in einem vorzüglichen Sinne, es ist der Staat der Kirche, an welcher der vornehmste Apostel selbst Bischof gewesen seyn soll, der Staat der vornehmsten Kirche, welche alle andere Kirchen von sich abhängig glaubt, der Staat des Oberhaupts der ganzen katholischen Christenheit, welches selbst Ansprüche macht, über die Güter der anderen Kirchen disponiren zu dür-

juxta Constitutiones apostolicas valide peragenda scripsit *C. T. G. Schoenemann.* Goettingae 1798. Vergl. Götting. theol. Bibl. 5. Bd. S. 110 ff.

dürfen und welches die Gebräuche der Römischen Kirche zu Normen für alle übrige machen will. Dieser Kirchenstaat hängt daher auch fast mit allen katholischen Staaten und Kirchen zusammen, steht in gewissen Verhältnissen mit ihnen und dehnt seine Arme über alle Welttheile und fast über alle Provinzen aus. Auch auf diesen Umstand muß bei der Darstellung seines kirchlichen Zustands Rücksicht genommen werden.

Der Pabst gelangt zu seiner Würde durch **Wahl** und herrscht doch mit fast unumschränkter Gewalt. Er wird zwar auf gewisse Grundgesetze und Bedingungen durch einen Eid verpflichtet, aber diese betreffen nicht sowohl eine Einschränkung seiner **Regierungsgewalt**, als vielmehr die **Unveräußerlichkeit** irgend eines Eigenthums der **römischen** Kirche. Die Cardinäle können zwar dem zu wählenden Pabste voraus gewisse Bedingungen machen und es hat auch Zeiten gegeben, wo der Pabst von ihnen, als seinem Ministerium, sehr abhängig war, aber die Bedingungen, welche sie ihm vorzuschreiben pflegen, betreffen gewöhnlich nur seine geistliche Gewalt, wobei es gar nicht auf Verringerung angesehen zu seyn pflegt, und werden nicht so strenge gehalten. Auch sind die Cardinäle durch ihre Aemter abhängig von dem Pabste, dürfen nur zusammenkommen, wenn er es haben will und er läßt ihre Stimmen

nur

nur so viel gelten, als ihm gefällt *). Das römische Volk besitzt gewisse Rechte und Freiheiten nur noch als Indulte der Päbste selbst. Der Senator der Stadt Rom ist noch ein Schatten vom alten römischen Senate, hat ein Tribunal, welches aus Weltlichen besteht, indem andere Tribunale aus Geistlichen bestehen, hat aber wenig mehr zu sagen. Die drei Conservatoren des römischen Volks besorgen die Oekonomie der Stadt. Der geistliche Character des Pabsts gibt auch seiner weltlichen Gewalt mehr Gewicht und Nachdruck.

Er wird von und aus den Cardinälen gewählt. Den Namen der Cardinalgeistlichen führten in alten Zeiten überhaupt die Geistlichen in den Städten und an den Hauptkirchen, sie sollten durch diesen Namen als die Hauptgeistlichen ausgezeichnet werden. Diesen Namen führten also auch die Geistlichen zu Rom, als aber die dortige Kirche sich über alle andere erhob, so blieb ihnen dieser Name zuletzt eigenthümlich. Sie machten den Rath, gleichsam das Domcapitel des römi-

*) The temporel government of the Popo's state. London 1788. Gegenwärtiger Zustand des päbstlichen Staats vornehmlich in Hinsicht seiner Justizpflege und politischen Oekonomie (von Grellmann). Helmstädt 1792. S. 1 ff. Lebret Vorlesungen über die Statistik I. 74 ff. 135 ff.

römischen Bischofs aus, ob sie gleich bei verschiedenen Kirchen waren. So wie nun bekanntlich nach und nach das Recht zu wählen aus den Händen des Volks und der Geistlichen überhaupt in die Hände wenigerer Geistlichen und der Domcapitel kam, so gieng es auch zu Rom und zwar um so mehr, da eben dadurch der römische Bischof unabhängiger wurde. Die Päbste selbst ertheilten daher diesen Cardinalgeistlichen das Recht der Pabstwahl, wodurch diese im Range sehr hoch, selbst über die Bischöfe und zuletzt auch über die Erzbischöfe, hinaufgehoben wurden. Noch mehr gewannen sie durch die Bestimmung, daß der Pabst jedesmal aus ihrer Mitte gewählt werden sollte. Anfangs gaben sie selbst ihre Stimmen zur Erwählung neuer Cardinäle, bald aber maßte der Pabst allein sich dieses Recht an. Anfangs mußten sie alle Römer seyn und sich zu Rom aufhalten, bald kam es dazu, daß der Pabst sie aus allen Nationen wählen konnte, und daß sie sich nicht alle zu Rom aufzuhalten brauchten. Anfangs waren ihrer wenige, ihre Zahl nahm nach und nach zu, Sixt V. verordnete, daß ihrer nicht mehr als der Aeltesten in Israel und der Jünger Jesu, also nicht mehr als 70 seyn sollten, und dabei ist es bis jetzt geblieben, wiewohl diese Zahl selten voll ist. Sie sind in drei Classen abgetheilt: 1) sechs Cardinalbischöfe, nämlich von Ostia, Porto, Sabina, Palestrina,

Frescati,

Frescati, Albano, 2) funfzig Cardinalpriester, 3) vierzehn Cardinaldiakoni. Jeder Priester und Diaconus hat seinen Titel von einer Kirche zu Rom. Die Cardinäle überhaupt machen auf fürstlichen Rang und zwar vor den Churfürsten des Reichs Anspruch, wodurch die Erhabenheit des Pabsts selbst über den Kaiser angezeigt werden soll. Sie führen den Titel: Eminenz. Als Cardinäle haben sie weiter keine Einkünfte, allein sie können Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen, Präbenden bei ihrer Würde haben und daraus Einkünfte ziehen, auch erhalten sie als Protectoren gewisser katholischen Reiche und Kirchen bei dem päbstlichen Hofe, Besoldungen und Geschenke. Alles dieß reicht jedoch noch nicht hin, ihren hohen Rang zu behaupten, wenn sie nicht eigenes Vermögen haben. Oft sind sie aus fürstlichen und königlichen Häusern. Oft gelangen auch Mönche zu dieser Würde. Gewisse Stellen, als Nunciaturen bei den vornehmsten katholischen Höfen, die Statthalterschaft von Rom, die Stelle eines Maggiorduomo und andere führen unmittelbar zum Cardinalat. Ehe einer die Cardinalswürde antritt, muß er einen Eid schwören, worinn namentlich enthalten ist, daß er das Ansehen und die Rechte des Pabstes, den Kirchenstaat und seine Einkünfte auf alle Art schützen, vertheidigen und erhalten, und die Ketzer und Schismatiker verfolgen wolle. Innocenz IV. gab ih-

nen auf der Synode zu Lyon die Erlaubniß, den rothen Huth zu tragen, zum Zeichen, daß sie bereit seyn sollten, ihr Blut für die Kirche zu vergießen. An dem Huthe hängen zu beiden Seiten zwei Schlingen und sechs Quasten herunter. Den rothen Priesterrock hat ihnen Paul II. zugestanden. Sie tragen auch rothe Strümpfe und rothe Absätze an den Schuhen. Man sieht sie auch zuweilen in schwarzen Kleidern mit rothem Futter. Sie fahren gewöhnlich mit einem gewissen Gefolge aus. Ihre Cärimonien-Wagen sind innen und außen ganz schwarz und große unförmliche Maschinen.

Wenn ein Pabst stirbt, so begibt sich der Cardinalkämmerling, welcher päbstlicher Finanzminister ist, sogleich in den päbstlichen Pallast, um sich von seinem Tode zu überzeugen und um darüber eine Urkunde aufsetzen zu lassen, welche im Archive verwahrt wird. Alsdann nimmt er den Fischerring und die Siegel des Pabsts zu sich. Auf den Ring ist Petrus eingegraben, wie er mit einem Netze Fische aus dem Wasser zieht. Der Pabst führt diesen Ring als Nachfolger dieses Apostels. In alten Zeiten pflegten die Päbste ihre Verordnungen mit diesem Ringe zu untersiegeln.

Jetzt nimmt der Kämmerling von dem päbstlichen Pallaste Besitz und gibt Befehl, daß die große Glocke

auf

auf dem Capitol angezogen werde, worauf alle Glocken in der Stadt antworten. Der römische Senat kömmt zusammen und läßt in allen Quartieren der Stadt die Trauertrommel rühren, worauf die Couriere in die ganze katholische Welt ausgehen und die Nachricht vom Tode des Pabsts überbringen. Die Gefängnisse werden geöffnet und die wegen geringeren Vergehungen gefangen sitzen in Freiheit gesetzt. Der Kämmerling vertritt sammt drei andern Cardinälen die Stelle des Pabsts, übt seine Rechte aus und verwaltet seine Geschäfte. Vier und zwanzig Stunden nach des Pabsts Tode wird sein Körper geöffnet und einbalsamirt, und dann im Vorzimmer des Pallasts auf dem Paradebette ausgestellt. Stirbt er, wie jetzt gewöhnlich, außer dem Vatikan, so wird sein Leichnam unter Feierlichkeiten und militärischer Begleitung dahin gebracht. Der Leichnam wird in einem weißen Talar, dem gewöhnlichen Hathe und den rothen Schuhen offen in einem Tragsessel von zwei weißen Maulthieren getragen, und Geistliche gehen neben demselben mit Kerzen her und verrichten Gebete. So wird der Leichnam bis an die sogenannte Treppe Constantins im Vatikan gebracht, daselbst von vier Patern in Empfang genommen, in einen Sarg gelegt und in die Sixtinische Capelle getragen. Hier wird ihm erst der volle päbstliche Ornat angelegt und so wird er auf ein Bette gelegt,

wo er die ganze Nacht über bleibt und bewacht wird. Den andern Morgen begeben sich die Domherrn und Geistlichen der Vatikanskirche in die Sixtinische Capelle und nehmen den Leichnam in Empfang, alsdann kommen die Cardinäle und der Körper wird mit Weihwasser besprengt und über demselben gebetet. Darauf tragen 8 Priester den Sarg in Begleitung der Cardinäle, Domherrn und anderer Geistlichen in die Vatikanskirche selbst hinab, wo er in die Mitte der Kirche gestellt und darauf in die Kapelle des heiligen Sakraments gebracht wird, wo er drei Tage ausgestellt bleibt, aber so, daß die Füße des Leichnams durch das Gitter der Kapelle hervorragen, damit sie vom Volke geküßt werden können. Am Abend des dritten Tages wird er erst in einen Sarg von Cypressenholz gelegt, in welchen ein Beutel niedergelegt wird, worinn sich Medaillen befinden, die unter dem verstorbenen Pabste geprägt worden sind. Ueber den ganzen Leib wird ein carmoisinrothes Tuch gedeckt, der cypressene Sarg verschlossen und versiegelt. Dieser Sarg wird in einen bleiernen und dieser wieder in einen hölzernen verschlossen. Drei Notarien setzen eine Urkunde über den ganzen Hergang auf. In der Peterskirche wird dem verstorbenen Pabste ein Mausoleum errichtet, an welchem die Hauptbegebenheiten seiner Regierung angezeigt werden. Neun Tage hindurch halten die Cardinäle Seel-

messen für ihn und zuletzt beschließt eine Leichenrede das Ganze.

Während dieser Feierlichkeiten und zwar schon am dritten Tage nach dem Tode des Pabsts wird der Anfang der Vorbereitungen zu der Wahl des neuen Pabsts gemacht. An diesem Tage halten die Cardinäle die erste Congregation im Vatikan, welcher noch 7 andere folgen, ehe sie ins Conclave gehen. In diesen Congregationen werden die päbstlichen Verordnungen, die Sedisvakanz und das Conclave betreffend, vorgelesen, der zerbrochene Fischerring des verstorbenen Pabsts wird vorgezeigt, seine hinterlassenen Papiere werden überreicht, für das bevorstehende Conclave werden die Officianten, die Aerzte, die Raseurs, ein Apotheker, die Handwerker, als Maurer und Tischler, gewählt und einigen Cardinälen wird die Sorge für die Bewachung der Schlüssel des Conclave übertragen. In der letzten Congregation haben die Gesandten noch Audienz bei den Cardinälen und ermahnen diese, den würdigsten zum Pabste zu wählen. Am 11. Tage nach des Pabsts Tode halten die Cardinäle noch in der Peterskirche die Messe des heil. Geists und gehen dann in Procession ins Conclave d. i. an den verschlossenen Ort, welchen sie nicht eher wieder verlassen dürfen, bis der neue Pabst gewählt ist. Dieser Ort wird gewöhnlich im Vatikan

tikan eingerichtet. Er nimmt das ganze erste Stockwerk dieses Pallasts ein. Hier werden aus Balken und Brettern Zellen errichtet, nach einigen jedesmal 70, nach andern nur so viel, als lebende Cardinäle sind. Jede ist von der andern etwa einen Schuh weit entfernt und hat ihre Nummer und den Namen ihres Bewohners an der Thüre. Die Zellen werden durchs Loos ausgetheilt. Alle Eingänge und Ausgänge dieses Stockwerks werden vermauert, bis auf die Thüre, welche von der Haupttreppe nach dem sogenannten königlichen Saale führt, aber mit vierfachen Schlössern, zwei außen und zwei innen, verwahrt ist. Auch die großen Fenster werden zugemauert und oben nur durch eine kleine Oeffnung Licht eingelassen. An dem Conclave sind 8 Drehmaschinen (ruote), wie man sie in den Klöstern antrifft, wodurch den Cardinälen Speisen und andere Nothwendigkeiten zugebracht werden. Die Speisen werden immer vorher untersucht, damit nicht Billete zugleich hineingeschaft werden. Bei den Drehmaschinen wachen beständig Prälaten. Der Maggiorduomo des verstorbenen Pabsts wird jedesmal Gouverneur des Conclave und nimmt sein Zimmer vor demselben oben auf der Treppe und stellt seine Garde aus; der Marschall des Conclave nimmt seine Wohnung nicht weit davon, und öffnet und verschließt das Conclave, wenn es erforderlich ist. Er hat seine Wa-

che unten an der Treppe. Die übrigen päbstlichen Garden besetzen die andern Zugänge des vatikanischen Pallasts. Sie sollen nicht nur den Zutritt, sondern auch im Nothfalle Unordnungen und Gewaltthätigkeiten des Pöbels verhindern. Ihren Einzug halten die Cardinäle sehr feierlich und werden von den Wagen ihrer Bekannten begleitet. Nachdem die Messe in der **Peterskirche** gelesen ist, gehen sie paarweise, in Begleitung der Officianten, und unter Absingung des Lieds: veni creator spiritus, zuerst in die **Paulinische Kapelle des Vatikans**, wo ihnen die päbstlichen Bullen vorgelesen werden, in welchen bestimmt ist, wie sie sich zu verhalten haben, und welche sie beschwören müssen. Darauf nehmen sie noch Besuche vom Adel, den Prälaten, den auswärtigen Ministern und ihren Bekannten an. Den Abend, wenn Alles sich entfernt hat, was nicht im Conclave bleiben darf, wird mit einer Glocke zur Schließung desselben das Zeichen gegeben, und der **Cardinalkämmerling** geht mit einigen andern noch umher, um zu sehen, ob alle Zugänge verschlossen sind und ob niemand mehr da ist, der noch ins Conclave gehört. Jetzt werden die Cardinäle in ihre Zellen verschlossen, jeder hat einen oder zwei Conclavisten und einen Kammerdiener bei sich und außerdem bleiben im Conclave: der Cärimonienmeister, der Sekretär des Conclave, ein Beichtvater, ein paar Geistliche,

liche, zwei Aerzte, ein Chirurg, ein Apotheker, vier Barbiere, ein Maurer, Tischler und etliche und dreißig Aufwärter. Alle diese Personen werden vorher in den Eid der Treue und des Stillschweigens genommen und über alle, so wie über die Beschaffenheit der 4 Schlösser an der Hauptthüre, wird ein Instrument von einem Notarius aufgesetzt. Zu den beiden inneren Schlössern hat der Cardinalkämmerling und der Cärimonienmeister, zu den beiden äußern der Marschall die Schlüssel. Von jetzt an darf keiner mehr, außer wegen Krankheit, aus dem Conclave heraus, aber alsdann darf er nie wieder hinein. Kein Cardinal kann aus seiner Zelle heraus, ausgenommen wenn ihm zu bestimmten Zeiten geöffnet wird. Morgens und Nachmittags versammeln sie sich in der Sixtinischen Kapelle des Vatikans. In der ersten dieser Versammlungen communiciren alle Cardinäle und schwören, daß sie ihre Stimmen gewissenhaft zur Pabstwahl geben wollen. Vor den Altar der Kapelle wird darauf ein langer Tisch gestellt, auf welchen 2 Kelche und 2 Schüsseln gesetzt werden, und bei welchem Bänke für die Scrutatoren, die jetzt gewählt werden, sind. Zwei andere Tische sind für die Cardinäle überhaupt da, um daselbst ihre Stimmen aufzuschreiben. Zu diesem Zwecke nimmt jeder aus der Schüssel einen gedruckten Zettel, in welchem Raum gelassen ist, um sowohl seinen als

auch

auch desjenigen Cardinals Namen einzuschreiben, welchem er seine Stimme geben will. Es werden drei Cardinäle durchs Loos gewählt, um die Stimmzettel von den kranken abwesenden Cardinälen in einer mit einer schmalen Oeffnung versehenen Büchse zu hohlen, welche vorher vor der Versammlung geöffnet und dann wieder verschlossen worden ist. Alle anwesende Kardinäle schreiben nun die Namen in die gedruckten Zettel ein, versiegeln diese, zeigen sie allen Anwesenden vor und werfen sie in den Kelch, und zuletzt werden auch die Stimmzettel der Kranken hineingeworfen. Wer nach seiner Ueberzeugung keinen Cardinal für würdig hält, Pabst zu werden, braucht keine Stimme zu geben. Alsdann werden die Zettel untereinander gemischt und gezählt, hernach einer nach dem andern herausgenommen und geöffnet, und nachdem sie durch die Hände der drei Scrutatoren gegangen, liest sie der letzte allemal laut ab und schreibt ihren Inhalt auf. Fallen $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf einen Cardinal, so ist er Pabst, wo nicht, so wird diese Wahlart, das Scrutinium, so lange wiederhohlt, bis jene Zahl herauskömmt. Wenn die fremden Cardinäle bemerken, daß einer, den ihr Hof von der Pabstwürde ausschließen will, viele Stimmen erhält, so müssen sie während des Scrutiniums protestiren: denn nachher findet keine Ausschließung mehr Statt. Zu dieser haben der deutsche

sche Kaiser, Frankreich und Spanien das Recht. Kann man durch diese Wahlart nicht zum Zwecke kommen, so schreitet man zum Accesso. Die Cardinäle schreiben neue Zettel, dürfen aber nun ihre Stimme keinem geben, welchem sie sie schon im ersten Scrutinium gegeben haben und keinem, der nicht schon in demselben eine Stimme von einem andern erhalten hat. Kommen auch auf diese Art nicht $\frac{2}{3}$ Stimmen für Einen heraus, so geschieht die Wahl durch das **Compromiß** d. i. man wählt einige Cardinäle aus und erklärt, daß man den Pabst anerkennen wolle, welchen sie ernennen werden; solche Cardinäle aber müssen ganz einstimmig gewählt seyn. Kommt man auf diesem Wege nicht zum Zwecke, so wird die **Wahl durch Inspiration** versucht. Die Cardinäle, welche wegen der Wahl einig miteinander geworden sind, treten hervor und rufen den Namen desjenigen aus, welcher Pabst seyn soll, wie wenn es aus göttlicher Eingebung geschähe, alsdann treten ihnen, wenn es gut geht, die übrigen bei, aus Furcht, die Wahl möchte gelingen und sonst der neue Pabst ihr Feind werden, oder um doch auch etwas zur Pabstwahl beizutragen. Will dieß auch nicht gehen, so kehrt man wieder zum **Scrutinium** zurück und so dauert das Conclave oft sehr lange, oft macht eine glücklich gelungene Kabale und Intrigue dem Spiele ein Ende. Zu den Eigenschaften desjenigen, der Pabst

soll

soll werden können, gehört, daß er ein Italiener, daß er wenigstens 55 Jahr alt sei und daß er keinen bedeutenden Leibesfehler an sich habe.

Ist der Pabst gewählt, so wird er von dem Cardinaldekanus gefragt, ob er diese Würde annehmen und was er für einen Namen führen wolle? Ist dieß geschehen, so tritt der neue Pabst sogleich vor den Altar der Kapelle und verrichtet ein Gebet, läßt sich darauf hinter dem Altare die päbstlichen Kleider anlegen, tritt wieder vor den Altar und ertheilt den Cardinälen zum erstenmale den Seegen. Hernach setzt er sich auf einen Tragsessel oder eine Art von Thron und läßt die Cardinäle zum Handkusse und zur Umarmung zu. Der Kämmerling steckt ihm den neuen Fischerring an, welchen der Pabst dem Cärimonienmeister übergibt, um seinen neuangenommenen Namen darauf stechen zu lassen. Der erste Cardinaldiakonus begibt sich darauf mit dem Kreuze auf die große Tribüne über der Hauptthüre der Peterskirche, läßt das vorher vermauerte Fenster öffnen und macht dem auf dem Petersplatze versammelten Volke die neue Pabstwahl bekannt. Zugleich werden die Kanonen auf der Engelsburg gelöst, das Militär auf dem Petersplatze antwortet durch eine Salve und in allen Kirchen werden die Glocken geläutet. Die Acclamation des Volks ist lauter oder leiser, je

nachdem es mit der Pabstwahl mehr oder minder zufrieden ist. Der Pabst begibt sich inzwischen in seine Cardinalszelle, bis er auf den Altar der Sixtinischen Kapelle getragen, emporgehoben und daselbst niedergesetzt wird. Hier adoriren ihn die Cardinäle, und küssen ihm Fuß, Hand, Brust und Gesicht. Nach diesem wird er auf einem kostbaren Tragstuhle unter Vortragung des Kreuzes und unter Musik, begleitet von den Cardinälen und der Schweizergarde, auf den Schultern nach der Peterskirche getragen. Nachdem er dort in der Kapelle des heil. Sakraments und bei dem Grabe des Apostels Petrus gebetet hat, so steigt er den Hochaltar hinauf und setzt sich nieder, wird von den Cardinälen aufs neue adorirt, nimmt die Mitra ab und ertheilt mit geneigtem Kreuze dem in der Kirche versammelten Volke den Seegen. Nachher wird er auf dem Tragsessel wieder in den Vatikan zurückgetragen und nun folgen zu Rom drei Nächte hindurch Freudenfeuer und Illumination. Ist der neue Pabst bloß Cardinaldiakonus gewesen, so wird er erst zum Priester und dann zum Bischofe gewählt und geweiht. Er tritt sogleich nach der Wahl in den vollkommenen Gebrauch seiner päbstlichen Gewalt ein, aber er verrichtet noch keine öffentliche Functionen und verfertiget noch keine Bullen mit dem bleiernen Siegel, sondern nur lauter mit dem Fischerringe besiegelte Bre-

ven,

ven, ehe er gekrönt ist und von seiner Würde feierlich Besitz genommen hat.

Die Krönung geht 8 Tage nach der Wahl vor. Unter den mancherlei Cärimonien, welche dabei vorgehen, bemerken wir nur folgende. Der Pabst begibt sich unter einem zahlreichen Gefolge und in Begleitung aller Cardinäle in die Peterskirche, läßt sich daselbst auf einem Throne von den Domherren dieser Kirche den Fuß küssen, besteigt den Hochaltar, läßt sich vom ältesten Cardinaldiakonus die Stola, welche mit sechs Kreuzen von schwarzem Taft geziert ist, umhängen, sich von den Cardinälen und Bischöfen den Fuß küssen, hält Hochamt auf dem Hochaltar, worauf nur er die Messe lesen darf, wird aufs neue von den Cardinälen adorirt, das Evangelium und die Epistel werden griechisch und lateinisch zum Zeichen der Vereinigung der Kirchen gesungen, der Pabst läßt sich das Abendmahl auf dem Throne reichen, wird darauf auf die große Tribüne über dem Haupteingange der Peterskirche gebracht und besteigt daselbst einen Thron und nun setzt ihm der erste Cardinaldiakonus vor dem ganzen versammelten Volke die dreifache Krone auf *). Zuletzt ertheilt

*) Mit den Worten: Accipe tiaram tribus coronis ornatam et scias patrem te esse principum ac regum,

ertheilt er dem Volke noch einen dreifachen Seegen. Des Abends wird die Vorderseite und Kuppel der Peterskirche erleuchtet und von der Engelsburg ein Feuerwerk abgebrannt.

Darauf folgt die Besitznehmung (Possesso). Da die Laterankirche die bischöfliche Kirche des Pabsts als Bischofs von Rom und die Hauptkirche aller unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Kirchen ist *), so nimmt der Pabst feierlich von ihr Besitz. Es wird die sogenannte *Cavalcata* gehalten. Der Pabst in seinem Ornate sitzt dabei auf einem weißen, schön ausgerüsteten Pferde, welches von einem Fürsten des Throns und nachher von den Conservatoren geführt wird. Die Cardinäle reiten auf Maulthieren. Die Caval-

rectorem orbis, in terra vicarium salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honor et gloria in saecula saeculorum. Amen. Nach einigen deutet die dreifache Krone auf die geistliche, weltliche und väterliche Gewalt, nach andern auf die Heiligkeit der Zahl Drei. Der Pabst trägt diese Krone (triregno) nur an seinem Krönungstage, bei der Besitznehmung und am Osterfeste, sie wird aber auf den Altar der Peterskirche gesetzt, wenn er daselbst Hochamt hält. Er trägt gewöhnlich eine Bischofsmütze oder einen rothen mit Gold gestickten Hut.

*) Sie heißt daher in einer Innschrift über ihrer Hauptthüre: omnium urbis et orbis ecclesiarum mater et caput.

Cavallerie, welche mitreitet, ist in rothem Sammt mit Gold gestickt gekleidet. Die Erzbischöfe und Bischöfe, die vornehmsten Staatsbeamten, die Geistlichen, die Gesandten, der Hof, die Schweizergarde und noch viele andere Personen sind in diesem Prachtzuge. Der Zug geht vom Vatikan über die Engelsbrücke, über das Kapitol, unter dem Bogen des Titus durch durch und dem Coliseo vorbei. Auf dem ganzen Wege werden die Häuser und Kirchen von außen mit Tapeten behangen, auch wohl Triumphbogen errichtet. Die Kutsche des Pabsts mit 6 weißen Pferden ist gleichfalls im Zuge. Auf dem Kapitole läßt sich der Pabst vom römischen Rathe huldigen. Wenn er sich dem Laterane nähert, so kommen ihm die Domherren der dortigen Kirche entgegen und überreichen ihm die Schlüssel derselbigen. Er besteigt einen bei Kirche errichteten Thron und die Domherren küssen ihm den Fuß. In der Kirche betet er, läßt sich die dreifache Krone noch einmal aufsetzen, ertheilt den Seegen vom Hochaltare und dann noch einmal von der Tribüne an der Vorderseite der Kirche.

Der Pabst ist durch seinen Stand in seiner Lebensart sehr eingeschränkt. Er speist immer allein und nicht leicht öffentlich, er spielt nicht, kommt in keine Gesellschaften, nimmt an keinen öffentlichen Lustbarkeiten

Antheil, zeigt sich nicht auf Spaziergängen und Frauenzimmer betreten seinen Pallast nicht. Nichtsdestoweniger haben mehrere Päbste ein sehr lustiges und epikuräisches Leben geführt. Wenn er in der kleinen Begleitung ausfährt, so unterscheidet sich der Zug dadurch, daß Bediente mit entblößtem Haupte vorangehen, ein Geistlicher auf einem weißen Maulesel voranreitet und das Kreuz trägt, daß Kutscher und Vorreuter Mäntel und weiße Ueberschläge haben, daß zur Seite päbstliche Kammerdiener in violetten Priesterröcken, mit purpurnen Ermeln und Chorhemden reiten. Von allen Kirchthürmen, wo der Pabst vorbeifährt, wird geläutet, wer ihm begegnet kniet nieder und empfängt seinen Seegen, die Fahrenden steigen in dieser Absicht aus. Wenn der Pabst sich zu gottesdienstlichen Handlungen begibt, so läßt er sich auf einem prächtigen Lehnstuhle durch zwölf Bediente tragen; nur an Buß- und Fasttagen geht er zu Fuß.

Diejenigen, welche Audienz bei dem Pabste haben, beugen beim Eintritte dreimal die Kniee und küssen darauf das auf seinem Schuh gestickte goldene Kreuz, worauf sie der Pabst aufhebt und ihnen vor dem Weggehen noch den Seegen ertheilt. Anderen als Katholiken bietet der Pabst den Schuh nicht zum küssen dar und auch bei diesen nimmt er es nicht mehr so strenge.

In

In den Unterschriften seiner Bullen nennt sich der Pabst: Bischof der katholischen Kirche, und im Zusammenhange: Knecht der Knechte Gottes. In den Anreden und Zuschriften wird er: Ihro Heiligkeit und Seeligster Vater genannt.

Der Pabst verrichtet oft gottesdienstliche Handlungen. Wenn er Messe liest, so wird in der Nähe des Hochaltars ein besonderer Thron für ihn errichtet. Er erscheint zuweilen in öffentlichen Processionen. Am Frohnleichnamsfeste wird er auf einem Stuhle getragen und über ihm ein prächtiger mit Gold gestickter Baldachin von den vornehmsten römischen Adelichen gehalten. Er selbst trägt die Monstranz in der Hand. Die Procession ist eine von den pompösesten in Rom. Am Palmsonntage theilt der Pabst Palmen in der Kapelle des Pallasts auf dem Monte Cavallo unter allerlei Cärimonien unter den Cardinälen, Ordensgeneralen und andern Personen aus, worauf die Versammlung mit den Palmen eine Procession im großen Saale des Pallasts hält, und alsdann einer Messe in der Kapelle beiwohnt. Am grünen Donnerstage hält der Pabst Hochamt in der Peterskirche, theilt darauf der ganzen katholischen Christenheit (urbi et orbi) von dem Balcon derselbigen den Seegen aus, nachdem er vorher alle Ketzer in den Bann gethan hat. Zugleich

fällt alles auf die Kniee, die Kanonen werden gelöst, die paradirenden Truppen rühren die Trommeln und geben eine Salve, und mit allen Glocken wird geläutet. Darauf begibt sich der Pabst mit den Cardinälen in den großen Saal des Vatikans, wird dort mit einer Schürze, von weißer Leinwand mit Spitzen besetzt, umgürtet und wäscht 13 armen Priestern die Füße, welche als fremde Pilgrime nach Rom gekommen sind. Sie sitzen auf hohen Bänken in einem Kleide von feiner weißer Wolle, halten den rechten Fuß bloß, welchen der Pabst wäscht, und jedem vier goldene und silberne Medaillen schenkt. Er trocknet ihnen selbst den Fuß mit einer Serviette, die er jedem läßt, und küßt den Fuß. Nachher speisen diese Priester in einem großen Saale im Vatikane, der Pabst reicht ihnen Wasser zum Handwaschen, Speisen und Getränke, gibt ihnen den Seegen und entfernt sich. Am Charfreitage hält der Pabst Hochamt in der Sixtinischen Kapelle in Gegenwart aller Cardinäle. Diese begeben sich nachher in die Peterskirche und knieen in einem Kreise herum, ein Domherr gibt ihnen den Seegen mit den Reliquien der Lanze, des Schweißtuchs und eines Stücks vom Kreuze Jesu. Der Cardinalpönitentiarius hört darauf Beichte und ertheilt durch Berührung mit einem langen Stabe Indulgenz. Pilgrime finden sich in großer Menge in der Stadt und in der Peterskirche ein, und

gehen

gehen in einer ausgezeichneten schwarzen Kleidung umher. Die Lampen am Grabe des Petrus, welche sonst beständig brennen, sind ausgelöscht, vor dem Hochaltare aber wird ein 20 Fuß hohes Kreuz in freier Luft aufgehangen und mit Lampen erleuchtet. Am Osterfeste theilt der Pabst wie am grünen Donnerstage dem Volke den Seegen aus und hat die dreifache Krone auf. Der Pabst weiht auch leblose Dinge ein. Am vierten Sonntage in den Fasten pflegt er den Seegen über eine goldene, mit Edelsteinen besetzte Rose zu sprechen, welche er einem Prinzen, einer Prinzessin, einer Kirche, einem Staate als Zeichen besonderer Zuneigung schenkt. Alle Jahre, ehe er den Gottesdienst in der Nacht des Weihnachtsfests anfängt, seegnet er einen mit einem goldenen Knopfe gezierten Staab und einen Carmoisinrothen sammtnen Huth ein, welcher mit Hermelin gefüttert, mit Perlen geschmückt und mit einer goldenen Schnur umgeben ist. Beides schenkt er einem Fürsten oder Feldherrn, der sich große Verdienste um die katholische Kirche erworben hat. Auch das Pallium, welches er den Erzbischöfen schickt, seegnet er vorher in der Vatikanskirche ein, besprengt es mit geweihtem Wasser, beräuchert es und betet darüber. Er pflegt auch zu gewissen Zeiten die Agnus Dei von Wachs zu weihen, kleine ovale, platte Stückchen von Wachs, auf welchen auf der einen Seite

die Gestalt des Lamms mit dem Panier des Kreuzes, auf der andern das Bild eines Heiligen aufgedrückt ist. Er betet über ihnen, taucht sie in geweihten Balsam, bekreuzt sie und theilt sie unter Cardinälen, Prälaten und auch wohl Fremden aus.

Solche Gewohnheiten, als bisher angeführt worden sind, ändern sich zuweilen, werden auch wohl zum Theil gänzlich aufgehoben, mußten aber hier bemerkt werden, weil sie die Vorstellungen von der Person des Pabsts treffend bezeichnen.

Die Hof- und Staatsämter und selbst die Stellen bei den Tribunalen sind fast durchaus in den Händen von Geistlichen, von Cardinälen und Prälaten. Der Cardinalkämmerling ist Finanzminister, besetzt auch die zu diesem Departement gehörigen Stellen und hat den ersten Rang nach dem Pabste. Der Cardinalsekretär ist Minister der äußeren und inneren Angelegenheiten und führt den Briefwechsel mit den Nuntien und Legaten. Der Cardinalprodatarius hat die Aufsicht über die Besetzung geistlicher Stellen und Beneficien, communicirt darüber mit dem Pabste und besetzt einige Stellen ganz allein. Der Cardinalsekretarius der Breven fertigt die minder bedeutende päbstliche Verordnungen aus, welche das Siegel der Kanzlei

und

und der sogenannten Datarie nicht bedürfen und besonders Dispensationen betreffen. Der **Cardinalproditore** ist der oberste Richter in Civilsachen, berichtet darüber dem Pabste und entscheidet in seinem Namen.

Die päbstlichen Prälaten haben nicht alle ein eigenes Bisthum unter sich, auch nicht alle die bischöfliche Weihe. Sie haben aber die Tonsur und tragen Prälatenkleidung. Jeder ist päbstlicher Pfalzgraf und kann die Doctorwürde ertheilen, legitimiren und Notare machen. Sie erhalten ihren Character bloß durch ein Breve des Pabsts ohne Ordination und Weihung. Prälaten sind am päbstlichen Hofe der **Oberhofmeister**, der **Oberstkammerherr**, der **Magister Palatii**, welcher zugleich **päbstlicher Theologus** ist. Ueber jeden Platz, der den Namen einer Stadt führt, ist ein **Prälat als Gouverneur** gesetzt. **Bologna, Ferrara** und **Romagna** oder **Ravenna**, welche jetzt abgetreten sind, hatten jede einen Cardinal zum Gouverneur, welcher **Legat** *a latere* war, und hießen daher **Legationen**. In der *Sagra consulta*, welche ein peinliches Obergericht und zugleich ein Sanitätscollegium ist, sitzt der Cardinalstaatssekretär als Präsident und ein Prälat als Sekretär. Die *Segnatura di Giustizia* besteht aus einem Cardinal als Präsidenten und aus 12 Votanten und 1 Auditor, welche sämmtlich Prälaten sind.

sind. Der päbstliche Auditor oder Justizminister ist jedesmal ein Prälat. Die Rota oder das päbstliche Oberappellationstribunal besteht aus 12 Prälaten, welche Auditoren des heiligen apostolischen Pallasts heißen. Der Gouverneur der Stadt Rom ist der vornehmste Prälat daselbst und wird gewöhnlich aus den erfahrensten Prälaten der Kammer gewählt und als Bischof geweiht. In der päbstlichen Kammer ist der Schatzmeister ein Prälat und zu derselben gehören außerdem noch 12 Prälaten, welche Kammerkleriker (Chierici di camera) genannt werden. So weit geht zwar dieses Prälatenregiment nicht, daß man selbst in dem Oberstallmeister, wie in dem General, der die Truppen seiner Heiligkeit commandirt, einen Mann mit violetten Strümpfen sieht *), aber selbst die Leibgarde des Pabsts verräth doch durch ihr Aeußeres, daß sie einen geistlichen Monarchen bewacht. Sie ist in schwarzer Kleidung, welche bis auf das Knie geht und zugleich mit Degen und Pistolen bewaffnet.

Der Pabst verkauft viele Aemter: Am weitesten hat dieß Sixt V. getrieben. Bei seinem Tode gab es ohngefähr 4000 verkäufliche Aemter (uffici vacabili). In der Folge haben verschiedene Päbste nach und nach die wichtigsten Stellen von der Zahl der verkäuflichen wieder

*) Grellmann a. a. O. S. 8.

wieder ausgenommen, allein sie sind doch immer noch zahlreich genug. Einige sind mit **Prälaten** besetzt, die geringeren mit **Weltlichen**, zum Theil sind sie gar nicht mit Geschäften verknüpft, sondern bestehen bloß in **Namen** und **Titeln** sammt gewissen Vorrechten und Einkünften. Die meisten **Vacabili** sind beim Hofstaate und in der Kanzlei. Ohne die Einkünfte vom Aemterverkaufe könnte der Pabst gar nicht bestehen.

Der Pabst bezieht immer noch beträchtliche Einkünfte von den ausländischen katholischen Staaten, wiewohl sie mit dem nicht mehr zu vergleichen sind, was sie in alten Zeiten waren. Immer gehen noch ansehnliche Gelder für Ehedispensationen und Annaten ein, und für den Verlust gewisser Einkünfte z. E. Spolien, Gelder für Präbenden, sind dem Pabste in verschiedenen Ländern jährliche Entschädigungen in bestimmten Geldsummen bewilligt. Die päbstlichen Confirmationen und die erzbischöflichen Pallien werden immer noch hoch bezahlt. Alle diese Einkünfte besorgt die **Datarie**. Sie werden übrigens unter mancherlei Hände vertheilt und fließen nicht alle dem Pabste und seiner Kammer zu *).

Es gibt auch einen besonderen päbstlichen Ritterorden, nämlich den der **Ritter des heil. Geists**, welchen

*) S. Grellmann S. 337 ff.

chen Leo X. gestiftet und mit besonderen Einkünften versehen hat. Auch hat der Pabst immer noch einigen Einfluß auf die Verfassung und Regierung der geistlichen und militärischen Ritterorden.

Das **Consistorium** ist eine Versammlung von mehreren oder wenigeren Cardinälen in Gegenwart des Pabsts, und macht seinen Staats- und Kirchenrath aus. Es kommt allein auf den Pabst an, was er vor diese Versammlungen bringen will. Sie sind entweder geheim oder öffentlich. Zu jenen werden nur wenige Cardinäle gezogen, auf welche der Pabst ein besonderes Vertrauen setzt, und diese Consistorien sind die gewöhnlichen. Oeffentliche werden zusammenberufen, wenn neue Cardinäle oder Heilige gemacht, oder den Erzbischöfen Pallia, oder Fürsten neue Ehrentitel gegeben werden und bei ähnlichen Veranlassungen. Sie sind mit vielen Cärimonien verknüpft.

Die **Congregationen** sind Versammlungen gewisser Cardinäle, Prälaten und anderer vom Pabste ernannter Personen, welche der Pabst nur für gewisse Geschäfte verordnet. Es sind **Deputationen**, welche theils bestehend, theils aber nur auf einige Zeit niedergesetzt sind und dann wieder aufgelöst werden. Sie beschäftigen sich bald mit weltlichen, bald mit kirchlichen

chen Angelegenheiten. Die Inquisitions-Congregation ist sehr zahlreich. Sie richtet über Ketzereien, Vergehungen der Geistlichen, verbotene Bücher, und versammelt sich auch zuweilen in Gegenwart des Pabsts. Sie ist gerade zu Rom so furchtbar nicht, als man sich vorstellen möchte, man hört daselbst sehr wenig von ihr. Die Congregation der heiligen Gebräuche beschäftigt sich mit den Kirchengebräuchen in der ganzen katholischen Christenheit, und namentlich auch mit den Canonisationen. So gibt es auch eine Congregation *de propaganda fide*, welche das Missionswesen dirigirt, eine Indulgenz- und Reliquien-Congregation ꝛc. Noch besonders merkwürdig ist die Congregation der kirchlichen Immunität. Sie beschäftigt sich mit allem, was die Freiheit der geistlichen Gerichtsbarkeit betrifft, mit den Klagen der Geistlichen über Eingriffe in ihre Rechte, mit den Prozessen der Verbrecher, welche in Kirchen geflüchtet sind. Die kirchlichen Freistätte gelten immer noch. Wenn ein Verbrecher sich in eine Kirche flüchtet, so darf ihn daselbst kein Gerichtsdiener greifen und der Justiz überliefern. Glücklich, wenn sich etwa nachher noch die Immunitätscongregation seiner bemächtigt. Diese Freistätte haben selbst noch in unseren Zeiten Vertheidiger gefunden*).

Zu

*) *J. A. Assemanni* Commentarius criticus de ecclesiis earum reverentia et asylo. Romae 1766.

Zu dieser Störung der Justiz kommen noch die vielen Freibriefe (franchigie), welche die Cardinäle, die Gesandten und der höhere Adel austheilen und wodurch die sogenannte **Quartiersfreiheit** begründet wird.

An den bedeutenderen katholischen Höfen hält der Pabst seine Gesandte. Sie vertreten den Pabst als weltlichen Fürsten und als Oberhaupt der katholischen Kirche. Sonst haben sie sich große Gewalt angemaast und starke Einkünfte auch für sich aus den Ländern gezogen, wo sie sich aufhielten, jetzt sind sie überall sehr eingeschränkt worden. Die gewöhnlichen Gesandten heißen **Nuntien**, außerordentliche, welche nur in besonders wichtigen Angelegenheiten vom Pabste ernannt und in fremde oder seine eigene Provinzen gesandt werden, heißen **Legaten a latere**. Sie werden jetzt selten ernannt, weil sie einen für die päbstlichen Finanzen zu großen Aufwand erfordern und weil die ihnen ertheilte Vollmacht an den katholischen Höfen zu viel Widerspruch findet. Solche Legaten müssen immer Cardinäle seyn. Gewisse Erzbischöfe, namentlich der von **Toledo in Spanien**, der von **Gran in Ungarn**, sonst auch der von **Rheims in Champagne**, der von **Salzburg in Deutschland** sind oder waren geborne **Legaten des Römischen Stuhls** in ihren Erzbisthümern. Wenn sie dadurch abhängiger von dem Pabste

wur-

wurden, so haben die Könige von Sicilien, indem sie sich, um der eigentlichen päbstlichen Legate los zu werden, gleichfalls zu beständigen päbstlichen Legaten ernennen ließen, dadurch an kirchlicher Gewalt in ihrem Reiche gewonnen. Für solche Länder, welche von der katholischen Kirche abgefallen sind, pflegt der Pabst Missionäre zu ernennen, welche mit der Propaganda in Verbindung stehen und welche den Auftrag haben, für die Ausbreitung des Katholicismus in protestantischen Ländern zu thun, was sie können und alle günstige Umstände zu diesem Zwecke zu benutzen. Es sind gewöhnlich katholische Priester, welche geistliche Aemter in solchen Gegenden bekleiden. Eben so pflegt der Pabst seit den Kreuzzügen auch Bischöfe für solche Gegenden zu ernennen, welche einst in der Macht katholischer Christen waren, sich aber jetzt in den Händen der Unglaubigen befinden.

Wenn der Pabst seine Anmaaßungen und Ansprüche in einem katholischen Lande nicht geltend machen kann und dadurch in Streitigkeiten verwickelt wird, so läßt er eher von seinen Rechten etwas nach, gibt das, was er zugeben muß, eher für eine Nachsicht und Gnadenbezeugung aus, als er noch mehr aufs Spiel setzt, schließt in Rücksicht auf die Zeitumstände einen Vertrag, ein sogenanntes Concordat, läßt sich gewisse

Rechte in fremden Ländern förmlich bestätigen und hofft auf bessere Zeiten, wo das Verlorene wieder eingebracht werden kann. Solche Concordate existiren mit der französischen Nation, mit Spanien, Portugal, Venedig, Neapel, der italienischen Republik, mit dem Kaiser und der deutschen Nation; das letzte muß aber jetzt nach den vielen und großen Veränderungen, die durch den Entschädigungsplan in Deutschland vorgegangen sind, bald durch ein neues ersetzt werden.

Sonst sandte der Pabst seine Bullen und Breven ungestört in den katholischen Ländern umher, jetzt aber haben die meisten katholischen Mächte verboten, daß ohne ihr Wissen und ihre Genehmigung irgend eine päbstliche Verordnung in ihren Ländern bekannt gemacht werde.

Der Pabst ist Erzbischof von Rom, aber dieses Amt verwaltet er nicht selbst, sondern läßt es durch den Cardinalvicarius verwalten. Dieser hat vollkommene bischöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit in der römischen Diöcese und übt sie im Namen des Pabsts aus. Er hält Synoden, weiht Kirchen, visitirt und reformirt Klöster, richtet die Geistlichkeit, entscheidet Ehesachen, erlaubt Bücher zu drucken, sitzt bei der Inquisition ꝛc. *). Seine

*) Er hat auch weltliche Gewalt in bürgerlichen und peinlichen

Seine Diöcese begreift die Stadt und das Gebiet auf 40 italienische Meilen. Zu derselben gehören mehrere Bisthümer z. E. Ostia, Velletri, Frascati, Porto, Albino, welche zum Theil gleichfalls von Cardinälen bekleidet werden. Das Erzbisthum Ravenna ist jetzt weggefallen. Noch aber sind in dem Kirchenstaate die Erzbisthümer Fermo und Urbino; zu jenem gehören die Bisthümer Macerata, Tolentino u. a. Zu diesem Pesaro, Sinigaglia u. a.

Die unirten griechischen Christen, die unirten Syrer und die Armenier haben im Kirchenstaate bürgerliche Rechte und öffentlichen Gottesdienst, die Protestanten aber sind von beiden ausgeschlossen. Sonst konnte ein Protestant nicht einmal sicher und unangefochten zu Rom leben, dieß ist aber jetzt nicht mehr der Fall. Die Juden hatten bis auf Paul IV. noch ziemlich viele Freiheiten im Kirchenstaate, besaßen Güter

lichen Rechtssachen; auch gewisse Rechtssachen der Laien können vor ihn gebracht werden. Er hat die Aufsicht über die Sitten aller geistlichen und weltlichen Personen in seinem Bisthume, hat daher überall seine Auskundschafter und züchtigt von Zeit zu Zeit die Buhldirnen. Alle Pfarrer an den Kirchen zu Rom stehen unmittelbar unter ihm und müssen ihn wöchentlich von den Sitten ihrer Gemeindeglieder Bericht erstatten. S. Grellmann S. 87 ff.

ter und Grundstücke, handelten und wohnten in der Stadt Rom zerstreut, wo sie wollten. Durch eine Bulle jenes Pabsts vom J. 1555. wurden sie sehr eingeschränkt. Sie wurden in ein besonderes Quartier der Stadt, il ghetto, welcher nur einen Eingang und einen Ausgang hatte, eingesperrt, mußten sich des Abends daselbst einfinden, mußten alle ihre Grundstücke an Christen verkaufen, durften keine Christen mehr in ihren Diensten haben und sollten mit keinem vertraulich umgehen, auch ihren Handel bloß auf Hausgeräthe und alte Kleider einschränken. Eine ältere päbstliche Verordnung, daß nämlich alle Sonntage wenigstens 200 jüdische Mannspersonen und 50 Frauenspersonen in eine katholische Kirche gehen und daselbst ihren Unglauben sollten bestreiten hören, wurde aufs neue eingeschärft und wird noch heutzutag beobachtet. Die Namen der Anwesenden werden aufgeschrieben und Sbirren gehen in der Kirche umher, um die Unaufmerksamen und Schlafenden zu wecken, sonst wurden ihnen auch die Ohren besichtiget, ob sie nicht etwas hineingestopft hätten. Pius V. und Clemens VIII. verbannten sie aus allen Theilen des Kirchenstaats, ausgenommen aus Rom, Ancona und Avignon. Im J. 1775. gab Pius VI. ein neues scharfes Edict über die Juden, aus dem Pallaste der Inquisition, heraus, worinn alte Verordnungen wiederhohlt und neue hinzugesetzt werden.

den. Die Juden sollten den Talmud und kabbalistische Bücher nicht lesen, besitzen, abschreiben und die in ihnen enthaltenen Irrthümer nicht bekannt machen, keine Geisterbeschwörungen, Zaubereien, Wahrsagereien vornehmen oder dazu Anweisung geben, auf ihre Gräber keine Steine und Inschriften setzen lassen, bei ihren Begräbnissen keine Cärimonien beobachten, bei den Cärimonien in ihren Synagogen keinen Christen zusehen lassen, keine neue Schulen errichten und die alten nicht erweitern, sich den Häusern der Katechumenen auf 30 Schritte nicht nähern, die bekehrten Juden nicht beunruhigen und beleidigen, zur Unterscheidung ein gelbes Zeichen und zwar die Männer am Hute, die Weibspersonen auf bloßem Kopfe tragen, kein von ihnen geschlachtetes Fleisch und kein ungesäuertes Brod an Christen verkaufen oder verschenken, keine Agnus Dei, keine Reliquien, Kreuze, Heiligenbilder haben, kaufen und verkaufen, außer dem Ghetto keine Buden und Waarenlager haben, keine Pachtung oder Miethung übernehmen, keine Bürgschaft leisten, mit keinem Christen spielen, essen, trinken, Umgang haben, an den kirchlichen Festtagen im Ghetto nur bei verschlossenen Thüren arbeiten, in keiner Karosse fahren, nicht außer dem Ghetto übernachten, wenn sie auf die Messe wollen, sich einen Erlaubnißschein vom Bischofe oder Vicar geben lassen, alles bei Geld- Gefängniß- und Leibesstra-

fen, und diesen Verordnungen sollen sich auch fremde Juden während ihres Aufenthalts im Kirchenstaate unterwerfen *).

Es ist nun noch etwas über die kirchlichen Merkwürdigkeiten der Stadt Rom und ihres Gebiets hinzuzusetzen.

Es hat unstreitig dem Pabstthum und dem Katholicismus sehr viel geholfen, daß gerade Rom der Sitz des Pabsts wurde. Ihr Alterthum, die Pracht ihrer Gebäude, ihre Meisterstücke in Maler- Bildhauer- und Baukunst, die vielen kostbaren Reste alter Kunst, die sie in sich schloß und die in ihr aus verschiedenen Weltgegenden vereiniget wurden, die Oberherrschaft, welche sie so lange über so viele Völker behauptete, alles dieß hat auch dem Pabstthum Glanz und Ansehen unter den Nationen verschaft und Sinne, Gefühl und Phantasie der Menschen in das Interesse des Katholicismus gezogen. Umgekehrt hat auch Pabstthum und Katholicismus in der Gestalt und Einrichtung dieser Stadt viele Veränderungen hervorgebracht, die Phantasie der Künstler gehoben und begeistert, einen neuen Geist und Geschmack in der Kunst geschaffen. In unseren Zeiten haben zwar die Franzosen die schönsten Kunstwerke weg-

ge-

*) Grellmanns Staatsanzeigen von Italien I. Band. S. 185 ff.

geschleppt, aber noch ist viel Herrliches zurückgeblieben, viele der interessantesten Denkmäler und Schätze waren unbeweglich, und der gegenwärtige Pabst läßt jetzt eben nach neuen Alterthümern und Kunstwerken in der Erde nachgraben.

Man zählt in der Stadt Rom überhaupt ohngefähr 328 Kirchen, 186 Klöster, 5000 Mönche, fast 3000 Priester und 150 Brüderschaften. Unter den gelehrten Gesellschaften oder Akademieen daselbst gibt es auch welche, die den theologischen Wissenschaften gewidmet sind z. E. eine Akademie der Kirchengeschichte, der Liturgieen, der alten Kirchengebräuche, der Synoden.

Die erste und vornehmste Kirche ist die des heiligen Johannes vom Lateran. Der Name der Kirche, des Platzes und des Pallasts kommt von der alten römischen Lateranischen Familie her. Der letzte Besitzer des Pallasts hieß Plautius Lateranus, welcher sich in eine Verschwörung wider den Kaiser Nero einließ, entdeckt und hingerichtet wurde *). Der Kaiser eignete sich die Güter der Familie und auch diesen Pallast zu. Die Kaiser von Nero bis Constantin haben diesen Pallast immer beibehalten. Constantin aber schenkte

*) *Tacit.* Annal. XV, 49. 60.

schenkte ihn dem Pabst Sylvester und baute dabei die Kirche des heil. Johannes, welche *Basilica Constantini* genannt wurde. Die Päbste haben in dem Pallaste lange Zeit hindurch gewohnt. Er wurde aber in der Folge durch Attila und die Hunnen zerstört und jetzt ist wahrscheinlich gar nichts mehr von den alten in dieser Gegend vorhandenen Gebäuden zu sehen. Man weiß, daß Sixt V. in dieser Gegend einen neuen Pallast aufführen ließ, welchen nachher Innocenz XII. in ein Hospital für Waisenmädchen verwandelte und mit beträchtlichen Einkünften versah. Diese Anstalt dauert noch fort, so wie sich auch auf dem Lateranischen Platze das große Lazareth *di S. Salvatore* befindet. Die Lateranische Kirche ist die bischöfliche Kirche des Pabsts. Sie geht selbst der Peterskirche vor. Eilf Kirchenversammlungen sind in ihr gehalten worden. Der Gottesdienst in derselben wird von den dabei befindlichen Domherren gehalten. Der Vorsteher des Domcapitels ist allemal ein Cardinal. Im J. 696. stürzte sie bei einem Erdbeben fast ganz ein und wurde erst 956. vom Pabste Sergius III. wieder neu aufgeführt. Verschiedene Päbste haben Verschönerungen und Verbesserungen an derselben vorgenommen. Das Portal dieser Kirche hat ein sehr majestätisches Ansehen und ist eines der schönsten in Rom. Eine von den Thüren heißt die heilige, weil sie nur im Jubeljahre

jahre geöffnet wird. An dieser Kirche ist auch der Balcon oder die Loge, von wo der Pabst dem Volke den Seegen ertheilt und welche auf vier Säulen von rothen orientalischem Granit ruht. Die Kirche ist innen sehr geräumig, man zählt darinn 335 Säulen, von welchen einige prächtig aus Marmor und Bronze gearbeitet sind. In 12 großen Nischen an den Seiten stehen die Statüen der 12 Apostel von Marmor, welche von den besten Meistern verfertiget sind. In dieser Kirche sieht man auch den Sarg der heil. Helena, der Mutter Constantins, aus Porphyr, mit Basreliefs geziert, welcher in einiger Entfernung von der Stadt sammt ihrem Mausoleum entdeckt worden ist, und eine Originalbildsäule Constantins selbst von weißem Marmor. Mehr als zwanzig Päbste und viele Cardinäle sind hier begraben. Der Fußboden der Kirche ist ganz mit Marmor und Porphyr eingelegt. Bei dem Hauptaltar darf niemand, als der Pabst oder wem er besondere Erlaubniß dazu ertheilt, und auch ein solcher nur einmal Messe lesen. Er ist innen hohl und in demselben ist ein alter hölzerner Altar, bei welchem schon der Apostel Petrus Messe gelesen haben soll und in welchem viele Reliquien stecken. Es sind viele besondere Kapellen in dieser Kirche, in welchen zum Theil alle mögliche Pracht verschwendet ist. In dem Kreuzgange hinter der Kirche stehen oder standen wenigstens sonst zwei von

rothem Marmor verfertigte Stühle, welche in der Mitte des Sitzes eine Oeffnung haben. Man hat über ihre Bedeutung und Bestimmung allerlei Vermuthungen. Eine alte Fabel sagt, daß seit der Päbstin Johanna der neuerwählte Pabst sich darauf setzen und sein Geschlecht erforschen lassen müsse. Wahrscheinlich sind es Badestühle, wie sie denn auch in den Bädern des Caracalla gefunden worden. Uebrigens kann es wohl seyn, was von einigen Schriftstellern behauptet wird, daß der Pabst sich ehmals bei der Besitznehmung vom Lateran auf diese Stühle zu setzen pflegte.

In der Nähe dieser Kirche ist die sogenannte *Scala santa*, eine Treppe von 28 marmornen Stufen, welche aus dem Hause des Pilatus von der Helena hieher gesandt worden und auf welcher Jesus auf- und niedergegangen seyn soll. Man pflegt sie nicht zu betreten, sondern auf den Knieen hinaufzukriechen und glaubt dadurch Vergebung der Sünden zu erhalten. Zu beiden Seiten sind Treppen zum Hinauf- und Heruntergehen angebracht. Das Ganze ist in ein Gebäude eingeschlossen, in welchem sich eine sehr schöne Kapelle findet, welche *sancta sanctorum* heißt. In derselben ist ein Gemälde von Jesus, welches Lucas angefangen und die Engel vollendet haben sollen, auch Meßgewande, welche von Engeln verfertigt seyn sollen. Der

Altar

Altar ist voll Reliquien (worunter der Nabel und ein Stück von der Vorhaut Jesu) und so heilig, daß nicht einmal der Pabst daselbst Messe lesen darf.

Auf dem lateranischen Platze ist noch eine Kirche oder Kapelle, welche *S. Giovanni in Fonte*, auch *il battesimo di Constantino* genannt wird. Sie ist nicht, wie einige glauben, ein Stück vom alten lateranischen Pallast, sondern ohne Zweifel von Constantin selbst erbaut, er ist aber nicht darinn getauft worden. Das Taufgefäß ist von Porphyr, mit vergoldetem Bronze und mit den Statüen Constantins und des Pabsts Sylvester geziert. Acht porphyrne Säulen, sechs Fuß im Umfange, tragen die Kuppel und sind die schönsten in Rom.

Die Peterskirche ist das prachtvollste Gebäude zu Rom und die schönste und größte Kirche in der Welt. Alles ist in einem majestätischen und colossalischen Style und alle Künste haben sich vereiniget, dieß Werk zu verherrlichen. Sehr wahrscheinlich steht sie auf der Stelle, wo Nero seine Gärten hatte, wo er viele Christen hinrichten ließ und wo auch Gebeine derselben verscharrt worden sind. Schon dadurch wurde dieser Platz den Christen heilig, um so mehr, da sie glaubten, daß selbst der Apostel Petrus hier hingerichtet und begraben

graben sey. Deswegen wurde bald auf dieser Stelle eine kleine Kapelle erbaut. Die ganze Gegend lag übrigens außerhalb der Stadtmauern; da aber die Kapelle öfters beraubt und beschädiget wurde, so führte man die Stadtmauer auch um diese Gegend herum und brachte Befestigungen an. Der Kaiser Constantin verwandelte den hier befindlichen Tempel des Apollo in eine ansehnliche Kirche und beschenkte sie reichlich. Sie wurde aber unter den Einfällen fremder Völker nachher geplündert und beschädiget, und zuletzt auf Befehl der Päbste vollends gänzlich abgebrochen. Julius II., ein Pabst, der zu großen Unternehmungen gestimmt war und seine Regierung durch ein großes, dauerhaftes Werk verewigen wollte, faßte den Entschluß, hier eine große Kirche aufzuführen. Er ließ 1507. von dem berühmtesten Baumeister der Zeit, Bramante, einen Riß verfertigen, nach welchem der Hauptsache nach auch das jetzige Gebäude noch aufgeführt ist. Der Bau war noch nicht sehr lange angefangen, als kurz nach einander der Pabst und der Baumeister starben. Leo X. ließ ihn mit neuem Eifer fortsetzen, und trug die Fortsetzung dem berühmten Raphael Urbino und ein paar andern Baumeistern auf. Sie änderten Einiges in dem alten Risse. Nach dem Tode Leos gieng der Bau sehr langsam fort. Unter Paul III. wurde das Werk wieder mit neuem Eifer angegriffen, der berühmte Michael

Ange-

Angelo Buonarotta änderte Vieles in dem alten Plan und entwarf einen verbesserten Riß, der keine Aenderung mehr erleiden durfte. Unter seiner Aufsicht und uneingeschränkten Vollmacht wurde der Bau unter fünf Päbsten fortgesetzt, bis er 1564. starb. Schon hundert Jahre hatte man an dieser Kirche gebaut und sie nicht vollendet, als **Paul V.**, **Gregor XV.** und **Urban VIII.** den Bau wieder eifriger fortsetzten und der letzte ihn in der Hauptsache vollendete, auch die Kirche feierlich einweihte. Allein auch nachher wurde noch hinzugebaut und die Kirche mit neuen Kunstwerken ausgeschmückt. **Clemens VIII.** setzte eine eigene Congregation von Cardinälen und Prälaten nieder, um die Aufsicht über den Bau, die Erhaltung und die Einkünfte der Kirche zu führen. Noch **Pius VI.** hat eine neue prachtvolle Sacristei hinzugethan.

Die Kirche hat einen ungeheuer großen **Vorhof**, dessen vorderer Theil oval und der hintere ein länglichtes Viereck, und der mit einer vierfachen Reihe von Säulen umgeben ist, die mit Statüen von Märtyrern, Heiligen und Ordensstiftern geschmückt sind. In der Mitte des Vorhofs steht ein **Obelisk** von ohngefähr 150 Fuß Höhe, welcher auf vier metallenen Löwen ruht und oben mit einem metallenen Kreuze geziert ist. Er war einst den Kaisern **August** und **Tiber** gewidmet,

jetzt

jetzt ist er durch eine neue Inschrift dem heiligen Kreuze gewidmet. Zu beiden Seiten desselben sind zwei prächtige Springbrunnen, welche beständig reichliches Wasser geben. Die ganze Kirche ist von innen und außen mit polirtem Marmor überzogen. Auch die Treppe, die zu der Vorderseite der Kirche hinaufführt, ist von Marmor, ihre Stufen heißen Schwellen der Apostel, unten an derselben stehen die Statüen des Petrus und Paulus. Das Dach der Kirche ist platt, in der Mitte desselben aber erhebt sich die große Kuppel, welche immer für eines der bewundernswürdigsten Meisterstücke der Baukunst gehalten wurde. Auf ihr ruht die Laterne, welche mit Säulen umgeben, und mit einer Kugel und einem darauf gestellten Kreuze geziert ist. In der großen Halle vor der eigentlichen Kirche sieht man an den beiden äußersten Enden die Statüen Constantins und Carls des Großen zu Pferde. In die Kirche selbst führen fünf Thüren, außer derjenigen, welche nur alle 25 Jahre im Jubeljahre eröffnet wird und sonst immer vermauert und mit einem vergoldeten Kreuze geziert ist. Die Kirche ist 666 (Par.) Fuß lang, 284 Fuß breit und ohne die Kuppel 142 hoch. Beim Eintritt in das Schiff der Kirche sieht man unter andern einen Stein, auf welchem viele Christen hingerichtet seyn sollen und welcher daher *petra scelerata* heißt. In dem Innern ist alles vereiniget, was Mahlerei,

lerei, Bildhauerei, Bildgießerei, Stuccatur, Vergoldung und Kunstgenie erfinden und schaffen können. Der Hauptaltar soll auf den Gräbern des Petrus und Paulus ruhen. Es ist auch unter demselben eine Kapelle, auf deren Geländer beständig 100 silberne Lampen brennen und auf deren Oeffnung die erzbischöflichen Pallien zur Weihung gelegt werden. Nur der Pabst darf bei diesem Altare Messe lesen und dann stehen goldene Leuchter darauf. Zu oberst in der Kirche steht der päbstliche Stuhl, *cathedra Petri* in einem vergoldeten bronzenen Stuhle, an welchem die äußerste Pracht verschwendet ist. Ambrosius, Augustinus, Athanasius und Chrysostomus halten ihn, über ihm ist die päbstliche Krone und schwebende Engel. Es sind in derselben viele Kapellen, von welchen einige so groß, als mittelmäßige Kirchen sind. Viele Päbste sind in dieser Kirche begraben und haben kostbare und kunstvolle Monumente. Auch Grab und Monument der Königin Christina und der Gräfin Mathildis sind hier. An den Beichtstühlen ist jedesmal angezeigt, in welcher Sprache in denselben Beichte gehört werde. Die Domherren dieser Kirche verrichten ihren Gottesdienst in der sogenannten Kapelle des Chors. Kinder aus allen Kirchspielen dürfen in der Peterskirche getauft werden. Unter den Grotten der Peterskirche versteht man die unterirrdischen Gewölbe unter dem

Fuß-

Fußboden derselben. Sie gehörten zur alten Kirche und man wollte dieselben wegen der Heiligkeit, die sie durch die vielen hier hingerichteten Märtyrer erhalten hatten, nicht zerstören. Man hat sie ausgeziert und viele Gräber und Monumente dahin verlegt. Nach ihnen führen Treppen von der Peterskirche herunter.

Dicht an der Peterskirche steht der **Vatikanische Pallast**, die eigentliche Residenz der Päbste, welcher aber jetzt wegen seiner ungesunden Lage fast nie bewohnt und nur zum Conclave gebraucht wird. Hier ist die sixtinische und pauliniſche Kapelle. Die herrliche Sammlung von Münzen, Statüen, etruscischen Gefäßen und andern Kunstwerken, so wie die besonders an Manuscripten so reiche vatikanische Bibliothek, ist von den Franzosen sehr vermindert worden.

Zur Seite der Peterskirche steht auch noch das *Palatium Sti. Officii*, wo sich die Inquisitoren versammeln und die Gefangenen der Inquisition aufbewahrt zu werden pflegen.

Der **Quirinalpallast**, auch **Pallast** *del monte cavallo* genannt, ist jetzt wegen seiner hohen Lage und der gesunden Luft, der gewöhnliche Wohnort der Päbste. In demselben ist eine **päbstliche Kapelle**, wo die Cardinäle ihre Chorstühle haben, auf welchen sie sitzen,

wenn

wenn der Pabst Kapelle hält, auch der Saal, in welchem öffentliches Consistorium gehalten wird, und eine Gallerie, von welcher der Pabst den Seegen ertheilt.

Unter den Kirchen, welche der **Maria** geweiht sind, ist *Sa. Maria Maggiore* die größte und prächtigste. Nur der Pabst darf in derselbigen Messe lesen. Sie prangt unter andern mit 40 herrlichen marmornen Säulen und Mosaiken, in welchen das Leben der Maria dargestellt ist.

Bei der Kirche *St. Agnese fuor di Porta pia* werden die Lämmer auferzogen und eingeseegnet, aus deren Wolle die erzbischöflichen Pallien gemacht werden. Die Pallien legt man nachher noch auf das Grab des **Petrus** und **Paulus** in der Peterskirche, und daher sagt man von ihnen: **sie seien vom Leibe des Petrus genommen.**

Bei der Kirche *S. Antonio abbate* pflegen jährlich im Januar Pferde, Maulesel, Ochsen, Kälber, Schaafe und Hunde mit Weihwasser besprengt zu werden.

Häufig ist in den öffentlichen Kunstwerken und Denkmälern das Heidnische und Christliche verbunden und vermischt. Auf der **Säule Trajans**, welche das größte und schönste bekannte Kunstwerk ihrer Art ist,

steht die Statüe des Apostels Petrus von Bronze, welche 23 Fuß hoch ist, und auf der des Marcus Aurelius die des Apostels Paulus von 13 Fuß Höhe. In dem großen Amphitheater des Vespasianus, jetzt *Coliseo* genannt, welches großentheils in Ruinen liegt und in welchem einst so viele Christen von wilden Thieren zerrissen wurden, steht jetzt eine kleine Kirche, welche der *Madonna della pieta* gewidmet ist, und die Erde wird daselbst für heilig gehalten. Das alte römische Pantheon war ein Tempel, welcher allen Göttern geweiht war, rund, wie der Himmel uns erscheint, wie der Wohnsitz der Götter. Alle Pracht und Kunst war an demselbigen verschwendet. Von den Statüen, welche daselbst in großer Anzahl vorhanden waren, ließ Constantinus die schönste nach Constantinopel bringen. Der Pabst Bonifaz IV. widmete diesen Tempel der Maria und allen Märtyrern. Er ließ eine Menge Reliquien sammeln und unter den Hauptaltar der Kirche bringen. Sie heißt jetzt *la Rotonda* oder *Sta. Maria ad Martyres*. In und bei Rom sind mehrere Katakomben. Am besten erhalten und am weitläuftigsten sind die bei der Sebastianskirche, welche unter die 7 vornehmsten zu Rom gehört. Die Katakomben waren ohne Zweifel die unterirrdischen Begräbnißplätze für solche Römer, welche die Kosten der Verbrennung nicht bestreiten konnten, und die Christen,

welche

welche ihre Todten niemals zu verbrennen pflegten, haben sich nachher dieser Plätze gleichfalls zu Begräbnissen bedient. In die Katakomben in der Sebastianskirche geht man durch eine breite und schöne Treppe hinunter und trifft verschiedene Gänge an. Ein Mönch führt die Leute mit einem geweihten Wachslichte von einem Gange in den andern. Die meisten Gänge sind sehr schmal, andere weiter, und die Christen sollen einst in den Zeiten der Verfolgungen hier ihren Gottesdienst gehalten haben. Auf beiden Seiten der Gänge sind Fächer, welche zum Theil leer und offen, zum Theil mit Steinen oder Marmorplatten verschlossen sind, worauf Inschriften stehen. In den verschlossenen Fächern liegen Knochen. Die Inschriften sind zum Theil aus den Zeiten des alten heidnischen Roms z. E. D. M. (Diis manibus) bei vielen sieht man auch das Zeichen des Kreuzes. Ohne Zweifel sind hier heidnische und christliche Leichname untereinander begraben. Aus diesen Katakomben werden meistentheils die Reliquien hergenommen, mit welchen der Pabst fremde Kirchen so oft und reichlich beschenkt, in der Voraussetzung, daß es lauter Reliquien christlicher Märtyrer und Heiligen seien. Deswegen steht auch über dem Eingange dieser Grüfte geschrieben, daß alle diejenigen, welche das geringste aus denselbigen entwenden, der päbstliche Fluch und Bann treffen soll. Die Engelsburg, castello di S. An-

gelo, ist eigentlich das alte Begräbnißgebäude des Kaisers Hadrian (moles Hadriani). Hadrian und die Antonine sind hier begraben. Es ist ein sehr starkes und festes Gebäude und wurde öfters als eine Festung bei den Kriegen und bei inneren Unruhen gebraucht. Es wurde der Thurm des Crescentius genannt, weil dieser Consul sich 985. daselbst wider den Kaiser Otto III. vertheidigte und verschanzte. In dem Gothischen Kriege wurde es häufig als eine Citadelle gebraucht und bei dieser Gelegenheit wurden Säulen und Statüen zerschlagen und auf die Belagerer herabgeworfen. Die Gothen eroberten es endlich doch und nachher haben es die Exarchen und die Päbste in Besitz genommen. Die Päbste haben es mit Graben und Wällen umgeben und eine starke Citadelle daraus gemacht. Oben auf das Gebäude setzten sie das Bild des Erzengels Michael aus Bronze. Hier legte Sixt V. seinen großen Schatz nieder. Hier wird die päbstliche Krone sammt andern Kleinodien und das Archiv aufbewahrt. Hier sitzen auch die päbstlichen Staatsgefangenen. Die Tiberbrücke, welche der Kaiser Hadrian erbaut hat, erhielt von der Engelsburg den Namen der Engelsbrücke und auf ihr stehen jetzt die marmornen Bildsäulen der Apostel Petrus und Paulus, und eine Reihe von Engeln.

In der Mark Ankona liegt die Stadt Loreto, welche durch ihr heiliges Haus (santa casa) den katholischen Christen so heilig geworden ist. In diesem Hause soll nach einer alten Legende Maria geboren seyn, gewohnt haben und Jesum geboren haben. Die Apostel sollen daselbst Messe gelesen und Petrus es nach dem Tode Jesu zu einer Kirche geweiht haben. Dieß Haus blieb so lange zu Nazaret, als es die ihm gebührende Verehrung genoß, als aber die Muhammedaner in Palästina einfielen, fieng es an, sich von seinem alten Platze zu bewegen und endlich gebot Gott 1291. einigen Engeln, es nach Dalmatien zu tragen. Es war mit einem Altare, einem Bilde der Maria mit dem Jesuskinde versehen, auch fand man darinn einigen Hausrath, Heerd und Camin. Maria selbst erschien in dieser Gegend, um die Bestimmung und den Ursprung dieses Hauses bekannt zu machen. Im J. 1294. mußten es die Engel in den Schoos der Kirche selbst tragen. Sie setzten es in einem Walde nieder, deren Eigenthümerin Laureta hieß, von welcher nachher Loreto seinen Namen erhielt. Sobald das Haus in dieser Gegend ankam, wurde es von Glanz umstralt, die Engel sangen den Lobgesang Mariä und jedermann strömte herbei, das Wunder zu sehen, selbst die Bäume des Waldes neigten sich und blieben in dieser geneigten Stellung. Noch ein paarmal nachher

wurde das Haus, weil man es beunruhigte, aus seiner Stelle getragen, bis es endlich dahin kam, wo es noch jetzt steht. Um es wider alles Ungemach zu schützen, wurde es mit einer Kirche überbaut und mit einer Mauer umgeben. Nachdem man Gesandte nach Dalmatien und Palästina geschickt hatte, um sich zu erkundigen, ob daselbst ein solches Haus gewesen, so zeigte sich die vollkommene Authenticität desselben. Es findet sich an demselben ein Fenster, durch welches der Engel Gabriel zur Verkündigung hereingekommen, der Heerd, bei welchem Maria kochte, ein Kleid von ihr, welches in einem Kästchen von Kristall liegt, eine Schaale, aus welcher sie und das Jesuskind tranken. Ueber dem Heerde in einer Nische steht das Marienbild aus Cedernholz vom Evangelisten Lucas verfertigt, welches sonst mit Gold, Edelsteinen und Kostbarkeiten aller Art bedeckt und umgeben war, welches aber die Franzosen weggenommen und beraubt haben, und zuletzt Bonaparte wieder zurückgeschickt hat. Das ganze Haus war sonst voll von Herrlichkeiten, Kostbarkeiten und Geschenken, welche es fast aus der ganzen katholischen Welt erhielt, und Vieles konnte nicht in der Kirche aufgestellt worden, sondern wurde in Schränken in der Sakristei verwahrt. Das Haus hatte seine liegenden Gründe und große Einkünfte von den stets herbeiströmenden Pilgrimmen. Die katholi-

schen

schen Nationen in Europa bemühten sich, Beichtväter aus demselbigen zu erhalten. Der Bischof von Loreto führte die Aufsicht über das Ganze. Was es mit diesem Hause jetzt für eine Bewandniß habe, wie arm oder reich es sei, ist nicht genau bekannt *).

Außer den bereits §. 1 und 2. angeführten Schriften sind noch zu bemerken: Neue statistische und moralische Uebersicht des Kirchenstaats. Lübeck 1793. Adlers Beschreibung der Stadt Rom. Altona 1781. Leveque neuestes Gemählde der Stadt Rom und des Kirchenstaats. Lübeck 1793. Sitten- und Culturgemählde von Rom. Gotha 1802. Außerdem giebt es noch viele Beschreibungen von Rom, von einzelnen Kirchen, Monumenten, Kunstwerken ꝛc. dieser Stadt. Diese Beschreibungen sind größtentheils von Volkmann a. a. O. B. II. angeführt.

§. 3.

Neapel und Sicilien überhaupt.

Neapel und Sicilien gehören unter diejenigen Länder, wo der Katholicismus am tiefsten Wurzel gefaßt hat und am meisten mit Reichthümern und weltlicher und geistlicher Macht ausgerüstet ist. Zwar haben die Könige sich häufig den Päbsten mit Nachdruck widersetzt

*) *Hor. Tursellini* Lauretana historia. Romae 1597. Notizie della Santa casa — accolte d'Antonio Lucidi. Loreto 1779. Grellmanns Staatsanz. von Italien I, 12.

versetzt und selbst zuweilen mehr verlangt, als sie mit Recht fordern konnten, zwar haben sie die Inquisition in Neapel nicht geduldet und in Sicilien aufgehoben, zwar haben in neueren Zeiten mehrere geistvolle neapolitanische Schriftsteller sehr freimüthig über Katholicismus und Pabstthum geschrieben, aber im Ganzen gehören Neapolitaner und Sicilianer immer noch zu denjenigen Nationen, welche dem Katholicismus am eifrigsten ergeben sind und unter welchen am meisten katholischer Aberglauben herrscht.

Ueber den kirchlichen Zustand von Neapel und Sicilien findet man Nachrichten in: Reisen durch beide Sicilien, welche in den Jahren 1777. 78. 79 und 80. von Heinr. Swinburne zurückgelegt worden. Engl. London 1783. Uebersetzt und mit Anmerkungen erläutert von J. R. Forster 2 Bde. Hamburg 1785. und 1787. *Galanti* Nuova descrizione storica e geografica delle Sicilie 3 Ti. Napoli 1788. 89. deutsch von Jagemann 3 Bde. Leipzig 1790. 91. Nachrichten von Neapel und Sicilien auf einer Reise in den Jahren 1785 und 86. gesammelt von Fr. Münter. Aus dem Dänischen übersetzt. Kopenhagen 1790. Briefe über Kalabrien und Sicilien von J. H. Barrels 3 Theile. Göttingen 1787. 89 und 91. Walch N. Religionsgesch. V, 1. P. Brydone's Reisen durch Sicilien und Malta in Briefen 2 Thle. Leipzig 1774. Sicilia sacra auctore *Roccho Pirro* ed. 3. cura et studio *Ant. Mongitore.* Panormi 3 Ti. 1733. Reisen durch Oesterreich und Italien von J. J. Gerning I. Th. Frankf. am Mayn 1802. anderer allgemeinerer Reisebeschreibungen nicht zu gedenken.

§. 4.

§. 4.

Neapel.

Das Königreich Neapel, ein ehemaliges Lehen des Pabsts, gehört unter diejenigen Länder, wo der geistliche Stand am zahlreichsten und begütertsten ist, und wo verhältnißmäßig am meisten Kirchen und Klöster, Bisthümer und Präbenden, Brüderschaften und fromme Stiftungen sind, und man kann wohl sagen, daß die Geistlichen den vornehmsten und einflußreichsten Theil der Nation ausmachen. Die Geistlichen aller Art belaufen sich ohngefähr auf 100000 Seelen und machen daher etwa den 40. Theil der Nation aus. Sie genießen Immunität ihrer Güter und Personen. Die Weltgeistlichen stehen unter den Bischöfen und die Mönche unter ihren Obern, hängen aber in vielen ökonomischen Angelegenheiten von den Civilmagistraten ab. Die Güter der Pfarreien, der Hospitäler, der Leihbänke und die zum Unterhalte der Weltpriester bestimmten Erbgüter sind frei von allen Abgaben. Alle übrige Güter der Geistlichkeit, die vor dem J. 1741. erworben sind, bezahlen die halben und die nachher erworbenen die ganzen Steuern der weltlichen Eigenthümer. Man behauptet, daß die Geistlichen fast zwei Drittheile von den Einkünften des Reichs, und fast die Hälfte von dem Grund und Boden desselben besitzen. Galanti *) berech-

*) I. Th. S. 367 ff.

berechnet die ganze Summe der Einkünfte der Weltgeistlichen auf 340890 Ducati, der Einkünfte der Klostergeistlichen auf 5011300, der Einkünfte frommer Stiftungen auf 588000, folglich die ganze Summe der Beisteuer des Volks der Kirche und Religion wegen auf 9007390 Ducati. Er setzt noch hinzu, diese Berechnung sei sehr mäßig, und es müssen noch außerdem die vielen Schenkungen hinzugesetzt werden. "Da wir 47233 Weltpriester und 25399 Mönche haben, welche zusammen 72632 ausmachen, so betragen die Messen, für jeden 30 Ducati jährlich gerechnet, 2178960 Ducati *)." Es stirbt auch nicht leicht jemand, der nicht etwas an eine Kirche oder ein Kloster vermachen sollte.

Kein katholisches Land hat verhältnißmäßig so viele Bischöfe als Neapel. Jede nur einigermaßen beträchtliche Stadt, selbst mancher Flecken, der aus den Resten einer alten Stadt entstanden ist, hat einen eigenen Bischof. Es gibt 21 Erzbischöfe **), nämlich: Neapel, Capua, Sorrento, Amalfi, Salerno, Benevento, Lanciano, Chieti, Manfredonia; Trani, Nazaret, Bari, Brindisi, Otranto, Taranto, Matera und Acerenza, Conza, Cosenza, Rossano, Severina, Reggio. Jedem dieser Erzbisthümer

*) A. a. O. S. 375.

**) Nach Swinburne und Galanti, nach andern nur 19.

thümer ist eine gewisse Anzahl von Bisthümern subordinirt. Bischöfe sind überhaupt 110 *). Unter diesen gibt es aber auch solche, welche frei sind und nicht unter den Erzbischöfen stehen. Eben so gibt es auch freie Kirchen, die nicht von Bischöfen abhängen, und unabhängige Kirchen des Kirchenstaats, welche im Königreiche Kirchsprengel haben. Der Erzbischof von Neapel hat 16000, der von Capua 15000 Ducati jährliche Einkünfte. Andere Erzbischöfe und Bischöfe haben geringere Einkünfte, die am wenigsten haben, erhalten noch Präbenden zu ihren bischöflichen Aemtern. Uebrigens müssen die Erzbischöfe und Bischöfe einen Theil ihrer Einkünfte für ihre Kirche, einen andern für ihr Seminarium verwenden und so bleibt ihnen selbst eben nicht sogar viel überlassen. Der Erzbischof von Neapel ist Primas des Reichs und Obercapellan (Cappellano maggiore). Er hat sein eigenes Tribunal, von welchem nachher. Seine Macht hat in demselbigen Grade zugenommen, in welchem die des Pabsts im Neapolitanischen abgenommen hat. Er hängt freilich

*) Nach Swinburne und Galanti, nach andern 114. Galanti setzt noch hinzu: gegen 55 fremde Bischöfe und Aebte, welche eine fast bischöfliche Jurisdiction ausüben. Und: Wenn man die Bischöfe des päbstlichen Staats, deren Kirchsprengel sich ins Reich erstreckt, hinzufügt, so sind der Bischöfe und Erzbischöfe 136. unter einer Bevölkerung von 4800000 Seelen.

lich vom Könige, als oberstem Bischofe ab, aber er hat auf seine Entschließungen großen Einfluß. Weltgeistliche gibt es in der Stadt Neapel über 4000. Ein Theil von ihnen besorgt den Gottesdienst in den 44 Pfarrkirchen, der größere Theil aber hat keine bestimmte geistliche Aemter, sondern lebt von Hofmeister- Secretär- Advocaten- Geschäften in den Häusern des Adels und von Unterbedienungen in den königlichen Collegien. Viele daselbst angestellte Weltgeistliche zeichnen sich durch einen langen Talar, große niedergeschlagene Hüte, durch ascetische Strenge und auffallende Sonderbarkeiten aus. Man nennt sie wegen ihrer großen Hüte *Capelloni*. Die Geistlichen in der Hauptstadt werden wegen ihrer Tugenden und Kanzelberedsamkeit gerühmt.

Die Mönchsorden und Klöster sind im Neapolitanischen sehr zahlreich, besonders Benedictiner, Theatiner und Franciscaner. In der Hauptstadt allein sind 104 Mönchsklöster und 42 Nonnenklöster. In viele Klöster werden nur Männer und Mädchen von sehr gutem Adel aufgenommen. S. Chiara zu Neapel ist das vornehmste adeliche Nonnenkloster und wird für das größte Kloster in der Welt gehalten. Die Nonnen haben viele Freiheiten und nehmen Besuche von Manns- und Frauenspersonen in Sprachzimmern ohne

Gitter

Gitter an, wie übrigens in den meisten Neapolitanischen Nonnenklöstern geschieht. Gewöhnlich leben etwa 300 Frauenzimmer aus den vornehmsten Familien hier als Nonnen. Die Klöster sind eben nicht sehr reich und geben den Mönchen gewöhnlich nur Logis und Kost, für das Uebrige müssen sie selbst sorgen, die Neapolitanischen Mönche sind daher gewöhnlich sehr wohlhabende Männer. Die Karthause zu Neapel aber ist sehr reich, hat dabei eine herrliche Lage und eine der prachtvollsten Kirchen in Italien. Im ganzen Königreiche rechnet man etlich und 20000 Mönche und über 18000 Nonnen. Am geachtetsten unter den Mönchen sind die Benedictiner, sie zeichnen sich durch Fleiß und Gelehrsamkeit aus und viele von ihnen sind Professoren an der Universität zu Neapel. Die Bischöfe werden meistentheils aus den Klöstern der Theatiner genommen. Häufig werden Kinder, die man zum geistlichen Stande bestimmt, schon im 5. oder 6. Jahre in die Theatinerklöster gethan und daselbst erzogen, sie legen daselbst im 16. Jahre ihr Gelübde ab und üben sich vorzüglich im Predigen und in der Seelsorge, wozu sie als Theatinermönche durch ihr Gelübde vornehmlich verpflichtet sind. Zu Neapel gehören die meisten Apotheken den Klöstern und Mönchen.

Im-

Immer steht Neapel noch in einer gewissen Abhängigkeit vom Pabste. Zwar ist in neueren Zeiten Vieles darinn abgeändert, Manches aber ist geblieben, Verschiedenes ist unbestimmt, und nicht Alles, was abgeändert worden, ist von päbstlicher Seite als Recht anerkannt. Es läßt sich gar nicht leugnen, daß in alten Zeiten das Königreich Neapel von mehrern Fürsten als ein päbstliches Lehen angenommen, anerkannt und ein jährlicher Census dafür versprochen und bezahlt worden ist *). Aus diesem Grunde vornehmlich maasten sich die Päbste auch nach und nach das Recht an, die meisten geistlichen Stellen zu besetzen, welches allerdings vor diesem Vasallenverhältnisse in den Händen der Könige gewesen zu seyn scheint. Der Pabst zog auch die Einkünfte der vakanten Bisthümer und Kirchen und die sogenannten Spolien. In unsern Zeiten haben sich die Könige sehr bemüht, von diesen Verhältnissen frei zu werden und dem Pabste die Patronatrechte im Neapolitanischen zu entziehen. Sie ließen die Rechte des Pabsts untersuchen, die Archive der Klöster und Kirchen erforschen, die Geschichte der Bisthümer bis in die ältesten Zeiten zurück verfolgen, und sich das Patronatrecht durch Gerichte zuerkennen. Darüber, so wie über andere Gegenstände, sind zwischen dem Könige

und

*) (*Borgia*) Istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie. Roma 1789.

und den Päbsten in neuern Zeiten gar viele Streitigkeiten geführt werden *), in welchen der Pabst in der Regel verlor. Die Confirmation der Bischöfe durch den Pabst wurde von diesem nur noch als Primas und Metropolitan von Italien angenommen und zuletzt den Bischöfen das Recht ertheilt, ohne die päbstliche Confirmation bischöfliche Functionen auszuüben. Die Mönchsorden und Klöster wurden von den Ordensgeneralen zu Rom unabhängig und in geistlichen Sachen den Bischöfen der Diöcese, in weltlichen aber den weltlichen Gerichten unterworfen. Der Zelter oder das weiße Pferd, das sonst am Peterstage geschickt wurde, und der jährliche Census wurden bald gar nicht mehr, bald nicht mehr in der alten Form, bald nicht als Zeichen des Vasallenverhältnisses, sondern nur als eine fromme Schenkung übersandt. Kein Unterthan durfte sich mehr ohne Erlaubniß des Königs an den Pabst wenden, keine päbstliche Verordnung ohne das königliche Exequatur im Reiche bekannt gemacht werden. Die Drohungen des Pabsts, das Königreich für vakant zu erklären und es einem andern zu Lehen zu geben, blieben bloße Drohungen. Ich habe übrigens nirgends eine genaue und detaillirte Nachricht darüber auffinden können,

*) Walch neueste Religionsgesch. V, 1. Lebrets Magazin I. 318 ff. 537 ff. II. 605 ff. III. 1 ff. und auch noch in andern Theilen.

können, wie weit die geistliche Macht des Pabsts jetzt im Neapolitanischen noch geht und wie weit sie eingeschränkt ist. Geistliche und Volk hängen noch sehr an dem Pabste und jene bemühen sich, seine alten Rechte zu erhalten und wiederherzustellen. Auch gehen noch ansehnliche Geldsummen nach Rom. Galanti *) berechnet den jährlichen Betrag für Dispensationen in Ehesachen zu 26100 Ducaten, für Ausfertigung der Kirchenpfründen zu 5000, für den jährlichen Zins mit dem Zelter 14206, für eine Bulla cruciata 823, zusammen 46129 Ducaten. Unter dieser Summe sind noch nicht begriffen die Summen, welche noch für Dispensationen im Alter, für Ablässe, für Patente, an die Häupter der Mönchsorden und an die Besitzer der Pfründen nach Rom gehen.

Auch die Abtsstellen an den Klöstern besetzt der König und zwar nicht nur mit Mönchen aus dem Orden, sondern auch zuweilen mit weltlichen Personen und mit Weltgeistlichen. Wenn Weltliche und Weltgeistliche Aebte werden, so brauchen sie nicht im Kloster zu residiren und die Mönchsregel nicht zu beobachten. Auch die Bischöfe sind zuweilen Aebte und die Aebte haben zum Theil fast bischöfliche Gewalt. Die beiden beträchtlichsten Abteien, welche Aebte aus dem Orden selbst

*) I. 378 f.

selbst haben, sind Monte Cassino und la Cava. Monte Cassino ist das von dem heil. Benedict gestiftete Kloster, von welchem alle Benedictinerklöster abstammen. Es liegt auf einem hohen Berge und hat eine treffliche Aussicht. Auf dem Wege nach demselben wird eine Kapelle gezeigt, wo sich die sogenannte Linde des heil. Benedicts und ein Kreuz findet, in welches sich sein Knie eingedrückt haben soll. Die Kirche des Klosters ist mit Kunst und Pracht aufgeführt und geschmückt. In dem Hauptaltare ruhen die angeblichen Gebeine des heil. Benedict, man will sie aber auch in Frankreich haben. Man zeigt auch noch das Zimmer Benedicts. Der Abt hat fürstliche Einkünfte und in seinem Gebiete eine fast unumschränkte Gerichtsbarkeit. Auch ist er erster Baron des Reichs und hat den ersten Platz in der allgemeinen Versammlung der Stände, als Baron, nicht als Abt: denn die Geistlichen machen keinen besondern Reichsstand aus. Sonst wurde er alle Jahre neu von den Mönchen des Klosters selbst gewählt und alle Aebte von den 72 Klöstern der Congregation von Monte Cassino waren dabei gegenwärtig. Fremde und Pilgrime finden in diesem Kloster besondere Wohnungen, eine freundliche Aufnahme und eine sehr gute Bewirthung. Der Abt von la Cava hat fast eben so große Vorrechte, als der von Monte Cassino, und ist Bischof in einer bestimmten Diöcese.

So wie es im Neapolitanischen viele Klöster und Mönchsorden gibt, so gibt es auch sehr viele Brüderschaften, Confraternitäten, welche auch Congregationen genannt werden. Man findet dergleichen in allen Städten Italiens, im Königreiche Neapel aber sind sie besonders zahlreich. Es sind Gesellschaften, welche sich verbunden und gewisse Gesetze vorgeschrieben haben, um Wohlthätigkeit auszuüben und gottesdienstliche Handlungen zu befördern z. E. Messen lesen zu lassen. Sie stehen Kranken bei, statten Mädchen zur Ehe aus, befreien Gefangene, lassen Verstorbene auf eine religiöse Art begraben. Sie sind aber großentheils sehr ausgeartet und verunstaltet. Man hat sie auch nach den neuen Einrichtungen beibehalten, jedoch unter der Bedingung, daß sie von der Regierung abhängen und ihr ihre Gesetze vorlegen. Die sogenannte Brüderschaft der Weißen (de' Bianchi) hat diesen Namen daher, weil die Brüder, wenn sie sich versammeln, weiß gekleidet gehen. Weltgeistliche und Mönche sind unter derselben. In alten Zeiten waren auch Weltliche und zwar sehr hohe Standespersonen dabei, aber eben deswegen schickte ihnen der argwöhnische König Philipp II. einmal, als sie eben versammelt waren, einen Befehl zu, daß die weltlichen Personen in Zukunft als Rebellen bestraft werden sollten, wenn sie diesen Versammlungen beiwohnten. Es gab damals fast überall

in

in Europa solche Brüderschaften der Weißen und fast überall fiel ein Verdacht auf sie. Ihre Hauptbestimmung ist, sich der zum Tode verurtheilten Missethäter und ihrer Familien anzunehmen. Die weißen Brüder stehen ihnen in den letzten Tagen ihres Lebens bei, trösten sie, erfüllen ihre letzten Wünsche, begleiten sie zum Richtplatze, sorgen für ihr Begräbniß, helfen ihren hinterlassenen Weibern und Kindern, und statten ihre Töchter aus, wenn sie arm sind. Die Brüderschaft von St. Ivo hat die Bestimmung, dürftigen Personen in Civilprocessen beizustehen. Wenn solche Personen ihre Armuth beweisen, so wird ein Bruder bestellt, den Rechtsstreit zu untersuchen. Er fragt den Fiscal der Brüderschaft um Rath und stattet an ihre Vorsteher Bericht ab, welche alsdann entscheiden, ob sich die Brüderschaft der Sache annehmen könne. Diese Entscheidung geschieht nach strengen rechtlichen Gründen und man hat daher immer für die Gerechtigkeit solcher Processe zum voraus ein gutes Vorurtheil. Schade, daß diese Brüderschaft nicht mehrere Einkünfte hat. Die Brüderschaft der Erlösung hat die Befreiung der Landeskinder aus der Gefangenschaft der afrikanischen Seeräuber zum Zwecke und hat sehr reiche Einkünfte. Wenn ein Neapolitaner in Gefangenschaft gerathen ist und man von ihm sichere Nachrichten erhalten hat, so wird ihm das erste Lösegeld zugeschickt.

Dadurch wird er, wie man sagt, zur Erlösung habilitirt, denn alsdann pflegen die milden Stiftungen sich zu Beiträgen zu verstehen. Wenn diese nicht hinreichen, so ersetzt die Brüderschaft das Fehlende. Vor allen andern werden die Priester und besonders die Kapuziner losgekauft; hernach folgen in der Ordnung die Frauenzimmer, die Knaben von 20 Jahren und zuletzt die Erwachsenen, unter welchen diejenigen vorgezogen werden, die durch die Beiträge milder Stiftungen aus ihren Geburtsörtern mit befreit werden. Das Geschäft der Loskaufung wird durch die Juden zu Livorno getrieben, welche dabei 14 proCent nehmen und diese Summe sogleich erhalten, sobald die Losgekauften zu Neapel angekommen und anerkannt sind. Ein Jahr ums andere werden die Gefangenen zu Tunis und Algier losgekauft. Der Preis der Personen ist verschieden. Am meisten kosten Priester, junge Mädchen und vornehme Personen, der gewöhnliche Preis ist zu Tunis 750, zu Algier 1400 Ducati. Es sollen jährlich ohngefähr 18000 Ducati für die Befreiung der Gefangenen nach Afrika gehen. Diese Summe wird außer der Brüderschaft der Erlösung noch von der der Geroliminer, von verschiedenen Leihhäusern und Klöstern, und von Privatpersonen bestritten. Die Leihhäuser oder Lombarden hat man auch den Brüderschaften zu danken. Zu Neapel sind zwei, eines

nes di Pieta und das andere de' Poveri genannt. Sie leihen Geld auf Pfänder, theils umsonst, theils auf Zinsen, und sind vornehmlich dazu bestimmt, um die Armen wider die Wucherer und Juden zu schützen. Die Leihhäuser üben auch wohlthätige Handlungen aus. Das Leihhaus de Poveri theilt unter arme Gefangene in Kerkern Almosen aus. Das Leihhaus der Hausarmen unterstützt nicht nur diese, und zwar im Stillen, sondern auch arme Gefangene, Hospitäler, Waisen, stattet Mädchen aus, trägt zur Loskaufung der Gefangenen bei, läßt Messen lesen ꝛc. Das Leihhaus della Misericordia theilt Almosen für Kranke aus, läßt Arme begraben, Gefangene besuchen, sucht gefangene Schuldner durch einen Vergleich mit ihren Gläubigern frei zu machen, gibt jährlich 12 Freudenmädchen, die sich verheirathen, und zwar den schönsten, eine Geldsumme ꝛc.

Alle Bischöfe und Aebte üben die Gerichtsbarkeit über Kirchen, Geistliche und Mönche, und in manchen Stücken auch über die weltlichen Personen aus. Jeder hat seinen Gerichtshof, welchem ein Vicarius vorsteht, von welchem man nach Rom und an den König appellirt. In ökonomischen Sachen hängen die bischöflichen Gerichtshöfe vom Könige ab, welcher auch in Rechtshändeln der Privatpersonen, wenn sie von den

Entscheidungen dieser Gerichte an ihn appelliren, einen der benachbarten Bischöfe zum Richter bestellt. Bei schweren Verbrechen setzt der König eine Commission von Rechtsgelehrten unter dem Vorsitze des Oberhofcapellans nieder. Für die Kirchenökonomie nun sind folgende Tribunale aufgestellt: 1) die königliche Jurisdiction. Der sogenannte Delegate derselben (Delegato della real giurisdizione) sammt einem Sekretär und Kanzellisten und dem Censor fremder Bücher, die ins Reich kommen, machen dieß Tribunal aus. Es hat die Aufsicht über die Kirchengüter und verwahrt darinn die Rechte des Königs, 2) das Tribunal des Oberhofcapellans (Curia del capellan maggiore). Dieser ist Capellan in der zu Neapel errichteten Kapelle, welche von dem bischöflichen Gerichte unabhängig ist, und übt selbst bischöfliche Gewalt aus. Heutzutag ist er fast allemal ein Bischof, der über alle königliche Kapellen und Kirchen, über alle geistliche Angelegenheiten bei den Truppen, Castellen und Galeeren beider Königreiche die Aufsicht führt und über die zum Dienste des Königs bestimmten Geistlichen bischöfliche Gewalt ausübt. Er hat einen eigenen Gerichtshof, der außer ihm aus einem Consultor, Sekretär und Kanzellisten besteht. Unter denselben gehört auch Alles, was die königlichen Patronatrechte betrifft, die Appellationen von den Curien der königlichen Kirchen

chen und Kapellen. Der Capellan ist auch Präfect der Universität zu Neapel und hat die Gerichtsbarkeit über die Verbrechen der Studenten. Sein Tribunal untersucht alle von Rom kommende Bullen und erlaubt oder verweigert ihre Bekanntmachung. Von den Entscheidungen desselben kann nur an den König appellirt werden. Der Capellan erwählt auch die Censoren der Bücher, die zu Neapel gedruckt werden, schlägt dem Könige die Candidaten zur Besetzung der Bisthümer, Abteien und Präbenden vor und ist überhaupt der geheime geistliche Rath des Königs. 3) das vermischte Gericht (tribunale misto). Es wurde zu dem Zwecke niedergesetzt, um über der Beobachtung des Concordats, welches 1741. mit Benedict XIV. geschlossen wurde, zu wachen. Es besteht aus einem geistlichen Präsidenten, welchen der Pabst aus drei vom Könige vorgeschlagenen Subjecten wählt und welcher bis jetzt immer der Oberhofcapellan gewesen ist, aus zwei geistlichen vom Pabste ernannten Räthen, die aber geborne Unterthanen des Königs seyn müssen, aus zwei andern, die der König aus seiner Kammer wählt und einem Sekretär. Es wacht vornehmlich über die Verwaltung und Anwendung frommer Stiftungen und Vermächtnisse, und wird von diesen auch erhalten. Es gibt auch eine Deputation wider das heilige Inquisitionsgericht (Deputazione *Contro al tribunale*

del S. officio), welche darüber wacht, nicht nur daß der Pabst keine Inquisition einführe, sondern daß auch die Priester nichts unternehmen, was den Schein einer Inquisition hat. Sie besteht aus 22 Mitgliedern und einem Sekretär. Ohngeachtet oft wiederhohlter Versuche haben die Neapolitaner nie eine Inquisition geduldet und 1746. verbannte sie der König Carl von Bourbon auf ewig durch ein Grundgesetz.

Der vornehmste Heilige der Neapolitaner ist Januarius. Er war Bischof und Märtyrer. Bei seiner Hinrichtung soll ein neapolitanisches Frauenzimmer von seinem Blute aufgefaßt haben. Er ist unter dem Hauptaltar der Kathedralkirche zu Neapel begraben. In dieser Kirche ist ihm eine besondere Kapelle gewidmet, welche *il Tesoro* heißt, und das prächtigste und kostbarste in dieser Kirche ist. Hinter dem Altare dieser Kapelle wird in einer mit einer silbernen Thüre versehenen Nische das Blut und das Haupt des heil. Januarius, das erste trocken in ein paar crystallenen Flaschen aufbewahrt. Dieß Blut wird zweimal im Jahre, im April und September dem Haupte genähert; wird es alsdann flüssig, so hoft man Glück für Land und Regierung, wo aber nicht, so ahnt man Unglück. Auch sonst nimmt man bei Unglücksfällen z. E. Ausbrüchen des Vesuvs, Pest, Hungersnoth seine Zuflucht zu diesem

sem Blute. Wenn das Wunder geschehen soll, so wird die Flasche von einem Priester in den Händen gehalten und von ihm unter Gebeten an die Brust gedrückt; ist es geschehen, so ruft er: il miracolo e fatto, und man stimmt ein allgemeines Loblied an. Auf dem Platze vor der Kathedralkirche steht ein marmorner Obelisk und auf demselben die metallene Bildsäule des heil. Januarius. Auch sonst sieht man sein Bild sehr häufig. Oft wird es in Processionen umhergetragen, besonders wenn man Unglück befürchtet, mit Gaben und Geschenken behängt, mit Lampen erleuchtet und angefleht, oft aber auch ausgeschimpft, wenn er nicht helfen will. Was für ein Kunststück mit dem Blute gemacht werde, ist noch nicht gewiß bekannt. Auch noch von andern Heiligen wollen die Neapolitanischen Priester Blut übrig haben, welches an gewissen Festtagen flüssig wird z. E. dem heil. Stephan, Pantaleo, Vitus, der heil. Patricia, auch Milch von der Jungfrau Maria, welche gleichfalls zuweilen fließen soll. Es giebt auch einen Orden des heil. Januarius.

Im Neapolitanischen finden sich auch viele griechische Christen. Die Griechen, welche in diesem Reiche wohnen, sind keine Nachkommen derjenigen, welche in alten Zeiten schon vor dem Ursprunge des Christenthums hier gewohnt haben, sondern spätere Co-

lonieen, welche aus verschiedenen Veranlassungen, besonders aus Furcht vor den Türken, hieher flüchteten *). Sie sind jetzt alle wenigstens äußerlich und ihren öffentlichen Bekenntnissen nach mit der römischkatholischen Kirche verbunden, weil sie sonst nicht würden geduldet werden; aber viele halten doch den Patriarchen von Constantinopel für ihr wahres Oberhaupt und nennen ihn auch in dem stillen Gebete, welches die Priester beim Messelesen für ihren Erzbischof zu halten pflegen. Sie gebrauchen übrigens die Kirchenbücher, welche die Päbste selbst für den griechischen Ritus gebilliget haben. Jedoch haben sie die Priesterehe und die Austheilung des Abendmahls unter beiden Gestalten nebst einigen andern auszeichnenden griechischen Kirchengebräuchen beibehalten. Ihr Hauptsitz ist das sogenannte *Calabria citra* an der Küste des adriatischen Meers **).

In

*) S. Swinburne S. 435 ff.

**) Büsching IV. 425 f. "Heutigestags, da die Griechen großentheils zur römischen Kirche getreten, auch in Sprache und Sitten von andern Einwohnern nicht verschieden sind, sind an einigen Orten nur die griechischen Namen der gottesdienstlichen Würden und Sachen übrig, hingegen Sprache und Liturgie ist römisch, an andern Orten aber sind Sprache und Liturgie bei den unirten Griechen noch griechisch, und noch an andern Orten ist nur die Sprache griechisch, die Liturgie aber römisch."

In der Stadt Neapel gibt es gegen 300 große und kleine Kirchen und Kapellen. Die Dom- oder Kathedralkirche ist dem heil. Januarius gewidmet, welcher in einer unterirrdischen Kapelle daselbst ruht. Auf dem großen Marktplatze steht die Kapelle Conradins von Schwaben, dem rechtmäßigen Erben der neapolitanischen Krone, welche hier 1268. auf Veranstaltung des Pabsts Clemens IV. und Carls von Anjou enthauptet wurde. Die Geschichte ist an der Wand der Kapelle in einem Gemählde dargestellt. Alles zum Andenken der heiligen That, denn Conradin war um seines Vaters willen in dem Kirchenbanne und sollte nach der Absicht des heiligen Vaters nicht nur das Königreich Neapel nicht haben, sondern auch aus den Lebenden verschwinden.

In der Stadt Neapel gibt es ein eigenes Quartier der Katakomben. Bei der Kirche S. Gennaro al Cimeterio sind die schönsten und am besten erhaltenen. Sie gehen fast zwei Meilen weit unter der Erde fort und bestehen aus drei Gallerien übereinander. Einige Plätze scheinen zu Kapellen gebraucht und eingerichtet und Seelmessen daselbst gehalten worden zu seyn. Wohnungen der ersten Christen können es unmöglich gewesen seyn. Es scheinen zuerst Steinbrüche gewesen zu seyn, welche man nachher zu Begräbnissen

nissen und gewissen gottesdienstlichen Handlungen gebrauchte *).

Der Maltheserorden hat im Königreiche 6 Würden: das Priorat zu Capua, die Balleyen zu Neapel, Venosa, St. Stefano und St. Eufemia und das Priorat zu Barletta, nebst einer gewissen Anzahl von Comthureien. Die Summe aller Einkünfte des Ordens im Reiche wird auf 79000 Duc. berechnet **).

§. 5.

Sicilien.

Der König von Sicilien ist geborner päbstlicher Legate, er übt in diesem Reiche alle die Rechte aus, welche sonst die Legaten a latere ausüben. Dieß Recht, welches die Sicilianische Monarchie genannt wird, ist dem Grafen Roger, als Herrn von Sicilien, und allen seinen Nachfolgern in einer Bulle 1093. zugestanden und nachher von Adrian IV. und Julius II. bestätiget worden. Man hat zwar oft die Aechtheit der Bulle angegriffen und namentlich hat sie Baronius in einem besondern Werke bestritten, aber die Könige sind

*) S. Keyßlers Reisen I. 604. Volkmann III. 67 ff.

**) Galanti I. 376 f.

sind schon in alten Zeiten in dem Besitze dieses Rechts gewesen, ohne daß dawider protestirt wurde. Wie dem auch sei, das Recht ist standhaft bis auf den heutigen Tag behauptet worden. Es wird von dem Tribunale der königlichen Monarchie ausgeübt und hat einen Präsidenten, welcher der Richter der Monarchie *(Giudice della Monarchia)* heißt. Er ist ein Geistlicher, welcher zugleich Abt und Bischof und Mitglied des Parlements ist. Er hat die Gerichtsbarkeit über alle Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs, nimmt alle Appellationen von den Gerichtshöfen der Erz- und Bischöfe, und der von der bischöflichen Jurisdiction eximirten Aebte und Prälaten in Civil- und Criminalfällen an. Die Macht dieses Tribunals erstreckt sich auch über Apulien, Kalabrien, Tarent, Malta und andere Inseln. Es läßt Alles durch seine Subdelegaten ausforschen, schickt Visitatoren bei den Kirchen umher und hat weit mehr Gewalt, als jetzt noch ein päbstlicher Legate irgendwo hat. Uebrigens wird durch dasselbe nicht aller Einfluß des Pabsts in Sicilien aufgehoben. Alle Sachen, welche die Vollmacht eines Legaten überschreiten und für die ganze Verfassung der Sicilianischen Kirche von Wichtigkeit sind, werden an den Pabst berichtet und von ihm entschieden. Das Tribunal ist nicht einmal im Reiche ganz unabhängig. Es hängt zwar von keinem höheren

geist-

geistlichen, aber von einem weltlichen Tribunale ab. Der König als Legate ist sich selbst als König untergeordnet. Von dem Tribunale der Monarchie kann an das sogenannte *Tribunale del Concistoro della Sagra regia Cóscienza* appellirt worden. Dieß Tribunal kann überhaupt die Sentenzen der beiden andern großen weltlichen Gerichtshöfe so wie des Tribunals der Monarchie revidiren. Es schont übrigens das Ansehen der Geistlichen sehr und wenn Appellationen vom geistlichen Tribunale an dasselbe kommen, so pflegt der Vicekönig von Sicilien sogleich einen hohen Geistlichen zu deputiren, welcher den Richterstuhl im Tribunal des Consistoriums besteigt, worauf die Richter nur als Beisitzer und als Räthe des geistlichen Richters zugegen bleiben, aber freilich ihren Rath oft mit großem Nachdrucke ertheilen.

Die Geistlichkeit macht in Sicilien einen Stand des Reichs und zwar den ersten aus. Sie wird im Parlemente durch die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Prioren repräsentirt, welche zusammengenommen der kirchliche Arm (braccio ecclesiastico) heissen. Sie haben in Allem 63 Stimmen *). Darauf folgt der sogenannte militärische Arm (braccio militare) d. i. der

*) Nach Bartels 66, nach *Leanti* Stato presente della Sicilia II. 323. nur 60.

der hohe Adel, welcher Lehengüter besitzt und dem Könige zu Kriegsdiensten verpflichtet ist; und endlich der sogenannte **Domänenarm** (braccio demaniale) welcher aus Deputirten der Städte in den Domänen des Königs besteht. Alle drei Jahre muß Generalversammlung des Parlements gehalten werden und außerdem noch bei besonders wichtigen und dringenden Veranlassungen. In der Zwischenzeit sitzt eine Deputation des Parlements, deren beständiges Mitglied der **Erzbischof von Palermo** ist.

Dieser Erzbischof präsidirt im Parlemente zu den Füßen des Throns (sotto soglio). Er krönt den König von Sicilien. Ist der Vicekönig abwesend, so vertritt er seine Stelle und ist also so lange General der Truppen und Präsident in den Justiz- und Finanzcollegien. Er ist erster Deputirter bei der **Gesundheitscommission** (Deputazione della salute del Regno) und apostolischer Commissarius und Präsident bei dem **Tribunale der Kreuzbulle** (Tribunale della crociata) *). Er muß immer ein **Ausländer** seyn, damit

*) Durch diese Bulle ertheilte Urban II. 1095. den Kreuzfahrern unter andern die Erlaubniß, in den Fasten Milchspeisen und Eier zu genießen, und von Alexander VI. wurde die Bulle für Spanien und Sicilien erneuert.

mit seine große Macht nicht gefährlich werde. Durch eine Bulle Pius VI. ist das Erzbisthum Monreale mit seinem Erzbisthum vereiniget worden, und er hat jetzt Metropolitanrechte auch über Katanien und Sirakus. Er hat jetzt ohngefähr 70000 Scudi jährliche Einkünfte. Seine Suffraganen sind 1) der Bischof von Girgenti, mit 73 Parochieen, und fast eben so viel Einkünften, als der Erzbischof hat, 2) der von Mazara, mit 33 Parochieen und etwa 20000 Scudi Einkünften, 3) der von Katanien mit 47 Parochieen und fast eben so großen Einkünften, als der von Girgenti, 4) der von Sirakus mit 65 Parochieen und etwa 16000 Sc. Einkommen, 5) der von Malta, dessen Einkünfte ohngefähr auf 10000 Sc. berechnet werden. Der Sprengel des Erzbischofs von Palermo selbst besteht aus 45 Parochieen und 24 Städten und Districten.

Weit größer ist der Sprengel des Erzbischofs von Messina, welcher aus 124 Städten und Districten und 105 Parochieen besteht. Seine Einnahme aber wird

neuert. Ihr zufolge ertheilt das Tribunal in Sicilien noch jetzt Dispensationen von den Fastengesetzen, erlaubt den Genuß der Milchspeisen in den Fasttagen und zieht dafür Geldsummen, welche sich jährlich auf 100000 Scudi belaufen sollen, aber, wie sonst zu den Kreuzzügen, so jetzt für das Schiffswesen und die Galeeren verwandt werden.

wird nur auf 30000 Sc. geschätzt. Seine Suffraganen sind 1) der Bischof von **Patti**, dessen Diöcese nur aus 5 Städten und Districten besteht, aber doch etwa 16000 Sc. einträgt, 2) der von **Cefalu**, welcher bei 30 Parochieen eine etwas geringere Einnahme als der vorhergehende hat, 3) der von **Lipari**, zu dessen Diöcese 5 kleine Inseln gehören, die ohngefähr 9 Parochieen ausmachen und ihm etwa 10000 Sc. eintragen *).

Außerdem gibt es noch drei Geistliche, welche nicht Bischöfe heißen und doch nicht nur bischöfliche, sondern auch weltliche Gewalt haben. Ihre Diöcesen heißen Abteien und sie selbst sind der **Archimandrit von St. Salvador zu Messina**, der **Abt von St. Lucia**, welcher **Obercapellan** (capellano maggiore) des Reichs ist, und der *Comendatore della Sagra maggiore di Palermo dell' ordine teutonico*. Diese, vereiniget mit den übrigen präbendirten Aebten und Prioren, und den Bischöfen machen die geistliche Bank im Parlemente aus. Zu dieser gehören die vielen Titularäbte und einige mit kleinen Abteien nicht.

Der König präsentirt seit 1776. dem Pabste zu den Bischofsstellen drei Subjecte und fügt ein Empfehlungsschrei-

*) Vergl. Bartels III. 638 ff. 873 f.

schreiben hinzu, in welchem er denjenigen nennt, den er zum Bischofe bestimmt hat. Die ernannten brauchen nicht nach Rom zu reisen, sie werden in Sicilien selbst ordinirt. Was den Bischof von Malta betrifft, so schlägt der Großmeister drei zu dieser Würde vor, unter welchen einer Unterthan des Königs seyn muß und welche alsdann der König eben so wie die Bischöfe dem Pabste präsentirt. Er zieht die Einkünfte vakanter Bisthümer. Der König besetzt auch die Abteien und Priorate. Fünf geistliche Orden sind im Besitze aller dieser Stellen: Bernhardiner, Basilianer, Benedictiner, Augustiner und Malteserritter.

Die Basilianerklöster haben sich zwar mit der Römischen Kirche vereiniget, aber doch den Ritus der griechischen Kirche beibehalten, lesen die Messe und sagen die Kirchengebete griechisch, ohne deswegen immer die Sprache zu verstehen. Ihre Aebte sind zum Theil wegen ihrer Güter Reichsbarone. Die Benedictinerklöster sind alle sehr reich, haben zum Theil fürstliche Einkünfte und machen großentheils prachtvolle Palläste aus. Die Benedictiner selbst bestehen fast aus lauter Söhnen der vornehmsten Familien. Diejenigen, welche nicht Officiere oder Advokaten werden, treten gewöhnlich in diesen Orden. Bei verschiedenen Benedictinerklöstern sind die sogenannten Noviziate oder beson-

sondere Gebäude, in welchen Kinder zum Mönchsstande erzogen werden, bis sie im 15. Jahre ihr Gelübde ablegen. Da sieht man Kinder von 6 bis 15 Jahren in der Mönchskleidung, welche unter harter Zucht, unbekannt mit allen Freuden ihres Alters, in klösterlicher Einsamkeit leben und alle elend aussehen. Mönchsgelübde werden häufig von der Regierung wieder aufgehoben, wenn irgend ein scheinbarer Grund dafür angeführt werden kann. Solche Mönche können alsdann heirathen, wenn sie noch keine Priester oder Diaconi sind, sonst werden sie Weltgeistliche. Franciscaner- und Kapuzinerklöster sind sehr zahlreich, sie werden aber bloß von Leuten aus den untersten Volksklassen bewohnt.

Das reichste Benedictinerkloster ist das von St. Martino in der Gegend von Palermo. Es liegt mitten zwischen mehr als 50 unfruchtbaren Felsenbergen, in einem rauhen Himmelsstriche, mit völlig eingeschränkter Aussicht, bis auf einige Blicke nach dem weiten Meere. Das Klostergebäude verräth von innen Pracht, Ueberfluß und Geschmack. Kunstwerke in Marmor und Gemählde sind daselbst in großer Anzahl. Funfzig Mönche aus den ersten adelichen Familien und 30 Ordensbediente leben daselbst. Die Ordensregel wird nicht strenge gehalten. Die Mönche leben sehr angenehm, vergnügen sich mit Spielen und Reiten,

haben eine gute Tafel, und wer das Studiren liebt, findet hier eine Bibliothek und Muße. Sie sind tolerant und nehmen Ketzer mit eben so viel Gastfreundschaft auf, als Glaubensbrüder. Frauenzimmer dürfen nicht ins Kloster kommen, aber die Herrn Mönche kommen desto öfterer zu ihnen. Den Armen erweisen sie unbeschreiblich viele Wohlthaten. Ihre jährlichen Einkünfte steigen über 100000 Scudi und zwar in einer Gegend, wo es sehr wohlfeil ist. Außer freier Kost und Logis erhält jeder Bruder noch ein jährliches Taschengeld und hat er ein Amt im Kloster, so wird er noch besonders dafür belohnt. Außerdem haben sie gewöhnlich noch von ihren Familien Pensionen. Unter ihren Besitzungen sind zwei Baronieen und sie haben daher Sitz und Stimme in den Parlementsversammlungen. Ihr Abt wird alle drei Jahre aufs neue von den Brüdern gewählt und braucht nicht gerade aus diesem Kloster zu seyn. Gewöhnlich wird einer gewählt, der als Gelehrter bekannt ist. Der Abt hat fast unumschränkte Gewalt im Kloster. Er ertheilt den Brüdern auch Dispensationen und Erlaubniß zu Reisen, zum Aufenthalte bei ihren Familien und Freunden, und dann sind alle Ordensfesseln gelöst. Die Bibliothek ist ansehnlich, auch ein Museum ist in diesem Kloster. In einer besondern Wohnung werden Kinder von 8 bis 16 Jahren erzogen. Sie haben geschorne Köpfe und

schwarze

schwarze Talare, und sollen die abgehenden Mönche einst ersetzen. Die Wohnung liegt im Inneren des Klosters, wo die älteren Mönche über sie wachen und sie eben so tyranniſiren, wie sie selbst einst tyranniſirt worden sind.

Das Benedictinerkloster Nicolo d'Arena liegt auf dem Aetna. Es ist mit Asche, Sand und Lavafelsen umgeben und daher ganz zu einem einsamen Leben geeignet. Ein großer Theil der Geräthschaften der Mönche ist aus Lava gehauen. Den Lavaboden haben sie mit vieler Mühe zu Weinbergen und Obstgärten brauchbar gemacht. Das Kloster gehört den reichen Mönchen in Katania, welche zuerst hier wohnten und sich Schätze sammelten. Jetzt schicken sie gewöhnlich nur einen Laienbruder herauf, welcher die Erndte des Weins und der Früchte besorgt.

Die Malteser haben viele Güter in diesem Reiche. Ein großer Theil des sicilianischen Adels begibt sich in diesen Orden, welcher ein Priorat von Messina sammt mehreren Komthureien und ein Haus zu Palermo hat. Seine Einkünfte sollen über 30000 Duc. steigen *). Die Insel Malta wird wie ein Quartier der Stadt Palermo betrachtet und behandelt, und hat alle

*) Galanti I. 377.

alle Privilegien der wirklichen Quartiere dieser Stadt, unter andern das, von Sicilien aus im erforderlichen Falle mit Getraide und Lebensmitteln versehen zu werden. Mehrere Malteserritter sind auch wegen der Stellen, die sie bekleiden, Mitglieder des Parlements.

Die Inquisition war in Sicilien von Ferdinand dem Katholischen, König von Spanien, eingeführt worden. Die sicilianische und spanische Inquisition hatten Einen Großinquisitor. Es fielen mehrere feierliche Auto da fe's vor, die Inquisition war in Sicilien so grausam als in Spanien und wurde dort wie hier auch zu politischen Absichten gebraucht. Selbst Vicekönige zitterten oft vor derselben. König Carl III. trennte endlich 1738. beide Inquisitionen, gab der Sicilianischen einen besondern Großinquisitor, hob die Tortur und die Autodafes auf und seit dieser Trennung nahm überhaupt die Gewalt und Furchtbarkeit dieses Tribunals immer mehr ab. Sie wurde zuletzt nur selten mehr als Glaubens- und Ketzergericht gebraucht, sondern als Zuchtmittel für den Adel, wenn die Regierung Beleidigungen bestrafen wollte, für welche keine Strafe in den Gesetzen bestimmt war, zur Züchtigung für ungerathene Söhne, welche diesem Tribunale auf eine Zeitlang von ihren Eltern überliefert wurden, zur Bestrafung von Vergehungen der Priester

ſter und zur ſcharfen Viſitation der Buchläden. Der veränderte Geiſt der Zeiten und die Denkart einiger ſicilianiſchen Vicekönige führte dieſe Milderungen herbei. Unter dieſen war beſonders Caraccioli ein abgeſagter Feind der Inquiſition. Gerade damals war der aufgeklärte, rechtſchaffene und verdienſtvolle Biſchof Ventimiglia *) Großinquiſitor. Ein Benedictiner wurde wegen Unzucht vor das Tribunal geladen. Bei dieſem Proceſſe gieng Verſchiedenes vor, was wider die Geſetze der Inquiſition war. Der Advokat des Beklagten proteſtirte wider Ankläger und Zeugen, da doch dieſe von der Inquiſition nicht bekannt gemacht wurden, und endlich wandte er ſich ſogar an den Hof zu Neapel, welcher eine Commiſſion von Laien niederſetzte, um den Proceß zu revidiren, wobei natürlich die Acten ausgeliefert werden mußten. Dieß war ein Eingriff in die Rechte und Grundverfaſſung der Inquiſition. Ventimiglia erklärte, wenn man ſo verfahren wolle, ſo ſeie es beſſer, die Inquiſition gänzlich aufzuheben. Dieß geſchah auch und die permanente Deputation des Parlements bot zwar nicht öffentlich, doch insgeheim die Hände dazu. Im J. 1781. in der Charwoche

*) S. von ihm Barrels II. 264 ff. Dieſer redet von mehreren ſehr nützlichen und achtungswerthen Sicilianiſchen Biſchöfen III. 382 ff. 648.

woche setzte Caraccioli die Aufhebung durch. Die Mitglieder des Tribunals und die in Palermo gegenwärtigen Bischöfe wurden in den Pallast der Inquisition beschieden. Der Vicekönig erschien in vollem Ornate, setzte sich auf einen Thron und ließ das Aufhebungsgesetz vorlesen, welches mit vieler Würde abgefaßt war. Es enthielt die Ursachen, welche den König bewogen hätten, einen so wichtigen Schritt zu thun. Diese bestanden darinn, daß die Inquisition den Haß der ganzen Nation auf sich geladen hätte, daß sie geheime Ankläger und Zeugen annehme und die Angeklagten nicht mit ihnen bekannt mache, und daß auf diese Art leicht der Unschuldige unterdrückt werden könne. In demselben Gesetze gab der König den Bischöfen wieder die Macht, die Aufsicht über die Erhaltung des reinen katholischen Glaubens zu führen und Untersuchungen über die Ketzer anzustellen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie keinen wegen Glaubenssachen citiren oder arretiren sollten, ohne den Vicekönig instruirt und seine Erlaubniß erhalten zu haben, daß sie den Gefangenen die Freiheit lassen sollten, mit andern Gefangenen umzugehen, daß sie ihnen einen Advocaten zugestehen und ihre Vergehungen öffentlich bekannt machen sollten. Nach der Bekanntmachung des Gesetzes wurden sogleich die Gefängnisse der Inquisition geöffnet, man fand aber nur zwei Gefangene, nämlich zwei

Wei-

Weiber, welche wegen Hexerei zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt worden waren, die übrigen Gefangenen waren, da man die nahe Aufhebung vermuthete, losgelassen worden. Man nahm das Archiv in Besitz und ließ alle Proceßacten im Hofe des Pallasts des Vicekönigs verbrennen, nur die Papiere, welche die Fonds und Einkünfte der Inquisition betrafen, wurden erhalten. Das Gebäude derselben wurde abgeändert und zu andern Zwecken bestimmt. Der Ort, wo man einst die Opfer der Inquisition verbrannte, wurde in einen öffentlichen Garten verwandelt *).

Griechen gibt es nur noch in Messina und ausserdem in vier Dörfern, welche insgesammt im Thale Mazzara liegen, nämlich in Palazzo Adriano, Mezzoiusu, Piana delli Greci und la Contessa. Die Anzahl derselben in diesen Dörfern beläuft sich ohngefähr auf 15000 Seelen. Officium, Messe, Brevier sind bei ihnen griechisch, sie sind aber unirt. In Messina ist ein Archimandrite, welcher bischöfliche Gewalt in seinem Sprengel ausübt und der Geistliche der dortigen griechischen Collegiatkirche heißt Protopope.

*) Münters Geschichte der sicilianischen Inquisition in Henke's Archiv III. 177 ff. auch in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte.

pope. Der Abt zu Adriano hat Sitz und Stimme im Parlement. Piana gehört zur Diöceſe des Erzbiſchofs von Palermo. Dieſe Griechen leben in Eintracht mit den eingebornen Sicilianern, verheirathen ſich aber in der Regel nicht mit denſelben. Sie unterſcheiden ſich auch durch gewiſſe Gewohnheiten, welche zum Theil noch von den alten Griechen herzuſtammen ſcheinen. Bei der Copulation ſchlingen ſie die Finger in einander, wie das Schickſal der Eheleute in einander geſchlungen wird. Auch wird dabei ein Tiſch in der Kirche gedeckt, und dem Bräutigam und der Braut zu eſſen und zu trinken gegeben, das Glas aber zerſchmettert, zum Zeichen, daß alles irrdiſche Glück zerbrechlich ſei. Die Braut wird in einem feierlichen Zuge vom Bräutigam abgeholt und ein Brautlied geſungen. Wenn Braut und Bräutigam unter dem Hauſe der erſten ſtehen, werden ſie von oben herab mit Salz und Korn beſtreut, zum Zeichen, daß Ueberfluß und Seegen ſie, und Fruchtbarkeit ihre Ehe beglücken möge. Der Bräutigam hat zur Seite ein Brod in Zirkelform (buccellato) hängen, zum Zeichen, daß er ſeiner Braut Zeitlebens Unterhalt verſpricht. Wenn beide geweihtes Brod und Wein genoſſen haben, wird ſelbſt in der Kirche getanzt. Braut und Bräutigam werden mit einem Lorbeerkranz geſchmückt und ihr Geſicht verſchleiert, dann ſchließen ſie mit dem Geiſtlichen und

den

den Ehezeugen (padrini) einen Kreis um die gedeckte Tafel und tanzen dreimal in die Runde *).

Jetzt sollen einige Züge angeführt werden, welche den Character des sicilianischen Volks in religiöser Rücksicht bezeichnen. Am meisten wird dabei auf gewisse Feste Rücksicht genommen werden müssen.

Die Sicilianer sind im Durchschnitte sehr bigott und was in andern katholischen Ländern nicht leicht der Fall seyn wird, Männer noch mehr als Weiber **). Sie beobachten die kirchlichen Gebräuche sehr eifrig, sind äußerst wohlthätig gegen Arme und lieben pompöse religiöse Aufzüge. Die meisten Schutzheiligen Siciliens sind Frauenzimmer. Rosalia ist die Schutzheilige von Palermo. Ihre Reliquien werden in der dortigen Kathedralkirche in einem großen silbernen Kasten in einer besonderen prächtigen Kapelle verwahrt. Sie werden für wunderthätig gehalten und als der größte Schatz der Stadt betrachtet. Man hält sie für das kräftigste Mittel gegen die Pest und glaubt, daß sie die Stadt schon oft vor derselbigen bewahrt haben. Brydone macht eine Beschreibung von ihrem Feste, aus welcher ich Einiges hier anführen will, jedoch mit der Bemerkung,

*) Bartels II. 97 f. III. 493 ff.

**) Dieß hat wenigstens Bartels zu Palermo bemerkt. III. 584.

kung, daß sich vielleicht inzwischen darinn Manches abgeändert und dieser Reisebeschreiber vielleicht auch hier, wie sonst, Manches verschönert hat.

Wenn das Fest dieser Heiligen gefeiert werden soll, so werden lange vorher Zurüstungen dazu gemacht. Es werden ohngefähr 2000 Bogen und Pyramiden zu Erleuchtungen in der Stadt errichtet, bemahlt und mit künstlichen Blumen geziert. Es wird ein ungeheuer großer Triumpfwagen erbaut, auf welchem die Heilige durch die Stadt gezogen werden soll. Lange vor dem Feste liegt das Volk haufenweise vor dem Bilde der Rosalia in der Kathedralkirche und ruft sie mit Inbrunst an. Das Fest selbst dauert einige Tage hindurch. Am ersten Tage wird das Bild der Heiligen mit dem größten Pompe auf dem Triumpfwagen durch die Stadt gezogen. Dieser Wagen ist so groß, daß man kaum glauben sollte, er könne bewegt werden. Er ragt über die Häuser zu Palermo hinaus. Es sitzen auf demselben reihenweise in Bänken übereinander Musikanten, welche während des Zugs spielen. Das Bild der heil. Rosalia steht oben auf einer Kuppel und ist riesenförmig und von Silber. Der ganze Wagen ist mit Blumen und Figuren geziert. Er wird von 56 Maulthieren gezogen und von 28 reichgekleideten Postillionen geleitet. Das Militär und viele andere Leute

begleis

begleiten den Zug. Des Abends werden die Bogen und Pyramiden in der ganzen Stadt erleuchtet. Auf der See fahren erleuchtete Galeeren umher und werden Feuerwerke abgebrannt. Den darauf folgenden Tag werden Turniere angestellt, die Gärten erleuchtet und der Triumpfwagen wird zurückgeführt. So geht es mit Lustbarkeiten und Feierlichkeiten fünf Tage lang fort. Die reichen Familien fahren in ihren Prachtwagen in einem Zuge in der Stadt umher und geben große Feten. Am vierten Tage geht man in die Kathedralkirche. Diese ist von innen fast ganz mit Spiegeln bedeckt, zwischen welchen allerlei Zierrathen angebracht sind. An der Decke hängen unzählige Leuchter mit brennenden Wachslichtern. Die ganze Feierlichkeit endigt sich mit einer Procession, welche aus allen Priestern und Mönchen besteht. Während derselben sind in der Stadt mehrere hohe Gerüste von Holz oder Pappe ausgestellt, welche Tempel und andere Gebäude vorstellen und auf welchen wächserne Figuren von Heiligen und Engeln stehen, die von Nonnen zubereitet und mit Kleidern von Gold- und Silberstoff geziert werden. Nachher werden diese Bilder in Kutschen wieder nach den Klöstern zurückgefahren, aus welchen sie gekommen sind. Ein großer silberner Kasten mit den Gebeinen der Rosalia schließt die Procession. Eine gewisse Zahl der angesehensten Bürger aus der Stadt

trägt

trägt ihn, der Erzbischof geht hinter demselben her und ertheilt dem Volke den Seegen. Diese Rosalia soll eine Prinzessin gewesen seyn, welche sehr fromm und einsam lebte und deren Gebeine erst lange nach ihrem Tode, vermittelst der Weissagung eines Priesters, entdeckt wurden und die Pest aus Palermo vertrieben. Auf dem Berge Pelegrino ist eine Grotte, in welcher eine Bildsäule dieser Heiligen vom feinsten weißen Marmor und von vortrefflicher Kunst liegt und zwar auf derselbigen Stelle, wo sie gestorben seyn soll. Es ist das Bild eines jungen Mädchens, welches in einer Andachtsübung begriffen ist und hat viel Ausdruck. In dieser Grotte soll Rosalia einsam gelebt haben. Man hat eine Kirche um dieselbige hergebaut und Priester angestellt, um die Aufsicht zu führen und die Geschenke der Pilgrime in Empfang zu nehmen. Die Schutzheilige von Sirakus ist die heil. Lucia. Ihr Fest fängt des Abends mit einer Musik in der Domkirche an. Den folgenden Vormittag wird die Bildsäule der Heiligen, die von Silber und mit Edelsteinen besetzt ist, von der Domkirche nach ihrem Begräbnißorte in Akradina durch die Böttcher getragen, welche dieß als ein großes Privilegium betrachten, und vom Bischofe, dem Domkapitel, den Weltgeistlichen und Mönchen, dem Magistrate, dem Adel und der Bürgerschaft begleitet. Wenn die Processsion an den

Ort

Ort kommt, wo einst das Rathhaus des Sirakusanischen Volks war und jetzt eine Kirche steht, wird die Bildsäule auf den Altar gesetzt und der Bischof liest eine Messe. Das Bild bleibt 8 Tage lang zur Verehrung ausgesetzt und wird hernach mit denselbigen Feierlichkeiten wieder zurückgebracht. Den 2. und 3. Tag sind Lustbarkeiten. Diese pflegen gewöhnlich mit Religionsfesten verbunden zu seyn. Die Heilige von Messina ist Maria. An ihrem jährlichen Feste spielt ein armes Mädchen ihre Rolle, und wird weiß gekleidet mit einem Nimbus um den Kopf in vollem Pompe durch die Stadt getragen. Den andern Tag geht sie in ihrem Ornate in allen Häusern umher, singt ein Lied und bittet sich Almosen aus. Am Frohnleichnamsfest wird zu Sirakus ein recht buntscheckiger und komischer Zug gehalten, der Unterschied der Stände verschwindet und Zügellosigkeit und Ausschweifung sind an der Ordnung des Tags. Zwei Brüderschaften, die des heil. Geists und die des h. Philipp spielen die Hauptrollen bei den dortigen religiösen Festen. An den großen Gerüsten, welche bei solchen Gelegenheiten in der Stadt aufgeführt werden, arbeiten Leute von allen Ständen mit. Scenen aus der heiligen Geschichte werden vorgestellt. Musik, Tanz, Gesang, Glockengeläute, Donner des Geschützes, vereinigen sich zur Feier dieser Feste. Am Erndtefeste ist auch ein Weib

im

im Zuge, da sonst immer nur Männer bei solchen Gelegenheiten bekränzt und singend umhertanzen. Sie reitet in einem weißen Talar auf einem bekränzten Esel und um sie her reiten Männer gleichfalls auf Eseln, trommeln, pfeifen, singen, tragen Kränze von Kornähren, Garben auf Stäbe gebunden. Vorn und hinten tanzt eine große Menge Volks *). Selbst bei den Todtenfeiern verräth sich der Hang der Sicilianer zur Ostentation, zum Schimmer und zu Aufzügen, die ins Lächerliche fallen. Ein Reisender sah eine solche Feier in einer Hauptkirche zu Palermo. Ein angesehener Mann war gestorben, die ganze Kirche war mit unzähligen Wachskerzen erleuchtet, alle ihre Schätze waren ausgestellt, das Wappen des Verstorbenen war ausgehängt, Priester, die von Gold strotzten, lasen Seelmessen, und der Leichnam des Verstorbenen saß im Staate und frisirt auf einem kostbaren Stuhle in der Kirche **). So sucht man auch die Leichname vor Ver-

*) "Aehnliche Feste giebt es in Sirakus in Menge, alle gleichen Bachanalen, wo sich das Volk durch Tanz und Musik in eine gewisse begeisternde Wuth setzt und ganz den alten Bachanalen ähnlich, heftige Bewegungen mit seinem Körper macht, und Andachtsübungen mit Gauklergrimassen, Kasteiungen mit Harlekinaden verbindet. Wird die Wuth bei einigen zu groß, so kühlt sie der Pfaffe mit geweihetem Wasser ab." Bartels III. 203.

**) A. a. O. S. 629.

Verwesung zu bewahren. Man findet sie in unterirrdischen Grabgewölben der Reihe nach neben einander gestellt. Wenn sie nicht gar zu lange gestanden haben, so sind sie noch kennbar. Jeder hat einen Todtenschein in der Hand, worauf Name, Rang und Stand bemerkt ist. Fast alle haben Mönchskleidung an. Um die Leichname zuzubereiten legt man sie in unterirrdische, in Felsen gehauene Kammern, unter welchen Wasser hinfließt, auf Bretter, mauert die Kammern alsdann zu, und läßt die Leichname austrocknen, worauf sie in den Nischen aufgestellt und angenagelt werden.

Die Katakomben in Sicilien sind unter allen bekannten die größten und regelmäßigsten. Man findet in denselben viele Aschenurnen und gemauerte Särge, auch Sarkophage, Gemählde aus christlichen Zeiten und Altäre *).

Den Juden ertheilte der König 1740. auf 50 Jahre gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern in seinen Reichen, sogar eigene Gerichte aus ihrem Mittel, das Recht, Grundstücke, nur keine Lehen, zu erwerben ꝛc. Das Volk und die Mönche wurden unruhig und drohten

*) Ueber den Ursprung dieser Katakomben verdient die Meinung des berühmten Sirakusanischen Ritters Landolina nachgelesen zu werden, bei Bartels III. 97 ff.

ten mit einer Empörung, die Regierung beharrte auf ihrem Entschlusse, die Juden traten in den Genuß ihrer Rechte, führten sich gut auf und wurden wohlhabend *). In der Folge aber wurden den Juden diese Rechte wieder genommen, vermuthlich, weil daraus Schaden für die Landeskinder entstand und diese sehr mißvergnügt darüber waren. Die Juden mußten selbst das Reich räumen und seit dieser Zeit duldet man nur fremde Juden des Handels wegen, die sich zuweilen zu Neapel aufhalten **).

§. 6.

Die italienische Republik.

Diese Republik ist erst seit 1797. entstanden. Im Frieden von Campoformio drang Bonaparte darauf, daß aus dem bisherigen österreichischen Mailand und Mantua, aus dem Herzogthum Modena, aus den Fürstenthümern Massa und Carrara, aus den Venetianischen Provinzen Cremasco, Bergamasco, Bressano und einem Theile von Veronese, und aus den

*) Mercure historique et politique. Mars 1740. pag. 225 sqq.

**) Büsching IV. 420 f. "Die Weissagung eines neuen Propheten aus dem Mönchsstande, daß der König keine männliche Erben haben würde, wenn er nicht die Juden vertriebe, verursachte, daß sie aus beiden Reichen gejagt wurden."

drei päbstlichen Legationen: Bologna, Ferrara und Romagna eine neue Republik geschaffen werden sollte und bald nachher wurden noch Worms, Veltelin und Cleven, welche vorher der Republik Graubündten unterworfen gewesen waren, dazu gezogen. Im J. 1799. wurden die russisch-österreichischen Truppen unter Suwarows Anführung in Italien siegreich und hoben diese Republik wieder auf. Allein nach der Schlacht bei Marengo 1800. stellte sie Bonaparte, dem sie ihr erstes Daseyn zu danken und der ihr seinen Schutz zugesichert hatte, sogleich wieder her, und in den Friedensschlüssen von Lüneville und Amiens wurde ihr Bestand vollends garantirt. Im J. 1802. bekam sie den Namen der Italienischen Republik, Bonaparte ließ eine Consulta von Bürgern derselben nach Lyon kommen und unter seiner Aufsicht eine neue Constitution derselben abfassen, und wurde selbst zum obersten Präsidenten derselben erwählt, so wie die Republik einen besondern Unterpräsidenten erhielt. In dieser Constitution wurde auch bestimmt, daß die römischkatholische Religion Religion des Staats seyn, dabei aber auch andern Religionen der Privatgottesdienst gestattet werden sollte. Die alte Hierarchie wurde sehr eingeschränkt und für das Kirchenwesen ein eigenes Ministerium errichtet, welches die Oberaufsicht über das Ganze führen und auch die andern Religions-

partheien bei der Privatübung ihres Cultus schützen sollte Erst im J. 1803. kam ein Concordat der Republik mit dem Pabste zu Stande, durch welches ihre kirchliche Verfassung folgendermaßen bestimmt wurde. Die katholische Religion wird aufs neue für die Religion des Staats erklärt. Die Erzbisthümer werden mit den ihnen untergeordneten Bisthümern so abgetheilt:

1) Mailand: Brescia, Bergamo, Pavia, Como, Crema, Novarra, Vigevano, Cremona, Lodi.

2) Bologna: Reggio, Imola, Carpi.

3) Ravenna: Sesena, Forli, Faenza, Rimino, Cervia.

4) Ferrara: Mantua, Comacchio, Adria, Verona.

Die zwei bischöflichen Kirchen: Sarsina und Bertinoro, und die zwei äbtlichen Kirchen: Azola und Nonantola werden aufgehoben, aber jene beiden Diöcesen werden mit andern benachbarten vereiniget und die Bischöfe und Aebte entschädiget oder versetzt. Der Oberpräsident besetzt alle Erz- und Bisthümer, wie ehmals der Herzog von Mailand. Der Pabst aber bestätiget sie. Die Erz- und Bischöfe legen den gewöhn-

wöhnlichen Eid in die Hände des Präsidenten der Republik ab. Sie können über alle kirchliche und geistliche Angelegenheiten frei mit dem Pabste communiciren. Die Kapitel bleiben und werden ihre Dotationen haben. Unterricht, Kirchenzucht, Erziehung, Seminarien stehen unter der Aufsicht der Bischöfe nach den canonischen Formen. Hospitäler und ähnliche fromme Anstalten werden in allen Diöcesen von einer Congregation halb geistlicher, halb weltlicher Mitglieder administrirt, welche der Präsident wählt: die Geistlichen werden ihm von den Bischöfen vorgeschlagen. Die Pfarren werden nicht mehr zur Hälfte vom Pabste, sondern alle von den Bischöfen besetzt, welche 1) zu den *paroeciis liberae collationis* ernennen, wen sie wollen, 2) zu denjenigen, welche zum kirchlichen Patronat gehören, den, welcher ihnen vom Patrone präsentirt ist, aber vorher von Examinatoren gebilligt seyn muß, 3) zu denjenigen, welche zum Laienpatronat gehören, gleichfalls den Präsentirten, wenn er im Examen würdig befunden ist. Uebrigens kann keiner Pfarrer werden, der nicht von der Regierung gebilliget ist. Die Bischöfe können außer den andern canonischen Strafen, auch Geistliche bestrafen und sie selbst zur Einschließung in Klöster und Seminarien verurtheilen. Keine kirchliche Stiftung kann ohne den Pabst unterdrückt werden. Diejenigen, welche Kirchengüter gekauft haben, wer-

den in Rücksicht auf die außerordentlichen Revolutionen, welche vorgefallen sind, auf den Nutzen, welcher aus diesem Concordate für die Religion entspringt, und auf die öffentliche Ruhe, vom Pabste und seinen Nachfolgern nicht beunruhiget werden. Alles, was den guten Sitten, dem Ansehen der katholischen Religion und ihrer Priester zuwider ist, wird strenge verboten. Der Pabst erkennt an dem Präsidenten dieselbigen Rechte, wie am ehemaligen Herzog von Mailand. Dieß Concordat wird allen Gesetzen, Verordnungen und Decreten substituirt, welche inzwischen in Religionssachen von der Republik ausgegangen sind *). Mit dem Concordate machte zugleich der Vicepräsident in einem Decrete unter andern bekannt, daß nur solche Orden und Klöster, welche sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend, der Verpflegung der Kranken oder andern dem Staate nützlichen Verrichtungen beschäftigen, Novizen annehmen dürfen, daß die Erlaubniß der Regierung nothwendig sei, um in einen Orden zu treten und eine höhere Weihe zu empfangen.

Was einzelne kirchliche Merkwürdigkeiten und Denkmäler betrifft, so ist durch die letzten Kriege und Revolutionen darinn Manches verloren gegangen oder abgeändert, auch von Verschiedenem noch nicht bekannt, wie es geworden ist.

Die

*) Moniteur Nro. 115. 1804.

Die Hauptstadt der Republik ist Mailand. Man zählte hier wenigstens sonst 61 Kirchen, 43 Mönchs- und 60 Nonnenklöster. Die der h. Maria und Thekla gewidmete Kathedralkirche ist nach der Peterskirche die größte in Italien, jedoch ist sie noch nicht vollendet. Sie ist mit Bildsäulen und Zierrathen innen und außen ganz überladen. Unter derselben findet sich die Kapelle des h. Carl Borromäus, welcher 1584. starb und in mancher Rücksicht würdig war, zu einem Heiligen erhoben zu werden. Sein Körper liegt auf dem Altare in einem Sarge von Bergkristall und Silber, und in die bischöfliche Kleidung gehüllt. Er wird alle Jahre an einem bestimmten Tage feierlich gezeigt und verehrt. Unter dem Hauptaltare der Kirche wird ein angeblicher Nagel vom Kreuze Christi aufbewahrt, welchen Constantin zum Gebisse für sein Pferd gebraucht und Theodosius hieher geschenkt haben soll. Der Schatz in der Sakristei war sonst einer der reichsten in ganz Italien. Der h. Ambrosius und Carl Borromäus, beide einst Bischöfe von Mailand, sind die Schutzheiligen der Stadt. Um des ersten willen werden die ambrosianischen Kirchengebräuche noch beobachtet, obgleich verschiedene unter denselben nicht von dem Ambrosius herrühren mögen. Sie weichen in manchen Stücken von den römischen ab *). In dem erzbischöflichen

*) *Muratori* Antiquitt. Ital. T. IV. 833 sqq.

chen Pallaste hat Carl Borromäus fünf Provinzialsynoden gehalten, welche auf die Verbesserung des Lebenswandels der Geistlichen einen dauerhaften Einfluß bis auf den heutigen Tag gehabt haben.

Ambrosius hat bekanntlich den Kaiser Theodosius wegen eines Verbrechens excommunicirt und in einer Kirche zu Mailand Pönitenz thun lassen. Einige sagen, dieß sei in der von dem Ambrosius selbst benannten Kirche, andere aber, es sei in St. Victor geschehen. In jener liegt Ambrosius begraben.

Im großen Hospitale zu Mailand wurden schon vor der Revolution Kranke ohne Unterschied der Religion und zwar nie unter 800, oft über 1600 verpflegt und einige tausend Fündlinge ernährt.

Fast überall im Mailändischen findet man noch Anstalten für das Unglück, für die Andacht, für die Wissenschaften und Denkmäler der Kunst, welche der heilige, Carl Borromäus gestiftet hat *). Die kleine Stadt Arona am Lago Maggiore ist sein Geburtsort und gehört noch jetzt der borromäischen Familie. In der Nähe steht die colossalische Bildsäule des Heiligen von Bronze, auf

*) Ueber die Geschichte dieses merkwürdigen Mannes sehe man vornehmlich Histoire ecclésiastique pour servir de continuation à celle de feu Mr. l'abbé *Fleury*. T. 34 und 35. Hottingers Helvet. Kirchengeschichte III. 911.

auf einem Piedestale von 25 Ellen Höhe, sie selbst ist 35 Ellen hoch. Sie wird weit und breit gesehen und mit Empfindungen der Verehrung, Liebe und Dankbarkeit angeblickt. Sie wendet sich gegen die Stadt Mailand und scheint ihr den Seegen zu ertheilen. In dem See liegen die reizenden borromäischen Inseln mit ihren herrlichen Anlagen, welche eben so viel Aufwand von Kraft als Kunst erforderten.

In der Augustinerkirche zu Pavia ruhen dem gemeinen Glauben nach die Gebeine des heil. Augustinus. Es ist durch eine päbstliche Bulle befohlen, es zu glauben, sonst würde es wenigstens sehr zweifelhaft seyn.

In der Domkirche zu Brescia wird ein himmelblaues Kreuz (Oro e fiamma, croce del campo, auch labbaro imperiale genannt) als eine heilige Reliquie verwahrt. Es soll dasselbige Kreuz seyn, welches einst Constantin dem Großen in der Luft erschienen ist.

In der Stadt Mantua wohnen in einem besondern Quartiere einige tausend Juden. In Ansehung der Reliquien gibt es daselbst keine so berühmte Kirche, als die des h. Andreas. Nach einer alten Legende hat ein alter Soldat Namens Longinus, welcher nachher selbst Märtyrer wurde, etwas von dem Blute Jesu aufgefaßt und hiehergebracht. Dieß Blut wird in einem

alten

alten unterirrdischen Gewölbe in einer Flasche aufbewahrt und jedesmal am Charfreitage mit großen Feierlichkeiten vorgezeigt. Diese Reliquie gab dem Herzoge von **Mantua, Vincentius I.**, Gelegenheit, bei der Vermählung seines Prinzen 1608. den **Ritterorden des Bluts Christi** oder der **Erlösung** zu stiften. Er bestand aus 20 Rittern, von welchen 12 die Schlüssel, jeder zu einem besondern Schlosse des Kastens, worinn die Flasche verwahrt, wurde, hatten, den keiner ohne den andern öffnen konnte.

In der Stadt **Modena**, ob sie gleich nur etwa 20000 Einwohner hat, zählte man wenigstens sonst 51 Kirchen.

Das feste Schloß **Canossa** auf einem Berge ist wegen der Pönitenz berühmt, welche der deutsche Kaiser **Heinrich IV.** hier vor dem Pabste **Gregor VII.** gethan hat.

Bologna ist voll von Kirchen, welche wenigstens sonst mit den herrlichsten Gemählden ausgeschmückt waren. In der Kirche **S. Domenico** liegt der Stifter des Dominicanerordens, welcher 1221. in dem dortigen Kloster starb.

Ende des ersten Theils.

Digitized by Google

Digitized by Google

1-2 Ah

Rw

9/6

Do

Digitized by Google